

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

76137 Karlsruhe

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18
Sekretariat Frau Schröder**

Berlin, den 14.11.2006 / SSC
Unser Zeichen 1505/2006 WKA
Bitte stets angeben

**Strafanzeige gegen
den noch amtierenden Verteidigungsminister
der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald
H. Rumsfeld, den ehemaligen CIA-Direktor
George Tenet, die ehemaligen
Regierungsjuristen John Yoo und Jay S.
Bybee, den Generalleutnant Ricardo Sanchez
und andere Mitglieder der Regierung und der
Streitkräfte der Vereinigten Staaten von
Amerika**

**wegen Kriegsverbrechen und Folter zum
Nachteil Internierter im Gefängnis Abu Ghraib/
Irak (2003/2004) und in Guantánamo Bay, Naval
Station.**

Dieter Hummel
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Sozialrecht
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Volker Ratzmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Strafrecht
Martin Rubbert
Fachanwalt für Strafrecht
Klaus Piegeler
Fachanwalt für Familienrecht und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mechtild Kuby
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Gerd Denzel
Mediator
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Karoline Haustein
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Boris Karthaus
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Manja Barth
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Bernd Häusler
Rechtsanwalt und Notar

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin-Prenzlauer Berg
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
kanzlei@diefirma.net
www.diefirma.net
Berliner Volksbank
BLZ 10090000 · Konto 5807 022 000

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit:

- Düsseldorf Bell & Windirsch
- Frankfurt Armin Franzmann*
Detlef Büdel*
Achim Bender*
Yvonne Geilen
- Hamburg Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
- Hannover Detlef Fricke
Joachim Klug
- Konstanz Margrit Zepf*
Clemens Schwinkowski*
Michael Wirlitsch
- München Kanzlei Rüdiger Heim
- Nürnberg Wolfgang Manske*
Ute Baumann-Stadler*
Beate Schoknecht*
Jürgen Markowski*
- Wiesbaden Reinhard Schütte*
Wilfried Jancke*
Claudia Heer*

*Fachanwälte für Arbeitsrecht
www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Im Strafrecht in Kooperation mit:

- Freiburg Prof. Dr. Jörg Arnold
im Breisgau
- Hamburg Dr. Bernd Wagner

Mit den beigefügten Vollmachten und Untervollmachten zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen folgender Organisationen und Einzelpersonen vertrete:

1. Center for Constitutional Rights, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Michael Ratner und den Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Peter Weiss, Broadway 666, 10014 New York, USA
2. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), vertreten durch den Geschäftsführer, Rechtsanwalt Hannes Honecker, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
3. Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme (FIDH), vertreten durch den Präsidenten, Sidiki Kaba, 17, passage de la main d'or, 75011 Paris, Frankreich
4. den Friedensnobelpreisträger von 1980, Adolfo Perez Esquivel, c/o Servicio Paz y Justicia en América Latina, Buenos Aires, Argentinien
5. den ehemaligen UN-Sonderberichterstatter für Folter, der Professor für Internationales Recht Theo van Boven, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Bouillonstraat 1-3, 6211 LH Maastricht, Niederlande
6. die Friedensnobelpreisträger von 1910, International Peace Bureau, 41 Rue de Zurich, CH-1201 Geneva, Schweiz
7. den alternativen Nobelpreisträger 2002, Rechtsanwalt Dr. Martin Almada
8. National Lawyer's Guild, vertreten durch die Präsidentin, Rechtsanwältin Marjorie Cohn, 132, Nassau Street, Ste. 922, New York NY 10038, USA
9. Veterans for Peace, vertreten durch den Executive Director, Michael T. McPhearson, 216 South Meramec Ave, St. Louis MO 63105, USA
10. Dianna Ortiz, Torture Abolition and Survivors Support Coalition Interantional (TASSC), 4121 Harewood Road NE – Suite B, Washington, DC 20017, USA
11. Abogados Europeos Democrátas (AED), vertreten durch den Präsidenten, August Gil Matamala, Rambla de Catalunya, No. 10, 2, 08007 Barcelona, Spanien
12. Verein Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ), Bundessekretariat, vertreten durch den Geschäftsführer, Rechtsanwalt Christian Fraatz, Schönhauser Allee 84, 10439 Berlin
13. Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM), vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Schmidt, Plantanen Straße 13, 40233 Düsseldorf

14. International Association of Democratic Lawyers, vertreten durch ihre Präsidentin Mrs. Jitendra Sharma, 17 Lawyers Chamber, Supreme Court, New Delhi 110001, Indien
15. IALANA Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen, Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms, vertreten durch den Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Peter Becker, Wilhelm-Roser-Straße 25, 35037 Marburg/Lahn
16. Lawyers against the war, 3220 West 13th Ave. Vancouver, BC Canada V6K 2V5
17. Liga Argentina por los Derechos Humanos (LADH), vertreten durch Rechtsanwalt Rodolfo N. Yanzón, Avenida Corrientes 1785, 2° C de la Ciudad Autonoma de Buenos Aires, Argentinien
18. Comité de Acción Jurídica (CAJ), 951 Tabuari, 1071 Buenos Aires, Argentinien
19. Comisión Meyicana de Defensa y Promoción de los Derechos Humanos (CMDPDH), Tehuantepec N 155, Colonia Roma Sur 06670, Mexico DF, Mexico
20. Liga Mexicana por la Defensa de los Derechos Humanos (LIMEDDH), Avenue Azcapotzalco 275 Col Claveria, 02090 Mexico DF, Mexico
21. Centro Nicaraguense de Derechos Humanos (CENIDH), Texaco Montoya 1 Y 1/2 C Al Sur Apartado 4402, Managua, Nicaragua
22. Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo, Calle 16 N 6-66 Of 2506 ED Avianca – Apartado 33035 Santafe De Bogota DC, Kolumbien
23. Palestinian Center for Human Rights, vertreten durch den Director Raji Sourani, 29, Omar al-Mukhtar St., PO Box 1328, Gaza City, Gaza
24. Egyptian Organization for Human Rights (EOHR), Kairo, Ägypten
25. Amman Center for Human Rights Studies (ACHRS), Amman, Jordanien
26. Bahrain Human Rights Society (BHRS), PO Box 20306, Manama, Bahrain
27. Vanessa Redgrave
28. The Haldane Society of Socialist Lawyers, vertreten durch Rechtsanwältin Liz Davies, Barrister Garden Court Chambers, Garden Court Chambers, 57- 60 Lincoln's Inn Fields, London WC2A 3LS, Grossbritannien
29. Ligue des Droits de l'Homme (LDH), 138-140 Rue Marcadet, 75018 Paris, Frankreich
30. Association africaine des droits de l'Homme (ASADHO), Democratic Republic of Congo, BP 16737 Kinshasa 1, Demokratische Republik Kongo
31. Association tchadienne pour la promotion et la defense des droits de l'Homme (ATPDH), BP 4082 N'Djamena, Tschad
32. Rencontre Africaine pour la Défense des Droits de l'Homme (RADDHO), Sicap Amotie II Villa 4024 Allees Seydou Nourou Tall/BP 15246 Dakar Fann, Senegal

und die irakischen Staatsbürger

1. Ahmed Hassan Mahawis Derweesh
2. Abdul Hafeeth Sha`alan Hussein
3. Abdulkareem Hussain Ma´roof
4. Umer Abdulkareem Hussein
5. Ali Abdulkareem Hussein
6. Ibraheem Jebar Moustafa
7. Faisal Abdualah Abdualatif
8. Ahmed Salah Nouh
9. Ahmed Shihab Ahmed
10. Mufeed Abdul Ghafoor Al-Ann
11. Buthaina Khalid Mohammed

sowie den in Guantánamo inhaftierten saudi-arabischen Staatsbürger

12. Mohamed al Qahtani, vertreten durch seine Verteidigerin Gitanjali Gutierrez,
Center for Constitutional Rights, Broadway 666, 10014 New York, USA

Der Anzeigenerstatter zu 1), das Center for Constitutional Rights (vgl. www.ccr-ny.org) vertritt seit dem Jahr 2002 unter anderem Internierte aus Guantánamo und ehemalige Häftlinge von Abu Ghraib in zahlreichen zivil- und strafrechtlichen Verfahren, u.a. den Habeas-Corpus-Verfahren. Rechtsanwalt Michael Ratner ist Präsident, Rechtsanwalt Peter Weiss Vizepräsident des Center for Constitutional Rights. Bei den Einzelpersonen von 1.-11. handelt es sich um irakische Staatsbürger, die 2003 und 2004 Opfer von Folter und Misshandlungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib und in anderen irakischen Gefangenenlagern geworden sind, und bei dem Anzeigenerstatter zu 12. um den in Guantánamo inhaftierten saudi-arabischen Staatsbürger Mohamed al Qahtani.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erstatte ich

Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen sowie Vorgesetztenverantwortlichkeit §§ 8, 4, 13 und 14 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und der UN-Folterkonvention gegen folgende US-amerikanische Staatsbürger

1. den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
2. den ehemaligen Direktor der Central Intelligence Agency (CIA), George Tenet, CIA Hauptquartier, Langley, Virginia 23664, USA
3. den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium, Stephen Cambone, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
4. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, zuletzt bekannte Funktion: Kommandierender General, 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. den inzwischen pensionierten Generalmajor Geoffrey Miller, Privatadresse unbekannt
6. den Generalmajor Walter Wojdakowski, zuletzt bekannte Funktion: 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
7. den Oberst Thomas Pappas, zuletzt bekannte Funktion: Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. Major General Barbara Fast, Commanding General U.S. Army Intelligence Center and Ft. Huachuca, Attn: ATZS-CG, Fort Huachuca, AZ 85613-6000, COM: 520/533-1140, USA
9. Marc Warren, Center for Military Law and Operations, United States Army, Rosslyn, VA, Office of the Judge Advocate General, Attn: DAJA-IO, 1777 North Kent Str., 11th Floor, Rosslyn, VA 22209-2194, USA oder 5. Corps, Romestraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
10. Alberto Gonzales, U.S. Department of Justice, 950 Pennsylvania Avenue, NW, Washington, D.C. 20530-0001, USA
11. William J. Haynes, II, General Counsel, Department of Defense, 1600 Defense Pentagon, Washington, DC 20301-160, USA
12. David S. Addington, The White House, 1600 Pennsylvania Avenue NW, Washington, DC 20500, USA
13. John Yoo, Professor of Law, U.C. Berkeley School of Law, 890 Simon Hall, Berkeley, CA 94720, USA
14. Jay Bybee, U.S. Attorney's Office, 100 West Liberty, Suite 600, Reno, NV 89501, USA

sowie gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten.

Gliederung:**1. Einleitung****2. Der Ausgangspunkt : Weitestgehende Strafflosigkeit der Folterstraftaten in Abu Ghraib - keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)**

- 2.1. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in den USA
- 2.2. Die Selbstamnestie durch den Military Commissions Act (MCA)
- 2.3. Strafverfahren wegen Foltervorfällen nur gegen niedrigrangige Soldaten
- 2.4. Belohnung statt Bestrafung : Die mangelnde Strafverfolgung hochrangiger Militärs und der verantwortlichen Politiker und Juristen
- 2.5. Aktive Vertuschung der Foltervorfälle durch hohe Militärs und Regierungsmitglieder
- 2.6. Die Schlussfolgerung : Strafflosigkeit in den USA
- 2.7. Kriegsverbrechen von Angehörigen der US-Streitkräfte werden im Irak nicht verfolgt
- 2.8. Keine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof (IGStGH)

3. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

- 3.1. Begründung der deutschen Strafgewalt
 - 3.1.1. Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB
 - 3.1.2. Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention und § 129 GK
- 3.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f stopp
- 3.3. Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden

4. Sachverhalt : Die Politik der Folter – Warum es zu den Gefangenmisshandlungen von Abu Ghraib kommen musste

- 4.1. Der Weg nach Abu Ghraib : Die Bush-Administration und die systematische Durchsetzung von Folter als Vernehmungsmethode
 - 4.1.1. Die erste Phase des Folter-Programms vom 11. September 2001 bis Anfang 2002
 - 4.1.2. Die zweite Phase des Folter-Programms von Anfang 2002 bis Anfang 2003
 - 4.1.3. Menschenrechtswidrige Praktiken auf Guantánamo

- 4.1.4. Der Export illegaler Vernehmungsmethoden von Washington und Guantánamo nach Irak
- 4.2. Die Folgen und Auswüchse des Folterprogramms: Todesfälle und Gefangenenmisshandlungen im US-Gewahrsam im Irak und in Afghanistan sowie Geistergefangene und Rendition
 - 4.2.1. Die ungeahndeten und unzureichend geahndeten Todesfälle
 - 4.2.2. Der Tod des irakischen Obergenerals Abed Hamed Mowhoush
 - 4.2.3. Geistergefangene und Überstellung („rendition“) von Gefangenen in Folterstaaten
 - 4.2.4. Die Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib
 - 4.2.5. Verdacht weiterer Kriegsverbrechen
- 4.3. Die gegen die geschädigten Anzeigenerstatter begangenen strafbaren Handlungen
 - 4.3.1. Guantánamo Häftling 063 - Mohammed al Qahtani
 - 4.3.2. Die an den irakischen Gefangenen begangenen Misshandlungen

5. Materiell-Rechtliche Würdigung

- 5.1. Die Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB und internationalem Recht
- 5.2. Die Tathandlungen der Beschuldigten und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte
 - 5.2.1. Zusammenfassende rechtliche Würdigung der Tathandlungen der Beschuldigten
 - 5.2.2. Die Tathandlungen der angezeigten Personen
 1. Donald H. Rumsfeld
 2. George Tenet
 3. Stephen Cambone
 4. Ricardo S. Sanchez
 5. Geoffrey Miller
 6. Walter Wojdakowski
 7. Thomas M. Pappas
 8. Barbara Fast
 9. Marc Warren
 10. Alberto Gonzales
 11. William Haynes
 12. David S. Addington

5.2.3. Die juristischen Architekten des Folterprogramms :

Die Strafbarkeit von John Yoo und Jay Bybee als Verfasser des Folter-Memorandums

5.2.3.1. Sachverhalt

5.2.3.2. Rechtliche Würdigung

6. Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland

6.1. Immunität

6.2. Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement - SOFA)

7. Schlussbemerkung

„Kannst Du schwimmen?“ fragte Lorca, über mich gebeugt. „Du wirst es jetzt lernen, los zum Wasserhahn“. Sie hoben das Brett auf, an das ich immer noch gefesselt war und trugen mich in die Küche. Dort legten sie es mit dem Kopfende auf das Spülbecken. Zwei oder drei Paras hielten das andere Ende. Die Küche war nur von dem schwachen Licht des Ganges erhellt. Im Halbdunkel erkannte ich Irulin, Charbonnier und den Hauptmann Davis, der anscheinend die Leitung des Unternehmens übernommen hatte. Am vernickelten Wasserhahn, der über meinem Gesicht glänzte, befestigte Lorca einen Gummischlauch. Er umwickelte meinen Kopf mit einem Tuch, indes Davis zu ihm sagt: „Stecken Sie ihm einen Knebel in den Mund.“ Durch das Tuch kniff mir Lorca die Nase zusammen. Er schlug mir ein Stück Holz zwischen die Lippen, um mich daran zu hindern, den Mund zu schließen oder den Schlauch wegzustoßen. Als alles fertig war, sagte er zu mir: „Wenn Du reden willst, brauchst Du nur die Finger zu bewegen“ und er öffnete den Wasserhahn. Das Tuch saugte sich schnell voll. Das Wasser floss in meinen Mund, über meine Nase und mein ganzes Gesicht. Eine Weile konnte ich noch kleine Atemzüge machen. Ich versuchte durch Zusammenziehen der Kehle so wenig Wasser als möglich zu schlucken und, solange ich konnte, Luft in meine Lungen zu schöpfen, um gegen das Erstickten ankämpfen zu können. Aber bald konnte ich nicht mehr. Ich glaubte, zu ertrinken, und eine quälende Angst, die Angst vor dem Tod, überfiel mich. Ohne mein Zutun, streckten sich alle Muskeln meines Körpers, um mich der Atemnot zu entreißen, doch vergeblich. Gegen meinen Willen bewegten sich die Finger an meinen beiden Händen. „Es ist soweit. Er wird reden“, sagte eine Stimme. Das Wasser hörte auf zu fließen, man nahm mir das Tuch ab. Ich atmete auf. Im Halbdunkel sah ich die Oberleutnants und den Hauptmann, Zigaretten zwischen den Lippen. Sie schlugen mit vollen Kräften auf meinen Leib, um mich soweit zu bringen, das geschluckte Wasser wieder auszuspeien. Betäubt von der eingeatmeten Luft verspürte ich kaum die Schläge. „Nun?“ Ich blieb stumm. „Er hält uns zum Narren, legt ihm den Kopf wieder drunter!“ Dieses Mal schloss ich die Fäuste so fest, dass sich die Fingernägel in die Handballen eingruben. Ich war entschlossen, nicht mehr die Finger zu bewegen. „Lieber beim ersten Mal sofort ersticken“. Ich fürchtete eine Wiederkehr dieses schrecklichen Augenblicks, wo sich mein Bewusstsein verdunkelte und wo ich mich zugleich mit allen Kräften gegen das Sterben wehrte. Ich bewegte nicht mehr die Finger, aber ich musste noch drei Mal diese Höllenangst erdulden. Im letzten Augenblick ließen sie mich Atemholen, während sie mir das Wasser herauspressten. Beim letzten Male verlor ich das Bewusstsein.“

Aus: Henri Alleg, Die Folter. München 1958.

1. Einleitung

Krieg gegen den Terror versus Rechtsstaat

Rechtsstaatliche Mechanismen scheinen nicht mehr zu funktionieren, wenn es um Krieg und Terrorismusbekämpfung geht. Die vorliegende Strafanzeige ist als einer von zahlreichen Versuchen von weltweit agierenden Rechtsanwalts- und Menschenrechtsorganisationen sowie in geringem Maße von staatlichen Stellen und supranationalen Institutionen anzusehen, die Einhaltung universeller Menschenrechte auch im Krieg und bei der Terrorismusbekämpfung zu erkämpfen. Strafanzeigen, Zivilklagen, Habeas Corpus – Anträge sowie die Verteidigung gegen Anklagen, die auf Geheimdienstkenntnissen

basieren, die auf erforderten Informationen beruhen, sind wie zahlreiche weitere formelle und nichtformelle rechtliche Instrumente in diesem Zusammenhang zu nennen. Allein der unter falschem Vorwand begonnene völkerrechtswidrige Krieg der US-geführten Koalition gegen den Irak und im Irak selbst führte mittlerweile zu zehntausenden Toten und böte zu juristischem Vorgehen diesseits und jenseits des Atlantiks genügend Anlässe. Bis jetzt wurde keiner der militärischen oder zivilen Oberbefehlshaber zur Verantwortung gezogen, obwohl die Verletzung des Gewaltverbotes der UN-Charta und der Einsatz bestimmter Methoden der Kriegsführung geeignete Gegenstände von juristischen Auseinandersetzungen wären – insbesondere von Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen. Traditionell wird allerdings das Regierungshandeln im und um den Krieg als Domäne der Politik angesehen, die deren Protagonisten zufolge unabhängig von rechtlichen Vorkehrungen allein nach politischen Kriterien entschieden werden müsse. Die Menschenrechtsverletzungen in dem seit dem 11.09.2001 währenden so genannten „Krieg gegen den Terror“, dessen Ziele ebenso wenig wie sein Ende definiert sind, bleiben ebenfalls weitestgehend ungesühnt.

Die vorliegende Strafanzeige knüpft vor allem an der weitgehenden Straflosigkeit der Verantwortlichen für die Folterstraftaten von Abu Ghraib an. Denn fast die gesamte Welt war erschüttert über die ab April 2004 veröffentlichten Bilder aus den von den US-amerikanischen Streitkräften geführten Gefängnissen in Abu Ghraib. Die gesamte öffentliche Meinung sah ebenso wie die juristischen Stellungnahmen in der Misshandlung von irakischen Häftlingen ein schwerwiegendes Verbrechen. Doch im Unterschied zu anderen Verbrechen machten sich Polizei, Staatsanwälte und Gerichte nicht ans Werk, um die Vorgänge umfassend aufzuklären, die Opfer anzuhören und die Rolle der unmittelbaren Täter wie der weiteren Verantwortlichen herauszuarbeiten, um sie einer Strafverfolgung zuzuführen.

Der Grund hierfür ist einfach: Die Täter sind Angehörige der US-Truppen, ihre Vorgesetzten sind Regierungspolitiker und ranghöchste Militärs der größten Streitmacht der Welt, gegen die geltendes nationales und zwingendes internationales Recht nur beschränkt durchzusetzen ist. Das größte Imperium der Welt wird zur Zeit von einem Präsidenten und dessen Administration regiert, die auf die Ereignisse von Abu Ghraib auf ihre Weise propagandistisch reagiert: Die „rotten apples“-Theorie – die Theorie der faulen Äpfel – wurde verbreitet, um wenige Militärpolizisten für die mehreren hundert Folterstraftaten in Abu Ghraib zu bestrafen. Die Geheimdienstagenten des Militärgeheimdienstes und der CIA, die Angestellten privater Sicherheitsunternehmen sowie die militärischen Vorgesetzten in Bagdad und in Washington wurden von Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen

vollkommen unbehelligt gelassen. Dies geschieht, obwohl ein Blick auf einschlägige Menschenrechtsberichte, Veröffentlichungen in Medien und Untersuchungsberichte von amerikanischen und internationalen Institutionen zeigt, dass die Misshandlungen massenhaft und systematisch in allen von den US-Streikräften geführten Haftstätten in Afghanistan, Guantánamo Bay und Irak sowie vielen weiteren Ländern, in denen derzeit Gefangene festgehalten werden, vorkommen und vor allem von der militärischen Führung und vom Verteidigungsministerium angeordnet worden waren.

Die Politik der Folter

Die Strafanzeige richtet sich gegen Folter, die von der Regierung eines Staates veranlasst, organisiert und umgesetzt wurde, der als demokratischer Rechtsstaat verfasst ist. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzte Verhörsfolter war kein Versehen, kein Grenzgang, keine Geheimaktion. Die Foltermethoden bei Verhören waren Exekutivmaßnahmen mit all ihren verwaltungsorganisatorischen und juristischen Komponenten.

Die Strafanzeige bezieht sich also auf Regierungskriminalität, die unter dem Deckmantel selbst hergestellter Rechtsförmigkeit begangen wurde. Dies ist der Bezug zu den in dieser Strafanzeige erstmals einer kriminellen Handlung beschuldigten ehemaligen Regierungsjuristen John Yoo und Jay Bybee, die mit ihrem Folter-Memorandum vom 01.08.2002 die „Rechtsförmigkeit“ der Folter behaupteten und die Legalisierung der Exekutive betrieben haben.

Solche Regierungskriminalität wird kriminologisch als Makrokriminalität bezeichnet, in der die individuelle Tat nur als Teil des konformen Handelns organisierter Großkollektive verstanden werden kann. Es hat sich gezeigt, dass sich die hier angezeigte Verhörsfolter erst unter der vom Weißen Haus zu verantwortenden Politik des vom US-Präsidenten ausgerufenen „Globalen Krieges gegen den Terror“ praktisch etablieren konnte.

Die Durchsetzung von Folter und verbotener Vernehmungsmethoden vollzog sich in mehreren Etappen. Im Zuge der Auseinandersetzungen und im Windschatten dieser Auseinandersetzungen in Afghanistan wurde eine Vielzahl von Personen festgenommen. Wie später bekannt wurde, sind diese Personen auf unterschiedliche Art und Weise gefangen gehalten worden. Ein Teil von ihnen wurde später in ausländische Geheimgefängnisse verbracht. Andere wurden zur Vernehmung in andere Länder überstellt

(„extraordinary rendition“). Praktisch alle Gefangenen wurden gefoltert und dabei Methoden wie das so genannte „water boarding“ und andere verbotene Vernehmungsmaßnahmen angewandt. Da insbesondere die Vernehmer der CIA sich weigerten, bestimmte illegale Vernehmungstechniken weiter anzuwenden, wurde von der Regierung das politische Ziel definiert, Verhörsfolter rechtlich unangreifbar zu machen und damit politisch wie praktisch innerhalb des Sicherheitsapparates durchzusetzen.

Inzwischen sind die internen Regierungsmemoranden teilweise in den so genannten Folter-Papieren (Torture Papers) freigegeben worden. Aus diesen Papieren ist zu ersehen, dass die hier angezeigten hohen Regierungsjuristen gegen die Widerstände von ranghohen Militärs und Beratern des Außenministeriums argumentierten, dass der neue „Krieg gegen den Terrorismus“ gesetzliche Restriktionen über die Behandlung und die Befragung von Inhaftierten außer Kraft gesetzt habe.

So argumentierten die erwähnten Juristen ganz im Sinne ihrer Auftraggeber gegen herrschendes nationales und internationales Recht und auch in den USA herrschende Rechtsüberzeugungen, dass

- jeder Versuch einer gesetzlichen Einflussnahme auf das Recht des Präsidenten der USA, über die Art der Kriegsführung zu entscheiden, verfassungswidrig sei und das Völkergewohnheitsrecht kein Teil der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika sei.
- Al Quaida-Mitglieder und andere Inhaftierte nicht unter den Schutz der Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefangenen und anderen geschützten Personen anzusehen seien, weil es sich bei Al Quaida um einen „nichtstaatlichen Akteur“ handele, Afghanistan als ein so genannter „gefallener Staat“ (failed state) anzusehen sei und der Krieg gegen Al Quaida weder einen internationalen Krieg noch einen Bürgerkrieg darstelle.

Am 19. Januar 2002 informierte folgerichtig der Verteidigungsminister der USA, der Beschuldigte Donald H. Rumsfeld, den Chef der Vereinigten Streitkräfte, Richard B. Meyers, dass die inhaftierten Al Quaida- und Taliban-Mitglieder keinen Kriegsgefangenenstatus gemäß den Genfer-Konventionen erhalten sollen. Die Regierung würde die Gefangenen „größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen („to the

extent appropriate“)“ sei. Fatale Folge dieser grundlegenden Weichenstellung war, dass zahlreiche Gefangene gefoltert sowie grausam und erniedrigend behandelt wurden.

Die erste Phase, die Durchsetzung des Folterprogramms, war vor allem dadurch bestimmt, dass die CIA, vertreten durch ihren Rechtsberater Muller, bestimmte Techniken nicht mehr länger anwenden wollte, weil sie eine Strafverfolgung befürchteten und die Bush-Administration darauf mit der ersten Serie von Memoranden im Januar/Februar 2002 und deren Durchsetzung reagierte. In der zweiten Phase ging es um die Durchsetzung bestimmter aggressiverer Behandlungs- und Verhörrichtlinien, deren Anwendung vor allem in Guantánamo hoch umstritten war.

Zur weiteren Absicherung der Verhörspraxis von US-Militär und CIA veranlasste der Beschuldigte Addington im Sommer 2002 das Office of Legal Counsel (OLC) mit der Erstellung eines entsprechenden Memorandums für den Präsidenten – zu Händen von dessen Rechtsberater, dem Beschuldigten Gonzales. Mit dem Auftrag wurde bereits die Lösung des Problems vorgestellt, nämlich die Beschränkung des Folterverbots auf die Zufügung von schwerstem Schmerz oder Leiden bei spezifischem Foltervorsatz.

In Yoos und Bybees Memorandum vom 1. August 2002 wird die juristische Definition von Folter extrem eng ausgelegt. Wenn dem Opfer körperliche Schmerzen zugefügt würden, handele es sich nur dann um Folter, wenn diese „bis zum Tod, zum Organversagen oder zur dauerhaften Schädigung einer wichtigen Körperfunktion“ führten. Seelische Schmerzen „müssen zu wesentlichen seelischen Schäden von beträchtlicher Dauer führen, d.h. sie müssen Monate oder gar Jahre anhalten“. Auf das völkerrechtliche Verbot unmenschlicher, grausamer und degradierender Behandlung geht das Folter-Memorandum mit keinem Wort ein. Damit wurden gängige Foltertechniken wie das „water boarding“, Schlaf- und Essensentzug sowie Stresstechniken wie sexuelle und religiöse Erniedrigungen als nicht strafbar, weil nicht unter das US-Kriegsverbrechensgesetz von 1987 fallend, bezeichnet. Zwar verbiete die UN-Anti-Folterkonvention auch diese. Doch wer solche Handlungen begehe, mache sich nicht strafbar.

Der wohl wichtigste Einzelfall der neuen Strafanzeige ist der des saudi-arabischen Staatsbürgers Mohammed al Qahtani. Er hat sich trotz weitgehender Kontaktsperre über seine Anwältin dieser Strafanzeige als Anzeigenerstatter angeschlossen, um auf sein Schicksal aufmerksam zu machen und Wiedergutmachung zu erlangen. An dem Fall al Qahtani ist nicht nur der geplante und systematische Vollzug eines Vernehmungsplans zu studieren, der auch Folter beinhaltet. Der hier beschuldigte ehemalige US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld war direkt in die Vernehmungen involviert. Der Fall

ist durch ein von der Regierung geführtes mittlerweile veröffentlichtes Vernehmungslögbuch dokumentiert.

Al Qahtani wurde 160 Tage in einer sehr kleinen Zelle, nur mit künstlichem Licht ausgestattet, in Isolationshaft gefangen gehalten. Er wurde an 48 von 54 Tagen für die Dauer von 18 bis 20 Stunden vernommen. Er wurde entkleidet, musste mit gespreizten Beinen vor weiblichen Wachen stehen und wurde von diesen verspottet (so genannte „invasion of space by a female“). Er wurde gezwungen, Frauenunterwäsche auf seinem Kopf zu tragen und einen BH anzuziehen; er wurde mit Hunden bedroht und an einer Leine geführt; seine Mutter wurde als Hure bezeichnet. Im Dezember 2002 wurde al-Qahtani Ziel einer vorgetäuschten Entführung. Es wurde ihm Wärme vorenthalten, eine große Menge an intravenösen Lösungen verabreicht, ohne Zugang zur Toilette zu haben, sowie der Schlaf über 3 Tage hinweg entzogen. Einmal fiel sein Herzschlag auf 35 Schläge pro Minute, woraufhin er an einen Herzmonitor angeschlossen wurde.

Der Beschuldigte Rumsfeld war nach Regierungsberichten in mehrfacher Weise persönlich an diesen Straftaten beteiligt. Er unterschrieb am 2. Dezember 2002 ein Memorandum, das 16 weitere Techniken zuliess, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und sog. milden, nicht verletzenden Kontakt.¹ Am Ende jenes Memorandums über die Zulassung zusätzlicher Techniken befindet sich eine handschriftliche Notiz Rumsfelds, die sich darauf bezog, dass man Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen ließ. Darin schreibt er: „Ich stehe 8 -10 Stunden täglich. Warum also ist es auf 4 Stunden begrenzt?“ Im Fall Al Qahtani ordneten Verteidigungsminister Rumsfeld und Generalmajor Miller persönlich Praktiken an, die für mindestens zwei Monate, wahrscheinlich aber länger, darauf abzielten, Al Qahtani mehr als 20 Stunden pro Tag wach zu halten.

Nach dem Einmarsch US-geführter Truppen im Irak im Frühjahr 2003 stellte sich auch dort für die politischen wie militärischen Verantwortlichen die Frage, wie mit Kriegsgefangenen und so genannten „ungesetzlichen Kämpfern“ umgegangen werden sollte, wobei wie schon in Guantánamo Bay im Mittelpunkt stand, schnell an „wertbare Informationen“ von Gefangenen zu kommen. Dies führte zum Export illegaler Vernehmungsmethoden über Washington und Guantánamo Bay in den Irak und deren gezielte Anwendung in dem Militärgefängnis Abu Ghraib und anderen Gefangenenrichtungen. Dieser Export erfolgte durch eine Reihe von Memoranden und Anweisungen, in deren Ausarbeitung und Umsetzung laut dem Schlesinger-Bericht die gesamte militärische Kommandokette involviert war. Sie reicht über die Beschuldigten Generalleutnant Ricardo Sanchez und

¹ Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 3f., Appendix E.

Generalmajor Geoffrey Miller bis ins Büro des US-Verteidigungsministers Donald H. Rumsfeld.

Straflosigkeit der Hauptverantwortlichen der Gefangenenmisshandlungen

Für die professionellen Beobachter der US-Politik war daher schon im Sommer 2004 absehbar, dass aus den vielen Regierungs- und Untersuchungsberichten, die bedeutende Tatsachen hinsichtlich der Misshandlungen von Gefangenen festhielten, keinerlei juristische Konsequenzen gegen die strafrechtlich verantwortlichen Vorgesetzten für die Menschenrechtsverletzungen von Abu Ghraib gezogen würden. Einige der Organisationen wie beispielsweise Human Rights Watch befürworteten daher eine interne Untersuchungskommission des Kongresses. Andere beschritten den zivilen Rechtsweg. Das Center for Constitutional Rights verklagte beispielsweise die privaten Sicherheitsunternehmen „Titan“ und „Caci“ auf Schadensersatz für die Misshandlungen, Human Rights First und ACLU forderten Schadensersatz von US-Verteidigungsminister Rumsfeld und anderen im Namen der Opfer.

Keine dieser politischen und juristischen Bemühungen zeitigte Erfolge. Immer hatte die Bush-Administration, allen voran die persönlich verantwortlichen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und der jetzige Justizminister Alberto Gonzalez, die Lage fest im Griff. Strafverfahren gegen ein knappes Dutzend Vernehmer von privaten Sicherheitsunternehmen wurden ohne nähere Begründung eingestellt. Strafverfahren gegen hohe Verantwortliche wurden überhaupt nicht eingeleitet. In den Militärgerichtsverfahren gegen ein Dutzend Militärpolizisten wurden hochrangige Zeugen nicht vernommen, obwohl sie sich wie beispielsweise die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski ausdrücklich zur Aussage bereit erklärt hatten. Die eigens für das hiesige Verfahren angefertigten Sachverständigengutachten der Professoren Jordan Paust / Houston und Ben Davies / Toledo belegt die absolute Unwilligkeit der Regierungsadministration, amtierende und ehemalige hochrangige Regierungsmitglieder wegen ihrer Mitwirkung an der systematischen Folterung von Gefangenen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Am Ende einer zweijährigen juristischen Auseinandersetzung steht die fast vollkommene Straflosigkeit von höchsten zivilen und militärischen Funktionsträgern für ein System von Folter und Gefangenenmisshandlungen. Dieser Befund hatte die US-amerikanische Bürgerrechtsorganisation Center for Constitutional Rights bereits im Jahr 2004 dazu

bewogen, in einem mehrmonatigen Projekt eine Strafanzeige gegen Donald Rumsfeld und andere auszuarbeiten. Die Motive für diesen Schritt lagen auf der Hand:

Wer auf das Recht als Mittel zu Regulierung gesellschaftlicher Prozesse setzt, wird immer wieder mit Zweckmäßigkeitüberlegungen konfrontiert. Die weltweite ethische, theoretische und juristische Anerkennung des Folterverbotes nahm viele Jahrzehnte in Anspruch, dennoch ist die Folter eine nach wie vor in Dutzenden von Staaten gängige Praxis. Der Kampf gegen die Folter ist daher sowohl in jedem konkreten Fall wie auch abstrakt von zentraler Bedeutung für die Zukunft einer humanen und zivilisierten Menschheit. Gegen die Folter zu kämpfen bedeutet, ihrer Propagierung entschieden entgegenzutreten und sich für die Bestrafung der unmittelbaren Folterer und der Organisatoren von Folterpraktiken einzusetzen. In diesem Sinne sollte auch die vorliegende Strafanzeige verstanden werden. Demgegenüber würde eine andauernde Straflosigkeit für die Drahtzieher und Hintermänner der Kriegsverbrechen von Abu Ghraib und anderswo falsche Zeichen setzen. Viele Regierungen der Welt würden sich ermutigt fühlen, ihre leider nur zu weit verbreiteten Folterpraktiken fortzusetzen. Genau diese Situation hatte der amerikanische Chefankläger der Nürnberger Prozesse, Robert Jackson vor Augen, als er in seinem Eröffnungsplädoyer am 21. November 1945 ausführte :

„Lassen sie es mich deutlich machen: Auch wenn dieses Recht hier erstmals gegen die deutschen Aggressoren angewandt wird, gehört zu diesem Recht, wenn es Sinn machen soll, dass es Aggressionen durch jede andere Nation verurteilen muss, einschließlich derer, die hier gerade das Gericht bilden. Wir sind nur dann in der Lage, Tyrannei und Gewalt und Aggression durch die jeweiligen Machthaber gegen ihr eigenes Volk zu beseitigen, wenn wir alle Menschen gleichermaßen dem Recht unterwerfbar machen.“

Strafverfolgung nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Die Ausgestaltung des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) war neben der Stationierung vieler US-Armee-Einheiten inklusive einiger der Hauptverantwortlichen in Deutschland, der Hauptgrund für das Center for Constitutional Rights, die Strafanzeige in Deutschland zu erstatten. Die rasante Entwicklung des Völkerstrafrechts seit der Errichtung des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen 1993 und 1995 sowie der Aufnahme der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag 2002 hatte zur Verabschiedung des VStGB geführt. Nach den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen

wurde der Folterer, wie früher der Pirat, zum Feind der gesamten Menschheit – *hostis humani generis* –, erklärt. Seitdem wurde universelle Jurisdiktion in Dutzenden von Fällen von US-Gerichten praktiziert. Dies ist auch der Grundgedanke des Internationalen Strafgerichtshofes, wie er in der Präambel des IStGH-Statuts zum Ausdruck kommt. Danach sind die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“.² Zu diesen Völkerrechtsverbrechen zählen unstreitig die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Völkermord und das Aggressionsverbrechen. „Aus dieser universellen Natur der Völkerrechtsverbrechen folgt, dass die Völkergemeinschaft grundsätzlich befugt ist, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, unabhängig davon, wo, durch wen oder gegen wen die Tat begangen worden ist“.³ Daraus ergibt sich nicht nur die Grundlegitimation der Internationalen Gemeinschaft und damit des Internationalen Strafgerichtshofs, solche Straftaten zu verfolgen. Auch den einzelnen Staaten steht diese Strafbefugnis zu: „Völkerrechtsverbrechen sind keine inneren Angelegenheiten“.⁴ Für Völkerrechtsverbrechen gilt daher das Weltrechtspflegeprinzip. Im übrigen ergab sich bereits aus einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen wie den Genfer Konventionen und der UN-Anti-Folterkonvention die Verpflichtungen der Nationalstaaten zur Strafverfolgung, auf die unten noch einzugehen sein wird. Aus diesem Grunde wurde mit breiter Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages das Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland beschlossen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Das Völkerstrafgesetzbuch hat sich zum Ziel gesetzt, „das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist“ und „im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof zweifelsfrei sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“.⁵ Deswegen wird in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches das Weltrechtsprinzip ausdrücklich für alle in ihm bezeichneten Verbrechen gegen das Völkerrecht festgeschrieben - „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“ (§ 1 VStGB). Das Völkerstrafgesetzbuch ist nicht zuletzt deswegen als eines der weltweit ersten nationalen Gesetzgebungsprojekte anzusehen, in dem das Völkerstrafrecht nach dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts geregelt wird. Das IStGH hat unter anderem das Ziel, „durch die Schaffung eines einschlägigen Regelwerkes das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen“.⁶

² Vgl. auch Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, S. 30 ff.

³ Werle, a.a.O., S. 68.

⁴ Vgl. Werle, a.a.O., S. 69.

⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 11 ff.

⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 12.

Das Strafverfahren gegen den US-Verteidigungsminister Rumsfeld und andere im Jahre 2004/2005

Die am 30.11.2004 eingereichte erste Strafanzeige wurde von der Bundesanwaltschaft zwar geprüft. Mit Bescheid vom 10.02.2005 3 ARs 207/04-2 wurde jedoch begründet, warum kein Ermittlungsverfahren in der Sache eingeleitet wurde. Das in § 1 VStGB verankerte Weltrechtprinzip legitimierte keine uneingeschränkte Strafverfolgung. Vielmehr sei Ziel des Gesetzes, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken unter Beachtung des Prinzips der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten zu schließen. Der Grundsatz der Subsidiarität gebiete es, dass in erster Linie der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger Internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen sind. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden hätten daher nur eine Auffangzuständigkeit. Entgegen der von den Anzeigenerstattern vorgebrachten Gründen sowie entgegen der Erkenntnisse eines eingereichten Gutachtens von Prof. Scott Horton und ohne letzteres überhaupt zu erwähnen, geschweige denn zu würdigen, führte die Bundesanwaltschaft dann wörtlich aus:

„Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden. So wurden wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte, auch gegen Angehörige der 800sten Militärpolizeibrigade, durchgeführt. Mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige im Zusammenhang mit den in der Strafanzeige geschilderten Übergriffen ermittelt wird, muss dabei den Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen bleiben.“

Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen dieser Einstellungsentscheidung für die Menschenrechtsverletzungen von Abu Ghraib der Bundesanwaltschaft und der Münchener Sicherheitskonferenz, die am 11.02.2005, also einen Tag später begann, führte dazu, dass mittlerweile die Anzeigenerstatter bei dem UN-Sonderberichterstatter die Unabhängigkeit der Justiz, dem Argentinier Leandro Despouy eine Beschwerde eingereicht haben, in der insbesondere gerügt wird, dass die Vereinigten Staaten von Amerika das universell anerkannte Prinzip der Unabhängigkeit von Staatsanwälten verletzt hätten. Hohe US-Regierungsstellen, insbesondere der Beschuldigte Rumsfeld selbst, hatten gegenüber bundesdeutschen Regierungsstellen die Tatsache kritisiert, dass der Anschein einer Strafverfolgung gegen die US-Verantwortlichen bestünde. Rumsfeld hatte die Teilnahme an

der Münchener Sicherheitskonferenz davon abhängig gemacht, dass kein Strafverfahren gegen ihn laufe.

Gegen die Einstellungsentscheidung der Bundesanwaltschaft stellten die Anzeigenerstatter einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren mit dem Ziel, Anklage gegen die damaligen Beschuldigten, hilfsweise weitere Ermittlungen anzuordnen. Dieser wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13.09.2005 abschlägig beschieden. Das OLG Stuttgart verwarf den Antrag als unzulässig, da die nach § 153 f StPO ergangene Entscheidung der Bundesanwaltschaft dem Opportunitätsprinzip unterliege und daher die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens nicht statthaft sei. Im übrigen unterfalle die Entscheidung auch nicht der Fallgruppe der fehlenden Ermessensausübung noch derjenigen der Willkür. Die Einstellungsentscheidung der Bundesanwaltschaft und der Beschluss des OLG Stuttgart stießen in der rechtswissenschaftlichen Literatur auf Kritik, auf die später eingegangen werden soll.

Die neue Strafanzeige gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister Rumsfeld und andere

Unabhängig davon, dass die Anzeigenerstatter nach wie vor davon ausgehen, dass bereits damals von der Bundesanwaltschaft Ermittlungen gegen die damaligen Beschuldigten hätten eingeleitet werden müssen, hat sich in den vergangenen zwei Jahren deutlich gezeigt, dass für die Verantwortlichen der US-Justiz der Ermittlungskomplex Abu Ghraib mit der Aburteilung des „dreckigen Dutzend“ Militärpolizisten abgeschlossen ist. Gegen die Verantwortlichen aus Militärgeheimdiensten und CIA sowie die hochrangigen Befehlshaber der Armee und des Pentagon wurden bislang keine Ermittlungen eingeleitet und werden auf absehbare Zeit keine Ermittlungen eingeleitet werden, wie die bereits angesprochenen Gutachten von Prof. Paust und Prof. Davies eindrücklich belegen. Es ist mithin genau der Fall eingetreten, den die Bundesanwaltschaft in ihrem Bescheid vom 10.02.2005 als Anwendungsfall des Völkerstrafgesetzbuches beschrieben hat: Weder im Heimatstaat von Täter und Opfer, noch im Tatortstaat oder durch einen zuständigen internationalen Gerichtshof werden Ermittlungen gegen die hier beschuldigten Täter geführt. Damit ist deutlich worden, dass die nur komplementär zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht nur tätig werden können, sondern dem Geiste des Völkerstrafgesetzbuches tätig werden müssen, um den unerträglichen Zustand der Straflosigkeit schwerster Kriegsverbrechen zu beenden. Da eine Vielzahl von Zeugen, insbesondere praktisch alle unmittelbaren Geschädigten, von keiner

Strafverfolgungsbehörde der Welt bisher zu den Geschehnissen in Abu Ghraib vernommen wurden und eine solche Vernehmung durch deutsche Stellen, insbesondere durch konsularische Vertretungen, ohne größeren Aufwand möglich ist, sind auch Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden vorhanden. Dazu haben sich mittlerweile Beteiligte wie die Ex-Generalin Karpinski, die ehemalige Kommandeurin über 17 US-geführte Haftanstalten im Irak, bereit erklärt, deutschen Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen zu offenbaren.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist somit nicht nur rechtlich geboten; vielmehr sind sinnvolle und erfolgsversprechende Ermittlungsmöglichkeiten für deutschen Strafverfolgungsbehörden gegeben.

Um diesen Strafverfolgungsanspruch der Opfer in Deutschland durchzusetzen, haben sich die ursprünglichen Anzeigenerstatter und weitere US-amerikanische und internationale Organisationen entschlossen, die Strafanzeige nunmehr erneut einzureichen.

Der Aufbau der Strafanzeige

In der Strafanzeige wird zunächst die obige These umfassend dargestellt, nach der in den USA die Kriegsverbrechen von Abu Ghraib weitestgehend ungesühnt blieben (Kapitel 2). Anschließend wird abgehandelt, inwieweit deutsche Strafverfolgungsbehörden bei diesen von US-Amerikanern im Irak an Irakern begangenen Verbrechen zuständig sind – eine Frage, die von allen Juristen bejaht werden wird –, und ob – dies wird sicherlich auch in diesem Verfahren die große Streitfrage sein – unter Berücksichtigung der in § 153 f StPO aufgezählten Ermessensgründe tatsächlich ein Strafverfahren gegen Angehörige der US-Militärs eingeleitet werden kann und muss (Kapitel 3).

In aller Kürze sollen (unter Kapitel 4) noch einmal die wesentlichen Fakten berichtet werden. Die mehreren Dutzend Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen wurden bereits in der Strafanzeige vom 30.11.2004 umfassend geschildert. Daneben wird über Gefangenenmisshandlungen in anderen Lagern, insbesondere auch über knapp 100 Todesfälle berichtet.

In dem darauf folgenden Kapitel (5.1.) werden die geschilderten Folterungen und Tötungshandlungen unter das Völkerstrafgesetzbuch und die einschlägigen internationalen

Gesetzgebungswerke subsumiert und als Folter und Kriegsverbrechen gem. § 8 VStGB und internationalem Recht eingestuft.

In einem ausführlichen Kapitel (5.2.) werden anschließend die Tathandlungen der Beschuldigten ausführlich geschildert und zusammenfassend rechtlich gewürdigt. Dabei wird insbesondere die Rolle der beiden beschuldigten Juristen John Yoo und Jay Bybee untersucht, die mit der Ausarbeitung von Memoranden und Durchsetzung des darin formulierten Folterprogrammes befasst waren. Sie ermöglichten damit das System der organisierten Gefangenenquälereien zunächst in Afghanistan und Guantánamo und später dessen Export nach Irak und damit nach Abu Ghraib.

Im Schlusskapitel (6) sollen mögliche Hindernisse der Strafverfolgung wie die Immunität und das NATO-SOFA-Statut abgehandelt werden.

- 2. Der Ausgangspunkt : Weitestgehende Straflosigkeit der Folterstraftaten in Abu Ghraib - keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)**
- 2.1. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in den USA**
- 2.2. Die Selbstamnestierung durch den Military Commissions Act (MCA)**
- 2.3. Strafverfahren wegen Folttervorfällen nur gegen niedrigrangige Soldaten**
- 2.4. Belohnung statt Bestrafung : Die mangelnde Strafverfolgung hochrangiger Militärs und der verantwortlichen Politiker und Juristen**
- 2.5. Aktive Vertuschung der Folttervorfälle durch hohe Militärs und Regierungsmitglieder**
- 2.6. Die Schlussfolgerung : Straflosigkeit in den USA**
- 2.7. Kriegsverbrechen von Angehörigen der US-Streitkräfte werden im Irak nicht verfolgt**
- 2.8. Keine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof (IGStGH)**

2.1. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in den USA

Sowohl die formal-rechtlichen als auch vor allem die politischen Rahmenbedingungen in den USA sind derzeit so gestaltet, dass die Einleitung von Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen an Personen gegen die Beschuldigten erheblich erschwert wird, wenn nicht gar ganz unmöglich ist.

„Das, was wir auf Fotos aus Abu Ghraib gesehen haben, sind offenkundig illegale Verhörmethoden und stellt eine illegale Behandlung von Gefangenen – unabhängig von ihrem Status – dar. Dies ergibt sich aus verschiedenen US-Gesetzen sowie vertraglichen und gewohnheitsrechtlich anerkannten völkerrechtlichen Verboten“. Der namhafte US-Jurist Jordan J. Paust stellt dies eingangs in seinem eigens für dieses Verfahren gefertigten Sachverständigengutachten fest.

Professor Jordan J. Paust, derzeit am „Mike and Teresa Baker Law Centre“ an der juristischen Fakultät der „University of Houston“ tätig, beweist durch seine etwa 35 Jahre lange Lehrtätigkeit im Völkerstrafrecht an verschiedenen Universitäten in Europa und den USA, aktive Mitgliedschaft in verschiedenen Völkerrechts-Ausschüssen (einschließlich der „Lieber Society“ der „Amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht“ [ASIL]) sowie zahlreichen,

namhaften Veröffentlichungen⁷ seine unbestrittene Kompetenz im Völkerstrafrecht und insbesondere im Kriegsvölkerrecht.

Das Problem der Straflosigkeit spricht Paust offen an:

„Präsident George Bush, Generalstaatsanwalt Alberto Gonzales, [der ehemalige] Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und verschiedene andere hochrangige Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Regierung Bush sowie der US-Verwaltung wurden begründet angeklagt, Verstöße gegen das Völkerrecht genehmigt oder dazu angestiftet zu haben und/oder ihre Pflicht als Vorgesetzte in Hinsicht auf Verbrechen von unmittelbar oder mittelbar Untergebenen vernachlässigt zu haben. Trotzdem hat es in den Vereinigten Staaten seit mehr als fünf Jahren keine kriminalrechtliche Untersuchung, Anklage oder Strafverfolgung gegen solche Personen gegeben. Überdies ist es offensichtlich, dass Alberto Gonzales, als US-Generalstaatsanwalt für Strafverfolgungen in den US zuständig, kaum Interesse an einer Untersuchung und Strafverfolgung all jener Personen hat, die ehemals oder gegenwärtig für die US-Verwaltung tätig waren bzw. sind und die begründet angeklagt werden, Kriegsverbrechen genehmigt oder unmittelbar begangen zu haben, zu solchen angestiftet zu haben oder Gehilfe gewesen zu sein, ihre Aufsichtspflicht bezüglich Kriegsverbrechen Untergebener vernachlässigt zu haben oder unmittelbar an einem gemeinsamen Plan mitgewirkt zu haben, Schutz gemäß dem Kriegsrecht zu verweigern.“

Der heutige US-Justizminister und Beschuldigte Alberto Gonzales hatte bereits in einem Memorandum vom 22. Januar 2002⁸ dargelegt, dass – da der Kampf gegen den Terrorismus eine „neue Form des Krieges“ sei – Informationen von den gefangen genommenen Terroristen so schnell als möglich erlangt werden müssten und dass daher die engen Vorgaben der Genfer Konventionen bei der Befragung von Kriegsgefangenen hinfällig seien. Damit meinte er insbesondere den nach den Genfer Konventionen verbotenen Einsatz von Zwangsmitteln bei Befragungen. In seinem Memorandum vom 25. Januar 2002⁹ an den US-

⁷ U.v.a. sei hier beispielhaft nur PAUST, VAN DYKE, MALONE, INTERNATIONAL LAW AND LITIGATION IN THE U.S. (Thomson-West American Casebook Series, 2. Ausg. 2005); PAUST, INTERNATIONAL LAW AS LAW OF THE UNITED STATES (2. Ausg. 2003) (1. Ausg. 1996); PAUST, INTERNATIONAL CRIMINAL LAW: CASES AND MATERIALS (3. Ausg. 2006) erwähnt.

⁸ <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/documents/012202bybee.pdf>

⁹ <http://msnbc.msn.com/id/4999148/site/newsweek/>

Präsidenten fordert Gonzales bereits, dass ein umfassender Schutz vor jeglichen Verfolgungsmaßnahmen entwickelt werden müsse; schließlich wisse man nicht, welche Beweggründe Staatsanwälte oder Anwälte dazu bringen könnten aufgrund des War Crimes Act (18 U.S.C. § 2441¹⁰), der sich auch auf die Genfer Konventionen bezieht, „ungerechtfertigte“ Verfahren einzuleiten. Mit diesen Memoranden wurde ein Grundstein für die Folterpraxis auf der einen Seite und die Immunsierung der Täter auf der anderen Seite gelegt.

US-Präsident Bush erklärte in seinem Memorandum vom 7. Februar 2002¹¹ daraufhin ausdrücklich, dass die Genfer Konventionen bei dem Konflikt mit Al Quaida nicht anwendbar seien. Das sei schon daran festzumachen, dass Al Quaida kein staatlicher Akteur, also keine „hohe Vertragspartei“ der Genfer Konventionen sei. Daher seien Al Quaida-Gefangene auch keine Kriegsgefangene im Sinne der Genfer Konventionen und damit auch nicht von dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen geschützt. Allerdings sollten die Al Quaida-Gefangenen trotzdem „humanly“, also „menschlich“ behandelt werden, auch wenn sie keinen rechtlichen Anspruch darauf hätten. Eine Konsequenz daraus, dass Bush die Genfer Konventionen für unanwendbar auf den Konflikt mit Al Quaida erklärte, ist auch, dass der War Crimes Act (18 U.S.C. § 2441), der „schwere Verletzungen“ der Genfer Konventionen (wie zum Beispiel „vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung“ vgl. Art. 130 der III. Genfer Konvention) als Kriegsverbrechen definiert, keine Anwendung findet.

2.2. Die Selbstamnestie durch den Military Commissions Act (MCA)

Mit der Military Order von Präsident Bush vom 13. November 2001¹² wurden die so genannten „Military Commissions“ für die Verfahren gegen terrorverdächtige Personen für zuständig erklärt. Bereits mit der "Authorization for Use of Military Force"¹³ vom 18. September 2001 wurde Militärgewalt gegen die Verursacher der Anschläge des 11. September 2001 als zulässig erklärt. In dem Fall Hamdan gegen Rumsfeld¹⁴ hat der Supreme Court am 29. Juni 2006 die „Military Commissions“ aus formellen und materiellen

¹⁰ http://www4.law.cornell.edu/uscode/html/uscode18/usc_sec_18_00002441----000-.html

¹¹ http://www.pegc.us/archive/White_House/bush_memo_20ü020207_ed.pdf

¹² <http://www.whitehouse.gov/news/releases/2001/11/20011113-27.html>

¹³ <http://news.findlaw.com/wp/docs/terrorism/sjres23.es.html>

¹⁴ <http://www.supremecourtus.gov/opinions/05pdf/05-184.pdf>

Gründen für unzulässig erklärt¹⁵. Insbesondere mahnte der Supreme Court die Einhaltung der US-Verfassung, des Militärgesetzes und der Genfer Konventionen an¹⁶.

Seit nunmehr fünf Jahren ist es der Regierung nicht gelungen, eine Military Commission einzurichten, die mit dem Kriegsrecht und der US-Verfassung im Einklang steht¹⁷.

Mit dem „Military Commission Act“ (MCA) vom 17. Oktober 2006, das den Umgang mit verdächtigen Terroristen und die Einsetzung von Militärgerichten regelt, wurde daraufhin eine formale Rechtsgrundlage unter Einbeziehung des Repräsentantenhauses und des Senats geschaffen¹⁸.

Allerdings entsprechen nach allgemeiner Auffassung die „Military Commissions“ nach wie vor weder den in der US-Verfassung verbrieften noch den internationalen Standards eines fairen Verfahrens¹⁹. Ein zentraler Kritikpunkt ist die Tatsache, dass den Gefangenen zum Beispiel nach wie vor das Recht auf Haftprüfung (Habeas Corpus) verweigert wird. Das Habeas Corpus-Prinzip ist Bestandteil der us-amerikanischen Verfassung (Art. 1, Absatz 9 der US-Verfassung²⁰); es ist der Regierung verboten, außer in Zeiten von Invasion oder Rebellion das Habeas Corpus-Prinzip aufzuheben. Das Prinzip des Habeas Corpus verlangt eine Überprüfung der Haftgründe durch ein Gericht, das unabhängig von der Instanz ist, die die Festnahme angeordnet hat²¹. Das Habeas Corpus-Prinzip schützt also Menschen vor willkürlicher oder unbestimmter Festnahme ohne Anklage.

Von der neuen Gesetzgebung (MCA) sind aber nicht nur die Gefangenen von Guantánamo betroffen; der MCA bestimmt, dass Nicht-US-Bürger den Schutz des Habeas Corpus-Prinzips nicht genießen. Dies wird insbesondere in Teil 7 (section 7) des MCA deutlich, der bestimmt, dass die federal courts (Bundesgerichten) keine Jurisdiktion über Habeas Corpus-Eingaben von Personen haben, die als „unlawful enemy combatant“ bezeichnet werden oder

¹⁵ Wieser, Marion, Die Abhaltung von Militärgerichtsverfahren gegen terrorverdächtige Personen in den USA aus menschen- und völkerrechtlicher Perspektive - http://www.ifir.at/themenschwerpunkt/1_2006.pdf

¹⁶ vgl. auch Center for Constitutional Rights, Report on torture and cruel, inhuman and degrading treatment of prisoners at Guantánamo Bay, Cuba, Juli 2006, S.13f. - http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Torture_Report_Final_version.pdf

¹⁷ Mariner, Joanne, The Military Commissions Act of 2006: A Short Primer – vgl. <http://writ.news.findlaw.com/mariner/20061009.html> ; Tagesspiegel vom 18.10.2006 - <http://www.tagesspiegel.de/politik/archiv/18.10.2006/2842228.asp>

¹⁸ vgl. <http://jurist.law.pitt.edu/paperchase/2006/10/80-guantanamo-detainees-could-face.php>

¹⁹ u.v.a. <http://www.wsws.org/articles/2006/oct2006/min-o17.shtml>

²⁰ <http://www.usconstitution.net/const.html>

²¹ <http://www.wsws.org/de/2006/okt2006/mca-o05.shtml>

denen eine solche Bezeichnung droht²². Nach Erlass des MCA hat das US-Justizministerium unverzüglich den federal courts (Bundesgerichten) mitgeteilt, dass sie jetzt keine Befugnis mehr hätten, Inhaftierten von Guantánamo rechtliches Gehör zu verschaffen²³. Eine solche Anweisung ist nur ein Beispiel des fortschreitenden Aufweichens des Prinzips der Gewaltenteilung in den USA.

Ein weiterer sehr problematischer Aspekt am MCA ist die Tatsache, dass der MCA den Präsidenten dazu ermächtigt, jeden – US-Bürger oder nicht – in Haft zu nehmen, wenn er der Auffassung ist, dass es sich um einen „unlawful enemy combatant“ handelt. Die Definition vom „unlawful enemy combatant“ ist sehr weit gefasst und erlaubt es dem Präsidenten, geradezu jeden festzunehmen.

Viele der grauenhaften Misshandlungen und Folterungen von Abu Ghraib und Guantánamo werden dadurch weiterhin erlaubt und gerechtfertigt sein. Auch werden diejenigen, die Folterstraftaten an Gefangenen anordnen und ausführen, vollständige Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung genießen. Diejenigen, die Folterstraftaten in der Vergangenheit anordneten, genießen rückwirkend Immunität. Der MCA festigt so die Verschleiерungsaktionen der CIA sowie das Verschwinden lassen von Terrorverdächtigen an geheime Orte und die grauenhaften Verhörmethoden. John Yoo, der das Foltermemorandum für das Justizministerium schrieb, definiert Folter so, dass es der CIA weiterhin möglich ist, Verdächtige zu foltern²⁴. Im Teil 5 (section 5) des MCA wird ausdrücklich dargelegt, dass sich in Fällen, in denen die US- Regierung oder ihre Beauftragten involviert sind, niemand auf die Genfer Konventionen berufen dürfe²⁵. An dieser Stelle setzt auch die Kritik des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) an: Zahlreiche fundamentale Prinzipien wie zum Beispiel das Recht auf ein faires Verfahren, den absoluten Schutz der Menschenwürde oder das Verbot erniedrigender und menschenunwürdiger Behandlung von Gefangenen erwähnt der MCA nicht. Auch wurden im MCA Tatbestände nicht aufgenommen, die nach US-Recht Kriegsverbrechen sind²⁶.

²² McDonough, Molly, Battle over terror law begins, Detainees Challenge Measure Barring Habeas Petitions <http://www.abanet.org/journal/ereport/oc20terror.html> ; Cole, David, Sanctioning Lawlessness, The Nation 23. Oktober 2006

²³ A Dangerous New Order, New York Times, 19. Oktober 2006.

²⁴ Cole, David, Sanctioning Lawlessness, The Nation 23. Oktober 2006, <http://www.thenation.com/doc/20061023/cole>

²⁵ Mariner, Joanne, The Military Commissions Act of 2006: A Short Primer, 25. Oktober 2005 <http://writ.news.findlaw.com/mariner/20061025.html>

²⁶ Red Cross lambasts US terror law, BBC News, 19. Oktober 2006 <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/6068394.stm>

Ein Gefangener bekommt nicht Einsicht in alle Beweise, die gegen ihn angeführt werden; Beweise vom Hörensagen sind zugelassen²⁷. Auch lässt der MCA vor den Military Commissions Aussagen zu, die unter Zwang zustande gekommen sind. Damit werden Misshandlungen legalisiert²⁸ und eine effektive Verteidigung unmöglich gemacht²⁹.

Auch der bereits erwähnte War Crimes Act (WCA) von 1996, der ausdrücklich einen Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen als Kriegsverbrechen bezeichnet, wird in Teil 6 (section 6) des MCA insofern modifiziert, als der Präsident letztendlich die Befugnis hat, die Bedeutung und Anwendung der Genfer Konventionen zu bestimmen. In Teil 6 b (2) wird der MCA ausdrücklich rückwirkend zum 26. November 1997 für anwendbar erklärt; diese rückwirkende Anwendbarkeit hat zur Folge, dass Straftäter die damals gegen geltendes Kriegstrafrecht verstoßen haben, jetzt nicht mehr nach dem War Crimes Act bestraft werden. Wie bereits erwähnt, klassifizierte der ursprüngliche WCA Kriegsverbrechen im Sinne der Genfer Konventionen auch als Straftaten nach US-Recht. Die aufgrund des MCA geltende geänderte Fassung des WCA schützt also US-Angestellte, CIA-Angestellte, zivile Beamte sowie die so genannten „civilian contractors“, die für die Missbräuche verantwortlich sind, vor strafrechtlicher Verfolgung³⁰. Das Internationale Rote Kreuz, das verantwortlich für die Einhaltung der Genfer Konventionen ist, ist über diese Änderung des WCAs sehr besorgt, da bereits der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen den absoluten Minimalstandard festlegt.³¹

Gonzales erklärte gegenüber dem Kongress, dass aufgrund der Unbestimmtheit der Vorschriften, inakzeptable Risiken für gefälschte Strafverfolgungen aufgrund des WCA bestünden und dass dies nicht nur Soldaten, sondern auch diejenigen in der Befehlskette betreffen könnte, die Missbräuche genehmigt hätten. Insofern seien die Veränderungen des WCA nichts weniger als eine Klarstellung zweideutiger Gesetzestexte und kein Versuch, vergangene Straftaten wegzudefinieren³².

²⁷ Ratner, Michael, Pushing Back on Detainee Act, The Nation, 4. Oktober 2006
<http://www.thenation.com/doc/20061016/ratner>

²⁸ Mariner, Joanne, The Military Commissions Act of 2006: A Short Primer – vgl.
<http://writ.news.findlaw.com/mariner/20061009.html> ; Tagesspiegel vom 18.10.2006 -
<http://www.tagesspiegel.de/politik/archiv/18.10.2006/2842228.asp>

²⁹ Olbermann, Keith, 'Beginning of the end of America', 19. Oktober 2006
<http://www.netscape.com/viewstory/2006/10/18/olbermann-beginning-of-the-end-of-america/?url=http%3A%2F%2Fmsnbc.msn.com%2Fid%2F15321167%2F&frame=true>; Red Cross lambasts US terror law, BBC News, 19. Oktober 2006 <http://news.bbc.co.uk/2/hi/americas/6068394.stm>

³⁰ <http://hrw.org/backgrounder/usa/qna1006/>

³¹ R. Jeffrey Smith, *War Crimes Act Changes Would Reduce Threat Of Prosecution*, Washington Post, Aug. 9, 2006, at A1.

³² John Sifton, *Criminal, Immunize Thyself*, Slate.com, Aug. 11, 2006, available at <http://www.slate.com/toolbar.aspx?action=print&id=2147585> (last visited Nov. 1, 2006).

Der MCA definiert den Begriff Kriegsverbrechen, der früher durch Völkergewohnheitsrecht bestimmt wurde³³, neu: Neben einer Reihe von Straftaten sind Folter und „grausame Behandlung“ zentrale Tatbestände³⁴. Auch legt der MCA die zu enge Auslegung des Folterbegriffs zugrunde, bei der der UN-Anti-Folterausschuss bereits im Mai 2006 die USA daraufhin gewiesen hat, dass diese Definition nicht im Einklang mit Völkerrecht ist³⁵. Nach dieser zu engen Auslegung liegt Folter nur dann vor, wenn es sich um ein „vorsätzliches Zufügen von schwerwiegenden körperlichen und seelischen Schmerzen oder Leiden“ handelt. Damit werden missbrauchsbefahrene Befragungstechniken, die nach dem 11. September praktiziert wurden, wie Unterkühlung (Hypothermie), Schlafentzug sowie Wasserkur (Waterboarding), grundsätzlich nicht als Folter bewertet.³⁶

Auch gibt es im MCA zwei Definitionen des Begriffs „grausame und unmenschliche Behandlung“; die eine bezieht sich auf Misshandlungen vor dem Inkrafttreten des MCA, die andere auf die Zeit danach. Nach dem Inkrafttreten gelten als „grausame und unmenschliche Behandlung“ Misshandlungen, die ernsthafte und nicht-vorübergehende psychische Schmerzen oder Leiden verursachen; Misshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des MCA begangen wurden, gelten nur dann als „grausame und unmenschliche Behandlung“, wenn die Schmerzen anhaltend sind. Human Rights Watch stellt fest, dass diese doppelte Definition ein deutliches Zeichen dafür ist, dass es darum geht, US-Agenten zu schützen.³⁷

Nach dem MCA werden zwar Folter und grausame und unmenschliche Misshandlung als „schwerwiegende Verletzung“ klassifiziert, entwürdigende und demütigende Handlungen jedoch nicht.³⁸

Der MCA verschafft US-Angestellten einen besonderen Verteidigungsschutz, die wegen eines Verbrechens im Sinne des gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen angeklagt sind, das sie zwischen dem 11. September 2001 und dem 30. Dezember 2005 begangen haben, indem er den Detainee Treatment Act of 2005 (DTA)³⁹ rückwirkend für anwendbar erklärt. Damit können diese US-Angestellten einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Folterpraktiken wie „Waterboarding“ („Wasserkur“) entkommen, wenn sie darlegen können, gutgläubig bei ihrem Handeln gewesen zu sein und gedacht zu haben, dass sie im Einklang

³³ Joanne Mariner, *Remarks delivered at The Military Commissions Act of 2006: Executive Power, Interrogation and Detention in the War on Terror*, held at the Benjamin N. Cardozo School of Law, New York (Nov. 1, 2006).

³⁴ Scott Horton, *Remarks delivered at the ASIL Centennial Conference on The Nuremberg War Crimes Trial*, Bowling Green, OH (Oct. 7, 2006)(transcript available at www.nimj.org/documents/Horton-When_Lawyers_Are_War_Criminals.pdf (last visited Oct. 30, 2006)).

³⁵ *Justice At Last or More of the Same? Detentions and Trials After Hamdan v. Rumsfeld*, Amnesty International, Sept. 18, 2006, available at news.amnesty.org/library/Index/ENGAMR511462006 (last visited Nov. 1, 2006).

³⁶ Wells' Notes

³⁷ <http://hrw.org/backgrounder/usa/qna1006/>

³⁸ van Matre, Craig, *Hysteria, Politics and the Rule of Law*, Published Sunday, 5. November 2006 - <http://www.columbiatribune.com/2006/Nov/20061105Feat006.asp> ;

³⁹ DTA vom 31.12.2005 - <http://jurist.law.pitt.edu/gazette/2005/12/detainee-treatment-act-of-2005-white.php>

mit Recht und Gesetz handelten⁴⁰. Es gibt Dokumente, die darauf hinweisen, dass die US-Administration Vernehmungsbeamte ermutigt haben soll, Techniken anzuwenden, die einen Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen darstellen; gleichzeitig wurde diesen Vernehmungsbeamten Immunität vor Strafverfolgung zugesichert.⁴¹ Zudem wird im Gegensatz zum ursprünglichen DTA aufgrund des MCA der Verteidigungsschutz auf strafrechtliche Verfolgungen, die im Zusammenhang mit Gefangenennahme und Befragungen stehen, ausgeweitet und nicht nur, die – so die ursprüngliche Fassung des DTA – sich „aus dem Verhalten des Beamten“ ergeben.

In dem so genannten „Barrios-Altos“ - Urteil wird ausdrücklich dargelegt,

„dass die Amnestievorschriften, die Vorschriften zur Verjährung und die Verordnungen, die dafür geschaffen sind [strafrechtliche] Verantwortlichkeit auszuschließen, unzulässig sind, weil sie beabsichtigen, die Ermittlung und die Bestrafung derjenigen zu verhindern, die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter, außergerichtliche, standrechtliche oder willkürliche Hinrichtungen sowie erzwungenes Verschwinden [von Menschen] verantwortlich sind; all dies ist verboten, weil dadurch unveräußerliche Rechte, die im völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzstandard verankert und anerkannt sind, verletzt werden.“⁴²

Mit dem „Barrios-Altos“ - Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom März 2001 wurde der Weg zur Beendigung der Straffreiheit geebnet. Das Urteil bezog sich auf ein 1991 in Barrios Altos, Lima, verübtes Massaker und verfügte, dass die peruanischen Amnestie-Gesetze keine „rechtliche Gültigkeit“ haben und für eine Untersuchung sowie eine Identifizierung der Täter in diesem oder jedem anderen Fall kein Hindernis mehr sein dürfen.⁴³

Ausgehend von dem Rechtsgedanken des „Barrios-Altos“ – Urteils sind mehrere der bereits diskutierten Vorschriften des MCA deswegen unzulässig, weil sie eben gerade „beabsichtigen, die Ermittlung und die Bestrafung derjenigen zu verhindern, die für schwere

⁴⁰ Michael C. Dorf, *Why the Military Commissions Act is No Moderate Compromise*, FindLaw.com, Oct. 11, 2006, <http://writ.news.findlaw.com/dorf/20061011.html> (last visited Oct. 31, 2006).

⁴¹ John H. Richardson, *Acts of Conscience*, Esquire Magazine, Vol. 146, Issue 2, August 2006; cited in *Prepared Statement of Katherine Newell Bierman, Counterterrorism Counsel, U.S. Program, Human Rights Watch, To the Senate Committee on Armed Services*, July 19, 2006, available at, <http://hrw.org/pub/2006/usTestimony071906.pdf> (last visited Nov. 1, 2006).

⁴² Urteil vom 14. März 2001 - Inter-American Court of Human Rights - <http://www.worldlii.org/int/cases/IACHR/2001/5.html>

⁴³ <http://www.ruhr-uni-bochum.de/amnesty/Peru/PeruMenschenrechte/PeruZeitFuerTaten/peruzeitfuertaten.html>

Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.“ Genannt sei an dieser Stelle nur die rückwirkende Anwendbarkeit des War Crimes Act, wodurch US-Angestellte davor geschützt werden, wegen Taten verurteilt zu werden, die nach der „alten Definition“ noch Kriegsverbrechen waren. Durch den MCA ist auch der Detainee Treatment Act rückwirkend anwendbar; indem dem Täter als rechtmäßiges Verteidigungsmittel zugestanden wird, darzulegen, dass er nicht wusste, dass sein Handeln unrechtmäßig war, wird Immunität für diese Kriegsverbrechen gewährt. Schließlich verhindert der MCA auch dadurch die effektive Strafverfolgung der Verantwortlichen, dass den Gefangenen durch den MCA versagt wird, ihre in den Genfer Konventionen verankerten Rechte geltend zu machen; gleichzeitig erhält die Exekutive Kompetenzen, um geheime Befragungstechniken zu vertuschen.

Ein Richter des „Barrios-Altos“ –Falls, Richter Antônio A. Cançado Trindade, fügte hinzu, dass das, was „nach innerstaatlichen Recht rechtmäßig sein mag, nicht notwendigerweise im Einklang mit dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzstandard stehen muss“. Das bedeutet, dass „so genannte Amnestiegesetze ... eben keine rechtliche Gültigkeit gegenüber den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten haben“. Wenn man dieses Menschenrechtsverständnis auf den MCA überträgt, wird deutlich, dass –obwohl die USA rein formal nach innerstaatlichem Recht Gesetze ordnungsgemäß geändert haben und Immunitäten für die Bush-Administration geschaffen haben- genau diese Immunitäten letztendlich auf eine „Selbstamnestie“ hinaus laufen, die in keiner Weise im Einklang mit den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten steht.

Richter Trindade argumentierte außerdem, dass Amnestien zwar gerechtfertigt sein mögen, wenn sie das Ergebnis eines demokratischen Prozesses seien, der die Verfolgung von gegnerischen Parteien verhindert, wenn letztendlich keine dieser Parteien eine Bestrafung für die Taten angemessen findet. Dagegen seien jedoch „Selbstamnestien nur von denjenigen und für diejenigen, die an der Macht sind“. Anstatt Kongress und die Öffentlichkeit frühzeitig einzubinden, hat die Bush-Administration fast ausschließlich unter so großer Geheimhaltung als möglich und mit so genannten „executive orders“ [Verfügungen des Präsidenten] gearbeitet. Solange bis sich die USA nicht selbst einem internationalen Gericht unterworfen haben⁴⁴, verstoßen diese Immunitätsvorschriften, die auf eine Selbstamnestie hinauslaufen, gegen den völkerrechtlich anerkannten Menschenrechtsschutzstandard.

⁴⁴ *Justice At Last or More of the Same? Detentions and Trials After Hamdan v. Rumsfeld*, Amnesty International, Sept. 18, 2006, available at news.amnesty.org/library/Index/ENGAMR511462006 (last visited Nov. 1, 2006).

Der MCA hat also auch zur Folge, dass US-Politiker, CIA-Angehörige und ehemaliges US-Militär für begangene Straftaten nicht verfolgt werden können.⁴⁵

Kürzlich bestätigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „seine strengste Verurteilung aller Gewaltakte oder Misshandlungen, die gegen Zivilisten während bewaffneter Konflikte begangen werden, ...insbesondere... Folter und andere verbotene Behandlung“⁴⁶. Der Sicherheitsrat verlangte zudem, dass alle Parteien eines bewaffneten Konflikts „strikt die Verpflichtungen befolgen, die ihnen gemäß dem Völkerrecht obliegen, insbesondere nach der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 und den Genfer Konventionen von 1949“⁴⁷ und betonte „die Verantwortung von Staaten, ihre Verpflichtung zu erfüllen, Straflosigkeit aufzugeben und die für Kriegsverbrechen Verantwortlichen, insbesondere für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerwiegende Verstöße gegen Humanitäres Völkerrecht, strafrechtlich zu verfolgen“.

Dass die USA diesen völkerrechtlichen Standards der Strafverfolgung derzeit in keiner Weise entsprechen, konstatiert auch Jordan J. Paust:

„Trotz dieser Anforderungen hat sich die Bush-Regierung während der vergangenen fünf Jahre geweigert, Strafverfolgung gegen irgendeine Person, gleich welcher Nationalität, gemäß dem War Crimes Act aufzunehmen oder gemäß alternativen Gesetzen, die irgendeine Art von Verfolgung von Kriegsverbrechen vor US-Bundesgerichten erlauben – dem US-Foltergesetz, dem US-Völkermordgesetz und der Gesetzgebung, die die Strafverfolgung von bestimmten Zivilisten erlaubt, die die US-Streitkräfte im Ausland begleiten oder von diesen angestellt wurden.“

Durch die Folterstraftaten in Abu Ghraib und Guantánamo hat die USA nicht nur – wie bereits dargelegt – gegen ihre Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen (insbesondere gegen gemeinsamen Art. 3) verstoßen, sondern auch gegen weitere völkerrechtliche Verpflichtungen wie Art. 7 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte

⁴⁵ u.v.a. Smith, Jeffrey, War Crimes Act would reduce threat of prosecution, 9. August 2006, Washington Post - <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/08/08/AR2006080801276.html> ; Paust, Jordan J., Addifavit; *Justice At Last or More of the Same? Detentions and Trials After Hamdan v. Rumsfeld*, Amnesty International, Sept. 18, 2006, available at news.amnesty.org/library/Index/ENGAMR511462006 (last visited Nov. 1, 2006).

⁴⁶ U.N. S.C. Res. 1674, para. 5, U.N. Doc. S/RES/1674 (28 Apr. 2006).

⁴⁷ *Id.* pa. Vergleiche auch U.N. S.C. Res. 1566, prml. (8 Oct. 2004) (States must “ensure that any measures taken to combat terrorism comply with all their obligations under international law ..., in particular international human rights, refugee, and humanitarian law”). Entscheidungen des Sicherheitsrats sind für die USA und die anderen UN-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 und 48 der UN-Charta bindend.

(IPbpr)⁴⁸, Art. I und XXV der Amerikanischen Erklärung über die Rechte und Pflichten der Menschen⁴⁹, Art. 55(c) und 56 der UN-Charta, Art. 2, 4 und 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁰ sowie den darin wiedergegebenen gewohnheitsrechtlichen, unveräußerlichen und universell anwendbaren Menschenrechten und Kriegsrecht.

2.3. Strafverfahren wegen Foltervorfällen nur gegen niedrigrangige Soldaten

Die nunmehr in Deutschland eingereichte Strafanzeige richtet sich ausdrücklich nur gegen militärische und zivile Vorgesetzte wegen der Vorfälle in Abu Ghraib. Denn bisher fanden ausschließlich gegen niedrigrangige, an den Foltervorfällen unmittelbar beteiligte Militärs straf- und militärgerichtliche Ermittlungen und Verfahren statt. Im Einzelnen sind bisher folgende Verfahren durchgeführt worden.

Nach dem Taguba-Bericht sind 27 Mitglieder der nachrichtendienstlichen Einheit in Abu Ghraib täterschaftlich an den Misshandlungen von Inhaftierten beteiligt gewesen. Dazu kommen zehn militärische Gefangenenerwärtner und vier zivile Vertragsarbeiter, die ebenfalls direkt in die Vorfälle involviert waren. Abgesehen von der direkten Verwicklung von Oberst Pappas und Oberstleutnant Steven Jordan, die in den Tod eines Inhaftierten verwickelt sind, wurde kein Soldat mit einem Rang über dem Stabsunteroffizier beschuldigt, an Gefangenemisshandlungen teilgenommen zu haben.

Acht Soldaten wurden wegen Gefangenemisshandlung in Abu Ghraib angeklagt. Sieben davon gehörten der 372. Militärpolizei-Kompanie der Armee an und einer dem 325. Nachrichtendienstlichen Bataillon. Einige der Angeklagten plädierten auf schuldig und sagten gegen die anderen Beschuldigten aus, weswegen ihre Strafen erheblich reduziert wurden.

- **Stabsunteroffizier Ivan Frederick**, der Angeklagte des höchsten Ranges, plädierte schuldig in acht Anklagepunkten der Gefangenemisshandlung und menschenunwürdigen Behandlung von Inhaftierten im US-Gewahrsam. Er wurde zu

⁴⁸ Den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (vgl. <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/un/int-bill/ipbprde.htm>) hat die USA 1992 ratifiziert vgl. <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/4.htm>

⁴⁹ Die Amerikanische Erklärung über die Rechte und Pflichten der Menschen (“American Declaration of the Rights and Duties of Man” <http://www.oas.org/juridico/English/ga-Res98/Eres1591.htm>) wurde 1948 in Kolumbien auf der 9. Internationalen Konferenz der Amerikanischen Staaten verabschiedet.

⁵⁰ Die USA haben das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (<http://www.igfm.de/index.php?id=207>) am 21. Oktober 1994 ratifiziert –vgl. <http://www.ohchr.org/english/countries/ratification/9.htm> . .

acht Jahren Gefängnis verurteilt. Der militärische Rang wurde reduziert. Es wurde kein Lohn mehr ausbezahlt, und er wurde unehrenhaft entlassen (vgl. Jackie Spinner, „MP Gets 8 Years for Iraq Abuse“, Washington Post, Okt. 21, 2004). Die Anklagepunkte unter dem Militärstrafgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice), Verschwörung zur Gefangenenmisshandlung, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Schlechtbehandlung von Gefangenen durch Nacktfotografien, durch Posieren für einen Fotografen mit einem misshandelten Gefangenen, durch das Erteilen von Befehlen, sich gegenseitig zu berühren, Berührung und Angriff auf Gefangene und Begehen von unwürdigen Handlungen⁵¹.

- **Spec. Jeremy C. Sivits** plädierte auf schuldig. Er wurde im Mai 2004 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anklagepunkte waren Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren⁵².
- **Spec. Megan Ambuhl** plädierte in einem Fall der Nichterfüllung von Pflichten für schuldig und traf eine Vereinbarung mit den Strafverfolgern. Diese ließen zusätzliche Anklagepunkte wegen Verschwörung, Misshandlung von Gefangenen und anderen Taten fallen. Ambuhl wurde vom Spezialist zum Gefreiten degradiert und erhielt für einen halben Monat keine Bezahlung⁵³.
- **Corporal Charles Graner** plädierte auf nicht schuldig bezüglich aller Anklagepunkte (Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, Vernachlässigung seiner Pflichten, Grausamkeit und unmenschliche Behandlung, tätliche Beleidigung und unzüchtige Handlungen). Charles Graner machte zu seiner Verteidigung geltend, er habe lediglich Befehle seiner Vorgesetzten ausgeführt. Am 14. Januar 2005 wurde Charles Graner wegen aller gegen ihn erhobenen Vorwürfe schuldig gesprochen; am 15. Januar 2005 sprach das Tribunal eine Strafe von zehn Jahren Gefängnis aus⁵⁴.
- **Unteroffizier Javal Davis** bekannte sich schuldig und wurde wegen Pflichtverletzung, Fälschung amtlicher Dokumente und Gewalttaten am 4. Februar

⁵¹ <http://news.findlaw.com/wp/docs/iraq/ifred32004chrg.html>

⁵² <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/sivits50504chrg.html>

⁵³ Josh White, Abu Ghraib Prison MP Pleads Guilty to Reduced Charge, Nov. 3, 2004.

⁵⁴ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/charles_graner_259.html

2005 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurde er auf den Rang eines Private degradiert⁵⁵.

- **Obergefreite Lynndie England**, die sehr oft auf Fotos zu sehen war, wurde mit ähnlichen Anklagevorwürfen nach dem Militärstrafgesetzbuch belegt. Am 26. September 2005 wurde Lynndie England wegen Verabredung zur Misshandlung von Gefangenen, Grausamkeit gegenüber Gefangenen und unzüchtigem Verhalten zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Aufgrund ihrer Schwangerschaft war das Verfahren verzögert worden; sie hat einen Sohn geboren, dessen Vater der bereits erwähnte Charles Graner sein soll.⁵⁶
- Die **Gefreite Sabrina Harman** wurde von der US-Militärjustiz angeklagt wegen Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, Verletzung ihrer Pflicht, die Gefangenen zu beschützen, Grausamkeit und schlechter Behandlung von Gefangenen. Am 16. Mai 2005 wurde sie von einem Militärtribunal in sechs von sieben Anklagepunkten schuldig gesprochen und zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt⁵⁷.
- Der **Gefreite Armin J. Cruz** vom 325. Nachrichtendienstbataillon plädierte im September 2004 auf schuldig, wurde am 11. September 2004 Armin Cruz der Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen für schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten verurteilt⁵⁸.
- **Steven L. Jordan** wurde am 27. April 2006 wegen der Verletzung seiner Pflicht zur Kontrolle seiner Untergebenen, die zu Gefangenenmissbrauch führte, grausamer Behandlung, Einsatz von Hunden bei Verhören ohne entsprechende Ermächtigung und Falschaussage angeklagt. Jordan hatte Gefangene gezwungen, sich zu entkleiden und sexuelle Kontakte mit Hunden einzugehen.⁵⁹ Ihm wurde ebenfalls vorgeworfen, die Armeemittler angelogen zu haben.⁶⁰ Nur einer dieser Anklagepunkte belastet jedoch Steven L. Jordan direkt. Ihm wird vorgeworfen, Gefangene mit Militärhunden eingeschüchtert zu haben und sie gezwungen zu haben, sich nackt im Gefängnis aufzuhalten. Von den im Skandal um das Gefängnis

⁵⁵ http://www4.army.mil/ocpa/read.php?story_id_key=6843

⁵⁶ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/lynndie-r._england_555.html;
<http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/england21105chrg.html>).

⁵⁷ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/sabrina_harman_559.html

⁵⁸ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/armin_cruz_550.html

⁵⁹ Siehe den Artikel „Erster Offizier im Abu Ghraib Skandal angeklagt“ von Mark Benjamin, Salon.com, vom 29. April 2006. Zu finden unter: http://www.salon.com/news/feature/2006/04/29/jordan/index_np.html.

⁶⁰ Ebd.

von Abu Ghraib angeklagten und verurteilten Armeeeingehörigen ist Oberstleutnant Jordan der diensthöchste⁶¹. Jordan ist der erste und einzige Offizier, der wegen Folter von Gefangenen strafrechtlich angeklagt wurde. Menschenrechtsorganisationen haben ihre Besorgnis darüber geäußert, dass die Versäumnisse bei der militärischen Verfolgung von Jordan aktuell dazu führt, dass „hochrangige militärische und zivile Beamte von der Verantwortlichkeit für Gefangenmisshandlungen ausgeschlossen werden.“⁶²

- **Roman Krol** wurde am 1. Februar 2005 wegen der Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen und der schlechten Behandlung von Gefangenen zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt⁶³.
- **Santos A. Cardona**, ein Hundeabrichter, wurde am 1. Juni 2006 wegen Pflichtverletzung und der Begehung von Übergriffen gegen irakische Gefangene zu 90 Tagen Zwangsarbeit und einer Busse in der Höhe von 7200 US-Dollar verurteilt und in den Rang eines Spezialisten degradiert⁶⁴. Allerdings erhielt er wenig später seinen Rang als Unteroffizier bereits zurück.
Cardona, der auf einem Al Quaida-Propaganda-Video erscheint, sollte zunächst zusammen mit seiner Militärpolizeikompanie zurück in den Irak geschickt werden⁶⁵. Aus Sicherheitsgründen wurde er jedoch bereits wieder zurückgeholt⁶⁶.
- **Michael Smith** wurde am 22. März 2006 wegen schlechter Behandlung von Gefangenen, Übergriffen auf Gefangene, Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, Pflichtverletzung und unzüchtigen Handlungen zu 179 Tagen Gefängnis verurteilt. Zu seiner Verteidigung hatte Michael Smith vorgebracht, dass er davon ausgegangen war, Befehle seiner Vorgesetzten befolgt zu haben⁶⁷.

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International äußern große Sorge darüber, dass die Urteile der Militärgerichte in keiner Weise die Gräueltaten von Abu Ghraib widerspiegeln.⁶⁸

⁶¹ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/steven-l._jordan_561.html

⁶² Ebd.

⁶³ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/roman_krol_558.html

⁶⁴ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/santos-a._cardona_560.html

⁶⁵ Zagherin, Adam, An Abu Ghraib Offender Heads Back to Iraq, 2. November 2006 - <http://www.time.com/time/world/printout/0,8816,1554326,00.html>

⁶⁶ Burns, Robert, Deployment of Convicted Soldier Is Stopped, 3. November 2006- <http://www.guardian.co.uk/worldlatest/story/0,-6189817,00.html>

⁶⁷ http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/legal-procedures/michael_smith_557.html

⁶⁸ Expert Report of Professor Bill Bowring (Nr. 19).

Ein Problem bei der Strafverfolgung liegt auch darin, dass – gemäß der UN-Resolution 1564 (2004)⁶⁹ – Mitglieder der Multinational Forces (MNF) Immunität vor irakischen Straf- und Zivilrecht genießen. So sind Ermittlungen wegen Menschenrechtsverletzungen, die durch MNF-Mitglieder begangen werden, allein in der Hand der jeweiligen Staaten. Amnesty hat festgestellt, dass diese Tatsache den von den MNF-Mitgliedern einzuhaltenden Grundsatz der Unparteilichkeit verletzt.⁷⁰

Die Straflosigkeit der Angestellten ziviler Sicherheitsdienste

Neben den Misshandlungen durch Angehörige des US-Militärs, gibt es jedoch auch Misshandlungen durch so genannte „civil contractor“. Hauptproblem bei der juristischen Aufarbeitung von Misshandlungen durch „civil contractor“ ist, dass nicht geklärt ist, welches Recht bei nichtmilitärischen Personen anwendbar ist. An Militärrecht sind die civil contractors nicht gebunden, US-Gerichte haben bis auf wenige Ausnahmen aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes keine Jurisdiktionsgewalt über auf irakischen Boden begangene Verbrechen; im Irak selbst werden sie nicht verfolgt. Zwar gibt es Richtlinien von 2003 von der Coalition Provisional Authority, aber Truppen und „contractors“ sind von der Gerichtsbarkeit der irakischen Gerichte „geschützt“. Theoretisch besteht zwar die Möglichkeit, Gesetze wie „2000 Military Extraterritorial Jurisdiction Act“⁷¹ anzuwenden, doch gelten diese Gesetze nur in ganz bestimmten Fällen. Letztendlich wird deutlich, dass hier ein „juristisches Vakuum“ besteht. Von den 25.000 civil contractors wurde nicht ein einziger strafrechtlich verfolgt oder zur Verantwortung gezogen.⁷²

Die mangelnde juristische Aufarbeitung wird zum Beispiel am Fall des „civil contractor“ Adel L. Nakhla von der Firma Titan deutlich. Nakhla wurde zwar im Fay Jones-Bericht und später auch im Tabuga-Bericht sowie im Juli 2004 im US-Army-Investigation-Command-Memo wegen Misshandlungen und sexuellen Missbrauchs genannt; strafrechtliche Konsequenzen hatte dies jedoch letztendlich nicht; Klagen gegen Nakhla wurden abgewiesen.

Viele der „civil contractor“ waren davor beim Militär. Der Firma Titan bereitete es große Probleme, den hohen Bedarf an Arabisch-Englisch-sprechenden Übersetzern dazu noch für einen Einsatz im Kriegsgebiet zu decken. Es stellte sich schließlich heraus, dass viele dieser nicht sorgfältig ausgesuchten und angeworbenen Übersetzer kaum Englisch konnten und die

⁶⁹ <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/515/47/PDF/N0451547.pdf?OpenElement>

⁷⁰ Expert Report of Professor Bill Bowring (Nr. 26f.).

⁷¹ <http://www.pubklaw.com/hi/pl106-523.pdf>.

⁷² PW Singer, Foreign Affairs, 03/04-2005.

Gefangenen schrecklich (Folter, Misshandlungen) behandelten.⁷³ Der Anwalt Burky sagte, die nachlässigen Methoden bei der Anwerbung und Ausbildung trugen zu den Misshandlungen der Gefangenen bei. Viele Übersetzer waren Kurden, irakische Christen oder Angehörige anderer Minderheiten, die vom Saddam-Regime unterdrückt wurden und ihre Wut auf die Gefangenen projizierten⁷⁴.

Obwohl das Army Criminal Investigation Command (CID) aufgrund eines Fotos des civil contractor Daniel Johnson, auf dem er einen Abu-Ghraib-Gefangenen misshandelt, hinreichenden Verdacht begründete, dass ein civil contractor ein Verbrechen begangen hatte, reichten die Beweise angeblich nicht aus, um den Fall weiter zu verfolgen. Auch hatten zwei Soldaten, die bei der Militärpolizei in Abu Ghraib dienten und selbst wegen Gefangenenmisshandlungen bereits zu Gefängnisstrafen verurteilt waren, berichtet, dass Johnson an Gefangenenmissbrauch beteiligt war bzw. angeordnet hat.

Ein Jahr später, im Frühjahr 2006, hieß es aus dem Justice Department, dass es im Fall Johnson noch keine endgültigen Beschlüsse gebe. Aus einem Bericht des Eastern District of Virginia geht hervor, dass zwei der 19 Gefangenenmissbrauchsfälle eingestellt wurden. Die Entscheidung beruhte auf einer Empfehlung des Justice Department of Washington. Der Entscheidungsfindungsprozess des Justice Department wird für die Öffentlichkeit nicht transparent gemacht.⁷⁵

Die mangelnde Strafverfolgung in Todesfällen

Weitere strafrechtliche Ermittlungen finden wegen der bereits erwähnten und wegen anderer Todesfälle statt. Diesbezüglich wird auf den ausführlichen Bericht „By the numbers“⁷⁶ des „detainee abuse and accountability project“ verwiesen. Das „detainee abuse and accountability project“, eine Initiative des Centers for Human Rights, Global Justice der New York University, Human Rights Watch und Human Rights First, veröffentlichte im April 2006 einen faktenbezogenen Hintergrundbericht über den Umfang der strafrechtlichen Verfolgung von Gefangenenmisshandlungen unter US-Gewahrsam im Irak, Afghanistan und Guantánamo Bay.

⁷³ Richter James Robertson vom Federal District Court in the District of Columbia, 29.06.2006.

⁷⁴ Tara McKelvey, The Unaccountables, American Prospekt, <http://www.prospect.org/web/page.wv?section=root&name=ViewPrint&articleId=11863>;

⁷⁵ Benjamin, Mark, No Justice for all, 14. April 2006
<http://www.salon.com/news/feature/2006/04/14/contractor/index.html>

⁷⁶ <http://hrw.org/reports/2006/ct0406/>

Dabei konstatiert der Bericht grundsätzlich einerseits die weitflächige Verbreitung von Folter in US-Gewahrsam und andererseits eine nicht einsetzende oder ineffektive strafrechtliche Ermittlung. So dokumentierte das Projekt 330 glaubwürdige Fälle⁷⁷ – cirka 220 im Irak, mindestens 60 Fälle in Afghanistan und mindestens 50 Fälle in Guantánamo Bay –, in denen Angehörigen des US-Militärs sowie Zivilbeamten vorgeworfen wird, Gefangene misshandelt, gefoltert oder getötet zu haben. Diese dokumentierten Fälle betreffen cirka 600 US-Militärangehörige und über 460 Gefangene. Nur in 210 Fällen (über 65 %), in die über 410 Personen verwickelt waren, wurden Ermittlungen aufgenommen. In den verbleibenden 120 Fällen wurden entweder keine Ermittlungen aufgenommen oder aufgenommene Ermittlungen zeitigten keine Ergebnisse.

Auffallend war, dass nur ‚einfache‘ US-Soldaten und keine US-Offiziere unter der Anwendung des Prinzips der Befehlsverantwortlichkeit für von Untergebenen begangenen Straftaten zur Rechenschaft gezogen wurden. Drei Offiziere wurden zwar verurteilt, aber auf Grund von direkt begangenen Misshandlungen. 20 Fälle, in denen Zivilbeamten, auch CIA-Agenten, Gefangenenmisshandlung vorgeworfen wurde, und die an das Justizministerium weitergeleitet wurden, führten zu keinen weiteren Ermittlungen (nur gegen einen privaten Auftragnehmer wurde ermittelt).

Das großflächige Versäumnis einer strafrechtlichen Verfolgung basiert auf mehreren Faktoren. Vor allem drei Gründe werden dafür aufgezählt:

Erstens das geringfügig ausfallende Strafmaß. Von den 600 involvierten US-Militärs wurden nur 79 Personen vor ein Militärgericht gestellt und gegen 64 Personen wurde verhandelt, davon sind 10 Prozesse noch nicht abgeschlossen. In den mit einem Schuldspruch abgeschlossenen 54 Prozessen wurde vierzigmal eine geringfügige Gefängnisstrafe verhängt, 30 Personen wurden zu einer Strafe unter einem Jahr, 10 zu einer Strafe über einem Jahr verurteilt. In den anderen vierzehn Fällen wurden keine Gefängnisstrafen, sondern disziplinarische Maßnahmen wie Entlassung und Degradierung verhängt.

Zweitens wurde in 95% der Anklagen nur die untere Befehlsebene untersucht und die Offiziere, die dem Prinzip der Befehlsverantwortlichkeit für Untergebene unterliegen nicht beachtet.

⁷⁷ Als Quellenangabe wird auf offizielle Dokumente der US-Regierung, Berichte von NGOs, Human Rights Watch und Human Rights First Dokumentationen von Opferaussagen, militärische Untersuchungsberichte, Anwaltsberichte, seriöse Presseberichte sowie Auskünfte der US-Militärs und des Justizministeriums auf Anfragen des *Detainee Abuse and Accountability Project* verwiesen.

Unter einen Fall wird eine räumlich und zeitlich bestimmbare Konstellation von einem Täter und einem Opfer verstanden. Als Misshandlungen werden Verstöße gegen das UCMJ verstanden.

Drittens ist die interne Entscheidungsmöglichkeit/Ermessensspielraum eines ermittelnden Vorgesetzten des US-Militärs, der entweder strafrechtliche oder außergerichtliche (administrative) Ermittlungen einleiten kann, dafür verantwortlich. Denn letztere führen nur zu außergerichtlichen Disziplinarverfahren.

Um den schwerwiegenden Versäumnissen bei der Verfolgung von Gefangenmisshandlungen entgegenzuwirken, spricht der Bericht folgende Empfehlungen aus: Dem Kongress wird die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Inhaftierungs- und Verhörmethoden empfohlen. Der Verteidigungs- und der Justizminister werden aufgefordert, ihre Ministerien zur schnellen und zeitnahen Ermittlung in den Vorwürfen zu bewegen und Anklage zu erheben. Für US-Militärangehörige soll eine zentrale Institution vom Verteidigungsministerium errichtet werden, die Militärgerichte und Militärprozesse initiiert, organisiert und durchführt (und gerade auch das Prinzip der Befehlsverantwortlichkeit beachtet). Die Beförderung von Offizieren soll durch den Senat überprüft werden, um auszuschließen, dass die Anwärter in Fälle von Gefangenmisshandlung involviert waren.

Im Einzelnen finden wegen der bereits erwähnten und wegen anderer Todesfälle folgende Ermittlungen statt:

Wegen des Falles zweier afghanischer Inhaftierter, die auf dem Luftwaffenstützpunkt von Bagram in Afghanistan im Dezember 2002 starben, sind nach einer Armeeermittlung 28 amerikanische Soldaten wegen deren Tötung schuldig. Die Armeeingehörigen, unter ihnen Reservisten, könnten wegen fahrlässiger Tötung, Misshandlung, tätlichem Angriff, Verstümmelung und Verschwörung verurteilt werden. Die Armeeführung muss darüber entscheiden, ob Hauptverhandlungen gegen 27 namentlich nicht bekannte Soldaten stattfinden. Ein Soldat, Unteroffizier **James Boland**, wurde bereits angeklagt wegen Nichterfüllung seiner Pflicht und tätlichem Angriff.⁷⁸ Bemerkenswert ist, dass Boland nicht wegen Totschlags angeklagt wird.

Die Marinereservistin **Gary Pittmann** und Major **Clarke Paulus** sehen sich zur Zeit einer Hauptverhandlung in Camp Pendelton ausgesetzt. Sie werden beschuldigt, für den Tod des irakischen Inhaftierten Hatab im Juni 2003 in Camp Withehorse im Irak verantwortlich zu sein. Die ersten acht Marineangehörigen sehen sich Anklagen wegen Hatabs Tod gegenüber. Die Anklagepunkte gegen sechs weitere wurden fallen gelassen und die

⁷⁸ Nick Moe, U. S. Investigation Finds 28 Soldiers Guilty Over Deaths of Two Taliban Suspects in Afghanistan, The Independent (London), Oct. 16, 2004

erheblichsten Anklagepunkte gegen Pittmann und Paulus wurden ebenfalls eingestellt. Paulus hat das Lager Withehorse befehligt. Er ist angeklagt wegen Misshandlung von Gefangenen und Nichterfüllung von Pflichten. Pittmann war als Wache tätig und ist wegen tätlichen Angriffs und Nichterfüllung seiner Pflicht angeklagt. Beide beschuldigen die Marine, und ihre Anwälte behaupten, der Inhaftierte sei an natürlichen Ursachen gestorben, unter Umständen an einer Asthmaattacke. Die Anklagebehörden behaupteten, seine Luftröhre sei zerquetscht worden. Paulus drohen 5 ½ und Pittmann 3 Jahre Freiheitsstrafe in einem Militärgefängnis⁷⁹.

Der CIA-Angestellte David Passaro wird in vier Anklagepunkten wegen Angriffs mit schwerer Verletzungsfolge und Angriffs mit einer gefährlichen Waffe gegen Abdul Wali, der am 21. Juni 2003 in US-Gewahrsam in Afghanistan starb, beschuldigt. Passaro soll im Sommer 2003 als Vertragskraft des CIA auf einer US-Militärbasis den afghanischen Gefangenen Abdul Wali bei einem Verhör zu Tode geprügelt haben. In dem Verfahren in Raleigh, North Carolina wurde Passaro wegen Körperverletzung angeklagt, nicht aber wegen Mordes oder Totschlags. Ihm droht eine bis zu 40-jährige Freiheitsstrafe. Passaro plädiert auf nicht schuldig.

Die Verteidigung Passaros argumentiert, dass ihr Mandant Befehle von oben befolgte⁸⁰. Obwohl es die Verteidigung verlangte, lehnte es Richter Boyle ab, Tenet und Yoo, sowie den früheren CIA „operation chief“ J. Cofer Black im Fall Passaro vorzuladen. Passaro wird nach Vorschriften des USA Patriot Act bestraft werden.⁸¹

Am 16. Mai 2004 verbreitete die Los Angeles Times, dass wegen eines erschossenen Inhaftierten am 11. September 2003 im Irak ein US-Soldat wegen exzessiven Gebrauchs von Waffen verurteilt wurde. Der Inhaftierte hatte einen Stein gegen einen Posten geworfen. Gegen einen Armeeeingehörigen namens Davis wird am 1. Februar 2005 in Texas eine Hauptverhandlung stattfinden.⁸²

Die beiden Offiziere **Lewis Welshofer** und **Jeff Williams** wurden der fahrlässigen Tötung und der unfreiwilligen Tötung im Falle Generaloberst Mowhoush beschuldigt. Die Taten

⁷⁹ Alex Roth and Jeff Mc Donald, Iraqi Detainee's Death Hangs Over Maine Unit, The San Diego Union-Tribune, May 30, 2004.

⁸⁰ Anna Griffin, Man in Jail until Trial for Prisoner Abuse, Saint Paul Pioneer Press (Minnesota), 26. Juni 2004. Erste Klage gegen Zivilisten wegen Misshandlung von Terrorverdächtigem, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,430595,00.html>

⁸¹ Thompson, Estes, "Ex-CIA Contractor on Trial in Beating", 8. Juli 2006; Siehe den Artikel „CIA Angestellter wegen Misshandlungen in Afghanistan verurteilt“ von Julian E. Barnes, LA Times, 18. August 2006, zu finden unter <http://www.latimes.com/news/printedition/asection/la-na-abuse18aug18,1,22159.story?coll=la-news-a-section>.

⁸² GI Trial Dates Set in Abuse Deaths of Captives Into Focus, Los Angeles Times, May 16, 2004.

ereigneten sich am 26. November 2003 in Qaim in Irak. Es wurde ihnen ein Verweis erteilt und es wurde ihnen verboten, in Zukunft Vernehmungen zu führen.⁸³

Im September 2004 veröffentlichte die Marine, dass drei Kommandoangehörige wegen Schlagens von Gefangenen beschuldigt worden waren. In dem Fashad Muhammad-Fall geht es um einen Iraker, der in Diamondback im Irak im Jahr 2004 gestorben war. In dem Al-Jamadi-Fall geht es um einen irakischen Inhaftierten, der in Abu Ghraib 2003 gestorben war. Keiner der Beschuldigten wurde wegen der Tötungen angeklagt. Ein Offizier der Marine begründete dies am 24. September 2004 mit dem Mangel an Beweisen⁸⁴.

Für die anwaltlichen Vertreter der Opfer stellt sich in den USA das Problem, dass im Gegensatz zur deutschen Verfahrensordnung die Einleitung eines Strafverfahrens zwar vorgeschlagen werden kann, doch ein durchsetzbares Recht nicht existiert. Es liegt im ausschließlichen Ermessen der Strafverfolger, Ermittlungen einzuleiten. Die Tatsache, dass wegen der aktenkundigen und öffentlich bekannten Fälle von Kriegsverbrechen in Guantánamo, Afghanistan und Irak keinerlei Strafverfahren gegen hochrangige Vorgesetzte geführt werden, spricht für sich selbst. Die Opferanwälte versuchen daher auf anderen Wegen, ihren Mandanten zu ihrem Recht zu verhelfen, nämlich durch Zivilverfahren. So ist ein umfangreiches Verfahren wegen der Gefangenenmisshandlungen in Abu Ghraib aufgrund einer Klage vom 4. November 2004 von bisher 10 benannten und weiteren bisher nicht benannten Opfern gegen die zivilen Sicherheitsfirmen Titan Corporation and CACI International Inc., deren Bedienstete der Gefangenenmisshandlung verdächtig sind, vor dem United State District Court For The Northern District Of California angestrengt worden.

2.4. Belohnung statt Bestrafung: Die mangelnde Strafverfolgung hochrangiger Militärs und der verantwortlichen Politiker und Juristen

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass trotz der anhaltenden Kritik eines Teiles der amerikanischen Presse sowie von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen sowohl in den Foltervorfällen von Abu Ghraib als auch in den Todesfällen keine Ermittlungen gegen höherrangige Offiziere, geschweige denn gegen höchste zivile und militärische Vorgesetzte stattfinden. Es ist fast eine gegenläufige Tendenz zu verzeichnen: Der Beschuldigte Rumsfeld, inzwischen ehemaliger Verteidigungsminister unter Präsident George W. Bush. Der Beschuldigte Alberto R. Gonzales, der als Verfasser der oben zitierten

⁸³ Arthur Kane and Miles Moffeit, Carson GI Eyed in Jail Death Iraqi General Died In Custody, The Denver Post, May 28, 2004.

⁸⁴ Eric Schmitt, 3 Commandos Charged With Beating of Prisoners, N. Y. Times, 25. September 2004.

Memoranden eine wichtige und noch näher zu untersuchende, wohl auch strafrechtlich relevante Rolle spielte, ist amtierender Justizminister. Der ebenfalls als Mitverfasser eines der entscheidenden Memoranden, nämlich das vom 1. August 2002, aufgetretene J. S. Bybee ist in der Zwischenzeit Bundesrichter geworden. Der Beschuldigte Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, soll nach Presseberichten befördert werden. Selbst die Versetzung des Beschuldigten Geoffrey Miller, aus dem Irak soll nach aktuellen Zeitungsmeldungen nicht auf Unzufriedenheit mit seinen Leistungen beruhen, sondern Teil eines routinemäßigen Wechsels darstellen.

In aller Deutlichkeit legt Jordan J. Paust in seinem Affidavit die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens des ehemaligen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld dar:

„Es ist heute wohlbekannt, dass [der ehemalige] Verteidigungsminister Donald Rumsfeld neben anderen rechtswidrigen Methoden auch ausdrücklich das völlige Entkleiden, die Verwendung von Hunden und das Überziehen von Kapuzen als Verhörmethoden in seinen Vermerken [memos] vom 02.12.2002 sowie 16.04.2003 genehmigt hat, wobei der Minister hinzufügte, dass er möglicherweise weitere Vernehmungstechniken für einzelne Häftlinge genehmigen würde, wenn diese für nötig befunden und schriftlich erbeten werden würden. Es gibt keine öffentlich gemachten Beweise dafür, dass die illegale Genehmigung von 2003 vor Erlass einer notwendigerweise widersprechenden Anweisung des Verteidigungsministeriums vom September 2006 zurückgenommen wurde, und es gibt keine Beweise dafür, dass die offenkundig illegalen Taktiken vollständig von der Bush-Regierung ausgeschlossen wurden. – Schließlich hat Präsident Bush öffentlich verkündet, dass sein „Programm“ geheimer Inhaftierung, geheimer Verurteilung und „harter“ Behandlung fortgeführt werden wird. Ferner gibt es keine bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Donald Rumsfeld in den Vereinigten Staaten wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufgrund solcher Genehmigungen oder aufgrund von Pflichtvernachlässigung, Anstiftung oder Beihilfe zu Kriegsverbrechen oder aufgrund der Mitwirkung an einem gemeinsamen Plan, Rechte und Schutz gemäß den Genfer Konventionen zu verweigern.“

Es macht also insgesamt eher den Eindruck, die hier angezeigten Vorgesetzten würden für ihre Handlungen belohnt, statt einer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt zu werden. Die

USA versäumten, hochrangige Beamte für den Einsatz von Folter zur Verantwortung zu ziehen.

Kein einziger hochrangiger US-Beamter wurde strafrechtlich wegen Folter und Gefangenenmisshandlung in Guantánamo, Irak oder Afghanistan zur Rechenschaft gezogen.

So wurde Oberst Thomas Pappas nur nicht-juristisch bestraft, auch wurde ihm Immunität für die Aussage in einem Fall garantiert, in dem zwei Soldaten angeklagt wurden, mit Hunden die Gefangenen in Abu Ghraib geängstigt zu haben: Am 13. Mai 2005 verkündete das Verteidigungsministerium dass Oberst Thomas M. Pappas, Befehlshaber der 205. Military Intelligence Brigade, als Befehlshaber abgelöst wurde, einen schriftlichen Tadel erhielt und zu einer Geldstrafe von 8.000 Dollar verurteilt wurde.⁸⁵ Diese Entscheidung wurde von einem Zwei-Sterne-General in Deutschland, Major General Bennie E. Williams getroffen der entschied gegen Papas nur nicht-strafrechtlich, also vor keinem Kriegsgericht, sondern wegen zwei Anklagepunkten von Pflichtverletzung, vorzugehen.⁸⁶

Gegen Geoffrey Miller sind keine strafrechtlichen Ermittlungen in den Vereinigten Staaten bekannt, sei es wegen Pflichtvernachlässigung, rechtswidriger Genehmigung von oder wegen Mittäterschaft bei Verletzung von Kriegsrecht oder anderem einschlägigem vertraglichem und gewohnheitsrechtlichem Völkerrecht.⁸⁷ General Miller berief sich auf die im Artikel 31 verbürgten Rechte gegen Selbstbeschuldigungen und Selbstaussage im selben Fall der Hunde-Führer.⁸⁸ Die Rechte des Artikels 31 sind „nahezu identisch mit denen, die Zivilisten durch den fünften Zusatzartikel zugesprochen werden“.⁸⁹ Dadurch verhinderte er die Aussagepflicht, denn diese Aussage wäre eine Selbstbezichtigung geworden. Miller war, nach Meinung der Washington Post, „zu einer administrativen Bestrafung wegen seiner angeblichen Verfehlungen in den Verhören eines wichtigen Gefangen in Guantánamo Bay vorgeschlagen. Aber hochrangige Militärbehörden lehnten eine Strafverhängung ab. Der Gefangene war einer Vielzahl von Misshandlungen ausgesetzt, die denen ähnelten, die

⁸⁵ Siehe den Artikel „Verfolgungen und Verurteilungen“, zu finden unter http://www.salon.com/news/abu_ghraib/2006/03/14/prosecutions_convictions/index.html.

⁸⁶ Siehe den Artikel „Abu Ghraib Offizier erhält Abmahnung: Die außer -militärgerichtliche Bestrafung wegen Pflichtverletzung umfasst nur eine Geldstrafe.“ von R. Jeffrey Smith, Washington Post, 12. Mai 2005; Seite A16, zu finden unter <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/05/11/AR2005051101818.html>.

⁸⁷ Vgl. Paust-Affidavit.

⁸⁸ Siehe den Artikel „General besteht auf Recht zum Selbstschutz im Iraker Misshandlungsfällen“ von Josh White am 12 Januar 2006 in der Washington Post. Zu finden unter <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/01/11/AR2006011102502.html>

⁸⁹ Ebd.

später die Photos aus Abu Graibh offenbarten.⁹⁰ Im Sommer 2006 ging General Miller auf seinen Wunsch in den Ruhestand und wurde in Ehren entlassen.⁹¹

In einem Interview vom August 2005 bestätigte Brigadegeneral Janis Karpinski, dass im Jahre 2003 Generalmajor Geoffrey Miller in den Irak geschickt wurde, um sicherzustellen, dass die vom ehemaligen Verteidigungsminister Rumsfeld genehmigten Verhörmethoden im Irak angewendet werden. Wie Karpinski erklärte, sagte er, „dass er die Abläufe da in Abu Ghraib mithilfe einer Vorlage aus Guantanamo Bay „gitmo-isieren“ [d.h. guantanamo-isieren]“ werde und dass an einem Pfeiler draußen in Abu Ghraib eine Rumsfeld-Mitteilung geklebt habe:

*Es war eine vom [ehemaligen] Verteidigungsminister Rumsfeld unterschriebene Kurzmitteilung mit einer Liste von etwa 6 oder 8 genehmigten Techniken: Verwendung von Hunden, Stress-Stellungen, laute Musik, Entziehung von Nahrung, Anlassen des Lichts; diese Sorte Sachen. Und dann eine handgeschriebene Botschaft an der Seite, die nach derselben Handschrift wie die Unterschrift aussah, und die Unterschrift war von [dem ehemaligen] Minister Rumsfeld. Und da stand mit zwei Ausrufezeichen: „Stellen Sie sicher, dass dies geschieht.“*⁹²

Eine Untersuchung durch den Armee General Inspektor, die als das „letzte Wort“ der Armee angesehen wurde, in der Bestimmung der Verantwortlichkeit für Folter und Misshandlungen in Abu Ghraib, sprach alle hochrangigen Offiziere von Fehlern und Vergehen frei, mit der signifikanten Ausnahme von Brigade general Janis Karpinski.⁹³ Der Washington Post folgend, war es „eine von zehn großen [Armee] Ermittlungen, wozu das Amt des Hauptermittlers geschaffen wurde, um das letzte Wort der Armee bezüglich der Verantwortlichkeit der höheren Befehlshaber in den Misshandlungsfällen zu sprechen. Es war die einzige Ermittlung, die bestimmt war, Schuld zu suchen, innerhalb der militärischen Führungsliga.“⁹⁴ Die Armee-Untersuchung „fand grundlegend keine Schuld betreffend Generalleutnant Ricardo S. Sanchez und drei seiner Stellvertreter, urteilend hinsichtlich der

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ White, Josh, General Who Ran Guantanamo Bay Retires, Washington Post, 1. August 2006 - <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2006/07/31/AR2006073101183.html>

⁹² The Torture Question: Interview with Janis Karpinski, Frontline, Aug. 5, 2005, available at <http://www.pbs.org/wgbh/pages/frontline/torture/interviews/karpinski.html>. Compare Paust, *supra* note 1, at 847. See also Evan Thomas & Michael Hirsh, *The Debate Over Torture*, NEWSWEEK, Nov. 21, 2005, at 26 (“Rumsfeld sent ... Lt. Gen. Geoffrey Miller – to ‘Gitmoize’ the interrogation techniques in Iraq.”); Josh White, *General Asserts Right on Self-Incrimination in Iraq Abuse Cases*, WASH. POST, Jan. 12, 2006, at 1.

⁹³ Siehe den Artikel „Hochrangige Armeeeoffiziere für unschuldig befunden in Misshandlungsfällen“ von Josh White, Washington Post, 23. April 2005; Seite A01, zu finden unter <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A10546-2005Apr22.html>.

⁹⁴ Ebd.

Vorwürfe, sie hätten es versäumt, Misshandlungen zu verhindern oder zu beenden, diese wären ‚unbestimmt‘.⁹⁵

Menschenrechtsorganisationen, pensionierte Militäranghörige und einige US-Politiker haben das Verteidigungsministerium, den Kongress und das Weiße Haus für die Versäumnisse/Unterlassungen in der Strafverfolgung von hochrangigen Beamten für den Einsatz von Folter vehement kritisiert. John H. Johns, Brigadegeneral US (a.D.) konstatierte, dass „die Fokussierung auf rangniedere Soldaten die Rolle des systematischen Klimas, etabliert durch die Polizeibehörden und das offensichtliche Einverständnis durch die Befehlskette ignoriert [...] Der gesamte Prozess, vom Justizministerium bis zu den höheren Offizieren im Feld, umging internationale Vereinbarungen sowie Bundesgesetze zur Behandlung von Gefangenen. [...] Das Verhalten dieser ranghöheren Offiziere stellt eine schwerere Verletzung dar als die am Ende des Prozesses. Sie zu entlassen ist unumgänglich.“⁹⁶

Das Weiße Haus hat Aufforderungen zur Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung von Folter und Mißhandlungen in den Gefängnissen im Irak, Afghanistan und Guantánamo zurückgewiesen.⁹⁷ Obwohl die Einsetzung einer solchen Kommission von Konservativen wie Bob Barr (American Conservative Union) und Senator Lindsey Graham aus South Carolina unterstützt wird.⁹⁸

William Shultz, der Vorsitzende von Amnesty International, hat andere Regierungen zur Verfolgung hochrangiger Beamter wegen Folter und Verletzung der Genfer Konventionen aufgerufen. Shultz nannte verschiedene Beschuldigte in dieser Angelegenheit, einschließlich der Beschuldigten Rumsfeld, Gonzalez und ranghöhere Beamte in US-Haftanstalten in Guantánamo Bay, Cuba und Abu Ghraib, Irak.⁹⁹

Oberst Larry Wilkerson, ehemaliger Stabschef des ehemaligen Außenministers Colin Powell, erklärte:

„der Verteidigungsminister begann unter dem Schutz des Vize-Präsidenten damit, ein Umfeld zu schaffen – und das begann gleich zu Anfang, als David Addington... ein

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Siehe den Artikel „Folter und nationale Sicherheit“ von Brig. Gen. (Ret.) John H. Johns, 9. Mai 2005, zu finden unter <http://www.armscontrolcenter.org/archives/001586.php>.

⁹⁷ Siehe den Artikel „Weißes Haus verweigert Untersuchung von Guantanamo“, The Associated Press, 21. Juni 2005, zu finden unter http://www.islamawareness.net/Persecution/Guantanamo/gitmo_news_0001.html.

⁹⁸ Siehe den Artikel „Einige Republikaner ersuchen eine Gefängnismissbrauchskommission“ von Douglas Jehl, The New York Times vom 22 Juni 2005, zu finden unter <http://select.nytimes.com/gst/abstract.html?res=FB0F15F83A5F0C718EDDAF0894DD404482>.

⁹⁹ Siehe den Artikel „Gebt Rumsfeld die Pinochet-Behandlung, sagt der US Amnesty Chef“ von Jim Lobe, Inter Press Service, 26. Mai 2005, zu finden unter <http://www.ipsnews.net/interna.asp?idnews=28823>.

überzeugter Befürworter davon war, dem Präsidenten zu erlauben... von den Genfer Konventionen abzuweichen... Sie begannen damit, Maßnahmen innerhalb der Streitkräfte zu genehmigen, die zu dem führten... was wir nun gesehen haben... Einige der Methoden, die sie nannten, standen nicht im Einklang mit dem Geist der Genfer Konventionen und dem Kriegsrecht.“¹⁰⁰

Einen Eindruck der umfassenden Absprachen und Vernetzungen in US-Regierungs- und Geheimdienstkreisen, die offen gegen US-Recht und gegen Völkerrecht verstoßen, gibt Jordan J. Paust in seinem Affidavit:

„Im November 2005 sprach sich David Addington, der Vize-Präsident Dick Cheneys oberster Anwalt war und jetzt sein Stabschef ist, offen dafür aus, dass die Regierung Bush ihre illegale Politik fortführen sollte, die absoluten Minimalanforderungen an die Behandlung von Häftlingen gleich welchen Status, wie sie sich aus Art. 3 der Genfer Konventionen ergeben, nicht einzuhalten; eine Politik, die er auf verschiedene Weise mitgestaltet hat.

Addingtons rechtswidrige Politik erhielt kontinuierliche Unterstützung vom Staatssekretär für Verteidigung, Stephen A. Cambone, und Chefberater im Verteidigungsministerium, William J. Hayn. Weiterhin genehmigte Präsident Bush ausdrücklich die Aberkennung unbeschränkter Rechte und uneingeschränkter Schutzes, wie sie in den Genfer Konventionen gewährleistet werden, und genehmigte damit Verletzungen der Genfer Konventionen mit einem Memorandum, das anscheinend noch nicht zurückgezogen wurde. Die Genehmigung von Verletzungen der Genfer Konventionen stellt ein Kriegsverbrechen dar.

Im Oktober 2005 stimmte der Senat der Vereinigten Staaten mit 90 gegen 9 Stimmen für eine Ergänzung zu einem Verteidigungsmittelgesetz, das von Senator John McCain vorgelegt wurde (das „McCain amendment“), und das lediglich nochmals das absolute Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gegenüber jedem Häftling in US-Gewahrsam oder -Kontrolle bestätigte; aber Vize-Präsident Cheney stellte

¹⁰⁰ Larry Wilkerson discusses Cheney’s role in Iraq War, Morning Edition of NPR, Nov. 3, 2005. See also James Gordon, *Torture’s No Good, Army Cadets Told*, DAILY NEWS (New York), Nov. 13, 2005, at 24 (reporting Wilkerson’s remarks regarding the administration’s so-called prohibition of torture: “That is not what I saw in the paperwork coming out of the vice president’s office and the office of the secretary of defense.”); “Powell Aide: Torture ‘Guidance’ From VP,” CNN, Nov. 20, 2005 (Wilkerson has no doubt that Cheney provided the philosophical guidance and flexibility for torture of detainees); Mayer, *supra* note 16 (“small group of lawyers closely aligned with Vice-President Cheney”); *supra* note 20.

sich offen gegen jede Bestätigung dieses Verbots durch den Kongress. Die offenkundige Botschaft des Vize-Präsidenten und einiger seiner Mitstreiter in der Regierung war, dass derartige Formen rechtswidriger Behandlung gemäß dem Cheney-Bush-Addington-Gonzales-Plan und Präsident Bushs früheren illegalen und immer noch nicht zurückgenommenen Autorisierungen und Anordnungen weitergeführt werden sollen. Tatsächlich gab CIA-Direktor Porter Goss zu, dass CIA-Verhörmethoden durch die Ergänzung von Senator McCain eingeschränkt worden wären. Überdies haben einige CIA-Beamte angegeben, bewährte CIA-Methoden seien „das Schlagen von Häftlingen, um Schmerzen und Angst zu verursachen“, „die „Kälte-Zelle“... bei der Häftlinge nackt in einer Zelle gehalten werden, die auf 10° C abgekühlt ist, und dabei regelmäßig mit kaltem Wasser besprüht werden“ und „die „Wasserkur“... die eine schreckliche Angst zu ertrinken verursacht“, von denen eine jede eindeutig illegal nach dem Kriegsrecht und den Menschenrechten ist und strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionierung zur Folge haben kann.

Was CIA-Verhörtaktiken anbetrifft, so wurde berichtet, dass Alberto Gonzales „seine Kollegen 2002 in... seinem Büro im Weißen Haus zusammenrief“, einschließlich der „obersten Anwälte des Justizministeriums und des Verteidigungsministeriums“, kurz bevor das berüchtigte „Bybee-Folter-Memorandum“ zur Anerkennung illegaler Verhörmethoden wie der „Wasserkur“ erstellt wurde. Es wurde zudem berichtet, dass „derzeitige und ehemalige CIA-Beamte... [angegeben haben, dass] es einen 2002 von Präsident Bush, Condoleezza Rice und dem damaligen Generalstaatsanwalt John Ashcroft unterzeichneten Präsidenten-Beschluss gebe, der diese Techniken, einschließlich der „Wasserkur“, billige“. Es gibt keinen Anhaltspunkt, dass der Präsidenten-Beschluss zurückgenommen worden ist. Tatsächlich gab Präsident Bush Anfang September 2006 in einer Rede zu, dass ein CIA-Programm durchgeführt wird, gemäß dem für uns wertvolle „Individuen an Orte gebracht werden... wo sie geheim gefangen gehalten“ und bei „harter“ Behandlung verhört werden können; und Bush sagte, dass dieses CIA-Programm fortgeführt werden wird. Es ist eindeutig, dass eine Strafverfolgung gegen Mitglieder der Regierung Bush wegen der Genehmigung, Beihilfe, Anstiftung oder Teilnahme an solchem Verhalten in den Vereinigten Staaten extrem unwahrscheinlich ist.

Auch Teile eines bis dahin geheimen CIA-Memorandums vom Dezember 2002 wurden während der Strafverfolgung eines zivilen CIA-Auftragnehmers im August 2006 bekannt. Das CIA-Memo erwähnt, dass die Bush-Regierung drei Ausnahmen zu verbotenen Zwangsmitteln bei Verhören von Häftlingen durch CIA-Beamte erlaubte, obwohl die Verbote der Genfer Konvention und der Menschenrechte, von z.B. Folter, grausamer, unmenschlicher, erniedrigender oder demütigender Behandlung, eindeutig bestimmt sind. Das Dezember 2002-Memo verbietet:

Jegliche wesentlichen physiologischen Aspekte (z.B. direkten körperlichen Kontakt, ungewöhnlichen psychischen Zwang, ungewöhnlichen physischen Zwang oder vorsätzliche sonstige Entbehrungen) – abgesehen von den vernünftigerweise erforderlichen, um (1) die Sicherheit und den Schutz unserer Beamten sicherzustellen und (2) die Häftlinge von der Flucht abzuhalten – (3) ohne vorherige und besondere Anleitung des Hauptquartiers.

Als er gefragt wurde, warum Präsident Bush es bevorzuge, dass die Genfer Rechtsvorschriften besser nicht angewendet werden sollen, antwortete John Yoo, der stellvertretende Generalstaatsanwalts-Assistent in der Regierung Bush war und Haupt-Autor des berüchtigten Yoo-Delahunty-Memorandums von 2002:

Denke darüber nach, was du tun willst, wenn du Leute der Taliban und El Quaida gefangen genommen hast. Du willst sie vernehmen... Die verlässlichste Informationsquelle sind die El Quaida-Leute, die du gefangen hast... Es scheint mir, dass, wenn etwas für die Selbstverteidigung notwendig ist, ein Abweichen von den Prinzipien von Genf [einschließlich dem Verbot der Folter] erlaubt ist.

Natürlich ist allgemein bekannt, dass gemutmaßte Notwendigkeit keine Erlaubnis zur Verletzung von einschlägigen Genfer Normen (wie etwa Art. 3 der Konvention), dem darin wiedergegebenen Gewohnheitsrecht und unveräußerlichen vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Menschenrechten liefert. John Yoo hat außerdem zugegeben: „Einige der schlimmstmöglichen Verhörmethoden, von denen wir in den Medien gehört haben, wurden für die von uns gefangen genommenen El Quaida-Anführer reserviert“; und weiter mit

erstaunlicher Offenheit und Gleichgültigkeit: „Ich habe den juristischen Standpunkt der Regierung zur Behandlung von El Quaida-Verdächtigen und -Häftlingen verteidigt“, einschließlich des Gebrauchs von Folter. Es gibt keine bekannte Strafverfolgung John Yoos durch die Bush-Regierung aufgrund möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Anstiftung oder Beihilfe zu Verstößen gegen das Kriegsrecht während oder nachdem er dem Regierungsapparat angehörte oder wegen der Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, Rechte und Schutz gemäß den Genfer Konventionen zu verweigern“

Das Problem der mangelnden Strafverfolgung hochrangiger Militärs und der verantwortlichen Politiker und Juristen charakterisiert Jordan J. Paust in seinem Affidavit abschließend folgendermaßen:

„Zusammenfassend lässt sich meiner Meinung nach sagen, dass die Regierung Bush über fünf Jahre hinweg nicht gewillt war, irgendwelche hochrangigen Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Regierung wegen internationaler Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und es ist höchst unwahrscheinlich, dass hochrangige Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Regierung Bush in den Vereinigten Staaten wegen der Genehmigung, Beihilfe, Anstiftung oder Teilnahme an internationalen kriminellen Handlungen oder wegen Pflichtvernachlässigung strafrechtlich verfolgt werden, obwohl begründete Vorwürfe gegen verschiedene dieser Personen bestehen.“

2.5. Aktive Vertuschung der Folttervorfälle durch hohe Militärs und Regierungsmitglieder

Professor Scott Horton erörtert in seinem eigens für die Strafanzeige gegen den ehemaligen US-Verteidigungsminister u.a. erstellten Expertenbericht¹⁰¹, dass in naher Zukunft mit keinen strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungen in den USA zu rechnen ist; Grund hierfür ist, dass Strafermittlungs- und Verfolgungsorgane derzeit unter der Kontrolle von Individuen stehen, die Teil des Konspirationsnetzwerks sind, das Kriegsverbrechen begangen hat.

Der renommierte US-Anwalt Scott Horton, eine Choriphäe im Kriegsvölkerrecht, ist derzeit außerordentlicher Professor für Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht an der Columbia

¹⁰¹ Sachverständigengutachten von Prof. Scott Horton vom 19. Januar 2005
http://www.rav.de/StAR_290105_Horton.htm

University (New York) sowie Vorsitzender des Völkerrechtsausschusses der New Yorker Anwaltschaft.¹⁰²

Scott Horton schildert die mangelnde Effizienz der Strafverfolgung; dabei spricht er auch das Problem der Vertuschung an:

„In den Vereinigten Staaten erfolgt keine effektive Strafverfolgung hochrangiger Tatverdächtiger. Strafverfolgungen, die gemäß der „Army Regulations 15-6“¹⁰³ erfolgen, scheinen sich auf die Befehlskette nach unten hin und nicht nach oben zu konzentrieren, was letztendlich eine aussagekräftige Strafermittlung ausschließt.

Die eingeleiteten Strafermittlungen wurden deutlich von oben herab mit der Absicht beeinflusst, das Resultat zu vertuschen, um so Höherrangige zu entlasten. ...

Das Verhalten des US-Justizministeriums veranschaulicht die Ablehnung, sich mit der Frage „Strafbarkeit von Kriegsverbrechen“ auseinander zu setzen. Gewissenhafte Beamte des US-Justizministeriums, die solche Fragestellungen aufgeworfen haben, wurden diszipliniert, wurden gerügt und waren Ziel bösartiger Schikanekampagnen. ...

Im Zusammenhang mit dem Problem der Gefangenenmisshandlungen wurde das Verfassungsprinzip der „checks and balances“, [das eine der Grundpfeiler eines Rechtsstaat darstellt], unwirksam gemacht; durch Einschüchterungen und politische Manipulation wurde dem Kongress sein Recht genommen, die Exekutive zu kontrollieren. ...

Auch der zunächst kritisch eingestellte Vorsitzende des Kontrollorgans für Militärangelegenheiten des „Senate Armed Services Committees“, Senator Warner, stellte ...[nachdem er sich wiederholt mit führenden Mitgliedern der republikanischen Partei getroffen hatte, ... die ihm harte politische Vergeltungsmaßnahmen androhten...] ... plötzlich jegliche Ambitionen ein, ernsthafte Anhörungen zum Folderskandal durchzuführen.“

¹⁰² Committee on International Law of the Association of the Bar of the City of New York

¹⁰³ „Militärregeln“ http://www.wood.army.mil/sja/ADLAW/army_regulation_15.htm

Die Strategie der Vertuschung und Verdeckung wird durch den Bericht „Whitewashing Torture“ von David DeBatto vom 08.12.2004¹⁰⁴ anhand des Falles von Unteroffizier Frank „Greg“ Ford, Agent der Spionageabwehr der 223. Kalifornischen Nationalgarde der Militärnachrichtendienstabteilung¹⁰⁵, beispielhaft dargestellt:

Ford war mit seiner Einheit in Samarra (Irak) stationiert. Dort wurde er in mehreren Fällen Zeuge von Folterungen und missbräuchlichen Behandlungen von Gefangenen; das brachte ihn letztendlich dazu, seine militärische Karriere zu beenden.

Nach Aussage von Greg Ford wurden „in Samarra im Juni 2003 die Regeln rigoros gebrochen... Regeln, die jeder kannte ... Regeln für Friedenszeiten und Regeln für Kriegszeiten und Regeln, die immer galten.“ Ford beschreibt, wie männliche irakische Gefangene zwischen 15 und 35 Jahren über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen systematisch misshandelt wurden und damit Folter und Kriegsverbrechen begangen wurden: Es gab Vorfälle von Asphyxiation¹⁰⁶ und Gefangene wurden während sie festgebunden und ihnen die Augen verbunden wurden, brennende Zigaretten gewaltsam in die Ohren gesteckt. Diese Grausamkeiten fanden in einer irakischen Polizeidienststelle statt. Fords Versuche, diesen Missbräuchen Einhalt zu gebieten, wurden entweder mit Indifferenz oder mit Drohungen des Gruppenleiters, der auch einer der Gewalttäter war, begegnet.

Nach diesen gescheiterten Kommunikationsversuchen teilte Ford dem Gruppenleiter schließlich mit, dass er im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen seine Mitsoldaten in Samarra aussagen würde; der Gruppenleiter erklärte ihn daraufhin schlichtweg für verrückt. Am nächsten Tag ging Ford zu seinem befehlshabenden Offizier, Hauptmann Victor Artiga, und dem ersten Unteroffizier, John Vegilla, um von den Vorfällen zu berichten und beantragte die Einleitung einer förmlichen Ermittlung. Artiga sagte nur, Ford bilde sich alles ein, er leide unter Wahnvorstellungen. Artiga ordnete an, Ford unter Begleitung zu stellen, ihm seine Waffe weg zu nehmen und ihn von Angela Madera, der Militärpsychiaterin, untersuchen zu lassen. Nachdem Madera Ford als „vollkommen normal“ einstufte und feststellte, dass er „weder für sich selbst noch für andere eine Gefahr sei“, war Artiga so erbost, dass er die Psychiaterin schließlich dazu zwang, den psychiatrischen Bericht zu ändern und zu schreiben, dass Ford instabil sei und sofort aus dem Irak ausgeflogen werden müsse.

¹⁰⁴DeBatto, David, Whitewashing torture? 8.Dezember 2004

<http://dir.salon.com/story/news/feature/2004/12/08/coverup/index.html>

¹⁰⁵ Wie auch die 205. Einheit wurde die 223. von Oberst Thomas befehligt.

¹⁰⁶ Atemdepression bzw. Atemstillstand infolge Herz-Kreislaufversagens vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 257. Auflage 1994.

Diese Änderung des psychiatrischen Berichts ist durch das Zeugnis von dem rangältesten Spionageabwehragenten Marciello belegt.

36 Stunden später wurde Ford, der über 30 Jahre im Militärdienst gestanden hatte, aus dem Irak über Kuwait nach Deutschland ausgeflogen. Die Psychiaterin Madera teilte Ford vor seinem Abflug noch mit, dass sie von Timothy Ryan, dem Vorgesetzten von Artiga, und Artiga selbst, gezwungen worden sei, ihn aus dem Irak zu befördern. Als Ford in Deutschland ankam, stellte sich heraus, dass kein so genannter „medevac order“ erlassen worden war. Niemand durfte den Irak ohne einen solchen „medevac order“ oder einem standardisierten Reisebefehl verlassen. Das Ausfliegen von Ford verstieß also gegen Militärrichtlinien. Bei jedem Stopp – in Kuwait, Deutschland und schließlich in den USA – wurde die ursprüngliche Diagnose von Ford, dass er psychisch stabil sei, bestätigt.

Als Ford zurück in den USA war, legte er beim Army's Criminal Investigation Command [„Armeekriminalpolizei“] (CID) eine Klage wegen der Kriegsverbrechen und Vergeltungsmaßnahmen ein. Im August 2004 meldete er die Vorfälle dem FBI, das die Sache an das US-Verteidigungsministerium weitergab. Der weitere Verlauf der Ermittlungen durch das Ministerium war von Vertuschungsbemühungen geprägt. Kennzeichnend hierfür ist die Aussage eines mit dem Ford-Fall vertrauten Spezialagenten der Army CID:

„Das ist ein klassischer Fall der Vertuschung....“ Auf die Frage, ob die Army CID mitschuldig an dieser Vertuschung sei, antwortete er: „Durchaus ...Aber hast Du eine Ahnung, wie scheußlich es werden könnte, wenn man sich diesen Fall genauer betrachtet? Nach allem, was ich von diesem Fall weiß, glaube ich den Aussagen von Greg Ford. Ich habe viele solcher Fälle gesehen. Es passt in das Muster. Jeder, der in diese offensichtliche Vertuschung verwickelt ist, sollte strafrechtlich verfolgt werden.“ Seinen Namen wollte der Spezialagent jedoch nicht angeben.

Scott Horton befragte zuvor im Irak stationierte Soldaten in Hessen und Baden-Württemberg nach ihren Wahrnehmungen hinsichtlich der Untersuchungen. Diese berichteten, dass sie der mit der Untersuchung der Foltervorwürfe im Irak beauftragte Generalmajor Georg R. Fay (The Fay-Report, Frühjahr 2004) zunächst darauf hingewiesen hatte, dass jeder Soldat, der in Abu Ghraib und an anderen Orten eine Gefangenenmisshandlung beobachtet und diese nicht unterbunden hatte, sich selbst strafbar gemacht habe. Sämtliche der von Scott Horton

befragten Soldaten erklärten, man habe den Eindruck gewonnen, dass jeder, der Beweise für Folterungen liefern würde, mit Strafverfahren, weiteren erheblichen Nachteilen bis hin zu „friendly fire“ auf irakischem Schlachtfeld ausgesetzt sein werde. Entsprechend ist die militärische Untersuchung auch ausgefallen.

Scott Horton analysierte die Beweggründe dafür, dass Menschen wie Fay mit solchen Untersuchungen beauftragt wurden:

„Ich glaube, dass Generalmajor Fay ausgewählt wurde, um die Untersuchungen anzuleiten, weil er über eine besondere Qualifikation verfügt: seine politische Treue zur Bush-Administration. Generalmajor Fay, ...ein ehemaliger Versicherungsbeamter, war als erfolgreicher Fundraiser („Geldbeschaffer“) für die Republikaner und ein enthusiastischer Politiker der Bush-Administration“ bekannt.

2.6. Die Schlussfolgerung : Straflosigkeit in den USA

BENJAMIN G. DAVIS, „Associate Professor“ der Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der „University of Toledo“ führt aus:

Mit der gezielten Auseinandersetzung mit dem Problem der strafrechtlichen Verfolgung an nationalen US-Gerichten von hochrangigen US-Zivilbeamten und US-Generälen wegen Verletzung des Internationalen Humanitären Rechts und/oder dem Völkerstrafrecht hoffe ich, die Frage zu thematisieren, ob es überhaupt wahrscheinlich ist, dass es in den Vereinigten Staaten zu einer Strafverfolgung von Präsident Bush, Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und verschiedenen anderen hochrangigen Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Regierung Bush oder Militärgenerälen kommen wird. Das aufgrund der mutmaßlichen Genehmigung von oder Anstiftung bzw. Beihilfe zu Verstößen gegen die Genfer Konventionen von 1949 und anderen vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Völkerrechts hinsichtlich der rechtswidrigen Behandlung von Häftlingen und geheimer Inhaftierung und Verurteilung von Häftlingen.

Theoretisch könnte Strafverfolgung derartiger Personen vor drei Gerichten durchgeführt werden: Kriegsgericht, Bundesgerichten und/oder Gerichten der

Bundesstaaten, wie unten dargelegt. In der Praxis sind solche Strafverfolgungen bei Generälen höchst unwahrscheinlich und bei hochrangigen US-Zivilbeamten nicht existent.

Der einzige US-General, der in über hundert Jahren wegen etwas, das als Verletzung von Kriegsrecht betrachtet werden könnte, vor einem Kriegsgericht gestanden hat, war Brigadegeneral Jacob H. Smith, der im Jahre 1902 an der Philippinen-Kampagne im Spanisch-Amerikanischen Krieg beteiligt war. Anekdoten und statistische Belege legen nahe, dass Generäle im schlimmsten Falle mit einer Rüge, einer Degradierung oder, am ehesten, mit einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen hatten, anstatt mit einem Prozess vor dem Kriegsgericht.

Was amtierende und ehemalige hochrangige US-Zivilbeamte angeht, so findet Strafverfolgung wegen Verstößen gegen Internationales Humanitäres Recht und/oder Völkerstrafrecht vor nationalen US-Gerichten nicht statt.

Es gibt zahlreiche Schwierigkeiten, die bei einer entsprechenden Strafverfolgung entstehen oder in den Weg gelegt werden können. Der Ermittlungsprozess ist kompliziert, da die Ermittlungsbeamten jeder Dienststelle unter der direkten Kontrolle derjenigen hochrangigen US-Zivilisten und/oder -Generäle stehen, die selber Gegenstand solcher Ermittlungen sein könnten. Ermittlungsstrukturen wie die Einrichtung der General-Inspektoren konzentrieren sich darauf, Vorschläge bezüglich systemimmanenter Fehler zu machen, statt sich auf die individuelle Verantwortung zu konzentrieren. Zudem verfügen sie nicht über die Befugnis, tatsächlich jemanden aufgrund seines individuellen Verhaltens zu belangen.

Innerhalb der Streitkräfte ist im Falle eines Prozesses gegen einen beliebigen militärischen General vor einem Kriegsgericht ein ranghöherer General der zuständige Vorsitzende. Bei Vier-Sterne-Generälen ist es unmöglich, einen ranghöheren General zu finden und es müsste irgendeine Alternative, möglicherweise durch den Verteidigungsminister eingesetzt für den Vorsitz eines entsprechenden Kriegsgerichts eingesetzt werden. Wo der Verteidigungsminister mit seinen Generälen zusammengearbeitet hat, stellt das Bestreben, diese hochrangigen Uniformierten (und entsprechend auch die hochrangigen zivilen Beamten) zu schützen, (da sie „gute Soldaten“ seien, die die Politik des Verteidigungsministers stets umsetzen), ein offenkundiges Dilemma dar.

Es ist möglich, Beweismaterial zu sammeln und dem Justizministerium der Vereinigten Staaten zuzuleiten, und so ein Strafverfahren vor einem Bundesgericht einzuleiten. Die

Schwierigkeit besteht darin, dass die amtierenden und ehemaligen hochrangigen US-Zivilbeamten des US-Justizministeriums an der Erarbeitung der Politik und am Planungsprozess teilhaben, die die Verletzungen von Internationalem Humanitärem Recht und/oder Völkerstrafrecht definieren. Diese haben einen signifikanten Einfluss auf die Ermessensausübung des Anklägers, die Strafverfolgung aufzunehmen, und sind so in der Lage, jede Strafverfolgung ihrer selbst oder anderer hochrangiger US-Zivilbeamter oder Generäle vor den Bundesgerichten zu durchkreuzen.

Gesetzt den Fall, dass ein Anknüpfungspunkt zu einem Bundesstaat gefunden werden konnte, könnten auch Strafverfolgungsbehörden des Bundesstaates solch einen Fall gegen hochrangige US-Zivilbeamte oder Generäle gemäß dem allgemeinen Recht des Bundesstaates (sei es kodifiziert oder sei es, dass Völkerrecht als Recht des Bundesstaates betrachtet werden kann) voranbringen, das möglicherweise mit den internationalen Verpflichtungen kompatibel ist. Diese Art von Strafverfolgung scheint jedoch. Wegen der Heranziehung von Bundesregierungs-freundlichen Doktrinen wie Immunität von Bundesbeamten, Staatsgeheimnissen, und der im Endeffekt automatischen Überweisung von Fällen vom Gericht des Bundesstaats zu einem Bundesgericht durch Bundesbeamte schwierig zu sein.

In Anbetracht der Ermangelung derartiger Fälle von Strafverfolgung ist die Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung unter einer zukünftigen Regierung von aktiven oder ehemaligen hochrangigen US-Zivilbeamten und Generälen einer ehemaligen Regierung wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht äußerst gering.

Fazit

Die Mechanismen der Strafverfolgung von hochrangigen US-Zivilbeamten und/oder Generälen wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht sind unzureichend.

Während ich weiterhin darüber forsche, wie diese Arten strafrechtlicher Verfolgung in den Vereinigten Staaten durchgeführt werden können, bin ich der Auffassung, dass aufgrund der Praxis und der oben beschriebenen strukturellen Beschränkungen die Vereinigten Staaten unfähig dazu sind, hochrangige US-Zivilbeamte und/oder Generäle wegen Verstößen gegen das Internationale Humanitäre Recht und/oder das Völkerstrafrecht vor nationalen US-Gerichten strafrechtlich zu verfolgen.

2.7. Kriegsverbrechen von Angehörigen der US-Streitkräfte werden im Irak nicht verfolgt

Nach dem Einmarsch von US- und Koalitionsstreitkräften im Irak im März 2003 und dessen Besetzung installierte das US-Verteidigungsministerium von März 2003 bis Juni 2004 ein Besatzungsregime. Als dessen Leiter fungierte Paul Bremer als Leiter der provisorischen Koalitionsgewalt. Diese übte von Mai 2003 bis Juni 2004 Recht setzende Gewalt aus. Die erste Verordnung vom 16. Mai 2003 besagte, dass alle im Irak am 16. April 2003 gültigen Gesetze solange Gültigkeit entfalten, als sie nicht die Besatzungsautorität in der Ausübung ihrer Gewalt hindern bzw. nicht im Widerspruch zu Verordnungen oder Befehlen der Besatzungsgewalt stehen.¹⁰⁷

Der am 10.06.2003 erlassene Befehl Nummer 7 verbot Folter und grausame, entwürdigende und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung. Da Regulation 1 Befehle der Besatzungsautorität explizit auf das irakische Volk bezog, kann argumentiert werden, dass der Befehl Nummer 7 nicht wie andere Befehle auf US-Bürger im Irak Anwendung findet.

Diese Interpretation wird gestützt durch den Befehl Nummer 13, welcher den zentralen Strafgerichtshof im Irak in Bagdad etablierte.¹⁰⁸

Nach diesem Befehl sind Angehörige ausländischer militärischer Streitkräfte ausdrücklich von der Jurisdiktion des zentralen Gerichtshofs ausgenommen (Befehl Nummer 13, § 17 Abs. 2).

Dem entspricht der Befehl Nummer 18 vom 10. Dezember 2003, der das Statut des Spezialtribunals von Irak zur Verfolgung von Fällen von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verletzung bestimmter irakischer Gesetze etablierte. Die Jurisdiktion dieses Spezialgerichts ist ausdrücklich limitiert auf irakische Staatsbürger und Einwohner des Irak.¹⁰⁹ Im übrigen bezieht sich das Statut auf Taten zwischen dem 17. Juli 1968 und dem 01. Mai 2003.¹¹⁰ Im nach wie vor gültigen irakischen Strafgesetzbuch von 1969 sind keinerlei Straftatbestände von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geregelt. Darüber hinaus bestimmt § 11 des irakischen Strafgesetzbuches, dass die Vorschriften auf Vergehen und Verbrechen, die im Irak von Personen begangen

¹⁰⁷ Regulation 1, Section 3 (1),

http://www.iraqcoalition.org/regulations/20030516_CPAREG_1_The_Coalition_Provisional_Authority_.pdf

¹⁰⁸ http://www.iraqcoalition.org/regulations/0040422_CPAORD_13_Revised_Amended.pdf.

¹⁰⁹ Order Number 48, Section 1(1) unter http://www.iraqcoalition.org/regulations/20031210_CPAORD_48_IST_and_Appendix_A.pdf;

Article 10, siehe auch Statute of the Iraqi Special Tribunal unter http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm

¹¹⁰ Vgl. Statut des Spezialtribunals von Irak http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm.

werden, die einen geschützten Status nach internationalem oder nationalem Recht sowie internationalen Übereinkünften haben, nicht anwendbar sind. Da die von der Besatzungsgewalt erlassenen Verordnungen und Befehle ausdrücklich die Angehörigen der Koalitionsstreitkräfte von der Jurisdiktion der irakischen Justiz ausnehmen, ist von einer Befreiung dieses Personenkreises von der irakischen Jurisdiktion auszugehen.

Im übrigen ist das Justizsystem im Irak im Moment in keinerlei Hinsicht geeignet, Kriegsverbrechen oder ähnliche Delikte in rechtsstaatlicher Weise zu verfolgen. Bekanntlich fehlt dem ganzen Land im Moment Stabilität. In einer ganzen Reihe von Regionen ist die Ausübung jeglicher Regierungsgewalt durch Angriffe stark behindert. Das irakische Justizsystem sowie die Richter und Angehörigen der Justiz sind im besonderen Ziele von Gewalt.¹¹¹

Bei der Übergabe der Amtsgewalt an die provisorische irakische Regierung im Juni 2004 musste konstatiert werden, dass das irakische Justizsystem noch nicht einmal auf dem Niveau des Vorkriegszustandes arbeitet. Dazu wird von Menschenrechtsorganisationen ausgesprochen kritisch beobachtet, wie das speziell zur Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen etablierte Spezialtribunal Iraks geregelt ist. Mit großer Sorge wird konstatiert, dass das Statut fundamentale internationale Garantien eines fairen Prozesses außer Acht lässt und im übrigen keinerlei spezielle Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten vorauszusetzen scheint. Aus diesem Grunde wird besorgt, dass das Gericht nicht genügend Anerkennung und Legitimation findet, sollten diese Missstände nicht abgestellt werden.¹¹²

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass bisher nicht ein einziges Verfahren gegen Angehörige der US-Streitkräfte vor der irakischen Justiz angestrengt wurde. Nach der geltenden Rechtslage ist insbesondere unter Berücksichtigung der Befehle der Besatzungsgewalt dieser Personenkreis von der irakischen Gerichtsbarkeit befreit. Das irakische Justizsystem ist daher weder rechtlich noch tatsächlich geeignet, die zur Anzeige gebrachten Straftaten zu verfolgen.

¹¹¹ Vgl. *See* Gunmen Shoot Dead Top Iraqi Judge. BBC News vom 23. Dezember 2003, http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3343195.stm; Iraqi Judges Reluctant to Lead War Crimes Trials of Baathists: Fear Reprisals, National Post vom 6. Januar 2004, WL 57226564; 21 shot dead in Iraq police station massacre, AFP vom 7. November 2004, http://story.news.yahoo.com/news?tMpl=story&u=/afp/20041107/wl_mideast_afp/iraq_unrest_041107113613&e=3

¹¹² Vgl. <http://hrw.org/english/docs/2004/09/28/iraq9410.htm>

2.8. Keine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof (IGStGH)

Weder die USA noch der Irak sind Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Unter der Clinton-Regierung wurde das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zwar unterzeichnet,¹¹³ unter der Bush-Regierung wurde diese Unterzeichnung jedoch förmlich zurückgezogen¹¹⁴ und eine Ratifizierung ausgeschlossen. Zudem versuchte die Bush-Regierung mit Druck und Erpressungsmanövern die für das Inkrafttreten des Statuts erforderliche Ratifikation durch mindestens sechzig Staaten¹¹⁵ zu verhindern. Am 1. Juli 2002 trat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs jedoch in Kraft. Schon 12 Tage nach dem Inkrafttreten kam auf Druck der USA die Resolution 1422 des Sicherheitsrats¹¹⁶ zustande, die an UN-Missionen teilnehmende Staatsangehörige von Nicht-Mitgliedern des Statuts für zwölf Monate von der Gerichtsbarkeit ausnahm; die staatsrechtliche Entsprechung wurde mit dem American Service Member Protection Act vom 2. April 2002 geschaffen, der die Kooperation der USA mit dem Gerichtshof ausschließt und den US-Präsidenten ermächtigt, die zur Befreiung von US-Bürgern notwendigen Maßnahmen zu ergreifen¹¹⁷. Außerdem wird von Washington der Versuch unternommen, durch bilaterale Abkommen mit Staaten einen weltweiten Immunitätsschutz für US-Soldaten durchzusetzen.¹¹⁸

Folglich kann der Internationale Strafgerichtshof nach Art. 12 seine Gerichtsbarkeit wegen der im Irak 2003/2004 begangenen Kriegsverbrechen nicht ausüben. Die Möglichkeiten des Gerichtshofs nach Art. 13 des Statuts, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, sind zum einen beschränkt. Zum anderen zeichnet sich im Moment keine der dort aufgezeigten Möglichkeiten als wahrscheinlich ab. Eine Einleitung eines Verfahrens aufgrund einer Entscheidung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist faktisch ausgeschlossen, da die USA ihr Vetorecht ausüben würde. Auch die anderen Möglichkeiten wurden bisher nicht ausgeübt und sind daher wenig wahrscheinlich.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die angezeigten Personen wegen der ihnen zur Last gelegten Straftaten weder im Tatortstaat, dem Irak, noch in den USA, dem Herkunftsstaat der Täter strafrechtlich verfolgt werden. Der Internationale Strafgerichtshof ist

¹¹³ Am 31.12.2000.

¹¹⁴ Am 06.05.2002.

¹¹⁵ Vgl. Art.126 IGStH-Statut.

¹¹⁶ <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N02/477/61/PDF/N0247761.pdf?OpenElement>; einmal verlängert (um 12 Monate) durch die UN-Resolution 1487.

¹¹⁷ § 42 Rn.29 in Ipsen, Knut, Völkerrecht, 5. Auflage, 2004.

¹¹⁸ Andreas Zumach: „Auch Kissinger müsste zittern. Warum die USA gegen den Strafgerichtshof sind. AG Friedensforschung der Universität Kassel, 22. August, 2002. Unter -<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/ICC/zumach.html>; <http://www.hrw.org/german/justice/usaundderistgh.html> .

in den Fällen der Kriegsverbrechen in Abu Ghraib/Irak ebenfalls nicht tätig geworden, und es ist auch nicht absehbar, dass er tätig wird.

3. Anwendung des deutschen Strafrechts

„Weil, so kann man zunächst einmal mit Immanuel Kant antworten ‚die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird‘. Weil das, ..., was die Militärs und Nachrichtendienstler im Zuge von militärischen Zwangsdemokratisierungseinsätzen zunichte machen, der demokratisch rechtsstaatliche Kerngedanke schlechthin ist, wenn sie auf die Technik des Folterns zurückgreifen: den rechtlichen Schutz von Individuen vor entwürdigender Behandlung.“¹¹⁹

3.1. Begründung der deutschen Strafgewalt

3.1.1. Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung der in Abu Ghraib und Guantánamo begangenen Kriegsverbrechen ergibt sich aus § 1 VStGB. Danach gilt für die im VStGB aufgeführten Verbrechen gegen das Völkerrecht das Weltrechtsprinzip, d.h. Deutschland ist nach dem Legalitätsprinzip gemäss § 152 Abs. 2 StPO auch dann zur Verfolgung der Straftaten verpflichtet, wenn die Tat – wie hier – von Ausländern gegen Ausländer im Ausland begangen wurde. Hinsichtlich der Kriegsverbrechen (§ 8 VStGB) erfüllt Deutschland damit seine Verpflichtung aus Art. 146 des IV. GA und Art. 85 ZP I, durch die sogar eine obligatorische universelle Jurisdiktion bei Kriegsverbrechen auf der Grundlage des Prinzips ‚aut dedere aut iudicare‘ anerkannt wird. Ein inländischer Anknüpfungspunkt ist zur Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich.

Zur Geltung des Weltrechtsprinzips im VStGB haben Prof. Dr. Michael Bothe und Dr. Andreas Fischer-Lescano in ihrem Gutachten von November 2006 mit dem Titel „Die Bedeutung völkerrechtlicher Bestrafungspflichten und der völkergewohnheitsrechtlichen Jurisdiktions- und Immunitätsregeln für Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ , das als Anlage zu diesem Verfahren zu den Akten gereicht wird, folgendes ausgeführt:

„Die Völkerrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte ist dadurch gekennzeichnet, dass grundlegende und wertbezogene Ordnungsvorstellungen sich in den internationalen Beziehungen verdichten. Kernpunkt dieser Ordnungsvorstellungen ist der Schutz der Menschenrechte. Eine Verletzung dieser Grundsätze betrifft nicht nur den Staat, dessen Territorium, dessen Staatsorgane oder dessen Staatsangehörige, die durch

¹¹⁹ Andreas Fischer-Lescano: Rechtsrealität versus Realpolitik. In: HSFK-Standpunkte 1(2005), S. 3.

diese Verletzung konkret betroffen sind, sondern sie betrifft rechtlich gesehen jedes Mitglied der Internationalen Rechtsgemeinschaft. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von Verpflichtungen erga omnes. Konsequenz dieser Betroffenheit aller Staaten ist ihre Befugnis, Schritte zu ergreifen, die Beachtung dieser grundlegenden Ordnungsprinzipien gegenüber einem Staat, der sie verletzt, durchzusetzen. Zu solchen Schritten gehört auch die Ausübung staatlicher Strafgewalt nach dem Weltrechtsprinzip (universal jurisdiction). Eine Grenze dieser Befugnis zur Rechtsdurchsetzung ist das völkerrechtliche Gewaltverbot, obwohl das nicht mehr unbestritten ist.

Diese Entwicklung ist im Grundsatz unbestritten. Zu den Delikten, die auf diese Weise nach dem Grundsatz der universal jurisdiction von Staaten verfolgt und bestraft werden dürfen, gehören heute Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In den Worten der Richterin am Jugoslawien-Strafgerichtshof van den Wyngaert:

„Internationally law clearly permits universal jurisdiction for war-crimes and crimes against humanity. For both crimes, permission under international law exists. For crimes against humanity, there is no clear treaty provision on the subject but it is accepted that, at least in the case of genocide, states are entitled to assert extraterritorial jurisdiction“.

Eben davon geht auch das am 30.06.2002 in Kraft getretene deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) aus. Das VStGB ist gegenüber dem Strafgesetzbuch und dem IStGH-Statutgesetz ein eigenständiges Regelwerk. Es enthält einen Teil mit allgemeinen Bestimmungen und einen besonderen, in dem die Tatbestände des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen normiert werden. Diese Strafgewalt wird nach dem Weltrechtsprinzip ausgeübt, § 1 VStGB, d.h. auf den Tatort und die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer kommt es insoweit nicht an.“¹²⁰

Der Wortlaut des § 1 VStGB läßt hinsichtlich der nach dem 30.06.2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „auch dann, wenn die Tat

¹²⁰ A.a.O. 3ff.

im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet.¹²¹

3.1.2. Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention sowie § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 129 III Genfer Übereinkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen

Darüber hinaus besteht hinsichtlich der angezeigten Taten eine Strafgewalt deutscher Strafverfolgungsbehörden nach § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN-Folterkonvention von 1984. Nach § 6 Nr. 9 StGB gilt das deutsche Strafrecht für im Ausland begangene Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen wurden. Das ist bei Folterstraftaten der Fall. Die UN-Anti-Folterkonvention ist seit dem 31.10.1990 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Nach Art. 5 II der UN-Anti-Folterkonvention ist die Bundesrepublik verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit über Folter auch für im Ausland begangene Straftaten für den Fall zu begründen, dass sich der Verdächtige in einem der Bundesrepublik unterstehenden Hoheitsgebiet befindet, sofern Deutschland nicht stattdessen ausliefert. Da die Vorfälle in Abu Ghraib und Guantánamo Folter darstellen, wie an anderer Stelle umfassend ausgeführt wird, ist bezüglich derjenigen Beschuldigten ein Strafverfahren einzuleiten, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden.

Es besteht bezüglich der Folterstraftaten vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches die Auffassung, dass durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 06.04.1990 (BGBl 1990 II, 246) – vorbehaltlich eines Erfordernisses des Inlandsbezuges – das deutsche Strafrecht gilt.¹²²

Das selbe gilt für die Begehung von Kriegsverbrechen. Hierzu hatten Bothe und Fischer-Lescano in ihrem bereits zitierten Gutachten zurecht auf die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Bevölkerung vor bewaffneten Konflikten vor 1949 und dort insbesondere auf Art. 129 des III. Übereinkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen und dessen Absatz 2, in dem jede Vertragspartei zur Strafverfolgung verpflichtet ist, hingewiesen.

¹²¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f

¹²² Vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2001 – 3 StR 372/00, S. 8f.; Schönke/Schröder-Eser, StGB 26. Auflage, § 6 Rd 11, jeweils m. w. N.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB gilt für die in § 6 aufgezählten Katalogtaten das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Dennoch entwickelte die Rechtssprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des sogenannten „legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes“, dass also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafgewalt – ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtssprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewissen Berechtigung haben. Bezüglich der Völkerstraftaten wurde die Rechtssprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert.¹²³ Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei Völkerstraftaten ab.¹²⁴ Letztlich wurde diese Rechtssprechung hinsichtlich Völkerstraftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit ließ es das Bundesverfassungsgericht zuletzt¹²⁵ offen, ob ein zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereits oben zitierten Urteil¹²⁶ einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen „über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt im Einzelfall“ mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und des § 153 f StPO hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als „Klarstellung“ und nicht als Novum kommentiert,¹²⁷ und Absage an die vom Bundesgerichtshof scheinbar selbst aufgegebene Rechtsprechung muss dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 I Nr. 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, dass ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist.¹²⁸

Die deutsche Strafgewalt ist daher auch für die einzelnen Foltertaten und für Kriegsverbrechen begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der herrschenden Literaturmeinung dazu. Dies gilt zum einen für die im nachfolgenden Text geschilderten vor dem 30.06.2002 begangenen Straftaten, insbesondere

¹²³ Vgl. nur Merkel: Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB. In: Lüderssen (Hg.): Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? 1998, Bd. 3, S. 273ff.

¹²⁴ Vgl. vor allem Eser, in: Eser u.a. (Hg.): Festschrift für Meyer-Goßner, 2001, S.3ff.; Werle, JZ 1999, S.1181,1182; JZ 2000,755,759.

¹²⁵ Beschluss vom 12.12. 2000 – 2 BvR 1290/99, S. 22.

¹²⁶ A.a.O., S. 20.

¹²⁷ Vgl. Gesetzesbegründung, BT Drucksache 14 8527, a.a.O.; Löwe- Rosenberg- Beulke, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f

¹²⁸ Beulke a.a.O. hält die Frage unter Verweis auf Zimmermann ZRP 2002, 97, 100 für „ungeklärt“.

auch die Teilnahme an Folterstraftaten und Kriegsverbrechen. Namentlich trifft dies auf die Tathandlungen im Januar und Februar 2002, das Schreiben der nachfolgend in Bezug genommenen Memoranden und die daraufhin eingeleiteten weiteren Maßnahmen zur Durchsetzung von illegalen Vernehmungsmethoden zu. Zum anderen kann auch hinsichtlich der Einzelstraftaten, insbesondere der Folterungen, auch für die nach dem 30.06.2002 die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts über § 6 Nr. 9 StGB i. V. m. UN-Anti-Folterkonvention begründet werden. Selbst wenn man der inzwischen scheinbar aufgegebenen älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgen sollte, kommt man wegen der nachfolgend geschilderten vielfältigen Inlandsbezüge zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zum selben Ergebnis.

3.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f StPO

Mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und dem VStGB wurden zusätzliche Instrumente geschaffen, die es ermöglichen sollen, Straftaten, die sich gegen die vitalen Interessen der Völkergemeinschaft richten, weltweit zu verfolgen. Aus diesem Grund knüpfen beide Regelwerke nicht an einen wie auch immer gearteten Inlandsbezug an, sondern sind Ausdruck des Weltrechtsprinzips. Sie knüpfen an Völkergewohnheitsrecht und an zahlreiche einschlägige Konventionen an, als deren wichtigste die Völkermordkonvention, die Genfer Rotkreuz-Abkommen und das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 zu nennen sind. Aus den genannten Konventionen ergeben sich nicht nur (Straf-) Tatbestände, sondern auch die Befugnis zu strafen sowie teilweise Verfolgungs- und Bestrafungspflichten.¹²⁹ Ziel des VStGB ist es, die Straflosigkeit von Völkerstraftaten zu beenden oder zumindest zu minimieren.¹³⁰

Das VStGB und das Rom-Statut bauen dabei auf dem Prinzip der Solidarität auf.¹³¹ Der verfolgende Drittstaat wird „im Interesse der Staatengemeinschaft als Ganzes“ tätig.¹³² Die internationale Staatengemeinschaft einerseits und die einzelnen Staaten andererseits verpflichten sich, zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts die so genannten Kernverbrechen (core crimes) zu verfolgen. Die sich dabei ergebende Überlappung der Strafverfolgungszuständigkeit, bspw. des IStGH, des Tatortstaates und der Bundesrepublik

¹²⁹ Kai Ambos: Internationales Strafrecht. München 2006, Rn. 93ff.; Gerhard Werle: Völkerstrafrecht. Tübingen 2003, Rn. 170ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

¹³⁰ BT-Drucks. 14/8524, S. 37.

¹³¹ BT-Drucks. 14/8524, S. 37; KK-Schoreit, 5. Aufl., 2003, § 153 f Rn. 3.

¹³² Ambos, a.a.O.

Deutschland, wird nicht nur hingenommen, sondern ist sogar gewollt, um eine lückenlose Strafverfolgung zu gewährleisten.¹³³

Leitgedanke des in § 1 formulierten Prinzips des VStGB ist daher, dass für alle Verbrechen nach dem VStGB unabhängig vom Tatort und der Nationalität der beteiligten Personen eine Zuständigkeit der deutschen Justiz vorliegt und damit auch die zuständige Staatsanwaltschaft, die Bundesanwaltschaft, nach dem Legalitätsprinzip zum Tätigwerden verpflichtet ist.¹³⁴ Hintergrund der prozessualen Flankierung dieses Prinzips durch § 153 f StPO war die vom Schrifttum vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisierte restriktive Interpretation des Weltrechtsprinzips nach § 6 Nr. 1 und Nr. 9 StGB durch die Bundesanwaltschaft und den Bundesgerichtshof.¹³⁵ Deutsches Strafrecht sollte nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig ausdrücklich auch dann gelten und grundsätzlich durchgesetzt werden, wenn kein Bezug zu Deutschland besteht. § 153 f Abs. 1 S. 2 StPO trägt dem Ziel des Völkerstrafgesetzbuches, den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen zu entsprechen, zusätzlich dadurch Rechnung, dass die Taten nach dem VStGB auch dann, wenn sie im Ausland begangen worden sind, dem Legalitätsprinzip unterstellt werden.

Mit der neu eingeführten Regelung des § 153 f StPO sollte eine für die Verbrechen des VStGB einschlägige prozessuale Vorschrift geschaffen werden, da der für Auslandstaten bisher einschlägige § 153 c StPO diesem nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen konnte.¹³⁶ Dabei legte der Bundesgesetzgeber Wert darauf, den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft zu strukturieren, indem er gesetzliche Kriterien aufstellte, die als Grundlage der Ermessensausübung herangezogen werden können. Es sollte vermieden werden, dass die Staatsanwaltschaft in einem politisch sensiblen Bereich autonom, d. h. ohne Hilfestellung des Gesetzgebers Entscheidungen zu treffen und zu verantworten hat.

§ 153 f StPO zielt daher ausdrücklich nicht darauf ab, der Staatsanwaltschaft weite Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuzugestehen. Vielmehr soll in der differenzierten Regelung des § 153 f Abs. 2 StPO ein völkerrechtlich innovatives Stufenverhältnis verschiedener Gerichtsbarkeiten getroffen werden. Grundsätzlich soll jedes Völkerrechtsverbrechen nach dem VStGB vor deutschen Gerichten verhandelt werden können und von der Staatsanwaltschaft ermittelt werden müssen. Doch sollte der Staatsanwaltschaft mit § 153 f StPO ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das diese

¹³³ Ambos, a.a.O., Rn. 129ff.

¹³⁴ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37.

¹³⁵ Vgl. zu letzterer: Merkel, a.a.O., Eser, a.a.O.; Werle, a.a.O.

¹³⁶ Vgl. LR-Beulke, Nachtrag zu § 153 f Rn 4. Stand 01.11.2003; Meyer-Goßner, § 153 f Rn 1.

vor Überlastung durch unzweckmäßige Ermittlungsarbeit schützen soll und zwar vor allem dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat.¹³⁷ Dies ist vor allem dann der Fall, wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass der Täter auch tatsächlich in Deutschland vor Gericht gestellt werden kann, weil er ein Ausländer ist, sich nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist oder wenn ein anderes, ausländisches oder internationales Gericht ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. In solchen Fällen könnten eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft unzweckmäßig sein, so dass der Staatsanwaltschaft hier eine Einstellungsmöglichkeit eröffnet wird.¹³⁸

Nichtsdestotrotz verbleibt es bei Völkerstraftaten mit Inlandsbezug bei einer Ermittlungs- und Verfolgungspflicht. Ausdrücklich gilt weiterhin das Legalitätsprinzip. Damit besteht keine Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Einstellung nach § 153 f StPO, wenn ein Inlandsbezug vorliegt.¹³⁹ Die in § 153 f StPO genannten konkreten Voraussetzungen sind daher im Hinblick auf den Telos der Norm eng gefasst und restriktiv zu handhaben.¹⁴⁰ Eine Straflosigkeit der Täter soll damit verhindert werden. Gleichzeitig soll, wie bereits ausgeführt, die Staatsanwaltschaft vor der sensiblen Entscheidung bewahrt werden, ob sie eine Strafverfolgung wegen einer im Ausland begangenen Völkerstraftat durchführen soll. Das Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen nach dem VStGB einzustellen oder von der Aufnahme entsprechender Ermittlungen abzusehen, ist damit vom Gesetzgeber von vornherein sehr begrenzt worden.

Es kann daher für sich genommen keine Rolle spielen, dass es sich bei den angezeigten Straftaten um Auslandstaten handelt.¹⁴¹ Dies reicht als Einstellungsgrund alleine nicht aus.¹⁴² Insofern ist der Staatsanwaltschaft im Gegensatz zu § 153 c StPO durch diese Tatsache allein noch keine eigenständige Beurteilungskompetenz zugestanden.

Eine Einstellung nach § 153 f Abs. 2 StPO ist nur bei Vorliegen der genannten vier Voraussetzungen möglich. Diese müssen aber im Gegensatz zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft in dem angegriffenen Bescheid kumulativ vorliegen. Es ist also nicht

¹³⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37; LR-Beulke a.a.O. Rn 5; SK-Weßlau, § 153 f Rn 1.

¹³⁸ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37, LR-Beulke a.a.O.

¹³⁹ So die absolut herrschende Meinung: Meyer-Goßner a.a.O.; LR-Beulke a.a.O.; SK-Weßlau a.a.O. Rn 2, Rn 15; KMR-Plöd, § 153 f Rn 4; KK-Schoreit, § 153 f Rn 2; Werle: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2002, S. 885, 890f.; Werle-Jeßberger: Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S. 725, 732; Kreß: Völkerstrafrecht und Weltrechtspflegeprinzip, ZStW 114 (2002), S. 818, 845.

¹⁴⁰ Vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37, LR-Beulke a.a.O.

¹⁴¹ Vgl. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 11.

¹⁴² LR-Beulke a.a.O., Rn 42.

ausreichend, dass es bspw. am Inlandsbezug fehlt oder eine Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist.¹⁴³

Soweit die Ausführungen aus der Gesetzesbegründung und der Literatur zur Funktion und Auslegung des § 153 f StPO – die bisherige Praxis des Generalbundesanwaltes bei der Entscheidung über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens war bisher eine andere.¹⁴⁴ Dies zeigte sich unter anderem in dem Verfahren, das ein Teil der Anzeigenerstatter vor zwei Jahren zu einem ähnlichen Sachverhalt initiiert hatten.

3.2.1. Das erste Rumsfeld-Verfahren bei der Bundesanwaltschaft - 3 ARP 207/04-2 -

Die erste Strafanzeige gegen den Beschuldigten Rumsfeld und neun weitere Personen wurde vom Unterzeichner am 29.11.2004 erstattet. Die Anzeige enthielt unter anderem Ausführungen dazu, dass mindestens drei der Beschuldigten in Deutschland stationiert seien und auch bei den übrigen, insbesondere bei dem Beschuldigten Rumsfeld Deutschland-Aufenthalte zu erwarten seien. Aus diesem Grunde und wegen der im einzelnen in der Anzeige mitgeteilten Tatsachen zur Nichtverfolgung der angezeigten Straftaten in den USA sowie zu den gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten sei der Generalbundesanwalt verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ungeachtet dessen teilte der GBA mit Schriftsatz vom 10.02.2005 mit, dass er die Anzeige geprüft habe und aus den in einem beigefügten Vermerk ausgeführten Gründen der Anzeige keine Folge geben würde. In dem Vermerk des Generalbundesanwaltes vom 10.02.2005 wurde im einzelnen begründet, warum der Strafanzeige keine Folge gegeben wird:

„Es bedarf keiner Prüfung, ob das Vorbringen der Anzeigenerstatter geeignet ist, einen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigenden Anfangsverdacht zu begründen. Ebenso bedarf es keine Prüfung, inwiefern Immunitätsregelungen der Einleitung eines Ermittlungsverfahren entgegenstehen. Die nach Maßgabe des § 153 f StPO vorzunehmende Abwägung ergibt, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden in Ansehung des Grundsatzes der Subsidiarität kein Raum ist.

¹⁴³ Vgl. BT-Drucks. a.a.O., S. 38, LR-Beulke, a.a.O., Rn 26, Meyer-Goßner a.a.O., Rn 4, KMR-Plöd a.a.O., Rn 5.

¹⁴⁴ Vgl. Wolfgang Kaleck: Deutsches Völkerstrafrecht in der Praxis. In: ders./Michael Ratner/Tobias Singelstein/Peter Weiss (Hg.): International Prosecution of Human Rights Crimes. Berlin 2007 (im Erscheinen), S. 213ff.; Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Burkhardt Müller-Sönsken u.a. und der Fraktion der FDP „Aufenthalt des ehemaligen usbekischen Innenministers in Deutschland“ (BT-Drucksache 16/1579).

Zwar gilt für die im Völkerstrafgesetzbuch unter Strafandrohung gestellten Verbrechen das Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB). Danach bedarf es für die Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches keines wie immer gearteten Bezuges zum Inland. Das Weltrechtsprinzip legitimiert jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches ist es, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu schließen. Dies hat jedoch vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die fremder Staaten zu geschehen. Dies folgt auch aus Artikel 17 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), das im Regelungszusammenhang des Völkerstrafgesetzbuches zu sehen ist. Danach ist die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofes subsidiär gegenüber der Zuständigkeit des Tatort- oder Täterstaates; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn die zunächst zur Aburteilung berufenen Nationalstaaten „unwilling or unable“ zur Strafverfolgung sind. Aus den selben Gründen darf ein Drittstaat die Rechtspraxis fremder Staaten nicht nach eigenen Maßstäben überprüfen, im Einzelfall korrigieren oder gar ersetzen.

Der nationale Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat der Subsidiarität nicht durch Zurücknahme der Grundentscheidung für den Weltrechtsgrundsatz, sondern durch die differenzierte prozessuale Regelung des gleichzeitig mit dem Völkerstrafgesetzbuch geschaffenen § 153 f StPO Rechnung getragen (BT-Drucks. 14/8524 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches – S. 37; Kreß, ZStW 114 (2002), 845 f). Für die Auslegung und Anwendung des § 153 f StPO stellt das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes die Richtschnur dar. Danach ist die Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in abgestufter Weise geregelt:

In erster Linie sind der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen ... Die Zuständigkeit von unbeteiligten Drittstaaten ist demgegenüber als Auffangzuständigkeit zu verstehen, die eine Straflosigkeit (sogenannte „impunity“) vermeiden, im übrigen aber die zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll.... Erst wenn die Strafverfolgung durch vorrangig zuständige Staaten oder einen internationalen Gerichtshof nicht gewährleistet wird oder nicht gewährleistet werden kann, etwa weil der Täter sich durch Flucht ins Ausland einer Strafverfolgung entzogen hat, greift die Auffangzuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden. Diese Abstufung rechtfertigt sich aus dem besonderen Interesse des Heimatstaates von Täter und Opfer an der Strafverfolgung sowie aus der regelmäßig größeren Nähe der vorrangig berufenen Gerichtsbarkeiten zu den Beweismitteln

Die Voraussetzungen des § 153 f StPO liegen vor. Vorrangig zuständig für die Strafverfolgung sind nach diesen Grundsätzen die Vereinigten Staaten von Amerika als Heimatstaat der Angezeigten.

Die angezeigten Handlungen wurden außerhalb des Geltungsbereiches der Strafprozessordnung im Sinne von § 153 c Abs. 1 Nr. 1 StPO begangen. Die Bundesrepublik Deutschland ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Anzeigenerstatter weder Handlungs- noch Erfolgsort (§ 9 StGB).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Deutscher als Täter an den angezeigten Tathandlungen beteiligt war (§ 153 f Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StPO) oder dass ein deutscher Staatsbürger Opfer der angezeigten Tathandlungen geworden wäre (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StPO).

Das Erfordernis der anderweitigen Verfolgung (§ 153 f Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StPO) ist erfüllt. Der Begriff der Verfolgung der Tat ist auf den Gesamtkomplex und nicht auf einen einzelnen Tatverdächtigen und seinen speziellen Tatbeitrag bezogen auszulegen. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift das Tatgeschehen in seiner Gesamtheit. Eine derartige Auslegung des Begriffes der Tat folgt aus dem Römischen Statut, dessen Umsetzung das Völkerstrafgesetzbuch dient. Art. 14 Absatz 1 des Statuts nennt ausdrücklich den Begriff der „Situation, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen wurden, ...“. In welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen Einzelpersonen ermittelt, muss wegen des Grundsatzes der Subsidiarität diesem überlassen bleiben. Etwas anders gilt nur, wenn lediglich zum Schein oder ernsthaften Verfolgungswillen ermittelt wird

Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden. So wurden wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte, auch gegen Angehörige der 800. Militärpolizeibrigade, durchgeführt. Mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige im Zusammenhang mit den in der Strafanzeige geschilderten Übergriffen ermittelt wird, muss dabei den Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen bleiben.

Damit ergibt sich die für die Anzeige gebrachten Sachverhalte:

Soweit sich die angezeigten Personen nicht im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches aufhalten und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, liegen die Voraussetzungen des § 153 f Absatz 1 Satz 1 StPO vor ...

Bei den angezeigten Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder bei denen ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist, ist der Anzeige gem. § 153 f Absatz 2 Satz 2 StPO keine Folge zu geben.

Die Angezeigten, die sich nach dem Vortrag der Anzeigenerstatter in Deutschland aufhalten, sind als Angehörige der US-Armee auf deren Stützpunkten in Deutschland stationiert. Sie unterliegen hier auch in Bezug auf ihren Aufenthalt einer besonderen Gehorsamspflicht gegenüber ihrem Dienstherrn. Die Vereinigten Staaten von Amerika als verfolgender Staat haben deshalb uneingeschränkten Zugriff auf diese Personen. Damit stehen sie – auch wenn sie in Deutschland stationiert sind – der amerikanischen Gerichtsbarkeit in gleicher Weise zur Verfügung, als wenn sie sich in den Vereinigten Staaten aufhalten würden. Die nach dem Weltrechtsprinzip zu vermeidende Strafbarkeitslücke besteht nicht, so dass für die Auffangzuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Raum ist. Dies folgt auch aus § 153 f Absatz 2 Satz 2 StPO. Danach kann von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist. Dies muss erst recht gelten, wenn der verfolgende Staat, wie hier uneingeschränkten Zugriff auf einen Tatverdächtigen hat, es mithin einer Auslieferung nicht bedarf.

Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden zeitlich begrenzten Aufenthalt im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches, wenn im bevorrechtigten Staat zu dem Gesamtkomplex Ermittlungen durchgeführt werden. Auch in diesem Fall wären die Angezeigten nicht einer Strafverfolgung durch die Justiz der Vereinigten Staaten entzogen.

Anhaltspunkte, die die Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Denkbar wären dabei wegen des Grundsatzes der Subsidiarität allenfalls solche Maßnahmen, welche die vorrangig zur Untersuchung der Vorfälle berufenen US-Behörden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht selbst vornehmen könnten. Solche Hindernisse sind hier nicht ersichtlich.“

Gegen diese Begründung des GBA wandte sich der Unterzeichner in einer Gegenvorstellung sowie in einem anschließenden Klageerzwingungsantrag vom 10.03.2005 mit u. a. folgenden Argumenten:

„Der Einstellungsbescheid der Bundesanwaltschaft verkennt die Grundlinien und Prinzipien des Völkerstrafgesetzbuches. Der ausdrückliche Wortlaut des § 1 VStGB regelt dessen Geltung für nach dem 30.06.2002 verübte Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“ [...]

„Gegenstand der Strafanzeige vom 29.11.2004 sind keine Taten, bei denen ein Deutscher Tatverdächtiger ist oder die sich gegen einen oder mehrere Deutsche richteten. Damit sind die Voraussetzungen gemäß § 153 f Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO erfüllt.

Weiterhin darf sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhalten bzw. ein solcher Aufenthalt nicht zu erwarten sein, wenn eine Einstellung erfolgen soll (§ 153 f Abs. Nr. 3 StPO). Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist wiederum der Telos der Norm zu berücksichtigen: Der Staatsanwalt soll davor bewahrt werden, Ermittlungen durchzuführen, die keinen nennenswerten Aufklärungserfolg versprechen (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 37), was der Fall sein kann, wenn der Täter nicht für die deutsche Justiz habhaft ist. Eine Strafverfolgung wird dann häufig weniger Erfolg versprechend sein. Es besteht also nur dann ein Ermessen der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung abzusehen, wenn festgestellt wird, dass der Tatverdächtige sich nicht in Deutschland aufhält bzw. ein derartiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Allerdings könnte selbst in den letztgenannten Fällen eine eigenständige Ermittlungsarbeit der deutschen Staatsanwaltschaft zweckmäßig sein, etwa im Hinblick auf spätere Rechtshilfeersuchen (so der Bundesgesetzgeber, BT-Drucks. 14/8524, S. 38) oder weil die Ergebnisse für ein anderes Verfahren verwendet werden können (vg. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 2). Bei der Feststellung, ob ein Inlandsaufenthalt zu erwarten ist, ist zu beachten, dass selbst ein kurzfristiger Aufenthalt bspw. eine Durchreise ausreichend sein soll, da dies genügt, um des Tatverdächtigen habhaft zu werden (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 38; Werle-Jeßberger, a.a.O.). Es ist also ausreichend, dass festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte beruflichen, persönlichen oder familiären Bindungen der Bezüge nach Deutschland hat (vgl. SK-Weßlau, a.a.O., Rn 11; Werle-Jeßberger, a.a.O.; Beulke, a.a.O., Rn 25). Beulke will der Staatsanwaltschaft z. B. die in § 153 f Abs. 1 StPO eingeräumte Nichtverfolgungs- und Einstellungsermächtigung bereits dann verwehren, wenn schon „irgendein Anknüpfungspunkt im Inland vorliegt“ (vgl. zusammenfassend Kreicker in:

Eser/Kreicker (Hrsg), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Freiburg im Breisgau, 2003, S. 263 ff. m.w.N.).

Nach eindeutiger Gesetzeslage und ebenso eindeutiger Kommentierung im Schrifttum besteht mithin für die Staatsanwaltschaft ein Verfolgungszwang, wenn sich die tatverdächtige Person im Inland aufhält oder ein entsprechender Aufenthalt zu erwarten ist. Für Ermessenserwägungen besteht daher kein Raum. Erst recht besteht keine Befugnis der Bundesanwaltschaft, auf das Ermittlungsverfahren ganz zu verzichten (vgl. SK-Weßlau a.a.O.).

Ein Ermessenspielraum der Staatsanwaltschaft nach § 153 f StPO wäre erst dann eröffnet, wenn alle Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 vorliegen. Die Bundesanwaltschaft verkennt den Inhalt der Vorschrift sowie deren Telos, wenn sie versucht, eine umfassende Subsidiarität der deutschen Strafverfolgung zu konstruieren. Eine solche ist vom Gesetzgeber eindeutig gerade nicht gewollt. Daher ist auch der Bezug auf das IStGH-Statut nicht nur gesetzlich nicht vorgesehen, sondern verfehlt.

Die Bundesanwaltschaft stützt ihre Einstellungsentscheidung sowohl auf § 153 Abs. 1 S. 1 StPO als auch auf Abs. 2 S. 2. Diese Begründung geht bereits deswegen offensichtlich fehl, weil erstens sich mindestens drei der Beschuldigten regelmäßig mit ihren Einheiten in Deutschland aufhalten und insoweit im Inland aufhältig sind und zweitens bei allen weiteren Beschuldigten ein regelmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, da starke berufliche und politische Verbindungen zu Deutschland existieren. Dies belegt nicht zuletzt der kürzlich erfolgte Aufenthalt des Beschuldigten zu 1.), Donald Rumsfeld, auf der Münchener Sicherheitskonferenz am 11./12.02.2005.

Somit ist die Entscheidung der Bundesanwaltschaft, keine Ermittlungen gegen Donald Rumsfeld und die anderen Beschuldigten aufzunehmen, bereits aus diesem Grunde rechtsfehlerhaft.“

3.2.2. Der Beschluss des OLG Stuttgart

Das OLG Stuttgart erklärte mit Beschluss vom 13.09.2005 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren unstatthaft. Eine beantragte Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach § 100 Abs. 2 GG zur Auslegung des VStGB im Verhältnis zu denen sich aus allgemeinem Völkerrecht, Art. 25 GG ergebenden Bestrafungspflichten bei

Kriegsverbrechen, wurde damit ebenfalls abgelehnt. Dabei stützte sich das Gericht auf § 172 Abs. 2 Satz 2 StPO, wonach das Klageerzwingungsverfahren in den Fällen der §§ 153 c bis 154 Abs. 1 StPO, also den Fällen des so genannten Opportunitätsprinzips, ausgeschlossen sei. Dies umfasse eindeutig auch § 153 f StPO. Bei der Einfügung der Norm des § 153 f StPO mit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches zum 30.06.2002 sei sich der Gesetzgeber bewusst gewesen, dass die Ausnahme des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO auch Fälle des § 153 f StPO umfasse, weswegen von einer gesetzgeberischen Entscheidung gegen ein Klageerzwingungsverfahren in solchen Fällen auszugehen sei. Der Unterzeichner hatte dagegen argumentiert, dass der Generalbundesanwalt zu Unrecht einen Fall des § 153 f StPO angenommen habe und deswegen der Ausschlussbestand des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO nicht greife. Das Gericht hält „die äußeren Voraussetzungen“ des § 153 f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO für gegeben. Es schließt daraus, dass ein Ermessen des Generalbundesanwaltes betreffend der Frage der Eröffnung/Nichteröffnung des Ermittlungsverfahrens vorgelegen habe, dessen Ausübung nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich sei.

Einziges Prüfungsmaßstab des Gerichts sei daher, ob überhaupt ein Ermessen ausgeübt und ob die Ermessensausübung die Grenze zur Willkür überschreite. Diese Grenze sieht das Gericht als nicht verletzt an. Wenn angesichts der von der Generalbundesanwaltschaft konstatierten Zugriffsmöglichkeit der Behörden in den USA auf die Beschuldigten das reine Opportunitätsprinzip herrsche, sei das Anklageerzwingungsverfahren nicht zugänglich. Zudem habe der § 153 f StPO die Funktion, die nach § 1 VStGB uferlos inländische Klageverfolgung von ausländischen Taten prozessual zu begrenzen und auf die Taten zu beschränken, bei denen eine Chance bestehe, diese aufzuklären oder abzuurteilen. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes als oberste Anklagebehörde sei eine hohe Qualifikation der Entscheidung gewährleistet. Der Generalbundesanwalt habe daher ein sehr weitgehendes Ermessen und könne Fälle anders als im allgemeinen Strafrecht noch in jedem Verfahrensstadium ohne Zustimmung des Gerichtes einstellen. Die eigentliche Ermessensentscheidung sei daher nicht überprüfbar. Insbesondere sei auch die Annahme einer anderweitigen Verfolgung nach § 153 f Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO nicht gerichtlich überprüfbar.¹⁴⁵

¹⁴⁵ OLG Stuttgart, NSStZ 2006, 117

3.2.3. Die rechtswissenschaftliche Kritik an den Entscheidungen des GBA und des OLG Stuttgart

Die Entscheidung des Generalbundesanwaltes vom 10.02.2005 und der Beschluss vom OLG Stuttgart vom 13.09.2005 erfuhren in der Literatur zahlreiche Kritik.

Der renommierte Völkerstrafrechtler Kai Ambos, der in der Expertenarbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz an der Ausarbeitung des Entwurfes zum Völkerstrafgesetzbuch beteiligt war, wies daraufhin, dass das OLG Stuttgart unzutreffender Weise davon ausgehe, dass das in § 1 VStGB verankerte echte Weltrechtsprinzip oder Weltrechtsprinzip im engeren Sinne eine völkerrechtlich bedenkliche Ausdehnung der Zuständigkeit bedeute.¹⁴⁶ Er wandte dagegen ein, dass ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip nicht vorliege, da es sich §§ 6 bis 12 VStGB um völkerrechtliche Kernverbrechen („core crimes“) handele, deren Verfolgung im Interesse der Menschheit als solcher liege und die deshalb keine innere Angelegenheiten der betroffenen Tatortstaaten seien. Bei der Auslegung des § 153 f StPO sei „das übergeordnete Ziel der Vermeidung von Straflosigkeit“ zu berücksichtigen. Es gelte daher eine grundsätzliche Verfolgungspflicht bei Inlandsaufenthalt eines ausländischen Beschuldigten. Allerdings sei auch bei reinen Auslandsstraftaten die Vorschrift des § 153 f StPO „nicht im Sinne einer Rücknahme des WRP, sondern von der rein praktischen Überlegung geleitet, dass in solchen Fällen eine Strafverfolgung in Deutschland wenig Erfolg versprechend sein wird“. Das übergeordnete Ziel der Vermeidung von Straflosigkeit könne jedoch „auch bei reinen Auslandsstraftaten zu einer Ermessensreduktion zugunsten der Aufnahme der Verfolgung führen, um damit etwa ein späteres Rechtshilfeersuchen oder Ermittlungen in einem anderen Staat oder durch den ISTGH vorzubereiten bzw. zu unterstützen“.

Gemessen an diesen Maßstäben stoßen die Entscheidungen des GBA und des OLG Stuttgart auf Bedenken bei Ambos. Die inländische Personengruppe (Personen mit Aufenthalt im Bundesgebiet) und die ausländische Personengruppe werden gleichgesetzt. Der Schluss vom bloßen Vorliegen der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates über seine Soldaten auf das Fehlen einer Strafbarkeitslücke sei „kühn“, denn damit werde „die fast schon absurd zu nennende These vertreten, dass die bloße Gerichtsbarkeit des Territorialstaates über die auf seinem Hoheitsgebiet begangenen Straftaten Strafbarkeitslücken ausschließe“. „Wenn nach § 153 Abs. 1 Nr. 4 StPO die „Tat“ von dem zuständigen Staat „verfolgt“ werden muss, so können bloße „Anhaltspunkte“ zur Strafverfolgung einiger Befehlsempfänger im Rahmen eines Tatkomplexes nicht als

¹⁴⁶ Kai Ambos: Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO – Anmerkung zu GBA, JZ 205, 311 und OLG Stuttgart, NStZ 2006, 117. In: NStZ 2006, S. 434.

ausreichend angesehen werden; vielmehr ist die Verfolgung bestimmter Personen wegen bestimmter Taten erforderlich.“

Die von der Bundesanwaltschaft vorgenommene Bezugnahme auf Art. 17 IStGH-Statut als Prüfungsmaßstab werfe grundsätzliche Fragen auf. Abgesehen davon sei „die Nichtverfolgung bestimmter Führungstäter als fehlender Verfolgungswillen im Sinne von Art. 17 IStGH-Statut“ anzusehen, „wenn die Verfolgung der Ausführungstäter dem Schutz der Organisations- und/oder Führungstäter dient (Art. 17 Abs. 2 a) IStGH-Statut)“.

Den Beschluss des OLG Stuttgart kritisiert er, weil „die zentrale Frage einer Verfolgung durch den zuständigen Staat als eigentliche Ermessensentscheidung nicht gerichtlich überprüfbar sein soll“ und dies zu der Besorgnis Anlass gebe, „dass das WRP faktisch (im prozessualen Wege) durch eine exekutivische Steuerung der völkerrechtlichen Strafverfolgungstätigkeit desavouiert wird. Der bloße Verweis auf das Opportunitätsprinzip und den Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 2 Satz 3 könne nicht überzeugen, da der Gesetzgeber sich „aus Zeitgründen“ diesbezüglich „keine weiteren Gedanken über Rechtsbehelfsmöglichkeiten und insbesondere“ darüber hat machen können, „das § 153 f rein numerisch in die in § 172 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz StPO genannte Aufzählung fällt. Immerhin seien schon nach geltender Rechtslage ein Klageerzwingungsverfahren gegen eine Einstellung aufgrund des §§ 153 ff. StPO mit der Behauptung zulässig, „dass die gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, der Ermessenspielraum also überhaupt nicht eröffnet gewesen sei und deshalb die Anklagepflicht fortbestanden habe“. Diese Erwägungen müssten „erst recht für § 153 f“ gelten, „denn diese Vorschrift sieht eine doppelte Ausnahme vom WRP und Legalitätsprinzip für Verbrechen vor, die über die Anklagepflicht des nationalen Strafprozessrechts hinaus einer völkerrechtlichen Verfolgungs- und Bestrafungspflicht unterliegen“. Dies spreche für eine „strikte Rechtskontrolle“. Im Ergebnis bedeute „all dies das bei § 153 f völkerrechtlich verstärkte Legalitätsprinzip durch eine gerichtliche Mitwirkungspflicht gesichert werden“ müsse. Dies könne entweder durch eine analoge Anwendung der Vorschriften des Klageerzwingungsverfahrens gem. § 172 oder durch die Einfügung eines obergerichtlichen Zustimmungserfordernisses in § 153 f geschehen. Zuletzt weist Ambos darauf hin – und dies ist für die vorliegende Anzeige von besonderer Bedeutung –, dass eine Einstellung nach § 153 f StPO keine strafklageverbrauchende Wirkung zukomme, so „dass eine einmal zurückgewiesene Anzeige – bei vorliegender Tatsachen – durchaus erneut eingereicht“ werden könne.

Auch Jeßberger¹⁴⁷ erhebt Einwände gegen die Begründung der Entscheidung des GBA vom 10.02.2005. Ausgangspunkt der Kritik ist bei ihm die Feststellung des GBA, „für die Auslegung und Anwendung des § 153 f stellt das Römische Statut die Richtschnur dar“. Diese Überlegung, die sich in einer vermeintlich „statutskonformen“ Auslegung des § 153 f niedergeschlagen habe und die der gesamten Argumentation des GBA zu Grunde liege, hält Jeßberger aus drei Gründen für verfehlt.

Erstens: Zwar sei dem GBA zuzugeben, dass das „Hineinlesen“ vermeintlich paralleler Vorschriften des Römischen Statuts in das deutsche Strafrecht vor dem Hintergrund der Genese und des Regelungszwecks des Völkerstrafgesetzbuches – Anpassung des deutschen Strafrechts an das Statut – nahe liegend sei; so sei es beispielsweise keine Frage, dass der § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs geregelte Tatbestand des Völkermordes im Lichte seiner völkerrechtlichen Mutternormen, insbesondere Art. 6 des Römischen Statuts, auszulegen und anzuwenden sei. Ob allerdings, wie der Generalbundesanwalt meint, der Grundsatz der „statutskonformen Interpretation“¹⁴⁸ auch jenseits der in die nationale Rechtsordnung transferierten Straftatbestände ohne weiteres Geltung beanspruchen könne, sei – so Jeßberger – jedenfalls begründungsbedürftig. Denn anders als im Fall der Verbrechenstatbestände finde sich im Römischen Statut keine Bestimmung, die unmittelbar mit der Regelung in § 1 VStGB, §153f StPO korrespondiere. Eine Begründung, warum das Römische Statut gleichwohl als „Richtschnur“ bei der Auslegung und Anwendung des § 153 f StPO heranzuziehen sein soll, finde sich weder in der Entscheidung des Generalbundesanwalts noch in den Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch. Zusammenfassen lässt sich die Argumentation Jeßbergers dahingehend, dass Gründe für die vom GBA behauptete Notwendigkeit, die Strafverfahrensnorm (§ 153 f StPO) entlang des Römischen Statuts auszulegen, nicht erkennbar sind. § 153 f sei vielmehr eine „Neuschöpfung“ des deutschen Gesetzgebers, für die es an einer Entsprechung im Statut fehle.

Zweitens: Soweit der Generalbundesanwalt den Begriff der „Tat“ in § 153 f StPO unter Rückgriff auf das Merkmal „Situation“ in Art. 14 des Römischen Statut bestimme, habe er sich – so Jeßberger – schlicht in der Norm vergriffen. Art. 14 regele nämlich den Fall der „Unterbreitung einer Situation durch einen Vertragsstaat“, also die Frage, dass und unter welchen Voraussetzungen ein Vertragsstaat dem Ankläger einen Sachverhalt *zur Anzeige* bringen kann. Die Bezugnahme in Art. 14 auf eine „Situation, in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen

¹⁴⁷ F. Jeßberger: Universality, Complementarity and the Duty to Prosecute Crimes Under International Law in Germany. In: Kaleck/Ratner/Singelstein/Weiss (Hg.): International Prosecution of Human Rights Crimes, Berlin 2007 (im Erscheinen), S. 213ff.; vgl. auch F. Jeßberger: Universelle Strafgerichtsbarkeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit – oder: Warum man sich in Karlsruhe für Donald Rumsfeld (nicht) interessiert. In: Münck (Hg.): 60 Jahre Vereinte Nationen. Ringvorlesung an der Universität Luzern (im Erscheinen).

¹⁴⁸ Grundlegend hierzu Werle/Jeßberger, JZ 2002, S. 725, 729.

begangen wurden,“ – und nicht etwa auf eine „Sache“ („case“) oder eine bestimmte, tatverdächtige Person („individual“), wie dies noch in Art. 25 des Entwurfs der International Law Commission von 1994 vorgesehen war – sei dabei vor allem Bedenken geschuldet, eine zu weitgehende Spezifizierung der Vorwürfe könne zu einer unnötigen und im Ergebnis kontraproduktiven „Politisierung“ der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes bereits im Anzeigestadium führen. Auf die in Art. 14 geregelte Frage, ob die Anzeige sich allgemein auf eine „Situation“ oder etwa konkreter auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Verbrechen beziehen muss, komme es – so Jeßberger – im vorliegenden Fall aber gar nicht an. Die vom Generalbundesanwalt unter Rückgriff auf das Statut beantwortete Frage, nämlich ob und wann der Ankläger deshalb von der Verfolgung absehen kann, weil eine vorrangige Gerichtsbarkeit bereits tätig geworden sei, sei nicht in Art. 14, sondern in Art. 53, insbes. Art. 53(2)(b) in Verbindung mit Art. 17 des Römischen Statuts geregelt. Hier verwende das Statut aber gerade nicht den Begriff „Situation“, sondern die Wendung „Sache“ („case“; „affaire“). Ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof sei also nicht etwa bereits dann gem. Art. 17 unzulässig, wenn zu einer „Situation“, sondern erst wenn „in der Sache“ von einem Staat Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt würden. Anders als eine „Situation“ beziehe eine „Sache“ sich aber auf eine spezifische Person und eine spezifische Tat/Verbrechen. Hätte der Generalbundesanwalt diesen Maßstab bei seiner Auslegung des Begriffs der Tat in § 153 f StPO angelegt, so gibt *Jeßberger* zu Bedenken, wäre es schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen, zu dem Ergebnis zu gelangen, die Taten, die mutmaßlich von den angezeigten Personen begangen wurden, würden von den US-amerikanischen Behörden verfolgt. Zusammenfassen lässt sich die Argumentation Jeßbergers dahingehend, dass es an der vom GBA behaupteten Grundlage für den von ihm geschaffenen neuartigen Tatbegriff (Tat = Gesamtkomplex) im Römischen Statut fehlt.

Und drittens wendet *Jeßberger* gegen die Begründung des Generalbundesanwalts ein, dass, soweit der Generalbundesanwalt die Reichweite des Universalitätsprinzips nach § 1 VStGB und die Auslegung der es flankierenden Prozessnorm am Römischen Statut ausrichten will, dies schon deshalb wenig überzeugend sei, weil das Universalitätsprinzip im Römischen Statut gerade nicht vorgesehen sei. Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes basiere – mit der Ausnahme der Unterbreitung einer Situation durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Art. 12 Abs. 2, 13 Buchst. b des Römischen Statuts) – vielmehr auf dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip. Zusammenfassen lässt sich die Argumentation Jeßbergers dahingehend, dass gegen die vom GBA behauptete Notwendigkeit §§ 1 VStGB, 153f StPO im Lichte des Römischen Statuts auszulegen, bereits spricht, dass das Universalitätsprinzip im Römischen Statut gerade nicht vorgesehen ist. Im Ergebnis bewirke die Auslegung des GBA die Umwidmung

des – vom deutschen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen – Universalitätsprinzips in ein – de lege ferenda möglicherweise sachgerechtes, so vom deutschen Gesetzgeber aber gerade nicht verwirklichtes – Komplementaritäts- bzw. Subsidiaritätsprinzip.

Neben seinen Einwänden gegen die „statutskonforme Auslegung“ des § 153 f StPO, weist Jeßberger darauf hin, dass dann, wenn man mit dem GBA der Auffassung sein sollte, die Ausübung von Strafgewalt über Taten ohne Inlandsbezug sei der deutschen Justiz entsprechend dem „Komplementaritätsprinzip“ des Römischen Statuts nur als „Ersatzvornahme“ möglich, das komplexe und sorgfältig austarierte Kompetenzverteilungsmodell des Statuts auch vollständig und nicht nur „bruchstückhaft“ zu übernehmen sei. Nach dem Statut werde die im Zusammenhang mit Art. 17 entscheidende Frage, ob ein Staat tatsächlich ernsthaft in Richtung einer Strafverfolgung tätig geworden sei, nämlich nicht etwa freihändig entschieden, sondern in einem förmlichen Verfahren gem. Art. 18 geprüft. Die Eckpunkt dieses Verfahrens lauteten: Befristung, Darlegungslast des vorrangig zuständigen Staates und Kontrolle. Diesem Standard werde, so Jeßberger, die Entscheidung des GBA nicht gerecht. Zusammenfassen lässt sich die Argumentation Jeßbergers dahingehend, der GBA habe einzelne Elemente aus dem höchst komplexen Kompetenzverteilungsmodell des Römischen Statuts „herausgebrochen“, ohne die sorgfältig austarierte Gesamtregelung im Blick zu behalten.

Basak kritisiert den Beschluss des OLG Stuttgart mit ähnlichen Argumenten. Der Pilotcharakter der Entscheidung verlange eine genaue und kritische Würdigung. Das Gericht habe die Einschlägigkeit des § 153 f Abs. 2 Satz 1 StPO, dem Aufenthalt von Beschuldigten und den erwarteten Aufenthalt nicht hinreichend gewürdigt. Bei der Beschlussbegründung zu § 153 f Abs. 2 Satz 2 StPO hat trotz ausführlicher Hinweise darauf, „dass die Verfolgung durch die US-Justiz starke Defizite aufweise, gar keine Prüfung der Frage“ vorgenommen, „ob die Strafverfolgung durch die USA mehr ist als die bereits angesprochene Feigenblattjustiz“. Die Befehlsgewalt der US-Armee werde mit einer unzulässigen und beabsichtigen Auslieferung für Personen gleichgesetzt, die aus Sicht der US-Behörden keinesfalls als Beteiligte an den Folterungen von Abu Ghraib verfolgt würden. Plötzlich sei die Verfügung des Generalbundesanwaltes „geleitet von dem Wunsch, in eine Sachprüfung bezüglich der Stichhaltigkeit der von den Anzeigenerstatter ausführlich und detailliert vorgetragenen Vorwürfe gar nicht erst eintreten zu wollen“. Zwar befände sich der Rechtswissenschaftler „in der relativ komfortablen Lage, dass seine Analysen nicht unmittelbar zu Konsequenzen im politischen Umfeld führen“. Die Begründung des OLG Stuttgart sei jedoch insbesondere deswegen nicht konsistent, da die massive Abschwächung der Strafverfolgung von Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht negative Folgen für

das Gesamtprojekt des VStGB habe. Letztlich sei dem Vorrang der Politik vor dem Recht Vorschub geleistet worden.

Auch Kurth¹⁴⁹ kritisierte den Beschluss des GBA mit ähnlichen Gründen. Es habe eine Verfolgungspflicht bestanden, da sich die Mehrheit der Beschuldigten in Deutschland aufgehalten habe oder ein solcher Aufenthalt zu erwarten war. Weder sei eine vorrangige (inter-)nationale Strafgerichtsbarkeit gegeben gewesen, noch sei das Prinzip der Nichteinmischung verletzt worden. Mit der Entscheidung habe sich Deutschland von dem Ziel des VStGB, der Vorbildfunktion für andere Staaten und der Verbreitung des humanitären Völkerrechts ein Stück weit entfernt.

Singelstein und Stolle¹⁵⁰ kritisieren zunächst, dass der Generalbundesanwalt in seiner Einstellungsentscheidung die materiellen Voraussetzungen des § 153 f StPO verkannt habe. Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung habe insbesondere bei den im Bundesgebiet stationierten angezeigten Personen nicht vorgelegen. Die Entscheidung des GBA und des OLG Stuttgart würden belegen, „dass der Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen nach § 153 f StPO rechtlich wie tatsächlich erhebliche Bedeutung zukommt, um dem Legalitätsprinzip gegenüber einer politischen Einflussnahme über die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften im Völkerstrafrecht zur Durchsetzung zu verhelfen“.

An diesen Gedanken knüpfen auch die Ausführungen von Keller an.¹⁵¹ Er problematisiert die Weltrechtspflege gegen Abwesende grundsätzlich. Diese staatliche Weltrechtspflege sei darauf gerichtet, als Treuhändler der Menschheit Delikte zu ahnden, die die Menschheit als Ganzes betreffen. Allerdings müsse sie bei Nichtvorliegen eines Inlandsbezuges „freigehalten von nahe liegender willkürlicher, politischer und wirtschaftlicher Selektion seitens der Staaten“ werden. Daher, so seine Schlussfolgerung, sollten die die Weltrechtslehre betreibenden Amtsträger „vollständig Unabhängigkeit von Weisungen und Kontrolle seitens der jeweiligen staatlichen Exekutive erhalten“. Es bestünde zwar die Gefahr, dass zwischenstaatliche politische Beziehungen gestört werden. Wenn jedoch die genannte Unabhängigkeit nicht gewährleistet sei, ist nach seiner Auffassung die Weltrechtspflege ohne Inhaltsbezug unzulässig. Das deutsche Recht entspreche diesem Unabhängigkeitsgebot nicht. Zwar sei die Weltrechtspflege subsidiär gegenüber der Rechtspflege territorial und personal legitimer Staaten. Es läge jedoch nahe, „dass der Vorrang dieser Staaten

¹⁴⁹ Michael E. Kurth: Zum Verfolgungsermessen des Generalbundesanwaltes nach § 153 f StPO. In ZIS 2006, S. 81.

¹⁵⁰ Tobias Singelstein/Peer Stolle: Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153 f StPO. In: ZIS 2006, S. 118.

¹⁵¹ Rainer Keller: Grenzen, Unabhängigkeit und Subsidiarität der Weltrechtspflege. In: GA 2006, S. 25.

hinsichtlich der Aufnahme von Ermittlungen ein Ermessenspielraum gewährt, der jedoch nach völkerrechtlichen Grundsätzen begrenzt und durch Nachfrage zu kontrollieren“ sei.

Wenn auch die Begründungen der Rechtswissenschaftler im einzelnen unterschiedlich ausgefallen sein mögen, sind sich diese jedoch in der Ablehnung der Entscheidungen des GBA und des OLG Stuttgart einig.

Bereits kurz nach der Anzeigenerstattung in Deutschland übten die Vereinigten Staaten von Amerika starken Druck aus, um die sofortige Einstellung des Verfahrens zu erzwingen. Das Pentagon warnte deutsche Stellen davor, dass wenn derart „frivolous lawsuits“¹⁵² (unbegründete oder unsinnige Gerichtsverfahren) ernst genommen würden, dass deutsch-amerikanische Verhältnis stark belastet werden würde. Darüber hinaus wurde die Teilnahme des damaligen US-Verteidigungsministers und Beschuldigten Rumsfeld auf der jährlich im Februar stattfindenden Münchener Sicherheitskonferenz zunächst abgesagt.¹⁵³ Genau zwei Tage vor Konferenzbeginn, am 10.02.2005, stellte der Generalbundesanwalt schließlich das Strafverfahren ein und das Pentagon gab kurz darauf bekannt, dass der Beschuldigte Rumsfeld die Konferenz besuchen würde, was dann auch geschah.¹⁵⁴

In der Beschwerde wurde im einzelnen auf die mehrfachen Verstöße des Generalbundesanwalts gegen die „guide lines on the role of prosecutors“, eingegangen, die vom Achten Kongress der Vereinten Nationen zur Prävention von Verbrechen in der Behandlung von Beschuldigten in Havanna, Kuba, vom 27.08. bis 07.09.1990 stattfand.¹⁵⁵

¹⁵² So äußerte sich der Sprecher des US-Verteidigungsministeriums Lawrence DiRita: „Pentagon concerned about legal complaint in germany against Rumsfeld“, Agence France Press vom 13. Dezember 2004; siehe auch „Lawsuit against Rumsfeld thratens US-German-Relations“, Deutsche Welle vom 14. Dezember 2004; „Rumsfeld mulls german visit amid concern over possible war crimes prosecution“, Agence France Press vom 2. Februar 2005.

¹⁵³ „Rumsfeld to Scrap german visit if prope launched“, DPA-Meldung vom 13. Dezember 2004; „Rumsfeld to bypass munic conference“, Deutsche Welle vom 21. Januar 2005; „Rumsfeld cancels trip after exsations“, Al Jazeera vom 21. Januar 2005; „Rumsfeld mulls german visit amid concern possible war crimes prosecution“, Agence France Press vom 02. Februar 2005; „Rumsfeld considers war crimes prosecution risk“, ABC News vom 2. Februar 2005; „Rumsfeld says he may skip german visit“, The associated press in NY Times vom 3. Februar 2005; „US-Department of Defense, Office of the assistant secretary of Defense (Public Affairs)“ News transcript: Presenter: Secretary of Defense Donald H. Rumsfeld, 03.02.2005, unter <http://www.defenselink.mil/transcript/2005/tr20050203-secdef208.html>.

¹⁵⁴ Siehe den Artikel von Eric Schmitt in der New York Times vom 11. Februar 2005 mit dem Titel „Nato and US plaint aid to strengthen Iraqi force; Anti-Rumsfeld Suit is dropped“: „Hours after german prosecutors announced they would not investigate war crimes allegations against defense secretary Ronald H. Rumsfeld, an aide said he would probably pretend a prestigious European security conference in Munich on sutarday. „It appears likely that secretary Rumsfeld will attend the conference in Munich“, said his spokesman, Lawrence diRita, in a statement issued while travelling with Mr. Rumsfeld in Nice, France. He said „Scheduling issues“ were being worked out.“

¹⁵⁵ Siehe auch den Artikel: „International principles on the indepence and accountability of judges, lawyers and prosecutors“. In: International Commission of jurists, Genf, Schweiz, 2004, S. 75.

3.2.3. Inlandsbezug

Einer der Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 f Abs. 1 StPO ist bei den Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas erfüllt. Denn diese drei Beschuldigten halten sich nach hier zuletzt vorliegenden Informationen regelmäßig aus dienstlichen Gründen im Bundesgebiet auf, da sie mit ihren Einheiten hier stationiert sind. Aber auch bei einem anderen Teil der Beschuldigten ist, sowohl wenn sie in der Regierungsspitze tätig sind, ein Inlandsaufenthalt durchaus zu erwarten. Insoweit genügt eine Durchreise.¹⁵⁶ Zuletzt hielt sich der Beschuldigte Gonzales im Oktober 2006 in Deutschland auf. Der Beschuldigte Yoo war während des Sommersemesters 2006 und während des Wintersemesters 2005/2006 als Gastprofessor an der Universität von Trento in Italien tätig. Es bestand mithin bei ihm ebenfalls eine Zugriffsmöglichkeit deutscher Ermittlungsbehörden, da bei Völkerstraftaten eine vereinfachte Auslieferung im Wege des Europäischen Haftbefehlsverfahrens in Betracht gekommen wäre. Bei den weiteren Beschuldigten sind ebenfalls regelmäßige Deutschland-Aufenthalte wahrscheinlich. Denn nahezu alle Militärs, die den Irak besuchen oder dort eingesetzt werden, halten sich über kürzere oder längere Zeit im Bundesgebiet auf.

Im übrigen ist auch bei ehemaligen Verteidigungsminister Rumsfeld ein Deutschlandaufenthalt in Zukunft zu erwarten. Den alle hochrangigen ehemaligen Außen- und Sicherheitspolitiker der USA halten sich regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen auf. Darüber hinaus ist Rumsfeld auch als Geschäftsmann tätig und es ist zu erwarten, dass er in dieser Eigenschaft Reisen nach Deutschland bzw. in andere europäische Länder unternimmt, die dem Regime des europäischen Haftbefehlsverfahrens unterliegen. Als Beleg dafür, wer in den letzten Jahren in Deutschland war, mag ein Blick auf die Teilnehmerlisten der Münchener Sicherheitskonferenz 2006¹⁵⁷ dienen. Dort waren neben dem damals amtierenden Verteidigungsminister und Beschuldigten Rumsfeld, der ehemalige Verteidigungsminister William J. Berry, der ehemalige General Joseph Ralston, der ehemalige Botschafter James D. Bindenage, der ehemalige Regierungsfunktionär Richard Perle, der ehemalige Botschafter Robert H. Hunter, der ehemalige Botschafter Richard Holbrooke, der ehemalige Botschafter Daniel Coats und der ehemalige Verteidigungsminister William S. Cohen anwesend.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass der ehemalige Verteidigungsminister Frank Colluci Direktor der Carlyle Group, einer Investmentfirma mit Sitz in Frankfurt, ist. Der

¹⁵⁶ Vgl. Werle/Jeßberger, a.a.O.

¹⁵⁷ Eine vollständige Liste der Teilnehmer der Münchener Sicherheitskonferenzen seit 1999 findet sich bei: <http://www.securityconference.de>

Beschuldigte Rumsfeld ist mit der Carlyle Group ebenfalls geschäftlich verbunden. Es ist daher zu erwarten, dass er Treffen dieser Gruppe in Frankfurt besucht. Weiterhin ist Rumsfeld Aufsichtsrat der Ingenieursfirma ABB, die wiederum in der Schweiz ansässig ist.

Im übrigen ist Deutschland Ort eines Teiles der Taten im Sinne von § 9 StGB. Denn die in den amerikanischen Stützpunkten in Deutschland stationierten Soldaten wurden mit ihren Einheiten größtenteils in Deutschland für ihren Einsatz im Irak ausgebildet und vorbereitet. Unter ihnen waren auch bekanntlich zahlreiche Einheiten, die im Irak bei Gefangenenbetreuung bzw. bei Vernehmungen eingesetzt wurden.¹⁵⁸ Schon die dargelegte mangelhafte Ausbildung und Vorbereitungen in diesen Einheiten, insbesondere die ungenügende Vorbereitung auf Gefangenenbetreuung und Vernehmungen entsprechend den Standards der Genfer Konventionen, stellen zumindest im Hinblick auf die in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Pappas und Wojdakowski einen Teil der Tathandlungen dar. Es spricht vieles dafür, dass auch die Gültigkeit der Genfer Konventionen bereits im Rahmen der Ausbildung in Deutschland mit den bekannten fatalen Folgen in Frage gestellt wurde.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die operative Truppenführung von Einheiten, die im Irak eingesetzt werden, von der NATO an die Centcom übergeht. Denn die personelle Truppenführung erfolgt weiterhin von Deutschland aus.

Insofern ist Deutschland auch als Tatort anzusehen. Denn Tatort ist jeder Ort, an dem eine auf die Verhinderung des Taterfolges gerichtete Handlung unternommen wurde oder auf die Verhinderung des Taterfolges gerichtete Handlung hätte erfolgen können.¹⁵⁹

Bereits aus diesem Grunde müsste die Bundesanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip weitere (Vor-) Ermittlungen anstellen. Für eine Anwendung des § 153 f StPO bestand überhaupt kein Raum.

Dazu kommen weitere Gesichtspunkte, die für einen Inlandbezug im strafprozessualen Sinne sprechen. Diese Aspekte müssen im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessens berücksichtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den Einsatz von Bundeswehreinheiten mit 1250 Soldaten bei der „International Security Assistance Forces“ (ISAF) u.a. in Afghanistan

¹⁵⁸So das 205. Militärnachrichtendienst-Brigade des V. Corps der US-Armee und das 165. und 302. Militärnachrichtendienstbataillon.

¹⁵⁹ Vgl. statt vieler: Schönke-Schröder-Eser, StGB, § 9, R.4, 5.

beteiligt. Deutschland war zwar nicht direkt durch Einsatz eigener Streikräfte an dem Irak-Krieg beteiligt. Aber die US-Militärflughäfen in Deutschland sind die Drehscheibe für den Flugverkehr zwischen den USA und dem Nahen Osten. Die militärische Infrastruktur der USA in Deutschland erfüllt wichtige Funktionen bei der Kriegsführung im Nahen Osten. Beispielhaft sei das Sanitärwesen genannt. Deutschland hat den USA die Überflugsrechte ebenso wie die Nutzung der gesamten auf deutschem Boden befindlichen militärischen Infrastruktur gestattet. Dies betrifft sowohl die Lagerung und den Weitertransport von Kriegstransport als auch den Transport von Truppen und den Zwischenaufenthalt in Deutschland. Die US-Kommando-Einrichtungen wie US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen sind wie alle Kommunikations- und Infrastruktureinrichtungen in die Führung des Irakkrieges einbezogen gewesen und sind es jetzt noch bei der Bekämpfung Aufständischer im Irak. Vor allem aber sind täglich etwa 2600 Bundeswehrsoldaten im Einsatz, um über 50 Liegenschaften der US-Armee zu bewachen. Dementsprechend werden Reserven an US-Soldaten freigesetzt, um direkt in das Kriegsgeschehen eingreifen zu können. Ein Ausbildungskommando der Bundeswehr befindet sich derzeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten, um 140 irakische Militärs zu Kraftfahrern und Mechanikern auszubilden. Jenseits der unmittelbaren Beteiligung ist Deutschland demnach auf vielfältige Weise in das Kriegsgeschehen auf Seiten der Koalitionsstreitkräfte unter Führung der USA aktiv. Daraus folgt auch die Verantwortung, in dem andauernden Kriegsgeschehen auf die Einhaltung des humanitären Kriegsvölkerrechtes zu achten – auch nach Maßgabe deutschen materiellen und Strafprozessrechtes.

3.2.4. Würdigung des fehlenden Willens zur Strafverfolgung in den USA

Die Bundesanwaltschaft nahm im ersten Verfahren nicht nur – wie dargelegt – fehlerhaft an, dass ihr bereits dann eine Einstellungsmöglichkeit eröffnet wird, wenn die Voraussetzungen des § 153 f Abs. 2 Nr. 4 StPO vorliegen, also eine vorrangige Strafverfolgung vor einem Internationalen Strafgerichtshof oder durch einen Staat, dessen Angehöriger der Tat verdächtigt ist, erfolgt. Sie nahm auch eine weitere – zwar originelle, gleichwohl aber unzulässige – Auslegung der Vorschrift vor. Denn eine vorrangige Strafverfolgung soll nach Auffassung der Bundesanwaltschaft bereits dann vorliegen, wenn in Bezug auf das Gesamtgeschehen Ermittlungen gegen einzelne Tatverdächtige oder aufgrund spezieller Tatbeiträge aufgenommen wurden. Dabei nimmt der angegriffene Bescheid Bezug auf den Wortlaut des Art. 14 IStGH-Statut, der von einer „Situation, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen wurden“ spricht. Die Bezugnahme auf Art. 14 des IStGH-Statut ist bereits

deswegen irrelevant, weil dieser nur besagt, in welchen Bereichen eine Zuständigkeit des IStGH besteht. Die Vorschrift besagt nichts darüber, in welchen Fällen sie nicht besteht. Genau hierum geht es aber im vorliegenden Fall. Die Bundesanwaltschaft interpretiert Art. 14 IStGH-Statut so, dass eine deutsche Strafverfolgung bereits dann ausscheidet, wenn in der Heimat des oder der Täter zumindest wegen einer Tathandlung aus dem Gesamtkomplex oder gegen eine der beteiligten Personen ermittelt wird. Die Bundesanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Reihenfolge und die angewandten Mittel dem Herkunftsstaat aufgrund eines von ihr konstatierten Subsidiaritätsgrundsatzes exklusiv überlassen seien.

Diese Argumentation geht aus verschiedenen Gründen fehl. Es wird eine im geltenden Völkerrecht keineswegs in dieser Form bestehende Subsidiarität der Ausübung von Strafgewalt auf Grundlage des Weltrechtsprinzips gegenüber derjenigen nach dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip angenommen. Damit setzt sich die Bundesanwaltschaft in Widerspruch zur bereits restriktiven und daher kritisierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu § 6 Nr. 1 StGB alter Fassung. Bekanntlich hatten einige Senate des Bundesgerichtshofes in einer deutlich vor dem Gesetzgebungsprozess des Völkerstrafgesetzbuches liegenden Rechtsprechung neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 StGB a. F. „einen zusätzlichen legitimierenden Anknüpfungspunkt“ verlangt.¹⁶⁰ Hierzu sollte aber nicht etwa das Vorliegen eines der klassischen Anknüpfungspunkte des Strafanwendungsrechtes wie z. B. die deutsche Staatsbürgerschaft eines Täters oder Opfers erforderlich sein. Es sollte vielmehr bereits genügen, dass sich einer der Beschuldigten über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten hat oder sogar, dass sich die Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Konflikt, in dem es zu Völkermordstraftaten gekommen ist, militärisch oder humanitär engagiert hat.

Dazu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12.12.2000¹⁶¹ einen legitimen Anknüpfungspunkt offenbar bereits im Jurisdiktionsgrundsatz des Weltrechtsprinzips selbst gesehen hat: „Für das Strafrecht bildet neben Territorialitäts-, Schutz-, aktivem und passivem Personalitäts- sowie dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege das Universalitäts- oder Weltrechtsprinzip einen solchen sinnvollen Anknüpfungspunkt (vgl. BVerfGE 92, 277, 320 f.; allgemein vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum a.a.O., 321 f.; Oehler, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 1983, 23 ff.; Werle, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW Bd. 109 (1997), 808, 813 ff.).“ An fortgerückter Stelle lässt das BVerfG diese Frage dann indes wieder offen: „Die Frage, ob, wie es die angegriffenen Urteile annehmen, ein weiterer Anknüpfungspunkt im Hinblick auf

¹⁶⁰ BGHSt 45,64; BGH NSTz 1994, 232; BGH NSTz 1999, 236 ff.; BGH StV 1999, 240.

¹⁶¹ BVerfG, 2 BvR 1290/99, Absatz-Nr. 1-49, 38, unter <http://www.bverfg.de>

das Interventionsverbot zu verlangen ist, bedarf keiner Entscheidung (vgl. krit. Ambos, Anmerkung zu BGH – 3 StR 215/98 –, NStZ 1999, 404, 406). Da eine Überdehnung der völkerrechtlichen Kompetenzschränken durch den Bundesgerichtshof jedenfalls keine Beschwerde des Beschwerdeführers begründen kann, ist die Frage hier offen zu lassen."¹⁶²

Subsidiaritätserwägungen finden sich in dieser ausdrücklich den völkerrechtlichen Rahmen des Weltrechtsprinzips und seiner Anwendung auslotenden Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofes als auch des Bundesverfassungsgerichtes allerdings keine. Die Bundesanwaltschaft will also gegen die jüngere Rechtsprechung der beiden obersten deutschen Gerichte und gegen den erklärten Willen des Gesetzesgebers bei der Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches den extraterritorialen Anwendungsbereich des Gesetzes beschränken.

Zudem schafft die Bundesanwaltschaft einen neuen und durch nichts begründbaren Tatbegriff, wenn sie ausführt, dass es ausreichend sei, „wenn im bevorrechtigten Staat zu dem Gesamtkomplex Ermittlungen geführt werden“.

Auch insoweit setzt sich die Bundesanwaltschaft in einem Gegensatz zu den vorzitierten Entscheidungen zu dem Komplex des Völkermord von bosnischen Serben. Denn wenn es ein Gebot des Völkerrechtes wäre, dass der Subsidiaritätsgedanke immer dann durchgreifen würde, wenn eine vorrangige Gerichtsbarkeit wegen der Verstrickung einzelner Personen in ein größeres Tatgeschehen (Abu Ghraib, Sarajevo etc.) Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, hätte keines der in Deutschland wegen Völkerrechtsverbrechen in Jugoslawien geführten Strafverfahren tatsächlich geführt werden dürfen. Denn erstens ermittelte auch die vorrangige Gerichtsbarkeit des Internationalen Jugoslawien-Tribunals in allen Komplexen, wenn auch möglicherweise gegen andere Beschuldigte. Zum anderen fanden selbst in Serbien, in Bosnien und Kroatien einzelne Strafverfahren statt. Mit der im hiesigen Fall entwickelten Begründung hätten daher die knapp 100 Ermittlungsverfahren im Falle des Völkermordes in Bosnien durch die Bundesanwaltschaft gar nicht geführt werden dürfen.

Die Ratio des VStGB ist eindeutig eine andere. Ermittlungen müssen sich auf die selbe Tat beziehen und gegen den oder die selben Täter richten wie in dem anderen Verfahren.¹⁶³ Völkerrechtsverbrechen sind vorwiegend Staatsverbrechen.¹⁶⁴ In den meisten Fällen sind zumindest auch Repräsentanten der Staatsgewalt an den Straftaten beteiligt. Diesen soll es

¹⁶² BVerfG, a.a.O., Rdn. 44.

¹⁶³ Vgl. Meißner: Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut. 2003, S. 76.

¹⁶⁴ Vgl. Werle: Völkerstrafrecht, Rn 184.

unmöglich gemacht werden, sich durch ihren Einfluss auf die nationale Gerichtsbarkeit einer möglichen Strafverfolgung im Ausland oder vor internationalen Gerichtshöfen zu entziehen. Dies wäre aber dann der Fall, wenn es ausreichend wäre, dass eine Strafverfolgung gegen „Handlanger“ oder „Ausführende“ stattfindet, um etwaige staatliche Vorgesetzte vor der Strafverfolgung durch ein internationales oder ausländisches Gericht zu schützen. Darüber hinaus sind die Strafverfolgungsorgane des Staates, der an den Verbrechen beteiligt ist, generell oft ungeeignet, die Verfolgung dieser Delikte alleine zu übernehmen, da es auf eine Verfolgung der Täter durch den Täter hinaus laufen würde.¹⁶⁵ Auf genau dieses Ergebnis läuft aber die Argumentation der Bundesanwaltschaft hinaus. Sie ist mit der Ratio des Völkerstrafrechts offenkundig nicht zu vereinbaren.

Dieser Befund wird unterstützt durch einen Blick auf das Rom-Statut. Art. 17 des IStGH-Statut regelt Kompetenzkonflikte und besagt, dass der Gerichtshof entscheiden kann, dass eine Sache nicht zulässig ist, wenn „in der Sache von einem Staat, der Gerichtsbarkeit darüber hat, Ermittlungen oder eine Strafverfolgung durchgeführt werden, es sei denn, der Staat ist nicht willens oder nicht in der Lage, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“. Hier wird nicht behauptet, dass die Vereinigten Staaten von Amerika nicht in der Lage seien, Ermittlungen gegen alle Tatbeteiligte im Komplex der Straftaten von Abu Ghraib durchzuführen. Im Gegenteil, sie sind es.

Die US-Justiz ist jedoch nicht willens, umfassende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist jedenfalls im November 2006 hinreichend belegbar – siehe die obige Darstellung – und nunmehr durch die drei im Ergebnis eindeutigen Sachverständigengutachten der Rechtswissenschaftler Prof. Jordan Paust, Prof. Benjamin Davis und Prof. Scott Horton auch belegt worden.

Nach Art. 17 IStGH-Statut kann subsidiäre Jurisdiktion nur dann nicht ausgeübt werden, wenn überprüft wurde, dass ein vorrangig („genuinely“) zuständiger Staat ernsthaft ermitteln oder verfolgen wird. Diese Beschränkung reflektiert die Besorgnis der Unterzeichnerstaaten des Rom-Statutes, dass der Gedanke des Internationalen Strafgerichtshofs unterminiert würde durch Scheinermittlungen oder nicht-vertrauenswürdige Versprechen von Staaten. Die Delegierten, die das Rom-Statut verabschiedet haben, stimmten darin überein, dass es dem Gerichtshof nach Art. 17 IStGH-Statut erlaubt sein muss, im Rahmen der Zulässigkeit eines Falles festzustellen, ob ein Staat tatsächlich ernsthaft gewillt ist, zu ermitteln und diese

¹⁶⁵ Vgl. Lagodny: Internationaler Strafgerichtshof. In: ZStW 113 (2001), S. 800, 804.

ernsthaften Ermittlungen belegt sein müssen.¹⁶⁶Die vorliegend angegriffene Einstellungsentscheidung basiert aber demgegenüber auf der generellen Unterstellung, dass es „keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden“.

Es kann aber nicht darum gehen, dass wegen einiger der in der Strafanzeige geschilderten Verbrechen Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfindet. Diese Strafverfolgungsmaßnahmen wurden in der Strafanzeige ausdrücklich erwähnt. Entscheidend ist vielmehr, gegen welche Individuen ermittelt wird bzw. gegen welche Individuen Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Gegen keinen einzigen der Beschuldigten ist auch nur die Absicht einer Aufnahme von Ermittlungen oder gar Strafverfolgungsmaßnahmen feststellbar. Wie bereits an mehreren Stellen ausgeführt wurde, beschränken sich die laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungen in den USA auf einen kleinen Kreis von niedrigrangigen Soldaten, die unmittelbar Folterungen vorgenommen haben. Diese Strafverfolgungsmaßnahmen sind in keiner Weise relevant für die nach Art. 17 IStGH-Statut vorzunehmende Prüfung des Willens der USA, ernsthafte Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Diese müssten sich ausdrücklich auf die genannten Beschuldigten beziehen.

Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass die angezeigten Straftaten sich stark von den in den USA strafverfolgten Taten unterscheiden. Denn Kriegsverbrechen beinhalten ein weites Spektrum von aktiven Tätern, von Tätern durch Unterlassen, von unmittelbar eigenhändig handelnden Personen bis zu mittelbaren Tätern an der Spitze der Befehlskette. Dies betrifft insbesondere die Täter, die nach den Grundsätzen der Vorgesetztenverantwortlichkeit strafbar sind. Nach der Logik der Bundesanwaltschaft bedürfte es dieser nach Völkergewohnheitsrecht und nach geltendem Völkerstrafrecht zweifelsfrei anerkannten rechtlichen Figur nicht. Jeder Vorgesetzte hätte es in der Hand, durch die Einleitung von Ermittlungen gegen eigenhändig handelnde niedrigrangige Soldaten Ermittlungen gegen sich selbst auszuschließen. Dies würde den Gedanken von universeller Jurisdiktion, die auch dem IStGH-Statut zugrunde liegt, konterkarieren. Schon aus diesem Grunde sieht Abs. 2 von Art. 17 IStGH-Statuts eine Reihe von weiteren Voraussetzungen zur Feststellung der Ernsthaftigkeit des Willens zur Strafverfolgung eines Staates vor. Im Einzelnen lautet die Vorschrift:

¹⁶⁶ Vgl. Michael A. Newton: Comparative Complementarity: Domestic Jurisdiction Consistent with the Rome Statute of the International Criminal Court. In: *Military Law Review*. March, 2001, S. 167 *Mil. L. Rev.* 20, S. 53ff.

„Zur Feststellung des mangelnden Willens in einem bestimmten Fall prüft der Gerichtshof unter Berücksichtigung der völkerrechtlich anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens, ob ggf. eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Verfahren wurde oder wird geführt oder die staatliche Entscheidung wurde getroffen, um die betreffende Person vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit für die in Art. 5 bezeichneten, der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen zu schützen;*
- b) In dem Verfahren gab es eine nicht gerechtfertigte Verzögerung, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen;*
- c) Das Verfahren war oder ist nicht unabhängig oder unparteiisch oder wurde und wird in einer Weise geführt, die unter den gegebenen Umständen mit der Absicht unvereinbar ist, die betreffende Person vor Gericht zu stellen.“*

Diese sehr allgemeinen Kriterien stellen die Basis für eine Überprüfung der Ernsthaftigkeit des Willens eines Staates zur Strafverfolgung dar. Die Bundesanwaltschaft hat eine solche Überprüfung nicht einmal im Ansatz unternommen. Insbesondere unterlässt es die Bundesanwaltschaft vollkommen, auf die eingereichten Unterlagen und vor allem auf das Gutachten von Prof. Scott Horton einzugehen, die das genaue Gegenteil der Feststellungen der Bundesanwaltschaft belegen. Dabei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, wie ein Kommentator zum Rom-Statut ausdrücklich feststellt, dass “[a] state could have an internationally respected judicial system, but if it failed to investigate or prosecute in a genuine manner a specific case, the Court may determine that the case is admissible.”¹⁶⁷

Es genügt also nicht, dass die Bundesanwaltschaft die nicht weiter dargelegte Auffassung vertritt, dass die USA ungeachtet der Kritik an der Behandlung von Kriegsgefangenen seit dem 11.09.2001 ein angesehenes Rechtsstaat sei. Entscheidend sind die Feststellungen zur Ernsthaftigkeit der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bezüglich der konkreten verfahrensgegenständlichen Misshandlungen und Folter an Strafgefangenen. Dazu finden sich ausführliche und überzeugende Ausführungen in den Gutachten von Prof. Scott Horton, Prof. Paust und Prof. Davis. Insbesondere dessen Zusammenfassung legt dar, dass in dem Fall der Gefangenenmisshandlungen und der Folterstrafaten in Abu Ghraib ein mangelnder Wille der US-Justiz zur Aufklärung und Strafverfolgung im Sinne von Art. 17 IStGH-Statut erkennbar ist.

¹⁶⁷ John T. Holmes: The Principle of Complementarity, in The International Criminal Court, The Making Of The Rome Statute Issues, Negotiations, Results. Roy S. Lee ed., 1999, S. 335.

Der namhafte Experte und Hochschullehrer für Internationales Recht und Kriegsvölkerrecht an der Columbia University of the City of New York, Prof. Scott Horton, setzt sich in dem Gutachten insbesondere mit der Frage auseinander, inwieweit gegenwärtig eine effektive Verfolgung der zur Anzeige gebrachten Taten der in dem Verfahren der Bundesanwaltschaft Beschuldigten erfolgt. Prof. Horton bezieht sich dabei nicht nur auf öffentlich bekannte Vorgänge in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er hat vielmehr persönliche Ermittlungen, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland angestellt sowie mit zahlreichen Auskunftspersonen vor allem aus dem Bereich des Militärs gesprochen. Er analysiert die rechtliche und tatsächliche Lage im Hinblick auf die Strafverfolgung hochrangiger Beteiligten an den Vorgängen in Abu Ghraib und kommt zu dem Ergebnis, dass eine effektive Strafverfolgung in den USA gegenwärtig nicht stattfindet, vielmehr die amerikanische Bundesregierung über Mittel verfügt und diese aktiv einsetzt, um eine Strafverfolgung zu verhindern.

Im übrigen hat sich die Bundesanwaltschaft auch in verfahrensmäßiger Hinsicht nicht an die Regeln des IStGH-Statut gehalten, obwohl sie sich oberflächlich auf dieses stützt. Denn die so genannte Preparatory Commission für das Rom-Statut hat folgende Regel 51 bezüglich des Art. 17 beschlossen:

„In considering the matters referred to in article 17, paragraph 2, and in the context of the circumstances of the case, the Court may consider, inter alia, information that the State referred to in article 17, paragraph 1, may choose to bring to the attention of the Court showing that its courts meet internationally recognized norms and standards for the independent and impartial prosecution of similar conduct, or that the State has confirmed in writing to the Prosecutor that the case is being investigated or prosecuted.”

Diese Regel besagt also, dass der Internationale Gerichtshof nicht freihändig darüber entscheiden kann, in welcher Weise Ermittlungen wegen einer Tat von vorrangigen Jurisdiktion durchgeführt werden. Vielmehr soll der strafverfolgende Staat die Ernsthaftigkeit seines Willens zu Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen selber demonstrieren. Faktisch hat die Bundesanwaltschaft keinerlei Schritte unternommen, auch nur ansatzweise eine Auskunft von Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika darüber zu erhalten, in welcher Weise Ermittlungen gegen alle Beteiligten an den Misshandlungen und Foltermaßnahmen von Abu Ghraib durchgeführt werden. Im Gegenteil impliziert die angegriffene Entscheidung, dass eine Anfrage an US-Stellen entbehrlich sei.

Es wird daher dieses Mal **beantragt**, falls die Bundesanwaltschaft dies überhaupt für notwendig erachten sollte, im förmlichen Rechtshilfewege

bei den Bundesjustizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika Auskunft darüber einzuholen, ob und ggf. in welchem Umfange gegen die in der Strafanzeige vom 14.11.2006 benannten Beschuldigten wegen der anzeigegegenständlichen Vorgänge strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden

sowie

Auskunft über den Sachstand der Ermittlungen einzuholen.

Eine generelle Erklärung dahingehend, dass Ermittlungen unternommen wurden, ohne auf die angezeigten Personen und deren Straftaten, insbesondere nach den Prinzipien der Vorgesetztenverantwortlichkeit einzugehen, ist mit Art. 17 IStGH-Statut sowie der Regel 51 nicht vereinbar. Erforderlich ist vielmehr eine ausdrückliche Erklärung der US-Behörden bezüglich aller Beschuldigten, dass bezüglich jedes einzelnen Benannten ernsthafte Ermittlungen wegen der Beteiligung an den Folterstraftaten in Abu Ghraib entweder bereits stattfinden oder aber unmittelbar bevorstehen.

3.2.5 Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden

Deutsche Strafverfolgungsbehörden sind nach allgemeinem Völkerrecht, nach deutschem Verfassungsrecht, Art. 25 GG, und nach Strafprozessrecht (§ 152 StPO) angehalten, die hier angezeigten Straftaten zu verfolgen, da ein Teil der Beschuldigten sich in Deutschland aufhält oder ein Aufenthalt zu erwarten ist, und im übrigen ein Zustand fast vollständiger Straflosigkeit in den USA herrscht. Rein vorsorglich sei jedoch ausgeführt, dass darüber hinaus die Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch klarstellt, dass selbst wenn „die Tat keinen Inlandsbezug auf [weist, WK], ..., aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen [hat, WK], so **„verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“.**

Der Generalbundesanwalt stellte in vergangenen Verfahren in Einstellungsbescheiden mehrfach darauf ab, dass zur Aufklärung der Taten Ermittlungen vor Ort nötig seien. Hierfür seien deutsche Ermittlungsbehörden auf die Rechtshilfe der Regierungen angewiesen, in

denen die Straftaten verübt worden seien. Deren Gewährung sei aber unrealistisch, deswegen seien durch Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden keine nennenswerte Aufklärungserfolge zu erzielen.

Zwar ist es richtig, dass ein Absehen von der Verfolgung in den Fällen nahe liegen kann, in denen Ermittlungen deutscher Behörden keinen nennenswerten Aufklärungserfolg versprechen. Allerdings handelt es sich dabei nicht – wie es die vormaligen Bescheide des Generalbundesanwalts nahe legen – um ein Tatbestandsmerkmal, sondern allenfalls um ein Kriterium, das bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine Rolle spielen kann. Ein mangelnder Aufklärungserfolg ist im Prinzip nur dann zu erwarten, wenn es überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden Beweise erheben oder Beweismittel sichern können. Dieses Kriterium kann daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ausschlaggebend sein. Würde man tatsächlich das Kriterium des zu erwartenden Aufklärungserfolges als Maßstab für die Beantwortung der Frage heranziehen, ob Ermittlungen eingeleitet werden oder nicht, dann würde man den Sinn und Zweck eines jeden Ermittlungsverfahrens umkehren. Denn ein Aufklärungserfolg lässt sich regelmäßig nicht am Anfang, sondern erst nach Abschluss der Ermittlungen feststellen.

Rein vorsorglich seien Ausführungen zu dem Argument gemacht, dass die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt werden müsse, weil ein Ermittlungsverfahren deshalb nicht zum Erfolg führen würde, da die beschuldigte Person nicht in den Geltungsbereich des VStGB einreisen würde. Mit dieser Argumentation würde das VStGB wie das Prinzip der Universellen Jurisdiktion insgesamt ad absurdum geführt.

Der Generalbundesanwalt ließ bisweilen bei seinen Einstellungsentscheidungen wie beispielsweise in dem Fall des früheren usbekischen Innenministers Almatov, der zwischenzeitlich sogar in Deutschland weilte, den Eindruck aufkommen, als wenn generell bei nicht inländischem Aufenthalt von Beschuldigten kein Ermittlungsverfahren eingeleitet würde.¹⁶⁸ Hierzu ist auszuführen, dass sich deutsche Strafverfolger in der Praxis nicht davon abschrecken lassen, Ermittlungsverfahren auch gegen solche Beschuldigte zu ergreifen, die sich nicht im Inland aufhalten, zumal wenn es sich beispielsweise um Vorwürfe des Terrorismus oder des Btm-Handels handelt. Denn in jenen Verfahren erwägen deutsche Strafverfolger regelmäßig die Möglichkeit, internationale Haftbefehle bzw. europäische Haftbefehle gegen die dortigen Beschuldigten zu erwirken. Deutschland ist auf vielfältige Weise im internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr vernetzt, dabei ist in erster Linie das europäische Haftbefehlsverfahren zu nennen, dass eine vereinfachte Auslieferung

¹⁶⁸ So ausdrücklich in dem bisher unveröffentlichten Bescheid in dem Strafverfahren gegen den usbekischen Innenminister Almatov – 3 ARP 116/05-2 vom 16.10.2006.

zwischen den Staaten der europäischen Union erlaubt. Kriegsverbrechen zählen sowohl nach dem europäischen Rahmenabkommen über den europäischen Haftbefehl als auch nach dem durch das Bundesverfassungsgericht aufgehobenen europäischen Haftbefehlgesetz und nach dem neuen Gesetz über den europäischen Haftbefehl zu den Delikten, in denen auf das Prinzip der Gegenseitigkeit verzichtet und daher im Wege des europäischen Haftbefehls ausgeliefert werden kann. Daneben bestehen Möglichkeiten im Rahmen des europäischen Auslieferungsabkommens vom 13.12.1957.¹⁶⁹ Diesem Abkommen haben sich eine Reihe von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, angeschlossen wie die Schweiz, Israel, Ukraine, Türkei.¹⁷⁰ Zudem bestehen zahlreiche bilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen und es wird auf vertragsloser Grundlage zwischen verschiedenen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland Auslieferungsverkehr betrieben (z.B. Argentinien).

Mithin stehen der Bundesanwaltschaft ausreichende Möglichkeiten der Strafverfolgung auch derjenigen im hiesigen Verfahren angezeigten Personen offen, die sich nicht wie die hier stationierten Angehörigen der US-Armee regelmäßig im Inland aufhalten, sondern auch bei denjenigen, die sich nur zeitweise in Deutschland bzw. anderen europäischen Ländern befinden. Deswegen ist es – auch dies sei rein vorsorglich ausgeführt – und für die Einleitung eines Ermittlungsverfahren nicht von Bedeutung, ob Rechtshilfe von der US-amerikanischen Regierung zu erwarten ist. Das VStGB wurde für solche Konstellationen geschaffen, wie sie hier zu konstatieren sind, in denen nämlich der primär zuständige Staat nicht Willens ist, die nach dem VStGB strafbaren Delikte zu verfolgen. Bei dem hiesigen Fall handelt es sich um regierungsnah bzw. staatsverstärkte Kriminalität, die von den Justizbehörden der USA aus nahe liegenden Gründen, wie im vorgehenden Kapitel ausführlich dargelegt wurde, nicht verfolgt und sanktioniert wird. Würde man die Kooperationsbereitschaft der primär zuständigen Vereinigten Staaten von Amerika zur Voraussetzung eines Ermittlungsverfahrens nach dem VStGB machen, würde dies eine Aufgabe des Weltrechtsprinzips bedeuten. Die Verfolgung völkerrechtlicher Kerndelikte würde dann in das Ermessen derjenigen gestellt werden, die man eigentlich mit dem Instrument des Völkerstrafrechts verfolgen will. Insofern kann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem VStGB gegen die hier angezeigten Personen nicht davon abhängig gemacht werden, ob auch Ermittlungen vor Ort in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommen werden können.

¹⁶⁹ BGBl. 1964 II, 1369, 1976 II, 1778, 1982 I, 2071, 1994 II, 299

¹⁷⁰ Siehe die Vertragstabelle des europäischen Auslieferungsübereinkommens: Schomburg/Lagodny: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Rd. 10 zum Europäischen Auslieferungsabkommen.

Abgesehen davon also, dass die Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit angezeigte Straftaten nach dem VStGB in kritikwürdiger Weise nicht verfolgt und damit dem gesetzgeberischen Willen nicht entsprochen hat, sei vorsorglich nachfolgend darauf eingegangen, dass im Falle der vorliegenden Anzeige exklusive Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolgungsbehörden bestehen. Hier ist natürlich an erster Stelle die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski, die oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib und die anderen irakischen Gefängnisse von Mai 2003 bis Frühjahr 2004 zu nennen. Die Zeugin Karpinski hat als eine der wenigen beteiligten Befehlshaber eine geringfügige Sanktion wegen der Ereignisse von Abu Ghraib hinnehmen müssen. Sie musste sich zwar keinem Kriegsgerichtsverfahren stellen, sie wurde auch nicht in einem formellen Disziplinarverfahren gemäßregelt. Vielmehr wurde ihr in einem nicht formellen, administrativen Verfahren der Rang aberkannt. Gegen diese Entscheidung standen ihr keine Rechtsmittel zur Verfügung. Die Zeugin hat sich danach in mehreren Kriegsgerichtsverfahren gegen ihre ehemaligen Untergebenen der Militärpolizei als Zeugin zur Verfügung gestellt. Sie wurde jedoch in keinerlei der Verfahren gehört. Die Zeugin hat sich nunmehr bereit erklärt, in Deutschland den dortigen Strafverfolgungsbehörden ihr Insider-Wissen zur Verfügung zu stellen und in diesen Verfahren auch eine Zeugenaussage zu tätigen. In der Anlage wird eine am 26.10.2005 von der Zeugin in der englischen Original-Version gefertigte Zeugenaussage überreicht. Weiterhin wird als Anlage eine nicht amtliche Übersetzung dieser Aussage mit übersandt.

Aus der Aussage geht hervor, dass die ehemalige Brigadegenerälin für die 17 Haftzentren im Irak verantwortlich war, nachdem die von den USA geführte Koalition den Irak besetzt hatte. Das Gefängnis in Abu Ghraib war eines dieser Haftzentren, das der 800. Militärpolizei-Brigade zugeteilt war. Die Zeugin beschreibt die schwierigen Zustände in dem Gefängnis, dass von mehr als 40.000 Gefangenen während des fraglichen Zeitraums durchlaufen wurde. Insbesondere beschreibt sie dann in ausführlicher Weise, wie sich die Verhältnisse in einem Teil des Gefängnisses änderten, als sich der damalige Oberkommandierende der Lager in Guantánamo Bay, Kuba, der hier Beschuldigte General Miller auf Befehl des Beschuldigten Rumsfeld und des Beschuldigten Cambone vom 31.08. bis 09.09.2003 in den Irak begab.

Die Zeugin Karpinski schildert die darauf folgenden Ereignisse in ihrer schriftlichen Aussage wie folgt:

„Generalmajor Miller diente als Kommandeur für Inhaftierungen in Guantánamo Bay in Kuba. Er wurde entsandt, um den Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes dabei zu helfen, ihre Methoden zu verbessern, um mehr

nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu sammeln. Er brachte ein „Tiger Team“ von circa 20 bis 22 Leuten mit, um alle Aspekte von Vernehmungen zu diskutieren und Anleitungen zur effektiven Verwendung von Vernehmungstechniken zu geben, die in Guantánamo Bay angewandt wurden. Generalmajor Miller führte im geschlossenen Zirkel ein Unterweisung durch und ich wurde zur Teilnahme eingeladen. Er plante einen Besuch in Abu Ghraib und in einer Reihe von anderen Gefängnissen, um zu entscheiden, welche Einrichtung er für die Vernehmungen nutzen würde. Aus Höflichkeit wurde ich eingeladen, an der Unterweisung teilzunehmen, weil alle sanktionierten Maßnahmen in Bezug auf Haftzentren zu diesem Zeitpunkt meiner Kontrolle unterstanden. Generalmajor Miller arbeitete während seines Besuchs fast ausschließlich mit den Leuten des Militärischen Nachrichtendienstes und den Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes. Er hatte kein Interesse daran, Unterstützung für die Routineabläufe des Haftzentrums zu leisten. Stattdessen konzentrierte er sich auf Vernehmungsoperationen und darauf, den Vernehmern härtere Methoden beizubringen als ein Mittel, um mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu erhalten.

Generalmajor Miller verbrachte fast die gesamte Zeit mit (J2) Brigadegeneralin Barbara Fast vom Militärischen Nachrichtendienst und dem Kommandeur der Militärischen Nachrichtendienst-Brigade, Oberst Pappas. Während seiner einführenden Unterrichtung kurz nach seiner Ankunft dort mit seinem Team antwortete er auf die Frage eines Vernehmungsspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes. Der Vernehmungsspezialist des Militärischen Nachrichtendienstes war ziemlich ranghoch und hat vermutlich 10 bis 12 Jahre Erfahrung, weil er vom Rang her ein ranghöherer, erfahrener Militär war. Er hatte der Unterrichtung beigewohnt, zugehört und insbesondere einige von Generalmajor Millers Kommentaren gehört: also die Kritik an der Art und Weise, wie die Verhörspezialisten die Vernehmungen durchführten und dass sie nicht wirklich wertvolle Informationen erhalten würden und dass er daher hier sei, um ihnen mit verschiedenen Methoden zu helfen, Methoden, die mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen bringen würden.

Der Vernehmungsspezialist stellte einfach die Frage, was er (Miller) empfehlen würde, was sie unmittelbar tun sollten, um ihre Maßnahmen zu verbessern, weil er eigentlich der Ansicht sei, dass sie ziemlich gut darin seien, diejenigen Leute zu identifizieren, die einen zusätzlichen Wert für den Militärischen Nachrichtendienst hätten oder mehr.

Der Vernehmungsspezialist des Militärischen Nachrichtendienstes sagte: „Sir, wir denken, dass wir unsere Aufgabe gut erfüllen, es ist nicht so, dass wir nicht wüssten, was wir bei den Vernehmungen machen, wir haben tatsächlich Erfahrung.“ Dann sagte Generalmajor Miller: „Meine erste Beobachtung ist, dass Sie bei den Vernehmungen nicht die totale Kontrolle haben.“ Er sagte, dass sie zu nett zu den Gefangenen seien. Der Generalmajor sagte, die Vernehmungsspezialisten seien nicht aggressiv genug. Er benutzte ein Beispiel aus Guantánamo Bay. Er sagte, dass wenn Gefangene ankämen, sie immer von zwei Militärpolizisten gehandhabt würden, und dass sie überall, wo sie hingehen, von Personal eskortiert würden – mit Fußseisen, Handschellen und Bauchgurten. Er sagte, die Gefangenen wüssten, wer das Sagen habe und dann sagte er: „Schauen Sie, Sie müssen Sie wie Hunde behandeln. Wenn sie sich jemals besser als Hunde fühlen, dann haben Sie tatsächlich die Kontrolle über die Vernehmung verloren.“ Laut dem Generalmajor haben die Gefangenen in GITMO (Guantánamo Bay) immer gewusst, wer das Sagen hatte.

Er sagte: „Sie müssen wissen, dass Sie die Kontrolle haben, und wenn Sie sie zu nett behandeln, werden sie nicht mit Ihnen kooperieren. In GITMO verdienen sich die Gefangenen jeden einzelnen Gegenstand, den sie erhalten, einschließlich eine Änderung der Farbe ihres Overalls. Wenn sie ankommen, erhalten sie einen grell-orangenen Overall. Sie werden in einer sehr aggressiven, energischen Weise behandelt und sie verdienen sich das Privileg zu einem weißen Overall zu wechseln, wenn sie beweisen, dass sie kooperativ sind.“ Die Gefangenen wie Hunde zu behandeln, scheint in Einklang zu stehen mit den Fotos mit dem Hundehalsband, der Hundeleine und den Hunden ohne Maulkorb. Die Verwendung dieser Methoden ist in mehreren Memoranden erwähnt, darunter in den Sanchez-Memoranden (September 2003) und durch ihn abgezeichnet. Dort wird der Einsatz von Hunden, sogar von Hunden ohne Maulkorb in Vernehmungsoperationen autorisiert.

An diesem Punkt musste ich einfach meine Hand heben, um auf seine Kommentare zu antworten. Ich war nur als Gast da, nicht als Teilnehmerin, aber ich sagte: „Wissen Sie, Sir, die Militärpolizisten hier bewegen Gefangene nicht mit Fußfesseln und Handschellen. Wir haben die Ausrüstung nicht. Wir haben nicht genug Geld, um einen Overall pro Gefangenen zu kaufen, ganz zu schweigen von unterschiedlichen Farben.“ Und er sagte: „Das ist kein Problem. Mein Budget in GITMO beträgt 125 Millionen US-Dollar pro Jahr und ich werde Oberst Pappas alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, die er braucht, um das angemessen zu erledigen.“

Es stimmt, dass Oberst Pappas die nachrichtendienstlichen Operationen innerhalb des Gefängnisses leitete. Die Zellenblöcke 1A und 1B waren die einzigen Hochsicherheitstrakte in der so genannten „Hard Site – harten Trakt“ und während des Besuchs von General Miller – entweder auf seinen Befehl hin oder auf seine Anfrage hin – gab General Miller Oberst Pappas die Anweisung oder den Befehl, „die Kontrolle“ über Zellenblock 1A zu erlangen.

Generalmajor Miller entschied sich letztendlich dafür, Abu Ghraib zum Schwerpunkt seiner Bemühungen zu machen und er sagte mir, dass er Abu Ghraib „zum Verhörzentrum für den ganzen Irak“ machen würde; er würde die Operation „GITMOIZEN“ [an die Verhältnisse in Guantánamo Bay angleichen; Militärslang, Anm. d.Ü.] und dass er vorhabe, die Militärpolizisten einzusetzen, um den Verhörspezialisten zu helfen, die Bedingungen zu schaffen, um effektive Vernehmungen durchzuführen. Seine Pläne verlangten von den Militärpolizisten, die Vernehmungen zu intensivieren und mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen zu erhalten. Ich erklärte ihm, dass die Militärpolizisten für jegliche Vernehmungsmaßnahmen nicht ausgebildet seien, und Generalmajor Miller sagte mir, dass ich mir keine Sorgen machen solle, weil er ihnen „alle Ausbildung, die sie brauchen, um diesen Job zu machen“ geben würde. Er würde das Ausbildungsmaterial auf mehreren CDs bei dem Kommandeur der Brigade des Militärischen Nachrichtendienstes (Oberst Pappas) hinterlassen, „um sicherzustellen, dass die Militärpolizisten das richtige Training bekommen würden.“ Generalmajor Miller sagte mir, er wolle, dass ich ihm „Abu Ghraib übergebe“, weil dies der Ort sei, den er ausgewählt habe. Ich sagte Generalmajor Miller, dass es nicht an mir sei, ihm Abu Ghraib zu übergeben, dass Abu Ghraib nicht mir gehöre, wir würden nur die Haftmaßnahmen dort durchführen. Ich sagte ihm, dass ich nicht die Autorität hätte, ihm Abu Ghraib zu übergeben, da die Einrichtung tatsächlich zum Bereich von Botschafter Bremer gehören würde. Wenn Botschafter Bremer mir jedoch sagen würde, dass ich ihm Abu Ghraib übergeben solle, würde ich mich glücklich schätzen, dies zu tun. Generalmajor Miller sagte: „Schauen Sie, Rick Sanchez hat gesagt, ich könnte jegliche Einrichtung haben, die ich will, und ich will Abu Ghraib.“ Er sagte weiterhin: „Schauen Sie, wir können das auf meine Art und Weise machen oder wir können die harte Tour nehmen,“ so, als ob wir auf gegensätzlichen Seiten stehen würden.

Es gab ein Vernehmungszentrum, das „Interrogation Facility Wood – Vernehmungszentrum Holz“ genannt wurde und ein Vernehmungszentrum namens „Interrogation Facility Steel – Vernehmungszentrum Stahl“. Auch wenn überall berichtet

wurde, dass die Fotos während Verhörmaßnahmen gemacht wurden, ist es eine Tatsache, dass dies nicht während Verhöroperationen geschah. Die Fotos wurden im Inneren der „Hard Site – des harten Trakts“ gemacht, in den Gängen von Zellenblock 1A. Diese Fotos wurden inszeniert und orchestriert auf Anweisung von zivilen Verhörspezialisten, zur Verwendung bei zukünftigen Vernehmungen.

General Miller sagte, er wolle die scharfe Trennlinie zwischen Militärpolizei und Militärischen Nachrichtendienst verwischen; die Militärpolizisten sollten die Gefangenen in den Verhörraum des Militärischen Nachrichtendienstes bringen und dann die Aufsicht den Vernehmungsspezialisten übergeben. Das war seine Vorstellung davon, wie die Militärpolizisten eingesetzt werden sollten, um die Bedingungen für effektive Vernehmungen zu schaffen.

...

Wir gingen durch den Bereich der Bataillons hinüber zum Zellenblock 1A. Die Leute, die normalerweise in einer der Schichten in Zellenblock 1A oder 1B arbeiteten, waren nicht anwesend. Sie waren bis zum Ergebnis der Untersuchung von ihren Posten suspendiert worden. Als ich fragte, wer sie suspendiert habe, sagte mir der Sergeant, er denke, dass es Oberst Pappas oder Brigadegeneralin Fast gewesen seien. Der Sergeant, mit dem ich sprach, berichtete, dass die Unterlagen von den Ermittlern beschlagnahmt worden seien, aber sie hätten ein neues Logbuch begonnen, um den Überblick über die Gefangenen zu behalten, sicherzustellen, dass sie ihre Mahlzeiten pünktlich erhalten würden und diese Dinge. Der Sergeant zeigte mir das einseitige Logbuch, von dem er sprach. Dann wies er mich auf ein Memorandum hin, das an einer Säule außerhalb ihres kleinen Verwaltungsbüros hing. Das Memorandum war von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld unterzeichnet und beinhaltete „Autorisierte Vernehmungsmethoden, darunter die Verwendung von lauter Musik und länger anhaltenden Stehpositionen, neben mehreren anderen Methoden. Es bestand aus einer Seite. Das Memorandum erwähnte Stresspositionen, Lärm und Verordnungen in Bezug auf Licht, die Verwendung von Musik, die Veränderung von Schlafgewohnheiten, diese Sorten von Methoden. Es gab außerdem noch eine handschriftliche Notiz draußen an der Seite in der gleichen Tinte und der gleichen Schrift wie die Unterschrift des Verteidigungsministers. Die Bemerkung, die am Rand stand, lautete: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“ Dieses Memorandum war eine Kopie; eine Fotokopie des Originals, nehme ich an. Ich dachte, dass es ungewöhnlich sei, ein Vernehmungsmemorandum innerhalb eines

Gefängniszellenblocks aufzuhängen, da die Vernehmungen nicht in dem Zellenblock durchgeführt wurden, jedenfalls nicht nach meinem Verständnis und Wissen. Die Vernehmungen wurden in den zwei Vernehmungszentren außerhalb der „Hard Site – des harten Trakts“ durchgeführt.

Das war der Befehl von Donald Rumsfeld selbst, der über die spezifischen Vernehmungsmethoden sprach, die er autorisierte. Und da gab es diese Notiz – die handschriftliche Notiz draußen an der Seite. Sie lautete: „Stellen Sie sicher, dass dies umgesetzt wird.“ Und sie schien in der gleichen Handschrift abgefasst zu sein wie die Unterschrift. Und die Leute verstanden es so, dass sie von Rumsfeld kam. Das ist alles, was ich zu dem Memorandum sagen kann.“

Die schriftliche Zeugenaussage der Zeugin Karpinski kann zwar nur vorläufig bewertet werden. Doch selbst bei vorläufiger Bewertung wird dem neutralen Betrachter der explosive Gehalt ihrer Äußerungen deutlich, insbesondere hinsichtlich der Schilderung der Person des Beschuldigten Miller, aber auch der Beschreibung der Rollen der Beschuldigten Sanchez und Rumsfeld sowie Cambone. Die Zeugin ist ausdrücklich dazu bereit, sich insoweit weiteren Nachfragen zu stellen.

Mittlerweile hat sich ein weiterer Zeuge zur Zeugenaussage in einem eventuellen Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft gegen die hier angezeigten Personen bereit erklärt. Es handelt sich um den Irak-Kriegs-Veteran David DeBatto. Dieser hat die Strategie der Vertuschung und Verdeckung der Foltervorfälle im Irak durch den Bericht „Whitewashing Torture“ mit einem Artikel vom 08.12.2000¹⁷¹ anhand des Falles von Unteroffizier Frank „Greg“ Ford, Agent der Spionageabwehr der 223. Kalifornischen Nationalgarde der Militärnachrichtendienstabteilung,¹⁷² beispielhaft dargestellt.

Der Zeuge DeBatto hat durch die Medienvorberichterstattung über das hiesige Verfahren Kenntnis erlangt und hat sich gegenüber dem Center for Constitutional Rights ausdrücklich bereit erklärt, sich weit über die in dem Artikel dargelegten Ereignisse hinausreichenden Kenntnisse über Foltervorfälle im Irak zu offenbaren. Der Zeuge DeBatto wird in einer eventuellen Aussage ausführen können, wie systematisch Folter und weitere illegale Vernehmungsmethoden in den Haftstätten der US-Amerikaner im Irak verbreitet waren. Er wird ggf. weitere Zeugen benennen können. Im übrigen sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass DeBatto selbst wie der in seinem Artikel angesprochene Frank Ford im 223.

¹⁷¹David DeBatto: Whitewashing torture? Artikel vom 8. Dezember 2004 unter <http://dir.salon.com/story/news/feature/2004/12/08/coverup/index.html>

¹⁷²Wie auch die 205. Einheit wurde die 223. von Oberst Thomas befehligt.

Militärnachrichtendienstbataillon im Irak gedient hat. Das 223. Bataillon stand ebenso wie die 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter dem Kommando des hier Beschuldigten Oberst Pappas. Dies bedeutet, dass die Aussagen des Zeugen Debatto dazu beitragen können, die Rolle von Oberst Pappas bei den Ereignissen von Abu Ghraib und weit darüber hinaus aufzuklären.

Im übrigen gibt es eine Vielzahl von erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen für deutsche Strafverfolgungsbehörden.

Es kann zunächst eine Auswertung aller über das Internet und andere Veröffentlichungen frei verfügbaren Untersuchungsberichte, Memoranden und Medien vorgenommen werden bzw. die oben vorgenommene Zusammenstellung und Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung der Beschuldigten nachvollzogen werden.

Die Vernehmung der geschädigten Zeugen, der ehemals in Abu Ghraib inhaftierten Anzeigenerstatter und aller weiteren in den Schriftsätzen zum ersten Verfahren benannten Zeugen ist naheliegend und möglich. Diese können ihrerseits zahlreiche weitere geschädigte Zeugen namentlich benennen. Die Zeugen sind bereit, im Rahmen des Strafverfahrens vor deutschen Strafverfolgungsbehörden auszusagen, entweder im Rahmen von konsularischen Vernehmungen in den Deutschen Botschaften in Bagdad/ Irak oder Amman/ Jordanien oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Vernehmungen. Die Zeugen sind über das Büro des Unterzeichnenden bzw. der Anzeigenerstatter zu 1) zu erreichen. Im übrigen sind die unten namentlich genannten 31 Personen und Geschädigten bereit, gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden über erlittene Misshandlungen als Zeugen auszusagen.

Die Vernehmung der in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas und aller anderen Beschuldigten, sobald sie nach Deutschland reisen, kann veranlasst werden.

Darüber hinaus könnten Vernehmungen der in Deutschland stationierten Angehörigen des V. Corps in Heidelberg sowie der 205. Militärnachrichtendienst-Brigade stattfinden, die zu den Vorfällen sachdienliche Aussagen machen können.

Das V. Corps der US-Armee nahm an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele seiner Angehörigen waren Zeugen der Gefangenenmisshandlungen, die in verschiedenen Haftanstalten in Irak stattfanden. Das Hauptquartier des V. Armeecorps befindet sich in der

Römerstraße 168, 69126 Heidelberg.¹⁷³ Deutsche Strafverfolgungsbehörden könnten daher ohne weiteres beantragen, mit Soldaten und Offizieren sprechen zu können, um weitere Informationen und Zeugnisse über die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zu erlangen.

Die den V. Armeecorps angehörende 205. Militärnachrichtendienstbrigade nahm ebenfalls an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele ihrer Angehörigen sind in der Strafanzeige namentlich benannt. Die Einheit ist auf dem Wiesbadener Army Airfield stationiert.¹⁷⁴ Der Führung der Einheit gehören der Beschuldigte Oberst Pappas, Oberstleutnant Antony J. McDonald und Bruce E. Brown an.

Untergeordnete Einheiten der 205. Militärnachrichtendienstbrigade waren ebenfalls in die Vorgänge in Irak verwickelt. Namentlich sind dies das 165. und 302. Militärnachrichtendienstbataillon. Beide Bataillone sind ebenfalls in Wiesbaden auf dem Army Airfield stationiert.¹⁷⁵

Es existieren einige geschriebene Zeugenaussagen von Angehörigen der in Deutschland stationierten Brigaden, die ausgewertet werden können bzw. deren Verfasser dazu vernommen werden könnten.

Aus dem Taguba-Bericht sind dies namentlich der zivile Übersetzer Adel L. Nakhla, Angehöriger der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, der als Verdächtiger bezeichnet wird.¹⁷⁶ Der Vertragsangestellte Torin S. Nelson, der ebenso wie der zuvor genannte bei der Titan Firma beschäftigt ist und zur 205. Militärnachrichtendienstbrigade gehört. Er ist als Verdächtiger im Taguba-Bericht¹⁷⁷ aufgeführt. Ausführliche Aussagen hat sowohl nach dem Taguba-Bericht als auch nach einschlägigen Presseberichten der Unteroffizier Samuel Jefferson Provance gemacht, der dem 302. Militärnachrichtendienstbataillon angehört. Der Zeuge Provance hat gegenüber deutschen und britischen und amerikanischen Medien ausführlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Das Ermittlungsteam für den Taguba-Bericht hat persönlich folgende Zeugenaussagen von Personen aufgenommen, die zur 205. Militärnachrichtendienstbrigade gehören: den Beschuldigten Oberst Thomas Pappas, dem Befehlshaber der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Oberstleutnant Robert P. Walters Jr., Befehlshaber des 165. Militärnachrichtendienstbataillons, SW2 Edwards J. Rivas, 205. Militärnachrichten-

¹⁷³ Vgl. die offizielle Webseite <http://www.vcorps.army.mil/default.htm>.

¹⁷⁴ Vgl. die offizielle Webseite <http://www.205mi.wiesbaden.army.mil/default.htm>

¹⁷⁵ Vgl. die offiziellen Webseiten <http://www.205mi.wiesbaden.army.mil/default.htm>

¹⁷⁶ A.a.O., S. 17.

¹⁷⁷ A.a.O., S. 17.

dienstbrigade, den zivilen Befrager Steven Stephanowitz, beschäftigt bei der Firma CACI, bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade beschäftigt sowie John Israel, ziviler Übersetzer, beschäftigt bei der Firma Titan, zugehörig der 205. Militärnachrichtendienstbrigade.

Im Taguba-Bericht werden ausdrücklich sowohl der Beschuldigte Thomas Pappas als auch die soeben benannten Stephanowitz und Israel als entweder direkt oder indirekt Verantwortliche für die Misshandlungen in Abu Ghraib bezeichnet.¹⁷⁸ Auch der bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade beschäftigte Fitch war in das Geschehen involviert. Er war im September 2003 Rechtsberater des Kommando und arbeitete gemeinsam mit anderen Juristen bei den Vereinigten Streitkräften eine Serie von Vernehmungsregeln aus, die später bei Vernehmungen von Inhaftierten im Irak angewandt wurden.¹⁷⁹

Der Fay/Jones-Bericht benennt insgesamt vier Angehörige des 302. Militärnachrichtendienstbataillons als Zeugen der Vorfälle. Allerdings werden die Namen nicht benannt, sie werden als Soldaten 6, 9, 12 und 22 bezeichnet. Über ihre Klarnamen wäre der Befehlshaber des 302. Militärnachrichtendienstbataillons, Oberstleutnant James E. Norwood, und der Offizier Robert B. Fast III zu befragen.

Die Behörden des primär zuständigen Staates, aus dem die überwiegende Zahl der Verdächtigen stammt, die USA, sind mithin nicht gewillt, Straftaten von Mitgliedern der eigenen Regierung oder des eigenen Staats- und Sicherheitsapparates aufzuklären und zu verfolgen. Der IStGH ist nicht zuständig, da die USA das Rom-Statut nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Gerade in solchen, für diese Deliktssituation typischen, Situationen ist es notwendig, dass Staaten wie Deutschland, deren Strafrecht eine weltweite Verfolgung von Völkerstraftaten vorsieht, stellvertretend für die internationale Staatengemeinschaft die Strafverfolgung übernehmen. Auf diesem Gedanken der Komplementarität baut das gesamte Völkerstrafrecht auf.¹⁸⁰

Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist nach alledem kein Raum.

¹⁷⁸ Vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 48.

¹⁷⁹ Vgl. Fay/Jones-Bericht, S. 25 und Fay/Jones-Bericht, Annex B Appendix 1 Fitch Kazimer.

¹⁸⁰ BT-Drucks. 14/8524, S. 37, vgl. auch Ambos und Werle, a.a.O.

4. Sachverhalt : Die Politik der Folter – Warum es zu den Gefangenmisshandlungen von Abu Ghraib kommen musste

4.1. Der Weg nach Abu Ghraib : Die Bush-Administration und die systematische Durchsetzung von Folter als Vernehmungsmethode

4.1.1. Die erste Phase des Folter-Programms vom 11. September 2001 bis Anfang 2002

4.1.2. Die zweite Phase des Folter-Programms von Anfang 2002 bis Anfang 2003

4.1.3. Menschenrechtswidrige Praktiken auf Guantánamo

4.1.4. Der Export illegaler Vernehmungsmethoden von Washington und Guantánamo nach Irak

4.2. Die Folgen und Auswüchse des Folterprogramms: Todesfälle und Gefangenmisshandlungen im US- Gewahrsam im Irak und in Afghanistan sowie Geistergefangene und Rendition

4.2.1. Die ungeahndeten und unzureichend geahndeten Todesfälle

4.2.2. Der Tod des irakischen Obergenerals Abed Hamed Mowhoush

4.2.3. Geistergefangene und Überstellung („rendition“) von Gefangenen in Folterstaaten

4.2.4. Die Gefangenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib

4.2.5. Verdacht weiterer Kriegsverbrechen

4.3. Die gegen die geschädigten Anzeigenerstatter begangenen strafbaren Handlungen

4.3.1. Guantánamo Häftling 063 - Mohammed Al Qahtani

4.3.2. Die an den irakischen Gefangenen begangenen Misshandlungen

„Der unaussprechliche Horror der Al Quaida-Anschläge vom 11. September 2001 auf die Vereinigten Staaten schuf ein Klima von Angst und Rache, in dem wesentliche Prinzipien des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts in den Wind geblasen wurden. Dies war nichts Neues in der Weltgeschichte, die seit biblischen Zeiten immer nach dem Prinzip ‚Auge um Auge‘ gelebt hatte. Es war aber relativ neu für die Vereinigten Staaten von Amerika, die auf eine relativ lange Tradition zurück blicken, die gekennzeichnet war von dem Versuch, die Schrecken des Krieges zu beherrschen und Grenzen für die Kriegsführung und die Behandlung von

Kriegsgefangenen zu setzen. Schon 1863, in der Mitte des Bürgerkrieges, erließ der damalige Präsident Lincoln Instruktionen für die Armeen der Vereinigten Staaten während des Krieges. Der Entwurf wurde von Francis Lieber, einem deutschen Immigranten, verfasst. Dieses Dokument wurde bekannt als Lieber-Code und wird als Urquelle von allen nachfolgenden Gesetzeswerken und Konventionen, inklusive der Haager und der Genfer Konventionen des Humanitären Völkerrechts und der Nürnberger Prinzipien, bei deren Entwicklung die USA eine entscheidende Rolle gespielt hatte, angesehen.

Aber es gab immer auch einen entgegen gesetzten Trend in der US-Geschichte, der dadurch gekennzeichnet ist, dass amerikanische Präsidenten beider großer Parteien immer wieder sagten, dass sie alles tun würden, was notwendig sei, um die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Feinde zu schützen, reale und eingebildete, dass die „Nationale Sicherheit“ alle anderen Prinzipien und Werte übertrumpfe und dass in ernsthaften internationalen Konflikten alle Handlungsoptionen offen seien. Es ist dieser Trend, der der Bindung an alle unveräußerlichen Prinzipien des internationalen Rechts zuwiderläuft, einschließlich der im deutschen Völkerstrafrecht verankerten.“

Peter Weiss, Vizepräsident des Center for Constitutional Rights, im Herbst 2004

4.1. Der Weg nach Abu Ghraib: Die Bush-Administration und die systematische Durchsetzung von Folter als Vernehmungsmethode

Kurz nachdem die Gefangenenmisshandlungen von Abu Ghraib im April 2004 bekannt wurden, sah eine zunehmend kritischer werdende US-amerikanischen Öffentlichkeit in den Vorfällen ein fast zwangsläufiges Resultat der Anti-Terror-Politik der Bush-Administration, insbesondere der Politik der Gefangenenbehandlung. Eine maßgebliche Rolle bei der Meinungsbildung spielten die Artikel der Journalistin Dana Priest in der Washington Post und des Journalisten Seymour M. Hersh im Magazin New Yorker und sein Buch „Chain of Command. The Road from 9/11 to Abu Ghraib“ („Die Befehlskette“), New York 2004 und der Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch vom Juni 2004, „The Road to Abu Ghraib“.

Im dem Bericht von Human Rights Watch wird der oben von Peter Weiss beschriebene Trend zur Überhöhung der „Nationalen Sicherheit“ nach dem 11.09.2001 analysiert. Die

Menschenrechtsverletzungen, die weltweit Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren und auch dieser Strafanzeige sind, werden als Resultat eines wohlüberlegten Plans der Regierungsadministration unter Präsident Bush und Vize-Präsident Cheney verstanden, sich von den durch Verträge eingegangenen Bindungen an internationales Recht und von dem Völkergewohnheitsrecht zu lösen. Im einzelnen heißt es dazu:

- Hohe Regierungsjuristen argumentierten in einer Reihe von internen Memoranden gegen die Widerstände von hohen Militärs und Beratern des Außenministeriums, dass der neue „Krieg gegen den Terrorismus“ obsoletere traditionelle gesetzliche Restriktionen über die Behandlung und die Befragung von Inhaftierten außer Kraft gesetzt habe.
- Bestimmte Zwangsmethoden erreichten den Grad der Folter und anderer unmenschlicher, grausamer und entwürdigender Behandlungen. Sie wurden mit dem Ziel angewandt, mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen von den vernommenen Personen zu erlangen.
- Bis zur Veröffentlichung der Bilder aus Abu Ghraib verfolgte die amerikanische Regierungsadministration das Prinzip „nichts Schlechtes sehen, nichts Schlechtes hören, nichts Schlechtes sprechen“ und ignorierte dabei unter anderem die ernsthaften Beschwerden, die das Internationale Komitee des Roten Kreuzes über die Behandlung von Inhaftierten wiederholt in diversen internen und veröffentlichten Berichten vortrug.

Diese Schlüsse von Human Rights Watch sind anhand einer Reihe von internen Memoranden nachzuvollziehen, die mittlerweile, zumindest teilweise, freigegeben worden sind. Die Memoranden sind als Folterpapiere (Torture Papers) bekannt geworden und wurden der ersten Strafanzeige gegen Rumsfeld u.a. vom 30.11.2004 als Anlage beigelegt¹⁸¹.

Obwohl die veröffentlichten Unterlagen bereits die in dieser Anzeige gezogenen Schlussfolgerungen tragen, ist im nachfolgenden zu berücksichtigen, dass noch viele Dokumente fehlen.¹⁸²

¹⁸¹ In der dreibändigen Ausgabe des „The Center on Law and Security“ der New York University unter dem Titel „Torture“ (Folter). Mittlerweile liegt eine umfassendere Buchausgabe vor, auf die im folgenden Bezug genommen wird: Karen S. Greenberg/ Joshua L. Dratel (Hrsg.) The Torture Papers, Cambridge, 2005.

¹⁸² Die selektive Auswahl der Dokumente ist innerhalb der USA stark kritisiert worden, vgl. dazu Katja Gelinsky, Die Folter-Debatte in der amerikanischen Regierung, FAZ, 9. Juli 2004.

Im Laufe des Jahres 2006 wurde durch einige detaillierte Medienberichte deutlich, dass es innerhalb der Bush-Administration und des Sicherheitsapparates erhebliche Widerstände gegen den Einsatz von Folter und andere verbotene Vernehmungsmethoden gab. Diese Widerstände wurden letztlich durch die hier Beschuldigten, ihre Mittäter und Helfer überwunden, so dass verbotene Vernehmungsmethoden u.a. in Afghanistan und Guantánamo sowie im Irak verbreitet wurden. Auf diese Auseinandersetzungen wird im einzelnen im Rahmen der Fallschilderung des gefolterten Anzeigenerstatter Al Qahtani und bei der Bewertung der Rolle der beschuldigten Juristen John Yoo und JayBybee näher einzugehen sein. Als ein Ausgangspunkt der nachfolgenden Sachverhaltsschilderung kann das Zitat von Alberto Mora gesehen werden. Mora war oberster Rechtsberater der Marine und war als solcher in den angesprochenen heftigen Streit verwickelt. Mora sagte kürzlich¹⁸³:

„Die bisher unbeantworteten Fragen sind, wie viel von der Politik der aggressiven Befragungen bisher durchgesetzt werden konnte, wie groß das Ausmaß der Gefangenenmisshandlungen war, wer die Opfer sind und wer verantwortlich für die Anwendung missbräuchlicher Vernehmungsmethoden und der grausamen Behandlungen ist. Ich denke, die Geschichtsschreibung wird den Nachweis über die Verantwortlichkeit für diese Misshandlungen erbringen. Schon jetzt kann man feststellen, dass einige der Misshandlungen Resultat der Anordnungen der Oberkommandierenden waren, andere Resultat des Fehlens von Führung, zurückgehend darauf, dass ungesetzliche feindliche Kämpfer härter behandelt werden könnten als Kriegsgefangene. Und schließlich sind einige auf verbrecherische Soldaten zurückzuführen, die sadistische Triebe aufweisen.“

4.1.1. Die erste Phase des Folter-Programms vom 11. September 2001 bis Anfang 2002

Die Durchsetzung von Folter und verbotener Vernehmungsmethoden vollzog sich in mehreren Etappen. Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurden umfangreiche Maßnahmen der Kriegsführung beschlossen. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt äußerte sich dabei der Beschuldigte John Yoo im Namen des US-Department of Justice, Office of the Legal Council (OLC), in einem Memorandum vom 25.09.2001¹⁸⁴ dahingehend, dass der Präsident die verfassungsmäßige Befugnis habe, nicht nur gegen einzelne Personen, Organisationen oder Staaten vorzugehen, die verdächtig seien, in die

¹⁸³ Bill Dedmann, “Battle over tactics raged at GITMO. The inside story of criminal investigators tried to stop abuse” und “The Alberto Gonzales Trip to GITMO”, 24.10.2006 und 03.11.2006, veröffentlicht bei <http://www.msmbc.msn.com>

¹⁸⁴ The Torture-Papers. The road to Abu Ghraib. Hrsg. Von Karen J. Greenberg und Joshua L. Drahtel, Cambridge 2005, S. 3ff

terroristischen Attacken auf die Vereinigten Staaten von Amerika verwickelt zu sein, sondern auch gegen ausländische Staaten, die im Verdacht stünden, solche Organisationen beherbergt oder unterstützt zu haben. Weiterhin sollten dem Präsidenten präventiv Befugnisse eingeräumt werden, das Militär gegen terroristische Organisationen oder Staaten, die solche beherbergen oder unterstützen, einzusetzen, ohne dass ein Zusammenhang mit den spezifischen terroristischen Ereignissen vom 11. September 2001 bestehen müsse. Kurz darauf, in den ersten Oktoberwochen, begann der Afghanistan-Krieg; das Land wurde eingenommen. Relativ schnell danach entwickelte sich eine Politik des Umgangs mit Gefangenen im „Krieg gegen den Terror“ heraus. Erstes wichtiges Dokument in diesem Zusammenhang ist der militärische Befehl des Präsidenten George W. Bush vom 13.11.2001. Darin ordnet Präsident Bush an, dass die Verdächtigen von terroristischen Attacken zu verhaften und Nicht-US-Bürger von eigens zu schaffenden Militärtribunalen abzuurteilen seien.

Im Zuge der Auseinandersetzungen und im Windschatten dieser Auseinandersetzungen wurde in Afghanistan eine Vielzahl von Personen festgenommen. Wie später bekannt wurde, sind diese Personen auf unterschiedliche Art und Weise gefangen gehalten worden. Ein Teil von ihnen wurde später in ausländische Geheimgefängnisse verbracht. Andere wurden zur Vernehmung in andere Länder überstellt („extraordinary rendition“). Gegen praktisch alle wurden Folter wie das so genannte „water boarding“ und andere verbotene Vernehmungsmaßnahmen angewandt.

Die Anwendung dieser Techniken ist durch eine Reihe von Zeugenaussagen von in Afghanistan fest genommenen, später frei gelassenen Häftlingen zu belegen. Nachdem die Invasion Afghanistans weitgehend abgeschlossen war, folterten und misshandelten US-Streitkräfte Gefangene in mehreren Einrichtungen (in Kabul im Adriana Hotel, Brick Factory, Camp Eggers und nahe dem Flughafen Kabul). So berichtet beispielsweise Benyam Mohammad, dass er für mehrere Tage in einer nicht beleuchteten Zelle angekettet gewesen sowie geschlagen und lautem Lärm („loud noise“) ausgesetzt worden sei. Dabei konnte er andere Gefangene hören, die „ihre Köpfe gegen Wände und Türen schlugen und sich ihre Seelen aus dem Leib schrien.“ Einem anderen Gefangenen wurde durch einen Verhörbeamten mit Vergewaltigung gedroht.

Nach dem Tod zweier Gefangener in Afghanistan wurden aufgrund des Berichtes des Army Criminal Investigation Division weitere Verhörtaktiken bekannt: Eine Vernehmungsbeamtin tritt einem am Boden liegenden Gefangenen ins Genick und tritt einem anderen in die Genitalien; ein auf dem Boden gefesselter Gefangener wird gezwungen, auf und ab zu rollen

und die Stiefel der Verhörbeamten zu küssen. Er wird gezwungen, den Verschluss einer Plastikflasche aus einem mit Exkrementen und Wasser gefüllten Fass zu fischen. Gefangene wurden geschlagen und in Stresspositionen gehalten. Weiterhin kamen Schlafentzug für 32 bis 36 Stunden, die Einnahme von Stresspositionen, das Entkleiden in Anwesenheit von Soldatinnen sowie schmerzvolle und demütigende rektale „Untersuchungen“ zur Anwendung.

Am Kontrollpunkt Bagram wurde die 377. Militärpolizeikompanie ausgebildet, den „common peroneal strike“ anzuwenden. Dabei handelt es sich um „einen starken, lähmenden Schlag gegen das Bein des Gefangenen, seitlich, leicht oberhalb des Knies“, was zu einer ernsthaften Verletzung des Beins führt.

Mehrmals knieten sich Militärpolizisten auf die Beine eines gemütskranken afghanischen Gefangenen, während seine Arme über dem Kopf angekettet wurden. Die Militärpolizisten riefen ihn zudem „Timmy“ (in Anlehnung an den gleichnamigen Charakter der TV-Zeichentrickserie „South Park“). Er sollte wie diese Zeichentrickfigur kreischen. Ein saudischer Häftling berichtete, dass ein Soldat während eines Verhörs sein Geschlechtsteil vor das Gesicht eines Gefangenen hielt und damit drohte, ihn zu vergewaltigen.

Die britischen Staatsbürger Shafiq Rasul, Asif Iqbal und Ruhel Ahmed wurden am 28.11.2001 in Afghanistan von afghanischen Streitkräften unter dem Kommando der von den USA geführten Koalition festgenommen. Sie beschrieben, wie sie von Anfang an inhuman behandelt wurden¹⁸⁵.

Die ersten Medienveröffentlichungen über Folter an Gefangenen, die oft fälschlicherweise als Misshandlung oder Missbrauch von Gefangenen tituliert wurde, begannen gegen Ende 2001. Als der 20-jährige, zum Islam konvertierte US-Amerikaner John Walker Lindh im Dezember 2001 in Afghanistan verhaftet wurde, wurde er nackt ausgezogen, mit Klebeband gefesselt und auf einer Trage festgebunden. US-amerikanische Soldaten nahmen Fotos von ihm auf, die später in der Öffentlichkeit verbreitet wurden. Sie bedrohten ihn mit dem Tod durch Hängen und erzählten ihm, dass diese Bilder später dazu dienen sollten, Geld für eine christliche Organisation zu sammeln. Ihm wurde tagelang der Schlaf sowie die Nahrung entzogen; seine Schussverletzung am Fuß wurde zunächst nicht behandelt. Aus den später in den USA von seinem Verteidiger veröffentlichten Dokumenten des Justizministeriums geht hervor, dass der Kommandeur der Basis, auf der Lindh gefangen genommen wurde, vom Rechtsberater des Verteidigungsministeriums, dem Beschuldigten Haynes, autorisiert

¹⁸⁵ vgl. im einzelnen: David Rose, Guantánamo Bay, Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte, Frankfurt am Main 2004

worden war, „die (Samt-, Anmerkung WK) Handschuhe während Lindhs Befragung abzunehmen“ („to take the gloves off“).¹⁸⁶ Damit handelt es sich bei Lindhs Fall um den ersten bekannt gewordenen Fall eines Terrorismus-Verdächtigen, bei dem die Bush-Administration die rechtlichen Grenzen überschritt, um an Informationen zu gelangen. Unbestätigten Berichten zufolge soll Rumsfeld den mündlichen Befehl zur in vielfacher Hinsicht illegalen Behandlung von Lindh erteilt und Haynes diesen weitergegeben haben.

Nach dem 11. September 2001 und vor allem im Zuge des Afghanistan-Krieges hatte die CIA eine Vielzahl von Personen festgesetzt, die man für hohe Verantwortliche von Al Qaida hielt. Die mit den Verhören dieser Gefangenen befassten CIA-Beamten konnten allerdings die in die Vernehmungen gesetzten Erwartungen, vor allem seitens der politisch Verantwortlichen, nicht erfüllen. Als dann auch noch das bis dahin kooperative hohe Al Qaida-Mitglied Abu Zubaydah die Zusammenarbeit mit der CIA aufkündigte, verlangte die politische Führung mehr Ergebnisse und den Einsatz härterer Verhörmethoden.¹⁸⁷ Hintergrund dieser Forderung waren die Befürchtungen von CIA-Mitarbeitern, dass sie bei härteren Verhörmethoden wegen der Verletzung nationalen und internationalen Rechts verfolgt werden könnten und sich weigerten bestimmte Verhörmethoden weiter anzuwenden. Vizepräsident Cheney und der Beschuldigten David S. Addington standen zu jener Zeit in engem Austausch und Kontakt mit dem Rechtsberater der CIA, Scott W. Muller, über die Gestaltung effektiver Verhörmethoden bei so genannten „high-value detainees“, also besonders bedeutsamen Gefangenen. In die Diskussion war auch das US-Verteidigungsministerium eingebunden, weil Angehörige der US-Streitkräfte in die Verhörsfolter einbezogen waren. Muller berichtete dem verärgerten Vizepräsidenten Cheney von den rechtlichen Bedenken der CIA-Verhörsbeamten insbesondere hinsichtlich der Anti-Folter-Konvention. Cheney beauftragte seinen juristischen Berater, den Beschuldigten Addington mit der Klärung dieser Angelegenheit.¹⁸⁸

Auf diese Weise wurde das politische Ziel definiert, Verhörsfolter rechtlich unangreifbar zu machen und damit politisch wie praktisch – auch gegen den Widerstand von CIA-Vernehmungsbeamten – innerhalb des Sicherheitsapparates durchzusetzen. Bei einem Treffen zwischen dem Chefberater des US-Verteidigungsministeriums, dem Beschuldigten William J. Haynes III und dem damaligen Präsidentenberater, dem Beschuldigten Gonzales sowie dem Beschuldigten Addington als Berater des Vizepräsidenten im Sommer 2002 wurden bereits härtere Verhörtechniken diskutiert und Methoden wie das „water boarding“

¹⁸⁶ vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 57, Hersh, a.a.O., S. 4; Richard Serrano, Prison Interrogators' Gloves Off Before Abu Ghraib, *The Los Angeles Times*,): Juni 2004

¹⁸⁷ Vgl. Kathleen Clarke, *Journal of National Security Law & Policy*, Vol 1, p. 455 (456 f.).

¹⁸⁸ Johnston/Risen, Aides Say Memo backed Coercion for Qaeda Cases, *New York Times*, 27. Juni 2004.

oder die Drohung, das Verhör mit ausländischen, brutaleren Verhörspezialisten fortzusetzen, als akzeptabel angesehen.¹⁸⁹

Zu diesem Zeitpunkt hatte die zweite Bush-Administration ihr erstes Ziel mit einem von dem Beschuldigten John Yoo verfassten und von dem Beschuldigten Jay Bybee gezeichneten Memorandum des OLC vom 22. Januar 2002 erreicht. Mit der Formulierung der „Alien Unlawful Combatants“ wurde darin die Behauptung aufgestellt und in der Exekutive durchgesetzt, die Genfer Konventionen, insbesondere die 3. Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen, seien bei der Behandlung der Taliban-Kämpfer und Al Qaida-Mitglieder nicht anwendbar. Bereits mit dieser rechtlich unhaltbaren, weltweit kritisierten und methodisch geradezu bizarr begründeten Formel von den „Alien Unlawful Combatants“ war der Weg zur Verhörsfolter im Zuge des ausgerufenen globalen „Kriegs gegen den Terrorismus“ geebnet.

In der Serie der Memoranden ist weiterhin auf das Gutachten vom 9. Januar 2002 hinzuweisen, das die damaligen Rechtsberater des Justizministeriums, der jetzige Professor an der Berkeley School of Law, der Beschuldigte John C. Yoo sowie der jetzige Professor an der St. Thomas School of Law, Robert J. Delahunty, verfasst haben. Beide empfehlen darin dem Beschuldigten William J. Haynes III, die Genfer Konventionen auf die Mitglieder des Al Qaida-Netzwerkes und der Taliban-Milizen für nicht anwendbar zu erklären und sie als ungesetzliche feindliche Kämpfer zu behandeln. Nachdem am 16. Januar 2002 die ersten verdächtigen Al Qaida- und Taliban-Gefangenen auf dem US-amerikanischen Militärstützpunkt in Guantánamo-Bay auf Kuba eintrafen, begann eine intensive Auseinandersetzung über ihre Behandlung. Am 19. Januar 2002 informierte der ehemalige Verteidigungsminister der USA, der Beschuldigte Donald H. Rumsfeld, den Chef der Vereinigten Streitkräfte, Richard B. Meyers, dass die inhaftierten Al Qaida- und Taliban-Mitglieder keinen Kriegsgefangenenstatus gemäß den Genfer-Konventionen erhalten sollen. Die Regierung würde die Gefangenen „größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen („to the extent appropriate“)“ sei.

Das Memorandum von John C. Yoo vom 9. Januar 2002 ist zwar als Entwurf gekennzeichnet, bildete aber den Ausgangspunkt vieler Entscheidungen, die die Behandlung der Gefangenen in Guantánamo Bay betrafen. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Das US-Kriegsverbrechensgesetz von 1997 ist in seiner Reichweite begrenzt auf die Genfer Konventionen und einige Auszüge der Haager Konventionen.

¹⁸⁹ Michael Hirsch u.a., A Tortured Debate, Newsweek, 21. Juni 2004 (<http://www.msnbc.msn.com/id/5197853/site/newsweek/>).

- Al Quaida-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des US-Kriegsverbrechensgesetzes, weil es sich bei Al Quaida um einen nicht-staatlichen Akteur handelt, der Krieg gegen Al Quaida weder einen internationalen Krieg noch einen Bürgerkrieg darstellt und Al Quaida-Mitglieder nicht als Kriegsgefangene nach der III. Genfer Konvention anzusehen sind.
- Taliban-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des Kriegsverbrechensgesetz, weil der Präsident der USA Afghanistan als einen so genannten „gefallenen Staat“ (failed state) bezeichnet und Mitglieder der Taliban und Al Quaida tatsächlich nicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Das Völkergewohnheitsrecht ist kein Teil der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika.

In dem Memorandum fehlt jeder Bezug auf das absolute Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte sowie in der UN-Anti-Folterkonvention festgelegt ist. Darüber hinaus wird der seit dem ‚Paquete Habana‘ – Fall¹⁹⁰ absolute Konsens in Rechtsprechung und Literatur in den USA negiert, wonach Völkergewohnheitsrecht Teil der Rechtsordnung der USA ist und von den Gerichten festgestellt und angewandt werden müssen.

4.1.2. Die zweite Phase des Folter-Programms von Anfang 2002 bis Anfang 2003

Die erste Phase, die Durchsetzung des Folterprogramms, war vor allem dadurch bestimmt, dass die CIA, vertreten durch ihren Rechtsberater Muller, bestimmte Techniken nicht mehr länger anwenden wollte, weil sie eine Strafverfolgung befürchteten und die Bush-Administration darauf mit der ersten Serie von Memoranden im Januar/Februar 2002 und deren Durchsetzung reagierte. In der zweiten Phase ging es um die Durchsetzung bestimmter aggressiverer Behandlungs- und Verhörrichtlinien, deren Anwendung vor allem in Guantánamo hoch umstritten war. Dabei wird von mehreren Autoren und unter ausführlicher Zitierung maßgeblicher Beteiligten eine Auseinandersetzung von zwei unterschiedlichen Teams von Strafverfolgungsbehörden und nachrichtendienstlichen Befragern beschrieben, die ihrerseits zwei unterschiedliche Aufträge zu erfüllen hatten,

¹⁹⁰ The Paquete Habana, 175 U.S.,677 (1900)

nämlich die Strafverfolgung von Terrorismusverdächtigen einerseits und die Verhinderung zukünftiger Attacken andererseits. Anfang 2002 wurde zur Strafverfolgung die „Criminal Investigation Task Force“ des Verteidigungsministeriums gegründet. Diese unterstand Brittain P. Mallow, der ebenso wie andere Angehörige seiner Einheit gemeinsam mit dem bereits angesprochen Alberto Mora zwei Jahre vor dem Erscheinen der Fotos aus Abu Ghraib gegen missbräuchliche und nötigende Vernehmungsmethoden argumentierte. Mallow fasste dabei seine Argumente folgendermaßen zusammen:

“Erstens: es wird nicht funktionieren,

Zweitens: wenn es funktioniert, ist kein Verlass darauf,

Drittens: es kann illegal, unethisch oder unmoralisch sein,

Viertens: es kann dir schaden, wenn du diese Leute strafverfolgen willst

Fünftens: früher oder später werden alle diese Sachen herauskommen und du wirst blossgestellt

Die Agenten seiner Einheit, vor allem der oft zitierte Mark Fallon, waren erprobte Vernehmungsexperten, die unter anderem die Bombardierung der USS Cole aufgeklärt hatten und die sich in Guantánamo einer Gruppe jüngerer Militärvernehmer gegenüber sahen, die wenig oder gar keine Erfahrung hatten und in einer Einheit zusammen arbeiteten, die sich „Armed Joint Task Force 170“, später „Joint Task Force Guantánamo“ nannte. Dabei standen sich unterschiedliche Interessen gegenüber: auf der einen Seite das Interesse der Ermittler an der Überführung von Straftätern und dem Sammeln von Beweisen, die vor Gericht stand halten würden sowie auf der anderen Seite das von Militärs und Nachrichtendiensten betonte Interesse an einer Verhinderung weiterer Anschläge.

Die Ermittler hatten schon Zweifel daran, dass alle der etwa 775 insgesamt auf Guantánamo gefangen gehaltenen Menschen straftatenverdächtig waren. Im Gegensatz zu den insbesondere von Rumsfeld kolportieren Äußerung, die dort gefangen gehaltenen Personen seien „the worst of the worst“, mussten die Ermittler zunächst einmal herausfinden, ob die Menschen überhaupt Straftaten begangen hatten. Zur Zeit wird immerhin davon ausgegangen, dass gegen mehr als 70 von den noch verbliebenen 445 Gefangenen Anklagen vor Militärgerichten ausgearbeitet werden sollen.

Eine jüngst vorgenommene Untersuchung der Seton Hall Law School unter Leitung von Prof. Mark Denbeaux kommt zu einem noch verheerenderen Ergebnis. Ausgangspunkt der kürzlich veröffentlichten Untersuchung waren die Unterlagen, die die US-Regierung im Rahmen der Überprüfung der Haftverhältnisse freigeben musste. In so genannten

Zusammenfassungen der Ermittlungsergebnisse („Summary of evidence“) wurden die erhobenen Vorwürfe erläutert. In der Untersuchung wurde die Tatsachengrundlage der Vorwürfe noch nicht einmal überprüft. Nichtsdestotrotz kam die Untersuchung zu einem verheerenden Ergebnis:

1. 55 % der Gefangenen wird überhaupt kein feindlicher Akt gegen die Vereinigten Staaten oder einer ihrer Verbündeten vorgeworfen.
2. Nur 8 % der Gefangenen werden als Al Qaida-Kämpfer charakterisiert. Von den verbleibenden Gefangenen sollen 40 % eine nicht näher zu definierende Verbindung mit Al Qaida und 18 % eine nicht näher zu definierende Verbindung mit entweder Al Qaida oder den Taliban haben.
3. Während 8 % der Gefangenen, wie bereits angesprochen, als Kämpfer und 30 % als Mitglieder bezeichnet wurden, wird die große Mehrheit, nämlich 60 % als lediglich assoziiert („associated“) mit terroristischen Gruppen bezeichnet.
4. Nur 5 % der Gefangenen wurden von den US-Streitkräften selbst gefangen genommen. 86 % der Gefangenen wurden entweder von den Pakistani oder der Nord-Allianz verhaftet und den Vereinigten Staaten ausgeliefert. Diese 86 % der Gefangenen wurden zu einer Zeit übergeben, als hohe Kopfgelder für die Gefangennahme von mutmaßlichen Feinden gezahlt wurden.
5. Letztlich sind die gegen „nicht-feindliche“ Kämpfer, vornehmlich Uiguren, erhobenen Vorwürfe größer, als diejenigen, die gegen Personen erhoben wurden, die man als feindliche Kämpfer ansieht.

Angesichts dieser kaum zu widerlegenden Untersuchungen anhand der von der Regierung selbst bereit gestellten Materialien erscheint die Äußerung von Rumsfeld in einem Radio-Interview aus dem Jahre 2004, wonach die in Guantánamo-Bay gefangen gehaltenen Menschen auf dem Schlachtfeld dafür gefangen genommen worden seien, weil sie unschuldige Frauen, Männer und Kinder in Afghanistan getötet hätten, nicht nur überzogen, sondern stimmt auch mit den Tatsachen nicht überein.

Die beiden bezeichneten Fraktionen von Vernehmern versuchten im Laufe des Sommers 2002 die Gefangenen in Gruppen aufzuteilen und jeweils entsprechend eigener Strategien zu vernehmen. Dabei kam es zunächst zu harten Auseinandersetzungen um die Zweckmäßigkeit bestimmter Praktiken zur Erlangung von Informationen. Allerdings wurden diese Zweckmäßigkeitsdiskussionen bald darauf von Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der von einem Teil der Vernehmer angewandten Vernehmungsmethoden überlagert.

Zur weiteren Absicherung der Verhörpraxis von US-Militär und CIA veranlasste der Beschuldigte Addington im Sommer 2002 das Office of Legal Counsel (OLC) mit der Erstellung eines entsprechenden Memorandums für den Präsidenten - zu Händen von dessen Rechtsberater, dem Beschuldigten Gonzales. Mit dem Auftrag wurde bereits die Lösung des Problems vorgestellt, nämlich die Beschränkung des Folterverbots auf die Zufügung von schwerstem Schmerz oder Leiden bei spezifischem Foltervorsatz.

Mit der Ausarbeitung des Folter-Memorandums beauftragte der Leiter des beauftragten Office of Legal Counsel, Bybee den damaligen Deputy Assistant Attorney General John Yoo. Yoo war seit 2001 im Amt und hatte bereits zuvor in zahlreichen Memoranden zu den Rechten des Präsidenten in dem von diesem ausgerufenen „Globalen Krieg gegen den Terror“ Stellung genommen. Von ihm wurde unter anderem die auch politisch verwendete Formel vom „rechtlosen Status“ der gefangenen Taliban-Kämpfer und Al-Qaeda-Mitglieder geprägt¹⁹¹. In diesen Memoranden wurde auch schon auf die Bedeutungslosigkeit internationalen Rechts für die US-Exekutive und den US-Präsidenten hingewiesen.

John Yoo, der von der besonderen Verbindlichkeit seiner Memoranden für die US-Exekutive ausging, kannte die Diskussion um erfolglose Verhörmethoden und wusste, dass die Exekutive und die politische Führung härtere Verhörmethoden wünschte.

Er unternahm in dem schließlich von Bybee für das OLC unterschriebenen so genannten Folter-Memorandum gar nicht erst den Versuch, derartige härtere Verhörmethoden an den Grundsätzen des Völkerrechts zu messen oder den völkerrechtlichen Meinungsstand zu den aufgeworfenen Fragen aufzuklären. Vielmehr machte er sich daran, den Folterbegriff in den Sektionen 2340-2340A der 18. Titel des US-Code eine eigene historische und lexikalische Wortlautauslegung zu unterziehen. So kam er für die Beantwortung der herangetragenen Frage zu dem Ergebnis, die Strafvorschrift zur Ahndung von Folter nach 18 U.S.C. Sec 2340-2340A sei auf die diskutierten härteren Verhörmethoden nicht anwendbar, weil diese nicht als Folter im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. In Yoos und Bybees Memorandum wird die juristische Definition von Folter extrem eng ausgelegt. Wenn dem Opfer körperliche Schmerzen zugefügt würden, handele es sich nur dann um Folter, wenn diese „bis zum Tod, zum Organversagen oder zur dauerhaften Schädigung einer wichtigen Körperfunktion“ führten. Seelische Schmerzen „müssen zu wesentlichen seelischen Schäden von beträchtlicher Dauer führen, d.h. sie müssen Monate oder gar Jahre anhalten“. Auf das völkerrechtliche Verbot unmenschlicher, grausamer und degradierender Behandlung geht das Folter-Memorandum mit keinem Wort ein.

In dem Memorandum heißt es zudem, es sei unangemessen, irgendeine Methode für unzulässig zu erklären. Denn jeder Versuch einer gesetzlichen Einflussnahme auf das Recht

¹⁹¹ vgl. das Memorandum vom 22. Januar 2002 zur Application of Treaties and Laws to Al Qaeda and Taliban Detainees.

des Präsidenten der USA, über die Art der Kriegsführung zu entscheiden, sei verfassungswidrig:

„Als dem Oberbefehlshaber steht dem Präsidenten das verfassungsmäßige Recht zu, Verhöre feindlicher Kämpfe anzuordnen, um über die Absichten des Feindes geheime Informationen zu erlangen“.

Diese Befugnis „gilt zumal mitten in einem Krieg, in dem die Nation schon einem unmittelbaren Angriff ausgesetzt war; ...unter Umständen lassen sich nur durch erfolgreiche Verhöre die erforderlichen Informationen beschaffen, um terroristische Angriffe gegen die USA und ihre Bürger zu verhindern. Der Kongress darf sich in die Methoden des Präsidenten zur Befragung feindlicher Kämpfer ebenso wenig einmischen, wie er dem Präsidenten strategische oder taktische Entscheidungen auf dem Schlachtfeld vorgeben darf“.

Falls ein Vernehmungsoffizier später der Folter angeklagt würde, habe er außerdem zwei Möglichkeiten, sich zu verteidigen. Er könne geltend machen, dass die Folter nötig war, um einen terroristischen Angriff zu verhindern oder dass sie der Selbstverteidigung gedient habe.

Die Diskussionen entzündeten sich vor allem an dem Fall des Anzeigenerstatters Mohammed Al Quatani. Schon im frühen September 2002 kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen um die Vernehmungen von Al Quatani. So wurde vorgeschlagen, ihn in ein Land wie Ägypten oder Jordanien zu verbringen, wo er nach härteren Methoden vernommen werden konnte als in Guantánamo. Da aber bei diesem Plan keine Einigung erzielt werden konnte, wurde im Verlauf des Septembers 2002 ein eigener Vernehmungsplan für Al Qathani entwickelt. Dieser sah den Einsatz von „coercive“, Zwangsmaßnahmen und missbräuchlichen Techniken vor.

Es gab ein Programm namens SERE (Survival, Evasion, Resistance and Escape) , welches ursprünglich dafür vorgesehen war, Angehörige von US-Spezialkräften zum Widerstand gegenüber Foltertechniken zu trainieren - für den Fall, dass sie gefangen genommen würden. Nachrichtendienstler kamen auf die Idee, diese SERE- Techniken nunmehr in Guantánamo an gefangengenommenen Verdächtigen anzuwenden. Dieses Vorgehen wurde von Oberst Mallow und seinem Agenten Fallon als unzweckmäßig und falsch abgelehnt. Beide schätzten die angewandten Techniken darüber hinaus als illegal ein und wiesen daher

im September 2002 ihre Agenten schriftlich an, sich nicht an Vernehmungen zu beteiligen, in denen Zwang, insbesondere aber SERE-Techniken angewandt werden. Mallow und Fallon gaben darüber hinaus an, dass sie mit dem damaligen Oberkommandierenden von Guantánamo, General Michael E. Dunlavey, über ihre rechtlichen Bedenken gesprochen hätten. Weiterhin hätten sie im August und September 2002 beinahe wöchentlich mit dem Chefjuristen des Pentagon, dem Beschuldigten William J. Haynes III, gesprochen. Dort hätten sie argumentiert, dass der Al Quatani-Plan nicht nur illegal sei und keine verlässlichen Ergebnisse bringe, sondern darüber hinaus nicht notwendig sei.

In diese Debatte über die Vernehmungsmethoden bei Al Qathani fiel ein Besuch der hier Beschuldigten Alberto R. Gonzales, David S. Addington, William Haynes III und John Yoo sowie von Timothy Flanigan, Larry Thompson und Christopher Wray. Sie trafen sich mit dem Oberkommandierenden Dunlavey und seinem Stab - ohne allerdings mit den Vernehmungsbeamten zu sprechen, die illegale Zwangsmethoden ablehnten.

Kurz darauf, am 11.10.2002, übersandte General Dunlavey einen formalen Plan für die Befragung Al Quatanis an seinen Vorgesetzten, den Oberkommandierenden des United States Southern Command, General James T. Hill¹⁹². Dieser leitete den Plan am 25.10.2002 an die „Joint Chiefs of Staff“ in Washington¹⁹³ weiter. Der Befragungsplan sah insgesamt 19 Anti-Widerstandstechniken vor, die nicht im so genannten Army Field Manual erfasst sind.

Diese Techniken beinhalten:

1. Kategorie I

Schreien, Irreführung, Einsatz verschiedener Verhørsbeamten, Verschleiern der Identität des Verhørs (so als ob dies in einem Land stattfände, das seine Gefangenen hart behandelt);

2. Kategorie II

Stresspositionen (wie stundenlanges Stehen), das Verwenden gefälschter Dokumente oder Berichte, Isolation für 30 Tage oder länger, Verhöre außerhalb der Verhörzelle, Entzug von Licht und Geräuschen, Verhüllen, Verhöre bis zu 20 Stunden ohne Unterbrechung, Entzug aller Gegenstände, die Komfort ermöglichen (einschließlich religiöser Gegenstände), Wechsel von warmem Essen zu vorbereiteten Mitärmahlzeiten, Wegnahme der Kleidung, erzwungenes Haarschneiden und erzwungenes Rasieren, Ausnutzen von Phobien (wie der Angst vor Hunden), um Stress zu erzeugen; und

¹⁹² Greenberg/Dratel, S. 225

¹⁹³ Greenberg, Drattle, S. 223

3. Kategorie III

Dem Gefangenen wird suggeriert, dass ihm oder seiner Familie der Tod oder die Zufügung von Schmerzen unmittelbar bevor stünde, Einsatz von Kälte oder Wasser, Einsatz von weichem, nicht-verletzenden Körperkontakt, Benutzung eines nassen Handtuchs oder Eintauchen ins Wasser, um Ertränken oder Ersticken zu simulieren.

Im frühen November 2002 wird die Anwendung dieser Techniken vom Southern Command in Miami bestätigt. Am 23.11.2002 beginnen die militärnachrichtendienstlichen Befrager diese Techniken an Al Qathani anzuwenden. Die Einzelheiten der Befragung von Al Qathani ergeben sich aus der nachfolgend geschilderten genauen Aufschlüsselung der Techniken. Im Prinzip hatte aber die aggressive Befragung von Al Qathani bereits am 01.10.2002 begonnen.

Jedenfalls wurde er in den darauf folgenden 54 Tagen insgesamt 48 Tage lang 18 bis 20 Stunden pro Tag vernommen. In Folge der Befragungen musste er am 07.12.2002 wiederbelebt werden, als sein Herzschlag auf 35 Schläge pro Minute fiel. Einzelheiten werden nachfolgend mitgeteilt.

Am 27.11.2002 äußerten sich auch FBI- Beamte in einem Report dahingehend, dass Teile des Planes durch die US-Verfassung nicht erlaubte Zwangsmaßnahmen beinhalteten und andere Teile möglicherweise den Tatbestand der Folter erfüllten.

Am 02.12.2002 unterschrieb der Beschuldigte Donald Rumsfeld ein Memorandum, in dem die meisten der vorgeschlagenen Techniken für die Anwendung bei Al Qathani und anderen bestätigt wurden.

In den darauf folgenden Befragungen gab Al Qathani mehrfach die ihm vorgeworfenen Handlungen zu und nahm anschließend die Geständnisse wieder zurück. Nach Aussagen seiner Anwältin sei er während seiner Befragungen physisch und psychisch gebrochen worden.

Der in der Zwischenzeit als Oberkommandierender von Guantánamo neu ins Amt gekommene Beschuldigte Generalmajor Miller bestätigte die Techniken.

Daraufhin kam es zu einem weiteren heftigen Streit zwischen Miller auf der einen Seite sowie Mallow und Fallon auf der anderen Seite. Schließlich wandte sich der Direktor des Naval Criminal Investigative Service am 17.12.2002 an Alberto Mora, den Chefjuristen der

Marine (Navy), informierte diesen über die auf Guantánamo angewandten Vernehmungsmethoden und bat ihn um Mithilfe. Mora wandte sich daraufhin in mehreren Gesprächen an verschiedene weitere Regierungsjuristen, insbesondere und vor allem an den Beschuldigten William Haynes, der auf die mehrfachen, insistierten Anfrage von Mora schließlich reagierte und auf die Androhung einer Veröffentlichung eines Memorandums durch Mora diesem gegenüber behauptete, dass die illegalen Techniken nunmehr zurück genommen würden.

Dies war nur teilweise richtig, da Rumsfeld zwar seine Blankettunterschrift unter den härtesten der Techniken zurücknahm, aber diese doch im Einzelfall für genehmigungsfähig hielt. Es wurde die Arbeitsgruppe eingesetzt und schließlich im März 2003 von Rumsfeld unter Geheimhaltung wieder 24 Techniken zugelassen, darunter Isolation, Manipulation der Umgebung, Schlafentzug u.a.

Vor diesem Hintergrund entwickelten das Pentagon und seine Rechtsberater zwischen Oktober 2002 und April 2003 auf entsprechende Anfragen Richtlinien über in Guantánamo erlaubte Vernehmungsmethoden sowie eine Liste von Verhörtechniken. Regierungsbeamte erklärten gegenüber dem Wall Street Journal: „Wir brauchten eine weniger verkrampfte Vorstellung davon, was Folter ist und was nicht.“ In einem Memorandum vom 11.10.2002 schrieb Leutnant Oberst Jerald Phifer an seine Vorgesetzten: „Problem: Die derzeitigen Richtlinien für die Vernehmungsmethoden in GTMO beschränken die Möglichkeiten der Vernehmungsbeamte, anspruchsvollen Formen des Widerstands zu begegnen.“ Schuld an ihren Schwierigkeiten war der offizielle Regelkodex für Vernehmungen beim Militär, bekannt als Feldhandbuch 34-52. Denn dieses beginnt mit einem eindeutigen Verbot von Techniken der Gewaltanwendung: „Die Anwendung von Gewalt, psychische Folterung, Drohungen, Beleidigungen oder eine unangenehme und unmenschliche Behandlung jeglicher Art sind durch Gesetz verboten und werden von der Regierung der USA weder gestattet noch stillschweigend geduldet“. Diese Handlungsweisen seien unwirksam, denn „die Anwendung von Gewalt ist keine gute Technik, weil sie unzuverlässige Ergebnisse liefert, spätere Bemühungen um die Gewinnung von Informationen unter Umständen beeinträchtigt und die betroffene Person veranlassen kann, auszusagen, was der Vernehmungsbeamte hören will.“ Eine Reaktion auf dieses Dokument von Phifer ist ein Schreiben des Beschuldigten, Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, der erklärt, dass er das Thema mit seinem Stellvertreter Paul Wolfowitz, Staatssekretär Douglas Feith sowie dem Vorsitzenden der Vereinigten Stabschefs, Richard Meyers, erörtert habe. Er sei bereit, alle Techniken der so genannten zweiten Kategorie zuzulassen, einschließlich Zwangsrasieren, Hunde, Ersetzung

warmer Mahlzeiten durch kalte Feldrationen, Entfernung jeglichen Komforts, sogar der Koranexemplare, und Stresspositionen.

Am 16.04.2003 fertigte der Beschuldigte Rumsfeld seine überarbeitete Liste von widerstandsbrechenden Techniken für die Vernehmungsbeamte. Auf der neuen Liste standen nunmehr alle psychologischen Methoden und „negativer Szenenwechsel – Transfer des Häftlings aus dem normalen Befragungsmilieu in ein weniger angenehmes Milieu“ sowie „Beeinflussung durch Ernährung“, sprich: Entzug der regelmäßigen Mahlzeiten. Alle Einrichtungsgegenstände, der Koran eingeschlossen, sollten den Gefangenen weggenommen werden können. Von Stresspositionen war keine Rede, aber der Einsatz von Schlafanpassung war erlaubt - was soviel bedeutet wie „Veränderung der Schlafzeiten des Häftlings, z.B. Verschiebung der Schlafzyklen von der Nacht auf den Tag“.

Am 14. September 2003 autorisierte ein von dem Beschuldigten Generalleutnant Ricardo Sanchez unterzeichnetes Memorandum 29 Verhörmethoden. 12 davon liegen weit über dem, was durch das Feldhandbuch der Armee für zulässig erachtet wird (darin enthalten: die Verwendung von Hunden, „Stresspositionen“ und die „Manipulation des Umfeldes“ des Gefangenen, das Verwenden „unangenehmer Gerüche“ oder das Stören der Schlafgewohnheiten). Im Oktober 2003 wurde dieses Memorandum durch ein anderes ersetzt, wozu das Verteidigungsministerium seine Zustimmung gegeben hatte.

Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus führte das zu weit reichenden Misshandlungen von Gefangenen. Im März 2005 veröffentlichte der Ausschuss des Auswärtigen Amtes des britischen Parlaments einen Jahresbericht, indem festgehalten wurde, dass „Vertreter der Vereinigten Staaten grobe Menschenrechtsverletzungen an Personen, die in verschiedenen Einrichtungen im Irak, Guantánamo Bay und Afghanistan gefangen gehalten worden waren“, begangen hätten.

Erst am 30. Dezember 2004 veröffentlichte das Büro des Rechtsberaters des Justizministeriums ein neues, gültiges Memorandum (das so genannte „Levin-Memorandum“). Darin war eine neue Definition von Folter als Ersatz des viel kritisierten Yoo/ Bybee-Memorandums vom August 2002 enthalten. Dieses Memorandum diente für mehr als zwei Jahre als Richtschnur des Verteidigungsministeriums, um „aggressive“ Verhörpraktiken, d.h. Praktiken, die den Tatbestand eines Kriegsverbrechens erfüllten, zu rechtfertigten. Es wurde anlässlich des Erscheinens des damalige Beraters des Weißen Hauses, des Beschuldigten Alberto Gonzales, vor dem Rechtsausschuss des Senats in der darauf folgenden Woche veröffentlicht. Das Levin-Memorandum bestätigte, dass

hochrangige US-Beamte der US-Regierung eine Definition von Folter zur Verfügung gestellt hatten, die gegen innerstaatliches sowie auch internationales Recht verstieß. Das Levin-Memorandum griff allerdings weder das Verbot der grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung nach der UN-Anti-Folterkonvention noch das Verbot der unmenschlichen Behandlung nach der Genfer Konvention auf.

Eine darin enthaltene Fußnote sollte darüber hinaus Vorkommnisse verschleiern und gemäß dem Memorandum aus dem August 2002 an Folter beteiligte US-Beamte entlasten. Sie besagt, dass die angewandten Verhörtechniken und die Anweisungen hoher Beamter, die Behandlung von Gefangenen betreffend, mit dem neuen Memorandum nicht im Widerspruch stünden. Das Memorandum legt weiterhin fest, dass diese Beamten nicht wegen der Anordnung von Folter angeklagt werden können, auch wenn sie in Übereinstimmung mit dem vorherigen Memorandum gehandelt haben und dieses nun auch offiziell als rechtlich falsch verworfen wurde. Fußnote 8 lautet wie folgt: „Aufgrund offenkundiger Widersprüche das Memorandum aus August 2002 betreffend haben wir die Rechtsmeinung bezüglich die Gefangenenbehandlung überdacht und sind zu dem Schluss gelangt, dass die Beurteilung nach den dargelegten Standards des neuen Memorandums nicht anders ausfallen würde.“

In der Fußnote wird festgehalten, dass die offizielle Meinung betreffend die Behandlung von Gefangenen unter Hinweis auf das vorherige Memorandum neu beurteilt wurde. Diese stelle keinen Verstoß gegen das neue Memorandum dar. Die New York Times drückte es so aus: Gemäß den Beamten sei „die Fußnote so zu verstehen, dass nötige Techniken, die durch das Justizministerium unter einer lockereren Interpretation der Folterstatuten gebilligt worden waren, nach der neuen, eingeschränkten Interpretation noch immer rechtmäßig“ seien.

Im Jahre 2006 wurde Robert Grenier, ein Spitzenbeamter für Terrorismusbekämpfung der CIA, entlassen, „weil er sich gegen die Inhaftierung von Al Qaida-Verdächtigen in ausländischen Geheimgefängnissen, gegen die Überstellung von Gefangenen zum Zwecke der Vernehmung in andere Länder und gegen die Anwendung von Folter wie beispielsweise das „water-boarding“ ausgesprochen hatte.“¹⁹⁴

¹⁹⁴ Gellman, Barton and Linzer, Dafna. "Top Counterterrorism Officer Removed Amid Turmoil at CIA", *Washington Post*, February 7, 2006; Baxter, Sarah and Smith, Michael. "CIA chief sacked for opposing torture", *Times Online*, February 12, 2006

4.1.3. Menschenrechtswidrige Praktiken auf Guantánamo

Ende 2002 und Anfang 2003 führte der Beschuldigte Generalmajor Miller eine Reihe von Techniken auf Guantánamo ein, um Inhaftierte so zu zermürben, dass verwertbare nachrichtendienstliche Informationen gewonnen werden konnten. Dazu gehörten der Schlafentzug, die ausgeweitete Isolation, simulierte Ertränkungen und das erzwungene Stehen und Liegen in Stresspositionen. Bei den späteren Senatsanhörungen wurde bekannt, dass der Beschuldigte Rumsfeld Miller den Gebrauch dieser Taktiken erlaubt hatte - inklusive des Aussetzens in extrem kalten und warmen Temperaturen, Schlafentzug und Stresspositionen für längere Zeiten. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Zeugenaussagen von auf Guantánamo gefangen gehaltenen Personen. Sie schildern entwürdigende Behandlungen, Schläge und sexuelle Beleidigungen. Sie waren gezwungen worden, bis zu zwölf Stunden an einem Stück in Stresspositionen auszuhalten, was tiefe Fleischwunden und Vernarbungen verursachte. Die Klimaanlage wurde zeitweilig auf extrem kalte Temperaturen eingestellt, während bei Stroboskoplicht laute Musik gespielt wurde. Inhaftierte wurden extrem kalten und warmen Temperaturen ausgesetzt, um sie leiden zu lassen. Sie wurden für 24 Stunden am Tag in Käfigen gehalten, ohne eine Möglichkeit der Bewegung oder der Reinigung zu erhalten. Es wurde ihnen der Zugang zu medizinischer Versorgung versagt sowie adäquate Ernährung vorenthalten. Ihnen wurde Schlaf entzogen sowie die Kommunikation mit Familie und Freunden unmöglich gemacht. Ihnen wurde jegliche Informationen über ihren Status versagt.¹⁹⁵

Am 5. Mai 2004 enthüllte ein von der American Civil Liberties Union (ACLU) beigeschafftes FBI-Memorandum, dass ein Agent der Meinung war, dass das „Verhüllen von Gefangenen, die Drohung mit Gewalt und die Anwendung von illegalen Techniken an Gefangenen“ von höchster Stelle innerhalb des Verteidigungsministeriums gebilligt worden war.

Im Juni 2005 übergab das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) dem Weißen Haus einen vertraulichen Bericht, der die Vereinigten Staaten beschuldigte, auf Guantánamo ein System eingeführt zu haben, das „erdacht wurde, um den Willen der Gefangenen zu brechen, indem sie erniedrigt, isoliert, extremen Temperaturen ausgesetzt und in Stresspositionen gehalten“ wurden. Das IKRK bezeichnete dieses auf Guantánamo eingeführte System als „gleichbedeutend mit Folter“.

Etlliche Berichte enthüllten eine Reihe von Verhörpraktiken, die als gleichbedeutend mit Folter sowie grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung anzusehen sind.

¹⁹⁵ Center for Constitutional Rights, Report of Former Guantánamo Detainees, http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-coMpositestament_FINAL23july04.pdf

FBI-Agenten sagten als Zeugen aus, dass: weibliche Verhörbeamte die Genitalien männlicher Gefangener quetschten, Gefangene entkleidet und für mehrere Stunden an den Boden gefesselt wurden sowie Gefangene in israelische Flaggen eingehüllt und pornographisches Filmmaterial mit homosexuellen Darstellungen vorgeführt wurde.

Einer der ersten Häftlingen, der Folter und Missbrauch ausgesetzt war, ist Mohammed Al-Qahtani. Laut eines von der Regierung freigegebenen Vernehmungslogbuchs wurde Qahtani 160 Tage in einer sehr kleinen Zelle, nur mit künstlichem Licht ausgestattet, in Isolationshaft gefangen gehalten. Er wurde an 48 von 54 Tagen für die Dauer von 18 bis 20 Stunden vernommen. Er wurde entkleidet, musste mit gespreizten Beinen vor weiblichen Wachen stehen und wurde von diesen verspottet (sog. „invasion of space by a female“). Er wurde gezwungen, Frauenunterwäsche auf seinem Kopf zu tragen und einen BH anzuziehen; er wurde mit Hunden bedroht und an einer Leine geführt; seine Mutter wurde als Hure bezeichnet. Im Dezember 2002 wurde Al-Qahtani Ziel einer vorgetäuschten Entführung. Es wurde ihm Wärme vorenthalten, eine große Menge an intravenösen Lösungen verabreicht, ohne Zugang zur Toilette zu haben, sowie der Schlaf über 3 Tage hinweg entzogen. Einmal fiel sein Herzschlag auf 35 Schläge pro Minute, woraufhin er an einen Herzmonitor angeschlossen wurde.

Ärzte von „Human Rights Watch“ berichteten, dass „die Vereinigten Staaten seit dem Jahr 2002 systematisch in die Anwendung psychologische Folter von Guantánamo-Häftlingen verwickelt waren“. Es wurde ebenfalls berichtet, dass diese Praktiken „zu verheerenden Gesundheitsfolgen jedes einzelnen führen“ könnten. Die Ärzte erklärten weiter, dass „weibliche Vernehmungsbeamte ihre Sexualität offen zur Schau stellten und Gefangene unter der Vorgabe, dass es sich dabei um Menstruationsblut handeln würde, mit roter Farbe beschmierten, um die Muslime auf diese Weise zu demütigen“. Darüber hinaus berichteten Ärzte, dass sie gebeten wurden, Verhörordnungen zu billigen; die Teams des psychologischen, psychiatrischen Dienstes wussten von Misshandlungen, unterließen es jedoch, darüber zu berichten. Frühere Vernehmungsbeamte „sagten aus, dass Psychologen und Psychiater sie darin unterwiesen, Schwächen wie beispielsweise Angst vor dem Dunkeln zu nutzen seien, um Gefangene zur Kooperation zu zwingen“.

Das Pentagon bestätigte, dass es 5 dokumentierte Fälle von „Misshandlungen“ des Korans gegeben hatte. Etliche aus Guantánamo entlassene pakistanische Gefangene behaupteten, dass „sie sahen, wie amerikanische Vernehmungsbeamte auf Koranexemplare traten, diese umher warfen oder zerrissen“.

Berichte über Misshandlungen wurden ebenfalls aus Niederschriften von Anhörungen vor einem militärischen Ausschuss auf Guantánamo veröffentlicht. Ein Häftling behauptete darin: „Amerikaner haben mich dermaßen stark geschlagen, dass ich vermute, dass ich sexuell gestört bin. Ich weiß nicht, ob ich im Stande sein werde, mit meiner Frau zu schlafen. Ich kann meinen Harndrang nicht kontrollieren, und manchmal lege ich Toilettenpapier da unten ein, um mich nicht nass zu machen“.

In Guantánamo kam es zu etlichen Hungerstreiks, um gegen den Misshandlungen und die unbefristete Haft zu protestieren. Anwälte der in den Hungerstreik getretenen Gefangenen „haben zum wiederholten Male das US-Militär beschuldigt, Kanülen ohne Narkose als Teil des „force-feeding-process“ gewaltsam durch die Nase in den Magen eingeführt zu haben“. Dieser Vorgang führte bei den Gefangenen zu Würgereflexen sowie zu Erbrechen und Blutungen. US-Ärzte sind an den Artikel 5 der World Medical Association Tokyo Declaration von 1975 gesetzlich gebunden, der Zwangsernährung von Personen unter allen Umständen verbietet. Die UN-Menschenrechtskommission bezeichnete die Zwangsernährung in Guantánamo als mit Folter vergleichbar. Ein Guantánamo-Häftling, Fawzi al-Odah, beschreibt dies so: „Als ich nach Guantánamo kam, wurde ich gefoltert und verprügelt. Als ich mit dem Hungerstreik begann, misshandelten sie uns schrecklich. Sie haben immer wieder Kanülen gelegt und sie dann wieder entfernt. Falls ich mich dagegen wehren oder versuchen sollte, die Kanülen herauszureißen, würden sie mich fixieren, meinen Kopf nach hinten drücken und mir noch mehr Schmerzen zufügen. Es war sinnlos, sich zu widersetzen.“

Ein Mann wurde mit der chemischen Keule behandelt, weil er sich geweigert hatte, eine Zellendurchsuchung durchführen zu lassen. Zellendurchsuchungen wurden zeitweilig dann durchgeführt, wenn die Strafgefangenen beteten (vgl. Human Rights Watch, a.a.O., S. 15-17). Inhaftierte wurden mit Hunden bedroht. Inhaftierte wurden dazu gezwungen, sich nackt auszuziehen, sich in dieser Position fotografieren und mehrfach körperlich durchsuchen zu lassen. Kurz vor März 2004 wurden Strafgefangene zu einem so genannten „Romeo“-Block gebracht. Dort wurden sie komplett ausgezogen. Nach drei Tagen wurde ihnen die Unterwäsche gegeben, nach drei weiteren Tagen ein Oberteil und nach drei weiteren Tagen wurde ihnen versprochen, die Hose zurückzugeben. Einige Leute erhielten lediglich ihre Unterwäsche zurück - als Bestrafung für ihr Fehlverhalten. Es gibt Berichte über zwei Tote im Zusammenhang mit Folter und der Androhung von Folter.¹⁹⁶

¹⁹⁶ Brief von Moazzam Begg, datiert auf den 12. Juli, 2004, <http://www.ccr-ny.org/v2/reports.asp?ObjID=qTpzEKtEPc&Content=446>

Am 16. Februar 2006 veröffentlichten fünf Berichtersteller der Vereinten Nationen einen Bericht, in dem festgestellt wurde, dass das Gefängnis ein „Foltercamp“ sei und die US-Regierung aufgefordert wurde, die Hafteinrichtungen in Guantánamo Bay zu schließen sowie „von Praktiken wie Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Abstand zu nehmen.“.

4.1.4. Der Export illegaler Vernehmungsmethoden von Washington und Guantánamo nach Irak

Nach dem Einmarsch US-geführter Truppen im Irak stellte sich auch bezüglich dieses Kriegsschauplatzes für die politischen wie militärischen Verantwortlichen in Washington und Bagdad die Frage, wie mit Kriegsgefangenen und so genannten „ungesetzlichen Kämpfern“ umgegangen werden sollte. Im Mittelpunkt stand wie schon in Guantánamo Bay das Interesse der Verantwortlichen, schnell an verwertbare Informationen von Gefangenen zu kommen. Ein Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuz vom November 2004 besagt, dass die schlechte Behandlung Gefangener durch Militärpersonal im Irak nicht außergewöhnlich war, sondern in Hinsicht auf Personen systematisch erfolgte, wenn diese im Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsverstößen verhaftet wurden oder die einen „geheimdienstlichen Wert“ besaßen. Dazu zählten insbesondere jene menschenrechtswidrigen Verhörpraktiken, die bereits in Guantánamo Bay angewandt wurden. Der Export dieser Vernehmungsmethoden in den Irak und deren gezielte Anwendung in dem Militärgefängnis Abu Ghraib und anderen Gefangenen einrichtungen erfolgte durch eine Reihe von Memoranden und Anweisungen, in deren Ausarbeitung und Umsetzung laut dem Schlesinger-Bericht die gesamte militärische Kommandokette involviert war. Sie reicht über die Beschuldigten Generalleutnant Ricardo Sanchez und Generalmajor Geoffrey Miller bis ins Büro des US-Verteidigungsministers Donald H. Rumsfeld.

Im August 2003 ordnete der Beschuldigte Rumsfeld selbst gegenüber seinem höchsten Mitarbeiter in nachrichtendienstlichen Fragen, dem Beschuldigten Stephen A. Cambone, an, den Beschuldigten Generalmajor Miller, der als Oberbefehlshaber die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay hatte, in den Irak zu entsenden, um „die Möglichkeit prüfen, im Irak Internierte schnell für verwertbare Informationen auszunutzen“.¹⁹⁷ Generalmajor Miller wurde damit beauftragt, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo anzupassen (so genanntes gitmo-izing), was direkt zur Verwirrung über die

¹⁹⁷ Vgl. Taguba-Bericht, S. 7.

zugelassenen Verhörpraktiken beitrug. Obwohl die Bush-Administration einerseits zugab, dass die Genfer Konventionen im Irak „vollständig anzuwenden“ seien, vertrat sie zugleich die Auffassung, dass dies nicht auf die Al-Qaida-Häftlinge in Guantánamo zutreffe.¹⁹⁸ Die für Guantánamo zugelassenen besonderen illegalen Techniken wurden auf diese Weise in den Irak exportiert – so etwa auch der Einsatz von Hunden und das Auskleiden.¹⁹⁹ Der Beschuldigte Rumsfeld stimmte so einem Programm für die Anwendung der Gewalt bei Verhören von Häftlingen im Irak zu, das ursprünglich als spezielles Zugriffsprogramm für Al-Qaida Verdächtige gedacht war.²⁰⁰ Rumsfeld entschied, diese Maßnahme nicht dem US-Kongress bekannt zu geben.²⁰¹

Auch nachdem der Abu Ghraib-Skandal öffentlich geworden war, hielt Rumsfeld an seiner Einstellung zur lediglich fakultativen Anwendbarkeit der Genfer Konventionen fest. Am 5. Mai 2004 bemerkte der Beschuldigte Rumsfeld in einem Fernseh-Interview, dass die Genfer Konventionen im Irak „nicht genau zuträfen“, sondern lediglich „Grundregeln“ im Umgang mit Gefangenen seien.²⁰²

Der Beschuldigte Rumsfeld „befahl Militärangehörigen im Irak im November 2003, einen Häftling nicht auf der Insassenliste zu führen, um das Internationale Komitee des Roten Kreuzes davon abzuhalten, seine Behandlung zu überwachen, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstellt“. Außerdem werden Berichten zufolge Gefangene in mindestens einem Dutzend Einrichtungen festgehalten, die im Geheimen operieren und so vor der Überwachung des Roten Kreuzes versteckt.²⁰³ Der Beschuldigte George Tenet, forderte im Oktober 2003, dass Donald Rumsfeld die geheime Verwahrung von Hiwa Abdul Rahman Rashul anordne.²⁰⁴

Auch das Pentagon selbst hat eingestanden, dass der Beschuldigte Rumsfeld bei mindestens einem Häftling persönlich angeordnet habe, dass dieser vor dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes geheim zu halten sei. Auch der Schlesinger-Bericht notiert, dass der Beschuldigte Rumsfeld öffentlich erklärt habe, er habe auf Bitte des Direktors der CIA angeordnet, einen Häftling im Geheimen festzuhalten.²⁰⁵ Einem Human Rights Bericht

¹⁹⁸ Human Rights Watch, a.a.O., S. 32.

¹⁹⁹ Vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 14, 36; Fay/Jones-Bericht S. 87-88 zur Verbreitung von Verhörtechniken von Guantánamo nach Afghanistan und Abu Ghraib.

²⁰⁰ Seymore Hersh, *The Grey Zone*, *The New Yorker*, 25. Mai 2004.

²⁰¹ Siehe den Artikel von Bart Gelman in der *Washington Post* vom Januar 2005.

²⁰² Human Rights Watch, a.a.O., S. 7.

²⁰³ Eric Schmitt und Tom Shanker, *Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq*, *The New York Times*, 17. Juni 2004; *Rumsfeld, at Tenet's Request, Secretly Held Suspect in Iraq*, *Wall Street Journal*, 17. Juni 2004.

²⁰⁴ Defense Department Regular Briefing, 17. Juni 2004; Dana Priest, *Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq*, *Washington Post*, 24. Oktober 2004.

²⁰⁵ Human Rights First, a.a.O., S. 12; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 87.

zufolge hat Rumsfeld zudem zugegeben, dass es auch noch andere Fälle gab, in denen Gefangene an geheimen Orten verwahrt wurden.²⁰⁶

Während Rumsfeld selbst die politischen Fäden zog, überließ er die Einzelheiten zumeist seinem Unterstaatssekretär für Nachrichtendienst im US-Verteidigungsministerium, dem Beschuldigten Dr. Stephen Cambone. Diese Position wurde von Rumsfeld nach seiner Ernennung zum US-Verteidigungsminister neu geschaffen. Cambone ist der höchste US-Militärnachrichtenbeamte und einer der engsten Berater des Verteidigungsministers. Seine Aufgabe besteht in der Koordination der nachrichtendienstlichen Informationen des Verteidigungsministeriums sowie die Entwicklung von Plänen, Programmen, Anforderungen und die Quellenfindung, die Überwachung der Nachrichtenbeschaffung sowie die Einbeziehung in Informationsoperationen mit Konzentration auf Einschätzung zur Unterstützung von Operationen. Daher spielte Cambone eine zentrale Rolle bei der Organisation geheimer Vernehmungsoptionen. Als Koordinator der geheimdienstlichen Aktivitäten im Verteidigungsministerium war er auch für die Organisation und Überwachung von Nachrichtenbeschaffungen im Irak verantwortlich. Autorisiert von Rumsfeld beauftragte Cambone Miller, die von diesem in Guantánamo erprobten illegalen Verhörmethoden auch im Irak einzuführen. Als die Misshandlungen von irakischen Gefangenen in Abu Ghraib aufgedeckt wurden, stand der Unterstaatssekretär im Zentrum der militärbürokratischen Kommandokette, die die Verhöre überwachte.

Einen wesentlichen Beitrag der in Guantánamo praktizierten Methoden und zum Einsatz illegaler Verhörpraktiken im Irak leistete der Beschuldigte Geoffrey Miller. Wie bereits erwähnt, wurde Generalmajor Miller, der als Kommandeur der Joint Task Force-Guantánamo (JTF-Guantánamo) die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay innehatte, auf Anweisung von US-Verteidigungsminister Rumsfeld im August 2003 von den Joint Chiefs of Staff in den Irak beordert. Dort war er als stellvertretender kommandierender General zuständig für die inhaftierten Personen im Irak. Millers Mission bestand jedoch vor allem darin, die Möglichkeiten zu erkunden, von den im Irak Gefangenen verwertbare Informationen für die militärische und politische Führung in den USA zu gewinnen. Millers Versetzung nach Abu Ghraib zum Aufbau einer leistungsstarken Verhör-Polizei hatte entscheidenden Anteil an der Durchsetzung menschenrechtswidriger Verhörpraktiken. In der Folge wurden in den irakischen Gefangenenlagern Haft- und nachrichtendienstliche Funktionen weitgehend integriert und die Vernehmungsmethoden einer neuen

²⁰⁶ Getting Away with Torture? Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees. Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G), S. 39.

Bestandsaufnahme und Bewertung unterzogen. Miller übergab seine taktische Richtlinien für Guantánamo vom 16. April 2003 nach seiner Ankunft im Irak an die Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7) unter dem Kommando des Beschuldigten Generalleutnant Ricardo Sanchez. Er empfahl diese als mögliches Modell für eine kommandoweite Politik und forderte eine starke, kommandoweite Verhörtaktik.

Der ebenfalls Beschuldigte Oberst Pappas gab im Schlesinger-Report zu den Misshandlungen in Abu Ghraib zu Protokoll: „Taktiken und Verfahren“, die vom Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrum (Joint Interrogation and Debriefing Center) in Bezug auf Häftlingsoperationen festgelegt wurden, wurden als spezifisches Ergebnis nach einem Besuch von Generalmajor Miller erlassen.

Der Beschuldigte Ricardo Sanchez, Kommandeur des Army Corps V (United States Army Europe) und der Combined Joint Task Force Seven (CJTF-7), autorisierte im Herbst 2003 die Anwendung jener grausamen und unmenschlichen Verhörmethoden gegenüber Gefangenen, die weit über die Armeevorschriften hinausgingen und gegen die Genfer Konventionen verstießen - darunter Isolation über einen längeren Zeitraum, den Einsatz von Hunden, das Aussetzen extremer Temperaturen, die Umkehrung der Schlafgewohnheiten, sensorische Angriffe, Stresspositionen, Fußfesseln, Entkleiden unter Zwang sowie Manipulation der Nahrung. Als das Zentralkommando der Streitkräfte dessen Septemberdirektive für zu aggressiv und in Teilen nicht mit geltenden Grundsätzen vereinbar erklärten, hob Sanchez diese kurzerhand auf und erließ eine neue, nur unwesentlich entschärfte Version. Sanchez vertraute auf Anraten seines Staff Judge Advocate, des Beschuldigten Mark Warren, darauf, dass er die Befugnis habe, als Kommandierender an einem Kriegsschauplatz eine solche Direktive zu erlassen und Beschlüsse zu fassen, ob und wie die Gefangenen unter den Schutz der Genfer Konventionen zu stellen seien.

Sanchez war aber nicht nur für die Zulassung der illegalen Vernehmungsmethoden verantwortlich, ihm unterstand als Kommandeur auch das US-Militärpersonal, das die schweren Misshandlungen an den Gefangenen und zahlreiche weitere Kriegsverbrechen beging. Der Schlesinger-Bericht listet im August 2004 allein rund 300 dokumentierte Fälle auf, von denen 155 untersucht worden sind. 55 der Verbrechen waren Misshandlungen.

Sanchez wusste von den Misshandlungen, die in Haftanstalten unter seinem Kommando geschahen - und zwar spätestens seit Spätsommer 2003 durch den Ryder-Bericht und die Berichte des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes. Sanchez besuchte im Jahre 2003 auch mehrmals das Gefängnis Abu Ghraib und war angeblich sogar bei einigen

Vernehmungen und/oder Vorfällen von Gefangenenmisshandlung anwesend. Er unterließ es aber, die Misshandlungen und andere Kriegsverbrechen zu unterbinden. In den offiziellen Militäruntersuchungen wird dem Beschuldigten Sanchez vorgeworfen, dass er nichts unternommen habe, um die Situation in Abu Ghraib zu verbessern.

Der Schlesinger-Bericht schreibt die Verantwortung für die Misshandlungen der oberen Militärführung zu. Außerdem hätten Kommandeur Sanchez und dessen Stellvertreter, der Beschuldigte Generalmajor Walter Wojdakowsky, es versäumt, die Überwachung des Personals bei Haft und Vernehmungen sicherzustellen.

Sanchez delegierte die Verantwortung für den Haftbetrieb weitgehend an seinen Stellvertreter, Generalmajor Wojdakowski. Wojdakowski hatte nicht nur direkt die gesetzeswidrigen Verhörmethoden autorisiert. Er hatte in der militärischen Befehlskette auch jene Position inne, die ihn als Vorgesetzten für die von dem ihm unterstellten Militärpersonal begangenen Misshandlungen unmittelbar verantwortlich macht und aus der heraus er diese Misshandlungen hätte verhindern können. Nach einem Bericht der Washington Post vom 26. Mai 2004 folgten die Verhörpläne, die den Einsatz von Hunden, Fußfesseln, die Entkleidung der Gefangenen oder ähnliche aggressive Maßnahmen vorsahen, zwar der Politik von Sanchez, wurden aber oft von Sanchez Stellvertreter Wojdakowski oder dem ebenfalls Beschuldigten Oberst Thomas Pappas genehmigt. Laut dem Fay/Jones-Bericht sagte die ehemalige Kommandeurin der US-Militärpolizei im Irak, Janis Karpinski, aus, dass sie glaubte, sie werde von Generalmajor Wojdakowski geführt. Er sei es gewesen, von dem sie die ganze Zeit über, die sie im Irak war, Anweisungen erhalten habe.

Wie Sanchez wusste auch Generalmajor Wojdakowski von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando stattfanden. Als das Rote Kreuz sich in einem Bericht über spezifische Fälle von Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen im Gefängnis Abu Ghraib beschwert hatte, gehörte nach Aussage von Karpinski Wojdakowski zu den Personen, die in einem Meeting den Bericht ausgiebig diskutierten.

Der Beschuldigte Oberst Pappas hatte als Kommandeur der 205. Military Intelligence Brigade (MI Brigade) und Kommandeur von Abu Ghraib von November 2003 bis Februar 2004 die effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen. Der Tabuga-Bericht kommt zu dem Schluss, dass Pappas verantwortlich für die Taten all seiner Untergebenen sei – nicht zuletzt, weil ihm bekannt war, dass in Abu Ghraib Kriegsverbrechen stattfanden. Er besuchte selbst regelmäßig das Gefängnis und

verweigerte zweimal Teams des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes Zugang zu bestimmten Häftlingen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und von Marinesoldaten befragt wurde. Hauptmann Donald J. Reese, Kommandeur der 372. Militärpolizei-Kompanie sagte später aus, Pappas sei bei einer Gruppe von Geheimdienst-Mitarbeitern dabei gewesen, die um den Körper eines blutigen Gefangenen herumstanden und darüber sprachen, was zu tun sei.

4.2. Die Folgen und Auswüchse des Folterprogramms: Todesfälle und Gefangenenmisshandlungen im US-Gewahrsam im Irak und in Afghanistan sowie Geistergefangene und Rendition

Der frühere Verhörspezialist der US-Armee, Tony Lagouranis, spricht über seine eigene Beteiligung an Misshandlungen von Gefangenen im Irak und über die von Navy Seals angewandte Folter:

Es wurden strenge Verhörtechniken an Gefangenen im Irak angewendet einschließlich des Gebrauchs von Hunden, Schlafentzug, ausgedehnter Isolationshaft und der Nahrungsmanipulation. Yasir al Qutaji, ein Anwalt aus Mosul, wurde während seiner Gefangenschaft über Stunden hinweg mit lauter Musik beschallt. Viele der Häftlinge berichteten, dass sie Ziel ähnlicher auditiver Folter durch US-Streitkräfte geworden sind. Gemäß der Zeitung The Nation „werden die Gefangenen auf solch brutale Weise mit Musik beschallt, um sie so gefügig zu machen, ohne Hand an sie zu legen.“

Gefangene wurden zudem lautem, sich ständig wiederholendem Babygeschrei und Tierlauten ausgesetzt. Viele Gefangene, die Ziel dieser auditiven Foltertechnik wurden, entwickelten posttraumatische Belastungsstörungen.

Gemäß einem Regierungsdokument „erklärt ein ziviler Angestellter an Eides statt, dass er Zeuge davon wurde, wie Marines Peroxid und Wasser auf offene Wunden irakischer Gefangener gegossen haben.“ Mitglieder des 519. Militärgeheimdienstbatallions sollen eine irakische Frau angeblich gezwungen haben, sich während des Verhörs zu entkleiden.

Arkan Mohammed Ali ist ein 26-jähriger Iraker, der vom US-Militär beinahe ein Jahr lang an verschiedenen Orten, u.a. in Abu Ghraib festgehalten wurde. Im Rahmen eines gegen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld anhängigen Rechtsstreits (im Interesse Alis und sieben weiterer ehemaliger Gefangener vertreten durch die ACLU und Human Rights First)

wurde aktenkundig, dass Ali während der Verhöre bewusstlos geprügelt wurde, dass auf ihn eingestochen wurde, er mit einem elektrischen Instrument geschockt wurde, auf ihn uriniert wurde und er - mit verhülltem Kopf und entkleidet – in einer hölzernen, sargähnlichen Kiste eingesperrt wurde. Er sagte aus, dass ihm von seinen Kidnappern erklärt wurde, dass sie ihn, ohne eine Strafe fürchten zu müssen, umbringen könnten.

Die weit verbreiteten Misshandlungen von Gefangenen im Irak und unter US-Aufsicht haben an den Toren von Abu Ghraib nicht halt gemacht. The Associated Press berichtete im März 2005, dass neu veröffentlichte Regierungsdokumente besagten, dass der Missbrauch von Gefangenen in irakischen Gefängnissen durch US-Streitkräfte weiter verbreitet war als ursprünglich angenommen. Ein Beamter stellte fest, dass Gefangene im Dezember 2003 in einer Haftanstalt nahe Mosul „systematisch und zielgerichtet misshandelt wurden“. Das 311. Militärgeheimdienstbataillon der 101. Airborne Division war für die Inhaftierungen verantwortlich. Diese Dokumente sind darum so bedeutend, da sie die ersten dieser Art sind, die Misshandlungen in der Haftanstalt in Mosul offen legen und Foltervorwürfe erheben. The Associated Press legt dar, dass „Gefangene im Rahmen dieser Misshandlungen gezwungen wurden, Übungen wie tiefe Kniebeugen über mehrere Stunden hinweg bis zur totalen Erschöpfung auszuführen, es wurde Zigarettenrauch unter ihre Kapuzen geblasen, sie wurden bei Raumtemperaturen zwischen 40 und 50 Grad (Fahrenheit) mit kaltem Wasser übergossen, mit Heavy-Metal-Musik beschallt, sie wurden angeschrien und es wurde gegen die Türen und Munitionskisten gehämmert.“

Auch nachdem sich der Rauch des Abu Ghraib-Skandals verzogen hatte, setzten die Koalitionstruppen die Misshandlungen an Gefangenen fort. Laut eines im April veröffentlichten Reports des New York University's Center for Human Rights and Global Justice, Human Rights Watch and Human Rights First im April 2006 dauern die Misshandlungen an. „In diese sollen an die 600 Angehörige des US-Militärs sowie des zivilen Personals und mehr als 460 Gefangene verwickelt sein.“

Hinsichtlich dieser Enthüllungen berichtete die New York Times über eine Untersuchung durch das Pentagon, die Gefangenenmisshandlungen im Irak auch nach den genannten Enthüllungen aufdeckte: „Amerikanische Spezialkommandos entwickelten während einer mehrmonatigen Phase im Frühjahr 2004 eine Reihe von strengen, nicht autorisierten Verhörmethoden, lange nachdem die Billigung solcher Techniken widerrufen worden waren.“ The Times ausführlich: Laut einer Untersuchung durch Brig. Gen. der Armee Richard P. Formica gaben Verhörspezialisten manchen Gefangenen bei Verweigerung der Kooperation nur Brot oder Gebäck sowie Wasser zu essen und zu trinken. Ein Gefangener wurde 17

Tage hindurch nur mit Wasser und Brot versorgt. Andere Häftlinge wurden mehr als sieben Tage in Zellen gesperrt, die so klein waren, dass sie weder stehen noch sitzen konnten, während die Beamten laute Musik abspielten, um die Gefangenen am Schlafen zu hindern. Die Untersuchung ergab weiter, dass manche Gefangene entkleidet, dann mit Wasser begossen und danach in klimatisierten Räumen oder bei kalten Witterungsbedingungen im Freien verhört wurden.

4.2.1. Die ungeahndeten und unzureichend geahndeten Todesfälle

Neuere von der US-amerikanischen Armee im September 2004 veröffentlichte Statistiken besagen, dass insgesamt 54 Todesfälle im Gewahrsam in Afghanistan und im Irak untersucht würden (vgl. u.a. Eric Schmitt, a.a.O.). In Irak kam es zu einer Reihe von Vorfällen, bei denen Inhaftierte und nach humanitärem Völkerrecht geschützte Menschen zu Tode kamen. Folgende Fälle seien hier beispielhaft aufgezählt:

Gemäß einem Berichts von Human Rights First vom Februar 2006 starben im Irak und Afghanistan 98 Menschen in US-Gewahrsam. Von diesen 98 Menschen sind laut Human Rights First 34 „aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens“ getötet worden. Davon wurden zwischen 8 und 11 Personen zu Tode gefoltert. Bis Februar 2006 wurden jedoch nur 12 der in diese Vorfälle verwickelte Personen zur Verantwortung gezogen. The Times berichtete, dass die US-Armee 17 Angehörige der Streitkräfte, die in den Tod dreier Gefangener im Irak und Afghanistan verwickelt waren, nicht verfolgen werde. Nur einem einzigen der insgesamt 26 überlieferten Todesfällen im Gefängnis Abu Ghraib wurde bis März 2005 tatsächlich nachgegangen. „Dies zeigt, wie weit verbreitet Misshandlungen innerhalb der Gefängnismauern waren und entgegen früheren Eindrücken nicht auf Mitglieder der Militärpolizei während der Nachtschichten beschränkt waren.“

Am 06.06.2003 starb in Camp White Horse in der Nähe von Nasiriya im Irak der irakische Staatsbürger Nagem Sadoon Hatab an einem zerquetschten Kehlkopf, als ihn ein Angehöriger der Marine am Nacken erfasst hatte und mit einem Karatetritt in den Brustkorb trat (vgl. Bob Drogin, Abuse Brings Deaths of Captives Into Focus, Los Angeles Times, 16. Mai 2004; Alex Roth and Jeff Mc Donald, Iraqi Detainees Death Hangs Over Marine Unit, The San Diego Union-Tribune, 30. Mai 2004).

Am 12.06.2003 wurde der irakische Inhaftierte Akheel Abd Al Hussein in Camp Cropper erschossen, als er versuchte, durch einen Stacheldrahtzaun zu kriechen. Die Armee sprach

zunächst von einer legitimierten Erschießung. Im Taguba-Report wird berichtet, dass die Kommandierenden von der Flucht im Voraus wussten und diese hätten vermeiden können (vgl. Bob Drogin a. a. O.).

Während eines Aufstandes in der Nacht am 13.06.2003 wurde in Abu Ghraib der 22-jährige irakische Staatsbürger Alaa Jasim Hassan erschossen, obwohl er sich verschiedenen Berichten zufolge in seinem Zelt befand. Offiziell hielt man sein Erschießen für gerechtfertigt (vgl. Bob Drogin, a.a.O.).

Am 13.06.2003 kam in der Nähe von Bagdad der irakische Inhaftierte Dilar Dababa aufgrund von Kopfverletzungen zu Tode, während er von US-Streitkräften festgehalten worden war. Ärzte stellten einen gewaltsamen Tod fest; weitere Informationen wurden aber nicht mitgeteilt.

Im Juni 2003 wurde in dem Inhaftierungscamp in Bagdad ein Iraker mit einem harten, festen Schlag auf dem Kopf umgebracht, nachdem er zum Zweck der Befragung auf einem Stuhl festgehalten sowie physischem und psychologischem Stress ausgesetzt worden war (vgl. Bob Drogin, a. a. O.).

Am 11.09.2003 wurde in dem FOB Packhorse Lager ein Iraker erschossen, während er Steine warf (vgl. Miles Mofheit, Brutal Interrogation in Iraq, Five Detainees, Death Probed, The Denver Post, 19. Mai 2004).

Am 22.09.2003 wurde im Camp Bucca ein Iraker durch einen Schuss in den Brustkorb getötet, während er Steine auf einen Wachbeamten warf. Die Armee bezeichnete die Tötung als gerechtfertigte Schusswaffenanwendung. Eine Delegation des Roten Kreuzes hatte den Vorgang beobachtet und sagte aus, dass der Gefangene zu keinem Zeitpunkt eine gefährliche Bedrohung für die Wache dargestellt habe (vgl. Bob Drogin, a.a.O.).

Am 04.11.2003 starb in Abu Ghraib der irakische Inhaftierte Manadal Al-Jamadi während einer Befragung durch CIA-Offiziere. Der Tod wurde durch ein Blutgerinnsel im Kopf verursacht. Dies war ein Resultat von Verletzungen, die er erhalten hatte, als ihn ein Angehöriger der Marine mit einem Gewehrlauf während des Arrestes geschlagen hatte. Das Bild seines toten Körpers, in Plastik eingewickelt, wurde auf der ganzen Welt verbreitet (vgl. Bob Drogin a.a.O.).

Am 24.11.2003 wurden drei irakische Inhaftierte während eines Aufstandes getötet (vgl. den unten unter 2.2. geschilderten Vorfall Nr. 7 aus dem Fay/Jones-Bericht; David Johnston and Neil A. Lewis, U. S. Examines of CIA and Employees in Iraq).

Am 26.11.2003 starb im Al Qaim Center im westlichen Irak ein gefangener irakischer Offizier namens Abid Hamad Mowhoushnach nach zwei Wochen in Haft an einem Trauma, nachdem er von CIA-Offizieren befragt worden war (vgl. Bob Drogin a.a.O.).

Am 04.01.2004 starb ein irakischer Inhaftierter, weil zwei Soldaten ihn in der Nähe von Samarra gezwungen hatten, über eine Brücke zu springen (vgl. Bob Drogin a.a.O.).

Am 08.01.2004 starb in Abu Ghraib der 63-jährige irakische Inhaftierte Nasef Ibrahim, als er ausgezogen, mit kaltem Wasser übergossen und im Winter der Kälte ausgesetzt wurde. Offizielle sagten aus, er habe einen Herzstillstand erlitten (vgl. Miles Mofheit a.a.O.)

Am 09.01.2004 starb der irakische Inhaftierte Abdul Jaleel an stumpfer Gewaltanwendung, während er an die Zellentür gefesselt war (vgl. Bob Frogin, a.a.O.).

Am 04./05.04.2004 wurde in der Nähe von Mosul in dem LSA Diamondback Camp der Inhaftierte Fashas Muhammed tot aufgefunden.

Zahlreiche Tötungen von Häftlingen in CIA-Gewahrsam werden berichtet:

Manadel al-Jamadi, ein irakischer Gefangener in CIA-Gewahrsam, starb in Abu Ghraib am 4. November 2003. Jamadi war ursprünglich von Navy SEALs gefangen genommen und mit einem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Zwei CIA-Agenten brachten Jamadi dann heimlich nach Abu Ghraib, ohne dort das normale Aufnahmeverfahren zu durchlaufen, das eine medizinische Untersuchung einschließt. Die Agenten platzierten Jamadi in einem Duschaum mit einem Sandsack auf dem Kopf. 45 Minuten später war er tot. Ein CIA-Vorgesetzter verlangte, dass Jamadis Leiche einen weiteren Tag im Gefängnis verblieb und sagte, er würde in Washington anrufen. Es gibt Fotos, die Jamadis zerschundenen Körper in einem mit Eis gefüllten Leichensack zeigen (Hersh, Chain of Command, S. 45). Am nächsten Tag entfernten US-Beamte den Körper heimlich aus dem Gefängnis, wobei er auf einer Trage lag, damit es aussähe, als sei er einfach krank und nicht tot. Mindestens drei SEALs sind wegen der Misshandlungen angeklagt, bislang jedoch kein CIA-Offizier (Fay/ Jones-Bericht, S. 87, 89, 109, 110 (Jamadi wird in dem Bericht als GEFANGENER-28 identifiziert)).

Abdul Wali, ein ehemaliger afghanischer Militärkommandeur, der in Asadabad gefangen gehalten wurde, starb am 21. Juni 2003, nachdem er zwei Tage lang von David Passaro vernommen worden war, einem pensionierten Army Special Forces Offizier, der als ziviler CIA-Beauftragter angeheuert wurde (Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, June 18, 2004).

Über zwei Todesfälle von Gefangenen in Afghanistan wurde während der vergangenen zwei Jahre vielfach berichtet. Mr. Dilawar, ein 22-jähriger Zivilist, wurde in US-Gewahrsam genommen, als er sein Taxi in der Nähe einer amerikanischen Basis lenkte. Er starb am Kontrollpunkt Bagram. Dilawar wurde von Vernehmungsbeamten geschlagen. Seine Beine wiesen vielfache Verletzungen auf, hervorgerufen durch so genannte „peroneale“ Schläge. Ein Militärpolizist sagte aus, dass Dilawar innerhalb von 24 Stunden mehr als hundertmal auf diese Art und Weise geschlagen worden sei. Er wurde „während der letzten 4 Tage an den Handgelenken an der Zellendecke angekettet, was dann zu seinem Tod geführt“ habe. Sein Tod war auf „Gewaltanwendung mit stumpfen Gegenständen gegen seine unteren Extremitäten“ zurückzuführen. Ein Leichenbeschauer sagte aus, dass das Gewebe seiner Beine „zu Brei zermahlen worden sei“. Ein anderer Leichenbeschauerin, Lt. Col. Elizabeth Rouse, gab an, solche „vergleichbaren Verletzungen bei von Bussen überrollten“ Personen beobachtet zu haben.

Mr. Habibullah kam im Dezember 2002 ums Leben. Er war immer wieder Ziel „peronealer“ und anderer Schläge und wurde häufig gefesselt. Habibullahs Tod „ist auf die schweren Verletzungen an seinen Beinen zurückzuführen, die wahrscheinlich ein Blutgerinnsel hervorriefen, das bis zum Herz wanderte und die Blutzufuhr der Lunge blockierte“. Der Verteidiger eines im Falle Habibullah angeklagten Soldaten: „Mein Mandant hat stets in Übereinstimmung mit den Standardverfahrensregeln gehandelt, die in den Einrichtungen in Bagram galten.“

Ehemalige und aktive Geheimdienstbeamte und Vorgesetzte erklärten gegenüber ABC News, dass harte Verhörmethoden von hochrangigen CIA-Beamten gebilligt wurden, die zu hinterfragungswürdigen Geständnissen und zum Tod von Gefangenen geführt hätten. ABC News erfuhr überdies, dass mindestens drei CIA-Beamte es abgelehnt hatten, in diesen Techniken ausgebildet zu werden. Daraufhin wurde eine aus 14 Personen bestehende Gruppe ausgewählt, um diese an einem Dutzend hochrangiger Al Qaida-Verdächtigter zur Informationsgewinnung anzuwenden.

Darüber hinaus berichten zwei Quellen, dass diese Techniken – nur zur Anwendung durch einige wenige CIA-Beamte gedacht – zumindest in einem Fall missbraucht worden waren. Zudem berichten die Quellen, dass in diesem Fall ein junger, nicht in diesen Techniken ausgebildeter „Junior Officer“ für den Tod eines Gefangenen verantwortlich gewesen sei. Der Tod sei eingetreten, als der Gefangene entkleidet, mit Wasser übergossen und danach gezwungen wurde, während der strengen afghanischen Nächte im Freien zu stehen. Er starb an Unterkühlung. Gemäß dieser Quellen starben im Irak ein (zweiter) CIA-Gefangener und ein (dritter) Gefangener nach strengen Verhören durch das Personal sowie die zivilen Angestellten des Verteidigungsministeriums.

Auf die Schilderung weiterer Todesfälle vor allem in Afghanistan wird hier verzichtet und auf die in Bezug genommenen Materialien verwiesen. Allerdings sei noch einmal hervorgehoben, dass jede an Inhaftierten vorgenommene Tötung durch nicht gerechtfertigte Gewaltanwendung ein eigenes Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. Nr 1 VStGB u.a. darstellt.

4.2.2. Der Fall des irakischen Obergenerals Abed Hamed Mowhoush

Der 57-jährige Obergeneral Abed Hamed Mowhoush starb am 26. November 2003 durch schwere Misshandlungen, die ihm während seiner 16-tägigen Gefangenschaft zugefügt wurden. Mowhoush lieferte sich am 10. November 2003 im Irak den US-Truppen aus.²⁰⁷ Eine Motivation dieser Kapitulation war die Tatsache, dass seine vier Söhne sich seit 11 Tagen in einem Gefängnis außerhalb Bagdads befanden und er sich durch seine Auslieferung ihre Freilassung erhoffte. Er wurde in der Forward Operation Base (FOB) Tiger nahe Al Oaim, in der Nähe zur syrischen Grenze, gefangen gehalten.

Dort war die 1. Abteilung des 3. Bewaffneten Kavallerie-Regiments aus Fort Carson, Colorado Springs, Colorado, stationiert. Diese hatte die Aufgabe, irakische Gefangene zu verhören. Da Sadam Hussein zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefasst worden war, herrschte seitens der Militärvorgesetzten ein erhöhter Druck, verwertbare Informationen zu erhalten. Der dort stationierte Generalstabschef Welshofer sagte in seinem Kriegsgerichtsprozess aus, kaum Anweisungen zu Verhörbedingungen erhalten zu haben,²⁰⁸ zumal zu diesem Zeitpunkt noch unter hochrangigen US-Militärs über die Definition des Begriffes Gefangener diskutiert wurde und die US-Gefangenen den prekären Status rechtloser Kämpfer, die nicht unter die Genfer Konventionen fielen, erhielten. Das auf den 10. September 2003 datierte

²⁰⁷ Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die Darstellung des Falles in einem Human Rights Report von Hina Shamsi: *Command's Responsibility. Detainee Deaths in U.S. Custody in Iraq and Afghanistan*. Hrsg. von Deborah Pearlstein. 2006, S. 6-9 und auf die Darstellung des Prozesses bei Human Rights First im Internet.

²⁰⁸ Siehe auch die Informationen zum Prozeß gegen Welshofer unter: www.humanrightsfirst.org/us_law/etn/trial/welshofer-012006.asp.

„Foltermemo“ von Sanchez verschärfte die Definitionslücke zum Gefangenenstatus und Gefangenenbehandlung um so mehr²⁰⁹ und stellte für Welshofer nach seiner Aussage die einzige Anweisung dar. Diese Situation bildete den Hintergrund der Behandlung des irakischen Generals.

Generalstabschef Welshofer begann sofort am 10. November mit Verhören, die ihm aber aus seiner Perspektive nicht die gesuchten Informationen lieferten. Bereits nach wenigen Tagen verschärfte er die Methoden und demütigte Mowhoush vor Mitgefangenen durch Schläge. Nach dem Umzug zu einem anderem Stützpunkt namens „Blacksmith Hotel“ befahl Welshofer am 24. November die Verschärfung der Vernehmungstechniken. Eine aus zehn Personen bestehende Gruppe aus Angehörigen der Spezialkräfte, des CIA sowie paramilitärischer irakischer (vom CIA finanzierter) Gruppen schlugen auf Mowhoush ein, sogar mit Hämmern. Nach Zeugenaussagen von Wache stehenden Soldaten waren laute Schläge und Schreie zu hören. Der Autopsiebericht spricht von fünf gebrochenen Rippen sowie massiven Quetschungen und Blutergüssen.

Am nächsten Tag, dem 25. November, fuhr Welshofer mit dem Verhör diesmal auf dem Dach des Gebäudes fort: Mowhoush wurde fesselt, musste in schmerzhaften Körperhaltungen verweilen und erhielt Wassergüsse. Diese Praktiken waren Welshofer aus seiner Zeit als Militärtrainer in so genannten SERE-Kursen auf Hawaii bekannt. In den SERE-Kursen der US-Armee (Abkürzung für: Survival, Evasion; Resistance, Escape) wurden US-Soldaten auf der Basis der Erfahrungen im Vietnamkrieg darauf vorbereitet, wie sie sich im Fall einer Gefangennahme verhalten sollten. Die in den Kursen den Soldaten vermittelten und an ihnen ausgeübten Praktiken und Techniken bilden einen Bezugspunkt zu den im US-Gewahrsam im Irak aufgetretenen Misshandlungen, da sie ein Reservoir an Foltertechniken/Praktiken darstellten, das im US-Militär bekannt war.

Am Abend desselben Tages wurde dem Gefangenen Mowhoush sein 15-jähriger Sohn Mohammed vorgeführt und diesem mit dem Tod gedroht. Es wurde eine Scheinexekution Mohammeds im Nebenzimmer vorgetäuscht und Mowhoush Blut von der angeblichen Leiche seines Sohnes gezeigt.

Am 26. November wählte Welshofer als Foltermethode die „Schlafsacktechnik“, bei der der Gefangene mit dem Kopf zuerst in einen Schlafsack gezwungen und dann traktiert wird. Seine Vorgesetzte Oberst Jessica Voss wusste dies und billigte diese Methode. Mowhoush wurde mit dem Kopf vorneweg in einen Schlafsack gesteckt, sein Körper mit Kabeln bzw. Schnüren umwickelt und auf den Rücken gedreht. Welshofer saß auf seinem Brustkorb und hielt ihm temporär Nase und Mund zu. Während dieser Vernehmung gab Mowhoush plötzlich keine Antworten mehr und starb wenige Minuten später nach einem heftigen Schüttelanfall des ganzen Körpers. Das war am 16. Tag seiner Gefangenschaft. Der Befund

²⁰⁹ Das Memorandum autorisierte Vernehmungstechniken, die gegen die Standards der US-Armee und die Genfer Konventionen verstoßen (Einsatz von Hunden, Streßpositionen).

nach der sechs Tage später angeordneten Autopsie lautete Tod durch Erstickung und die Folgen eines zerdrückten Brustkastens. Am nächsten Tag gab die US-Armee offiziell Mowhoushs Tod in einer Presserklärung bekannt und nannte als Grund eine natürliche Todesursache.²¹⁰

Am 13. Januar 2006 begann in Fort Carson, Colorado, der Prozess gegen Generalstabschef Lewis Welshofer wegen Mordes am irakischen Obergeneral Abed Hamed Mowhoush. Dieser Verhandlung wurde eine besondere Bedeutung zugemessen, da erstmals ein Militärvertreter höheren Ranges angeklagt war. An vier Verhandlungstagen wurden Zeugen vernommen. Gleich zu Beginn des Prozesses sagte Welshofer aus, im dem Bewusstsein gehandelt zu haben, seine verwendeten Vernehmungstechniken seien durch seine Armeevorgesetzten genehmigt. Er sagte, die „Schlafsacktechnik“ als eine der nicht weiter definierten Stresspositionen verstanden zu haben, die im „Foltermemo“ von Sanchez gebilligt wurde. Diese Auffassung legte er bereits im Februar 2004 in einem Erwidierungsschreiben auf eine schriftliche Abmahnung der Armee dar. Zudem berief sich die Verteidigung auf die zahlreichen Verletzungen, die Mowhoush schon besaß, zugefügt durch die Schläge in der Vernehmung vom 24. November 2003 (sieben gebrochene Rippen, blaue Flecken über den ganzen Körper). Welshofer gab an, diese Blessuren gesehen zu haben, aber selbst Mowhoush nicht geschlagen zu haben. Er sagte, diese Blessuren stammten von den Behandlungen des Spezialkommandos und einer paramilitärischen irakischen Gruppe, auch „Skorpion“ genannt. Als weitere wichtige Zeugen wurden der Offizier Jefferson Williams und Welshofers direkte Vorgesetzte Voss angehört. Jefferson Williams, der wie Welshofer angeklagt war und durch seine Zeugenschaft Immunität erhielt, sagte über die Schlägerszene am 24. November folgendes aus: eine Gruppe von zehn Nicht-Militärs hätte Mowhoush geschlagen; danach hätte dieser kaum mehr alleine laufen können. Major Voss sagte aus, von der „Schlafsacktechnik“ als Stressposition gewusst zu haben und dass diese auch an anderen Gefangenen angewendet worden sei; allerdings beinhaltete diese Praktik für sie nicht das Sitzen auf dem Brustkorb des Gefangenen.

Letztendlich wurde nur Welshofer verurteilt, aber nicht wegen Mordes, sondern wegen versuchten Totschlags und Pflichtverletzung. Als Strafe erhielt er eine schriftlichen Abmahnung, eine Geldstrafe von 6.000-Dollar und 60 Tagen Arrest. Andere an den Verhören beteiligte Personen erhielten noch geringere Strafen: Jefferson Williams aufgrund seiner Aussage eine nicht-juristische Strafe. Jerry Loper, Spezialist, wurde nicht belangt. Welshofers Vorgesetzte Voss erhielt lediglich eine Abmahnung. Es fanden keine Ermittlungen gegen CIA-Angehörige oder Angehörige der Spezialkräfte statt. Colonel David A. Teeple, Oberbefehlshaber des 3. Bewaffneten Kavallerie-Regiments, wurde im Todesfall Mowhoush nicht belangt. Er hatte angegeben, die „Schlafsacktechnik“ für effektiv gehalten

²¹⁰ Siehe zur Presseerklärung auch: www.humanrightsfirst.org/us_law/etn/trial/welshofer-011306.asp, wo Teile aus dieser zitiert werden.

zu haben., Im gesamten Prozess wurden Mowhoushs Söhne nicht kontaktiert und befragt, vor allem nicht der jüngste Sohn Mohammed, der seinem Vater am Vorabend seines Todes noch gesehen hatte.²¹¹

4.2.3. Geistergefangene und Überstellung („rendition“) von Gefangenen in Folterstaaten

In der Rede vom 6. September 2006 erklärte Präsident Bush, dass „unsere Regierung ihre Politik geändert“ habe und gab zu, eine „alternative Liste an Verfahrensweisen“ für durch die CIA inhaftierte Personen autorisiert zu haben. Er ging allerdings nicht darauf ein, welche Techniken dies im einzelnen sind.

Der Beschuldigte Tenet, bat im Oktober 2003 den Beschuldigte Donald Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen (Defense Department Regular Briefing, 17. June 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Okt. 2004). Tenet ersuchte darum, dass der als „Triple X“ bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt noch beim Internationalen Roten Kreuz registriert wurde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden (Hearing of the House Armed Services Committee, Sept. 9, 2004; *A Failure of Accountability*, The Washington Post, 29. August 2004). Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, verbrachte ihn dann jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person darstelle. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden „seine Spur“ (Eric Schmitt and Thom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, The New York Times, June 17, 2004).

Human Rights Watch sind namentlich 13 Gefangene bekannt, die aus dem Irak in das Ausland verbracht wurden oder verschwunden sind. Dabei handelt es sich um: Abdul Rahim al-Sharqawi, Ibn Al-Shaykh al-Libi, Abd al-Hadi al-Iraqi, Abu Zubaydah, Omar al Faruq, Abu

²¹¹ Siehe das in Hina Shamsi: Command's Responsibility. Detainee Deaths in U.S. Custody in Iraq and Afghanistan. Hrsg. von Deborah Pearlstein. 2006, teilweise zitierte Telefoninterview mit dem jüngsten Sohn vom 9. November 2005. Human Rights First hält seit 2005 Kontakt zu den Söhnen und dokumentiert ihre Aussagen.

Zubair al-Haili, Ramzi bin al-Shibh, Abd al-Rahim al-Nashiri, Mustafa al-Hawsawi, Khalid Sheikh Mohammed, Waleed Mohammed Bin Attash, Adil al-Jazeeri, und Hambali.²¹²

Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen, die es ihr gestatten, Orte in Übersee zu benutzen, die von außen nicht überwacht werden können.²¹³ Bei diesen Orten handelt es sich unter anderem um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan; das Lager Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens, Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean.²¹⁴

General Kern sagte zu diesem Thema aus: "Wir vermuteten, dass es mindestens ein Dutzend Häftlinge gibt, die von der Central Intelligence Agency nach Abu Ghraib gebracht, festgehalten und nicht registriert wurden". Dies stellt einen Verstoß gegen nationales US-Recht und gegen die Genfer Konventionen dar.²¹⁵ Aufzeichnungen aus Abu Ghraib belegen, dass dort von Mitte Oktober 2003 bis Januar 2004 ständig drei bis zehn Geistergefange waren.²¹⁶ General Taguba nannte diese Praxis "betrügerisch, einen Verstoß gegen die Armeedoktrin und einen Bruch internationalen Rechts".²¹⁷ Die Generäle Kern und Fay schätzen, dass die Zahl der Geistergefangenen sich in den Dutzenden bewegt, möglicherweise sogar bis zu 100. Sie gaben an, sie könnten dies nicht genau antworten, weil ihnen die CIA keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte.²¹⁸

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört (Josh White, Abu Ghraib Guards Kept a Log of Prison Conditions, *Practices*, Washington Post, October 25, 2004).

Die CIA verbrachte bis zu einem Dutzend nicht-irakische Inhaftierte zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des „Legal Counsel“, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das Außen- und Verteidigungsministerium geschickt. "Das Memorandum gab grünes Licht", sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. "Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen." Die

²¹² Human Rights Watch, a.a.O., S. 12.

²¹³ James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, 13. Mai 2004.

²¹⁴ Seymour M. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Dana Priest / Barton Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations, The Washington Post, 26. Dezember 2002.

²¹⁵ House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004.

²¹⁶ White, a.a.O., Abu Ghraib Guards Kept a Log.

²¹⁷ Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, The Wall Street Journal, 18. Juni 2004.

²¹⁸ House Armed Services Committee Hearing, 9. September 2004.

Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Gefangenen. Es ist unklar, ob die Gefangenen an verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden.²¹⁹

Die weiten Befugnisse zum CIA-Rendition-Programm wurden durch das Weiße Haus erteilt: „Die unüblich weiten Befugnisse wurden der CIA durch das Weiße Haus in einer vertraulichen Direktive anheim gestellt, um unabhängig arbeiten zu können. Diese wurden von Präsident Bush am 11. September 2001 unterzeichnet. Während Beamte des Bush-Stabes behaupten, sie glaubten, das Auslieferungsprogramm würde mit der Anti-Folterkonvention in Einklang stehen, berichtet die „New York Times“, dass „in Interviews ein halbes Dutzend aktiver und ehemaliger Regierungsbeamter erklärten, sie glaubten, dass die Strategie der Regierung dazu führen könnte, Folter nicht mehr als solche wahrzunehmen“. Alberto Gonzalez selbst räumt ein, dass Folter als Folge des „außergewöhnlichen Auslieferungsprogramms“ nicht auszuschließen ist: „Wir können nicht gänzlich kontrollieren, wie sich dieses Land verhalten wird. Wir erwarten von einem Land, an das wir Gefangene ausliefern, dass dieses mit unseren (Anm.: Wert-) Vorstellungen übereinstimmt. Wenn Sie mich fragen, ob ein Land stets diese Bedingungen erfüllt, kann ich Ihnen darauf keine Antwort geben.“

The Washington Post berichtet über Gespräche mit Geheimdienstbeamten, Anwälten und Antiterrorismusbeauftragten, die mit dem Auslieferungsprogramm der Bush-Administration vertraut waren: „Das System, auf das sich die CIA bei der Auswahl der Länder verließen, in die sie verdächtige Terroristen ausgeliefert haben, um sicher zu gehen, dass diese dort nicht gefoltert würden, ist ineffektiv und nicht überschaubar.“

Die CIA internierte drei saudische Staatsbürger, die im medizinischen Bereich für die Koalition im Irak arbeiteten. Trotz mehrerer Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Bremer und Außenminister Powell, konnten die Häftlinge nicht aufgespürt werden. Schließlich fand ein Mitarbeiter des JIDC die Häftlinge; sie wurden anschließend freigelassen (Fay/ Jones-Bericht, a.a.O., S. 88).

Unter der Leitung von Tenet benutzte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörstechniken bat (Cruelties Obscure the Truth, Sarasota Herald-Tribune, June 19, 2004). Dies führte im August 2002 zur Empfehlung des Justizministeriums an den Berater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzalez, dass Folter von Al-Qaida-Häftlingen, die sich im Ausland in Gefangenschaft befänden, „vielleicht gerechtfertigt“ sei

²¹⁹ Vgl. Douglas Jehl, Prisoners: U.S. Action Bars Right of Some Captured in Iraq, New York Times, 26. Oktober 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, Washington Post, 24. Oktober 2004.

(Dana Priest und R. Jeffrey Smith, Memo Offered Justification for Use of Torture, Washington Post, June 8, 2004). Außerdem billigte das Justizministerium und die CIA eine Reihe geheimer Regeln für Verhörtechniken, die für zwölf bis zwanzig hochrangige Al-Qaida-Gefangenen angewendet werden sollten (James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, The New York Times, May 13, 2004). Diese nötigen Verhörstechniken, die in Afghanistan und im Irak eingesetzt werden, verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und können auf Folter hinauslaufen.

Laut dem Internationalen Komitee des Roten Kreuz (IKRK) erfolgte die schlechte Behandlung von Häftlingen während der Verhöre nicht systematisch - außer bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten „geheimdienstlichen“ Wert (IKRK-Bericht, S. 3). „Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwies, sich aus vielen Verhören von hochrangigen Häftlingen herauszuhalten ...“, weil sie befürchteten, dass die Techniken ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten (Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations).

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem hochrangigen Häftling, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Ebenen der Gewalt an, einschließlich einer Technik, die als „water –boarding“ bekannt ist, wobei der Gefangene festgebunden, mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken (Risen, a.a.O.).

Mindestens ein CIA-Angestellter wurde dafür bestraft, dass er einen Häftling bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedrohte (CIA Worried about Al-Qaida Questioning, Pittsburgh Post-Gazette, May 13, 2004).

Das IKRK gibt an, dass „wichtige Häftlinge“ am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Zellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft nach ihrer Verhaftung einen „ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellte“ (Internationales Komitee des Roten Kreuzes, a.a.O, S.17 - 18).

Schmerzmittel für Abu Zubaida, einen hochrangigen Häftling, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen (The CIA's Prisoners, The Washington Post, July 15, 2004).

Gefangengenommene Al Qaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram-Luftwaffenstützpunkt in der Nähe des Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern gefangen gehalten, umgeben von Stacheldraht-Verhauen (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations). Nötigende Verhörtechniken wurden gegen die Häftlinge angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt wurde, ihnen Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10, 19-20). Häftlinge, welche die Kooperation verweigerten, „werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, manchmal dazu gezwungen, stundenlang zu knien oder zu stehen, mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird durch ein 24-Stunden-Bombardement mit Licht der Schlaf entzogen – was als Stress und Nötigungs-Techniken bekannt ist.“ Verhöre werden oft von weiblichen Offizieren durchgeführt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

Ein als hochrangig bezeichneter Häftling bekam einen Sack über den Kopf gestülpt und Handschellen angelegt. Man zwang ihn, sich auf den Bauch auf eine heiße Oberfläche zu legen, während er in ein Gefangenenlager verbracht wurde, wodurch er schwere Verbrennungen erlitt, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen; sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er konnte einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr benutzen. Er wurde im Oktober 2003 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes untersucht, ein paar Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus (IKRK Bericht, S. 10-11).

Unter der Leitung von Tenet führte die CIA ferner sogenannte Falsche-Flaggen-Operationen durch, wobei die Agenten die Flagge eines anderen Landes im Vernehmungsraum aufhängen oder spezielle andere Techniken verwenden, um so den Gefangenen in die Irre zu führen. Dieser solle die Vorstellung entwickeln, er sei in einem Land inhaftiert, das einen besonders brutalen Ruf hat.²²⁰

²²⁰ Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

CIA-Agenten drohten auch den Familienangehörigen der Häftlinge bei den Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um ihn zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme: „Bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie“ (The United States’ “Disappeared”, 24-25, 37). Diese Art von Bedrohung der Familienangehörigen scheint eine CIA-Taktik zu sein, die zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollten.

Präsident Bush unterschrieb Ende 2001 bzw. Anfang 2002 Direktiven, welche die CIA ermächtigten, einen geheimen Krieg gegen Al-Qaida zu führen und dabei identifizierte "hochwertige" Al-Qaida Mitglieder gefangen zu nehmen oder zu töten. Bei diesem streng geheimen Programm (SAP) wurden Teams von Spezialeinheiten geschaffen. Dazu gehörten die Navy SEALs, Mitglieder der Army Delta Force und paramilitärische Experten der CIA. SAP installierte auch geheime Vernehmungszentren in alliierten Ländern, wo „harsche Behandlungen“ praktiziert wurden. SAP-Operateure verbrachten verdächtige Terroristen unter anderem in Gefängnisse in Singapur, Thailand und Pakistan. Die Mitglieder der Kommandos hatten im Voraus eine Blanko-Zustimmung von CIA und NSA zum Töten oder Inhaftieren von so genannten „hochwertigen Zielen“. Wenn möglich sollten diese noch vernommen werden können. „Kommandos... konnten des Terrorismus verdächtige Subjekte vernehmen, die zu wichtig erschienen, um sie in die militärischen Einrichtungen in Guantánamo zu verbringen. Die durchgeführten, sofortigen Vernehmungen, oft mit der Hilfe von ausländischen Geheimdiensten und unter Gewaltanwendung fanden in geheimen CIA-Zentren auf der ganzen Welt verteilt statt“.²²¹

Gefangene in US-Gewahrsam, welche die Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperten berichteten, dass die Personen an dritte Länder übergeben wurden, um vernommen, exekutiert oder gefoltert zu werden.²²² Die CIA schickt dabei oft eine Liste mit Fragen herum, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen. Im Gegenzug erhält die CIA zumeist eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. CIA Agenten haben Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel beobachtet.²²³ „Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-) Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn sie Verfahren in Erwägung ziehen, die Verstöße gegen amerikanische Statuten, die Folter oder

²²¹ Hersh, Chain of Command S. 16, 20, 49-50.

²²² Risen, a.a.O.

²²³ Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations.

entwürdigende Behandlung darstellen oder gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie dann nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wenn argumentiert wird, dass sich die Gefangenen formal im Gewahrsam eines anderen Landes befinden²²⁴ Inhaftierte, die auf diese Weise in andere Staaten verbracht wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren.

Mindestens sieben Gefangene in Guantánamo Bay sagen aus, dass sie vor ihrer Ankunft auf dem Luftwaffenstützpunkt in Staaten überstellt wurden, die für die Anwendung von Folter bekannt sind. Dies ergibt sich aus jüngst veröffentlichten Protokollen von Anhörungen vor Militärkommissionen und anderen Unterlagen. Drei Personen jemenitischer Herkunft behaupten, sie seien Ende 2003 in US-Gewahrsam überstellt und wenigstens in vier Geheimgefängnissen isoliert worden. Führende Mitglieder von Amnesty International vermuten, dabei könnte es sich um von der CIA geführte geheime Haftlager handeln. Während ihrer Einkerkерung wurden die Gefangenen kein einziges Mal vom IKRK besucht, hatten keinen Zugang zu einem Anwalt und konnten keinen Kontakt zu ihren Familien oder zur Außenwelt aufnehmen.

Die Staaten, in welche die CIA Häftlinge überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinsverändernde Drogen angewendet werden (vgl. Hersh, Chain of Command). Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert (Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Zur Zeit werden mindestens elf Häftlinge in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt gehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar (CIA Holds Top Al Qaeda Suspects in Jordan, Reuters, Oct. 13, 2004; Yossi Melman, CIA Holding al-Qaida Suspects in Secret Jordanian Lockup, Haaretz, Oct. 13, 2004; Human Rights Watch, a.a.O., S. 10-11). Die CIA schickt diese Häftlinge in benannte Staaten, obwohl das Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit in Frage stellt (Priest and Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations).

EU-Ermittler erklärten, dass eine große Anzahl von CIA-Flügen, mit denen als Terroristen Verdächtige durch Europa geschleust wurden, nur durch die Mithilfe der Anliegerstaaten möglich war. Gemäß der Aussagen von Beamten einer Untersuchungskommission des EU-Parlaments zu diesen Flügen wurden mehr als 50 Personen über Europa in Gefängnisse von Drittstaaten überstellt, in denen ihnen Folter und andere Misshandlungen drohten.

²²⁴ Risen, a.a.O.

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Renditions extrem harte Techniken anzuwenden. So lieferten z.B. CIA-Agenten am 18. Dez. 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus, Ägypter, die in Schweden um Asyl nachgesucht hatten. Agiza und al-Zery wurden gefangen und in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen, ihnen wurden Zäpfchen in den Anus eingeführt, und sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden.²²⁵

Unter der Leitung von Tenet gebrauchte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörtechniken bat.²²⁶ Die Haftbedingungen und Verhörmethoden der CIA führten zu weiteren Misshandlungen.²²⁷

4.2.4. Die Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib

Nachdem zunächst intern und später öffentlich über die Foltervorfälle in Abu Ghraib berichtet wurde, untersuchten verschiedene US-Dienststellen die Ereignisse. Es entstand Berichte offizieller Dienststellen, deren wichtigste der ersten Strafanzeige vom 30.11.2004 als Anlagen beigefügt wurden.²²⁸ Dies sind namentlich der Bericht des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes vom Februar 2004, der Taguba-Bericht, ein interner Untersuchungsbericht der in die Vorfälle verwickelten 800. Militärpolizeibrigade vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, ein interner Armee-Bericht, der Schlesinger-Bericht vom August 2004, ein Bericht einer Untersuchungskommission im Auftrag des US-Verteidigungsministeriums unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger und schließlich der interne Untersuchungsbericht der 205. Militärnachrichtendienstbrigade vom 9. August 2004, der Fay/Jones-Bericht. Der letztgenannte Bericht wurde von dem Beschuldigten Sanchez als Befehlshaber der Vereinigten Streitkräfte im Irak als sogenannter AR 15-6 Bericht (Army Regulation, d.h. Armeevorschrift, WK, 381-10, Procedure 15) in Auftrag gegeben. Die hohen Offiziere Generalmajor George R. Fay und Generalleutnant Anthony R. Jones untersuchten ab dem

²²⁵ Hersh, Chain of Command, S. 53-55.

²²⁶ Cruelties Obscure the Truth, Sarasota Herald-Tribune, June 19, 2004.

²²⁷ Getting Away with Torture?: Command Responsibility for the U.S. Abuse of Detainees written by Human Rights Watch, April 2005 Vol. 17, No. 1(G) Pg 49, citing Fay Report.

²²⁸ Und zwar in der bereits zitierten dreibändigen Veröffentlichung durch die New York University „The Center on Law and Security“ unter dem Titel „Torture“ (Folter)

31. März 2004 (Fay) bzw. dem 24. Juni 2004 (Jones) zunächst nur das Verhalten von Angehörigen der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, später darüber hinaus auch anderer Einheiten. Die Quellen des Berichtes sind geschriebene Berichte von Vorgesetzten der einzelnen beteiligten Einheiten sowie insgesamt 170 Vernehmungen. In dem Bericht werden unter der Überschrift „Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib“ die verschiedenen Vorfälle von Folter und Gefangenenmisshandlung detailliert geschildert - teilweise unter Angabe der Klarnamen der Beteiligten, teilweise verschlüsselt als Gefangener oder als Soldat mit einer Nummer versehen. Dieser Teil des Fay/Jones-Berichtes wurde aufgrund seiner Ausführlichkeit und aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen offiziellen Untersuchungsbericht einer beteiligten Einheit der US-Streitkräfte handelt, übersetzt²²⁹ und wird im Nachfolgenden dokumentiert.

Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib

a. Bei dieser Untersuchung wurden unterschiedliche Arten der Gefangenenmisshandlung festgestellt: körperliche Misshandlungen und sexueller Missbrauch, vorschriftswidriger Einsatz von Militärhunden, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen.

(1) Körperliche Misshandlungen. *Mehrere Soldaten sagten aus, dass sie Zeugen körperlicher Misshandlungen von Gefangenen geworden seien. Zu den von ihnen genannten Beispielen gehörten Schlagen, Treten, einem Gefangenen in Handschellen schmerzhaft die Hände verdrehen, einen gefesselten Internierten mit Bällen bewerfen, einem Internierten mit behandschuhten Händen Mund und Nase zuhalten, um seine Atmung zu behindern, in der Beinwunde eines Internierten „herumstochern“ und einen Internierten in Handschellen dergestalt zum Aufstehen zwingen, dass infolgedessen seine Schulter ausgekugelt wurde. All diese Handlungen stellen eindeutig eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar.*

(2) Einsatz von Hunden. *Der Einsatz von Hunden in einer Haftanstalt kann in Übereinstimmung mit der Armeevorschrift AR 190-12 als wirksames und zulässiges Mittel angewendet werden, um die Gefängnisinsassen zu kontrollieren. Werden die Hunde jedoch eingesetzt, um Gefangene in Angst und Schrecken zu versetzen, stellt dies eine eindeutige Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Der mutmaßliche Wettstreit zwischen zwei Hundeführern des Heeres im Bemühen darum, Gefangene durch die Gegenwart der*

²²⁹ Übersetzerin: Frau Birgit Kolboske/ Berlin

Hunde zum Urinieren oder Defäkieren zu veranlassen, stellt solch eine unzulässige Praxis dar. Der Fall, bei dem einem Hund in der Zelle zweier männlicher Jugendlicher erlaubt wurde „durchzudrehen“, stellt eindeutig einen missbräuchlichen Hundeeinsatz dar. Beide Jugendlichen schrieten und weinten, wobei der Jüngste und Kleinste versuchte, sich hinter dem anderen Jugendlichen zu verstecken. (Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT-17)

(3) Demütigende und entwürdigende Behandlung. Handlungen, die darauf abzielen, einen Gefangenen zu entwürdigen oder zu demütigen, sind durch die Genfer Konventionen, die Armeevorschriften und das Einheitliche Militärgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice, UCMJ) verboten. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, bei denen durch die Behandlung in Abu Ghraib geltende Gesetze und Vorschriften verletzt wurden.

(4) Nacktheit. Nach zahlreichen Aussagen, und dies dokumentiert auch der Bericht des IRK ist es offenbar gängige Praxis, Gefangene in entkleidetem Zustand in Gewahrsam zu halten. Vieles deutet demnach darauf hin, dass Anziehsachen zur Strafe für mangelnde Kooperation mit den Vernehmungsbeamten oder der MP weggenommen wurden. Zudem wurden nackte Personen bewusst Soldatinnen vorgeführt. Den betroffenen Soldaten wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine anerkannte Gepflogenheit handele. Unter den gegebenen Umständen war diese Prozedur jedoch eindeutig demütigend und entwürdigend.

(5) Fotos. Eine Vielzahl von Fotos zeigt Gefangene in unterschiedlichen entkleideten Stadien, häufig dabei in entwürdigenden Positionen.

(6) Simulierte Sexualstellungen. Einige Soldaten berichten von Maßnahmen, bei denen Gefangene gezwungen wurden, mit Mitgefangenen Sexualstellungen zu simulieren. Viele dieser Vorgänge wurden zudem fotografiert.

(7) Rechtswidrige Anwendung von Isolationsmaßnahmen. Die Isolierung von Gefangenen ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass Verhörtaktiken oder andere geheime Informationen unter den Gefangenen ausgetauscht werden. Insbesondere Artikel 5 der Genfer Konvention erlaubt im Einzelfall die Versagung der Kommunikation mit Mitgefangenen für den Fall, dass dies aus Gründen militärischer Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Die Isolation von Gefangenen in Abu Ghraib diente jedoch häufig als Bestrafung, entweder für einen Disziplinarverstoß oder mangelnde

Kooperationsbereitschaft im Verhör. Hierbei wird Isolation rechtswidrig angewendet. Abhängig von den Umständen stellt dies eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Isolation kann nur dann eine angemessene Sanktion für Disziplinarverstöße sein, wenn sie durch das ordnungsgemäße Verfahren entsprechend der Darlegungen in AR 190-8 und der Genfer Konventionen angewandt wird.

(8) Unterlassener Schutz von Gefangenen. *Die Genfer Konventionen und Armeevorschriften legen fest, dass Gefangene „vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden“ sollen, Genfer Konvention, Artikel 27 und AR 190-8, Absatz 5 -1(a)(2). Demnach ist jede eine Einzelperson, die Zeuge einer Misshandlung wird, verpflichtet, einzugreifen und den Missbrauch zu beenden. Die Unterlassung dessen kann eine Verletzung geltenden Rechts darstellen.*

(9) Unterlassene Meldung von Misshandlungen von Gefangenen. *Die Verpflichtung Misshandlungen zu melden, ist mit der Schutzpflicht eng verbunden. Die unterlassene Meldung eines Falls von Missbrauch kann zu weiterem Missbrauch führen. Soldaten, die Zeugen solcher Vergehen werden, sind verpflichtet, diese Verstöße nach Bestimmung des Artikels 92 des UCMJ zu melden. Soldaten, denen solche Misshandlungen zur Kenntnis gelangen, sind ebenfalls verpflichtet, derartige Verstöße zu melden. Abhängig von ihrer Stellung und den ihnen übertragenen Dienstpflichten kann die unterlassene Meldung eine Anklage wegen Pflichtvernachlässigung zur Folge haben, wegen eines Verstoßes gegen das UCMJ. Da auch Zivilpersonen, die als Vernehmende und Übersetzer unter Vertrag genommen sind, den Genfer Konventionen unterliegen und den Auftrag haben, die Internierten zu schützen, gilt für sie die gleiche Verpflichtung, solche Vergehen zu melden.*

(10) *Bei anderen traditionellen Fragen hinsichtlich der Aufsichtspflicht im Gefängnis war die Situation offenkundig weniger eindeutig. Zuständig für die Kleidung der Gefangenen ist die Militärpolizei. Verhörspezialisten des militärischen Nachrichtendienstes begannen jedoch bereits am 16. September 2003, vollständige Entkleidung anzuordnen, um Gefangene zu demütigen und zum Zusammenbruch zu bringen. Zudem maßregelten Militärpolizisten manchmal Gefangene, indem sie ihnen die Kleidung wegnahmen und die Gefangenen nackt in die Zellen sperrten. Diese Vorgehensweise wurde im Zeitraum von September bis November 2003 regelmäßig mit drastischem Kleidungs-mangel begründet. Entkleidung und Entblößung wurden benutzt, um Gefangene zu demütigen. Gleichzeitig herrschte allgemeine Verwirrung dahingehend, was in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen der Militärpolizei und Verhörregeln des Nachrichtendienstes zulässig und welche Kleidung erhältlich sei. Dies*

begünstigte eine Atmosphäre, in der statt humaner Behandlung der Gefangenen eher Erniedrigung an der Tagesordnung war.

(b). Die Führung des Nachrichtendienstes (205 MI BDE) beabsichtigte ursprünglich, den Zellenblock 1A ausschließlich für Gefangene des militärischen Nachrichtendienstes zu reservieren. Faktisch notierte CPT Wood in einer Email vom 7. September 2003, dass während eines Besuchs von GENERALMAJOR Miller und BG Karpinski, letzterer bestätigt habe, dass „wir (Nachrichtendienst) alle Isolationszellen in dem Flügel haben, in dem wir arbeiten. Am Anfang hatten wir nur 10 Zellen, aber das hat sich auf den gesamten Flügel ausgeweitet.“ OBERSTLEUTNANT Phillabaum glaubte auch, dass ausschließlich der Nachrichtendienst befugt sei, die in seinem Gewahrsam befindlichen Personen in Zellenblock 1A unterzubringen. Tatsache ist jedoch, dass eine Reihe dieser Zellen häufig von der MP benutzt wurde, um dort disziplinarische „Problemfälle“ unterzubringen. Gestützt wird dies sowohl durch die Aussage einer großen Personengruppe, die vor Ort war, wie auch durch Fotos und Gefangenaussagen. Faktisch waren 11 von den insgesamt 25 Gefangenen, die der CID (Army's criminal investigation division) als Opfer von Misshandlungen identifizierte, weder Gefangene des Nachrichtendienstes noch von diesem verhört worden. Die MPs steckten die Problemgefangenen (Gefangene, bei denen eine Isolierung von den anderen Insassen aus Disziplinarmaßnahmen erforderlich war) in Zellenblock 1A, weil es sonst keinen anderen Platz zur Isolation gab. Weder CPT Wood noch MAJ Williams begrüßten die Form der Vermischung, da dies ein rein nachrichtendienstliches Terrain ausschloss, doch wurden weder OBERSTLEUTNANT Phillabaum noch BG Karpinski davon in Kenntnis gesetzt.

(c) „Schlafentzug“ war eine Methode des Nachrichtendienstes, die unmittelbar nach Öffnung des Zellenblocks 1A zur Anwendung kam. Dies stellte eine weitere Quelle für Missverständnisse zwischen Militärpolizei und Nachrichtendienst dar, die nicht nur zum Missbrauch der Gefangenen beitrug, sondern auch dessen Fortsetzung gestattete. Die Methode des Schlafentzugs hatte die Einheit 519 MI BN aus Afghanistan mitgebracht. In Abu Ghraib hatten die Militärpolizisten jedoch hinsichtlich der Durchführung des Schlafentzugs weder eine entsprechende Ausbildung noch genaue Anweisungen erhalten. Den Militärpolizisten wurde lediglich aufgetragen, den Gefangenen für die Dauer eines vom Vernehmungsbeamten festgelegten Zeitraums wach zu halten. In Bezug auf die Wachhaltungsmethoden verließen die Militärpolizisten sich auf ihr eigenes Urteil. Teil ihres Repertoires war es, die Gefangenen aus ihren Zellen zu holen, sie zu entkleiden und unter die kalte Dusche zu stellen. CPT Wood sagte aus, dass sie von diesen Vorgängen nichts

gewusst habe und davon ausgegangen sei, dass die Gefangenen von den Militärpolizisten durch Türhämmern, Schreien und laute Musik wach gehalten würden. Als ein Nachrichtendienstoffizier sich erkundigte, wieso Wasser über einen nackten Gefangenen geschüttet würde, erhielt er die Erklärung, es handele sich dabei um eine militärpolizeiliche Disziplinarmaßnahme. Wieder blieb völlig unklar, wem was und welche Methode gestattet war. Weder der Nachrichtendienst noch die Militärpolizei war über die Befugnisse des anderen orientiert.

(Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, WOOD, JOYNER)

(d). Diese Untersuchung ergab keinerlei Hinweise auf Unsicherheiten der Soldaten in Bezug auf die Rechtswidrigkeit körperlicher Misshandlungen in Form von Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Boxen und Fußtritten. Mit Ausnahme eines einzelnen Soldaten wussten alle, mit denen wir gesprochen haben, dass dies verboten war.

(Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT- 29).

Nicht ganz so eindeutig stellt sich die Situation im Fall von nur mittelbaren körperlichen Eingriffen dar, bei denen Gefangene Kälte bzw. Hitze ausgesetzt wurden oder ihnen Essen und Wasser verweigert wurde. Im äußersten Fall handelt es sich hierbei um körperliche oder psychische Nötigung. Solche Misshandlungen, bei denen Gefangene bei kaltem Wetter nackt und ohne Decken in ihren Zellen gehalten wurden, kamen in Abu Ghraib vor. Einige der körperlichen Misshandlungsexzesse in Zellenblock 1A fanden auf Anweisung des militärischen Nachrichtendienstes statt, andere wurden von Militärpolizisten durchgeführt, und zwar unabhängig von einer Verhörsituation.

(Siehe Absatz 5.e.-h.)

(e) Mit Abstand am schlimmsten sind die körperlichen und sexuellen Misshandlungen von Gefangenen in Abu Ghraib. Die Spanne der Misshandlungen reicht von gewaltsamen Körperverletzungen, wie beispielsweise Schlägen gegen den Kopf, die zur Bewusstlosigkeit der Gefangenen führten, bis hin zu sexueller Nötigung zur Nachahmung von Sexualstellungen und Gruppenmasturbationen. Die schlimmsten Fälle stellen der Tod eines Gefangenen im OGA-Gewahrsam, eine mutmaßlich von einem US-Übersetzer begangene Vergewaltigung, die von einer Soldatin beobachtet wurde; sowie der mutmaßliche sexuelle Übergriff auf eine unbekannte weibliche Person dar. Sie wurden von Einzelpersonen oder Kleingruppen begangen bzw. in deren Beisein durchgeführt. Diese Misshandlungen können nicht direkt mit einer systematischen Vorgehensweise der USA durch Folter oder einer

Billigung der Behandlung der Gefangenen gleichgesetzt werden. Die Militärpolizisten, gegen die ermittelt wird, behaupten, auf Anweisung des Nachrichtendienstes gehandelt zu haben. Auch wenn diese Behauptungen eine gewissen Entlastungstendenz aufweisen,, entbehren sie dennoch nicht einer jeder Grundlage. Das in Abu Ghraib herrschende Klima schaffte den Boden für diese Misshandlungen und ihre von den Vorgesetzten unbemerkte Fortdauer über einen langen Zeitraum hinweg. Was als Entkleiden und Demütigung, Stress und körperliche Ertüchtigung begann, ging in sexuelle Nötigungen und massive Körperverletzungen durch eine kleine Gruppe moralisch korrupter, unbeaufsichtigter Soldaten und Zivilpersonen über. Vierundzwanzig (24) schwere Vorfälle sexueller Nötigung und Körperverletzung ereigneten sich in der Zeit vom 20. September bis zum 13. Dezember 2003. Die in dieser Untersuchung festgestellten Vorfälle schließen einige der Misshandlungen ein, die bereits Gegenstand des Untersuchungsberichts von Generalmajor Taguba wurden. Diese Untersuchung fügt jedoch einige Ereignisse hinzu, die zuvor unberücksichtigt geblieben sind. Ein direkter Vergleich zwischen den im Taguba-Bericht und den hier zitierten Misshandlungen kann nicht gezogen werden.

(1) Vorfall Nr. 1

Am 20. September 2003, schlugen und traten zwei Angehörige des militärischen Nachrichtendienstes einen passiven/wehrlosen irakischen Gefangenen in Handschellen. Dieser war zuvor mit einer Irakerin festgenommen worden. Sie standen in Verdacht, an einem Mörserangriff am 20. September beteiligt gewesen zu sein, bei dem 2 Soldaten getötet wurden. Die beiden wurden unmittelbar im Anschluss an den Angriff nach Abu Ghraib gebracht. Der Nachrichtendienst und die Internal Reaction Force (IRF) der Militärpolizei wurden von der Festnahme in Kenntnis gesetzt und schickten Teams zum Eingangskontrollbereich, um die Gefangenen entgegenzunehmen. Bei ihrer Ankunft beobachtete die IRF, wie zwei Soldaten des Nachrichtendienstes den männlichen Gefangenen schlugen und anschrieten und anschließend auf den Rücksitz eines universellen Radfahrzeugs, den so genannten Hummer, warfen. 1LT Sutton, 320th MP BN IRF griff ein, um die Misshandlungen zu beenden, woraufhin ihm die Nachrichtendienst- Soldaten mitteilten, „wir sind die Spezialisten, wir wissen, was wir tun.“ Sie leisteten 1LT Suttons rechtmäßiger Aufforderung nach Identifikation nicht Folge. 1LT Sutton und sein IRF-Team (SGT Spiker, SFC Plude) meldeten diesen Vorfall umgehend und gaben MAJ Dinenna, 320 MP BN S3 und OBERSTLEUTNANT Phillabaum, 320 MP BN Commander, eidesstattliche Zeugenerklärungen. 1SG McBride, A/205 MI BN vernahm SGT Lawson, als die identifizierte Person, die den Gefangenen geschlagen hatte, sowie alle weiteren anwesenden Personen des ND: SSG Hannifan, SSG Cole, SGT Claus, SGT Presnell. Während die Aussagen aller Militärpolizisten die Misshandlungen durch einen unbekanntem Mitarbeiter des

Nachrichtendienstes beschreiben (SGT Lawson), bestreitet der ND, dass es zu irgendwelchen Misshandlungen gekommen sei. OBERSTLEUTNANT Phillabaum meldete den Vorfall an die CID, die beschied, dass keine ausreichende Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung gegeben sei. Der Gefangene wurde am selben Tag verhört und entlassen (eine Verwicklung in den Mörseranschlag erwies sich als unwahrscheinlich), so dass es keinen Gefangenen gibt, der entweder die Version der Ereignisse des ND oder die der MP bestätigen könnte. Der Vorfall wurde aufgrund beschränkter Informationslage und mangels weiterer Fahndungshinweise nicht weiter verfolgt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, DINENNA, LAWSON, MCBRIDE, PHILLABAUM, PLUDE, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 2, DINENNA, PHILLABAUM, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SPIKER)

(2) Vorfall Nr. 2.

Am 7. Oktober 2003 wurde die weibliche GEFANGENE-29 mutmaßlich von drei Mitarbeitern des ND sexuell genötigt. Der zuständige Übersetzer war der ZIVILIST-06 (Titan), es fehlen jedoch Hinweise auf seine Anwesenheit bzw. Beteiligung. Die GEFANGENE-29 sagte Folgendes aus: Zuerst holte die Gruppe sie auch ihrer Zelle und führten sie den Gang hinunter zu einer leeren Zelle. Ein nicht identifizierter Soldat blieb vor der Zelle stehen (SOLDAT 33, A/519 MI BN); während ein anderer ihr die Hände nach hinten hielt und der Dritte sie gewaltsam küsste (SOLDAT 32, A/519 MI BN). Sie wurde dann nach unten zu einer anderen Zelle geführt, in der ihr ein nackter männlicher Gefangener vorgeführt und mitgeteilt wurde, ihr stünde dasselbe bevor, so sie nicht kooperieren würde. Sie wurde dann zurück in ihre Zelle geführt, gezwungen niederzuknien und ihre Arme zu heben, während einer der Soldaten (SOLDAT 31, A/519 MI BN) ihr das Hemd auszog. Sie begann zu weinen und man gab ihr das Hemd zurück, wobei die Soldaten sie beschimpften und ihr erzählten, dass sie jetzt jede Nacht zurückkämen. Das CID führte eine Untersuchung durch und SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 machten Gebrauch von ihrem Recht die Aussage zu verweigern. Die GEFANGENE-29 identifizierte die drei Soldaten als SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 und als die Soldaten, die sie geküsst und ihr das Hemd weggenommen hatten. Die Rücksprache mit der 519 MI BN bestätigte, dass für diesen Abend keine Verhöre angesetzt waren. Es gibt keine Aufzeichnung darüber, dass der ND jemals ein autorisiertes Verhör mit ihr geführt hätte. Die Untersuchung des CID wurde abgeschlossen. SOLDAT 33, SOLDAT 32, und SOLDAT 31 erhielten jeweils außergerichtliche Strafen (Field Grade Article 15) vom Kommandeur, 205 MI BDE (Militärnachrichtendienstbrigade), für das Versäumnis, das Verhör mit der GEFANGENEN-29

genehmigen zu lassen. Zudem wurden sie von COL Pappas von den Vernehmungsvorgängen entfernt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS; Anhang B, Anlage 3, Gefangene-29).

(3) Vorfall Nr. 3

Am 25. Oktober 2003 wurden die Gefangenen GEFANGENER-31, GEFANGENER-30 und GEFANGENER-27 entkleidet, dann nackt mit Handschellen aneinander gekettet und auf den Boden gelegt/geworfen. Dort wurden sie gezwungen, sich aufeinander zu legen und Sex(ualhandlungen) miteinander zu simulieren. Dabei wurden sie fotografiert. Sechs Fotos belegen diesen Missbrauch. Die Ergebnisse der CID-Untersuchung weisen darauf hin, dass die Gefangenen über einen Zeitraum von mehreren Tagen wiederholt genötigt und missbraucht wurden, wie auch gezwungen, sich zu entkleiden und Unzucht aneinander zu begehen. GEFANGENER-27 gab eine eidesstattliche Zeugenaussage zu diesen Misshandlungen ab. Die an diesen Misshandlungen beteiligten und/oder anwesenden Personen waren CPL Graner, 372 MP CO, SSG Frederick, 372 MP CO, SPC England, 372 MP CO, SPC Harman, 372 MP CO, SOLDAT-34, 372 MP CO, ZVILIST-17, Titan Corp., SOLDAT-24, B/325 MI BN, SOLDAT-19, 325 MI BN, und SOLDAT-10, 325 MI BN. SOLDAT-24 behauptet, SOLDAT-10 am Abend des 25. Oktober 2003 zum Hard Site begleitet zu haben, weil er sehen wollte, was mit den drei Gefangenen passieren würde, die im Verdacht standen, einen jungen männlichen Gefangenen vergewaltigt zu haben. SOLDAT-10 scheint im Vorfeld über die Misshandlungen informiert gewesen zu sein, möglicherweise aufgrund seines Freundschaftsverhältnisses mit SPC Harman, einem 372 MP CO Militärpolizisten. SOLDAT-24 glaubt weder, dass die Misshandlungen vom Nachrichtendienst angeordnet wurden, noch dass es sich dabei um für Verhöre vorgesehene Personen handelte. PFC England behauptete jedoch „Soldaten des Nachrichtendienstes haben sie (Militärpolizisten) angewiesen, sie aufzumischen.“ Als SOLDAT-24 dazukam, waren die Gefangenen nackt, erhielten durch ein Megaphon Anweisungen eines brüllenden Militärpolizisten. Die Gefangenen wurden gezwungen, auf ihren Bäuchen zu kriechen und waren mit Handschellen aneinander gefesselt. SOLDAT-24 beobachtete, dass sich SOLDAT-10 mit CPL Graner und SSG Frederick an den Misshandlungen beteiligte. Alle drei veranlassten die Gefangenen, so zu tun, als hätten sie Sex. Er sah, dass SOLDAT-19 Wasser aus einer Tasse über die Gefangenen schüttete und einen Schaumgummifußball auf sie warf. SOLDAT-24 erzählte SOLDATIN-25, B/321 MI BN was er gesehen hatte und diese meldete den Vorfall SGT Joyner, 372 MP CO. SGT Joyner bot SOLDAT-25 an, ihren NCOIC (Non Commissioned Officer In Charge) in Kenntnis zu setzen und teilte SOLDAT-25 später mit, „er

habe sich um alles gekümmert.“ SOLDATIN-25 gab an, dass SOLDAT-24 und sie ein paar Tage später SOLDAT-22 von dem Vorfall berichtet hätten. SOLDAT-22 unterließ es daraufhin zu melden, was ihm berichtet worden war. SOLDAT-25 gab den Missbrauch nicht über die nachrichtendienstlichen Kanäle weiter, da sie den Eindruck hatte, dass es eine Angelegenheit der Militärpolizei sei, die auch von dieser erledigt würde.

Es handelt sich hierbei eindeutig um einen Fall direkter Beteiligung der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes an Gefangenenmissbrauch. Scheinbar gab es jedoch keine entsprechende Anweisung des Nachrichtendienstes. Die drei Gefangenen waren für Straftaten inhaftiert und es bestand kein geheimdienstliches Interesse an ihnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Vorfall von Mitarbeitern der Militärpolizei (CPL Graner, SSG Frederick, SOLDAT-34, SPC Harman, PFC England) durchgeführt und Mitarbeiter des Nachrichtendienstes (SOLDAT-19, SOLDAT-10, und SOLDAT-24, ZIVILIST-17, sowie ein weiterer nicht identifizierter Übersetzer) beteiligten sich daran bzw. guckten zu. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JOYNER, SOLDAT-19, ZIVILIST-17, SOLDAT-25; Anhang B, Anlage 3, SOLDAT-34, ENGLAND, HARMAN, GEFANGENER-31, GEFANGENER-30, GEFANGENER-27; Anhang I, Anlage 1, Photos M36-41).

(4) Vorfall Nr. 4

Der GEFANGENE-08 traf am 27. Oktober 2003 in Abu Ghraib ein und wurde daraufhin zum Hard Site geschickt. GEFANGENER-08 behauptet, dass ihm, als er zum Hard Site geschickt wurde, für sechs Tage seine Kleidung weggenommen wurde. Danach erhielt er eine Decke und nur mit dieser Decke verbrachte er drei weitere Tage. GEFANGENER-08 gibt an, dass er am darauf folgenden Abend von CPL Graner, 372 MP CO MP, in den Duschaum befördert wurde, der allgemein für Verhöre verwendet wurde. Den Angaben des GEFANGENEN-08 zufolge, warfen ihm CPL Graner und ein anderer MP, auf den die Beschreibung von SSG Fredrick passt, Pfeffer ins Gesicht und verprügelten ihn eine halbe Stunde lang, nachdem das Verhör beendet und die Verhörspezialistin gegangen war. GEFANGENER-08 beschrieb, dass er solange mit einem Stuhl geprügelt wurde, bis dieser zerbrach. Außerdem erhielt er Schläge und Tritte gegen die Brust und wurde solange gewürgt, bis er das Bewusstsein verlor.

Der GEFANGENE-08 erinnert sich daran, dass CPL Graner bei anderen Gelegenheiten sein Essen ins Klo warf und sagte “hol es dir und friss.“ Der Vorwurf wegen Misshandlung von GEFANGENEN-08 richtet sich nicht gegen seine Verhörspezialisten, sondern scheint von

CPL Graner und SSG Frederick, beide MPs, begangen worden zu sein. Eine Überprüfung der Verhörberichte legt jedoch einen Zusammenhang zwischen besagten Misshandlungen und seinen Verhören nahe. Während seiner ersten vier Verhöre wurde der GEFANGENE-08 von SOLDAT-29 vernommen, bei der es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die von ihm erwähnte Verhörspezialistin handelt. Ihr Analyst war SOLDAT-10. Im Bericht des ersten Verhörs gelangen sie zu der Schlussfolgerung, dass der Gefangene lügt und befürwortet, seine „Einschüchterung“ für den Fall, dass er weiter lügt. Im Anschluss an sein zweites Verhör empfehlen sie, GEFANGENEN-08 in Isolation (the Hard Site) zu verlegen, da er weiterhin „unaufrichtig“ bleibt. Zehn Tage später wird er, bevor er verprügelt wird, wieder verhört. Dieser Zeitraum deckt sich grob mit den neun Tagen, die der GEFANGENE-08 angibt, ohne Kleidung bzw. Decken verbracht zu haben. Das Verhörprotokoll geht auf seine Unterbringung im „Loch“ - ein kleiner Isolationskasten ohne Licht - und die Anwendung der „guter Bulle/schlechter Bulle“ Verhörmethode ein. Laut Bericht „ließen“ die Verhörspezialisten „ihn von den Militärpolizisten anschreien“ und benutzten bei ihrer Rückkehr Einschüchterungsmethoden, dennoch „rückte [er] immer noch nicht mit der Sprache heraus.“ Am folgenden Tag wurde er erneut verhört, und im Bericht ist der Kommentar vermerkt „direkte Vorgehensweise anwenden mit Gedächtnisstützen an die Unannehmlichkeiten, die sich beim letzten Mal, als er log, ereigneten.“ Vergleicht man die Vernehmungsbereiche mit den Erinnerungen von GEFANGENEM-08 scheint es naheliegend, dass sich die von ihm beschriebenen Misshandlungen zwischen seinem dritten und vierten Verhör abgespielt haben und seine Vernehmenden sich über die Misshandlungen – die „Unannehmlichkeiten“ – im Klaren gewesen sind. SGT Adams sagte aus, dass SOLDAT-29 und SSG Frederick eine enge persönliche Beziehung hatten, und es scheint plausibel, dass sie den Gefangenen von CPL Graner und SSG Frederick „weichkochen“ ließen, wie diese behaupten. Der „ND“ forderte sie bei verschiedenen, nicht spezifizierten Gelegenheiten dazu auf.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, SOLDAT-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-08; Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08).

(5) Vorfall Nr. 5

Im Oktober 2003 berichtete GEFANGENER-07 von mehreren Fällen mutmaßlicher körperlicher Misshandlungen während seines Aufenthalts in Abu Ghraib. GEFANGENER-07 war ein Gefangener des ND, der als sehr wichtig eingeschätzt wurde. Er wurde am 8., 21. und 29. Oktober, 4. und 23. November sowie am 5. Dezember 2003 verhört. GEFANGENER-07 gibt an, dass die körperlichen Misshandlungen (Schläge) am Tag seiner Ankunft begannen. Er musste lange Zeiträume nackt und/oder in anstrengenden Positionen

in Handschellen ("High cuffed", d.h. die Arme über dem Kopf mit Handschellen gefesselt), in seiner Zelle verbringen. Er musste längere Zeiträume mit einem Sack über dem Kopf verbringen; Bettzeug wurde ihm verweigert. GEFANGENER-07 beschreibt, dass er gezwungen wurde, „wie ein Hund zu bellen, auf dem Bauch zu kriechen, während die MPs ihn anspuckten und auf ihn urinierten und ihn bis zur Bewusstlosigkeit schlugen.“ Bei einer anderen Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 an ein Fenster seiner Zelle gefesselt und gezwungen, Damenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. Bei noch einer weiteren Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 gezwungen, sich hinzulegen, während MPs auf seinen Rücken und Beine sprangen. Er wurde mit einem Besen geschlagen und ein chemisches Licht wurde zerbrochen und der Phosphorinhalt über seinen Rücken gegossen. GEFANGENER-04 war Zeuge der Misshandlung mit dem Chemo-Licht. Bei dieser Misshandlung wurde ein Polizeistock eingesetzt, um den GEFANGENEN-07 anal zu penetrieren. Dabei wurde er von zwei Militärpolizistinnen geschlagen, die mit einem Ball seinen Penis bewarfen und ihn so fotografierten. Diese Untersuchung brachte keine fotografischen Beweisstücke für die Misshandlung mit dem chemischen Licht oder die sexuellen Misshandlungen zutage. GEFANGENER-07 führte zudem aus, dass der ZIVILIST-17, Übersetzer der Militärpolizei, Titan Corp., ihm mit Schlägen eines Tages eine solch große Platzwunde zufügte, dass sie genäht werden musste. Er setzte SOLDAT-25, Analyst, B/321 MI BN über diesen Vorfall in Kenntnis. SOLDAT-25 erkundigte sich bei den Militärpolizisten, was mit dem Ohr des Gefangenen passiert sei und erhielt die Mitteilung, dass dieser in seiner Zelle gefallen sei. SOLDAT-25 machte keine Meldung von der Misshandlung des Gefangenen. SOLDAT-25 behauptet, der Gefangene hätte diese Behauptung im Beisein von ZIVILIST-21, Analyst/Verhörungsspezialist, CACI, hervorgebracht, was von diesem bestritten wird. Zwei Fotos, die am 1. November um 22 h gemacht wurden, zeigen einen Gefangenen mit einer frisch genähten Wunde am Ohr. Es konnte jedoch nicht bestätigt werden, dass das Foto GEFANGENEN-07 zeigt.

Ausgehend von den vom Gefangenen dargelegten Details und dem engen Zusammenhang zu anderen bekannten Misshandlungen der Militärpolizei ist es höchstwahrscheinlich, dass die Behauptungen von GEFANGENER-07 der Wahrheit entsprechen. Seine Aussagen und die vorliegenden Fotos weisen jedoch nicht auf eine direkte Beteiligung des Nachrichtendienstes hin. Allerdings ergeben das Interesse des Nachrichtendienstes an diesem Gefangenen, seine Unterbringung in Zellenblock 1a des Hard Site und der Beginn der Misshandlungen im Moment seines Eintreffens eine Indizienverbindung zum Nachrichtendienst (Kenntnis von oder implizites Anordnen der Militärpolizisten „Bedingungen herzustellen“), die schwer zu ignorieren ist. Aufgrund der Regelmäßigkeit der Verhöre und

des hohen Interesses an seinem Informationswert hätte der Nachrichtendienst darüber im Bilde sein müssen, was diesem Gefangenen angetan wurde.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-25, ZIVILIST-21; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-04, GEFANGENER-07; Anhang I, Anlage 1, Fotos M54-55).

(6) Vorfall Nr. 6

GEFANGENER-10 und GEFANGENER-12 führten an, dass sie und „vier irakische Generäle“ vom Moment ihres Eintreffens im Hard Site an misshandelt worden seien. In den Berichten der Militärpolizei wird aufgeführt, dass GEFANGENER-10 eine 4 cm lange Platzwunde am Kinn infolge seines Widerstandes gegen die militärpolizeiliche Verlegung erhielt. Seine Verletzungen sind wahrscheinlich die, die auf verschiedenen Fotos eines nicht identifizierten Gefangenen mit verwundetem Kinn und blutigen Anziehsachen zu erkennen sind, die am 14. November aufgenommen wurden, ein Datum, das mit seiner Verlegung übereinstimmt. GEFANGENER-12 erklärt, dass er auf den Boden geworfen und geboxt sowie gezwungen wurde, nackt mit einem Sandsack über dem Kopf in seine Zelle zu kriechen. Bei diesen beiden Gefangenen ebenso wie den anderen vier (GEFANGENER-20, GEFANGENER-19, GEFANGENER-22, GEFANGENER-21) handelte es sich ausnahmslos um hochrangige irakische Offiziere oder ranghohe Mitglieder des irakischen Geheimdienstes. Militärpolizeiliche Eintragungen aus der Hard Site verweisen darauf, dass sie bei ihrer Verlegung in den Hard Site den Versuch unternahmen, einen Aufstand anzuzetteln. Es existieren keine Aufzeichnungen darüber, was in Camp Vigilant oder mit den verletzten Gefangenen passiert ist. Bei der Aufnahme von GEFANGENER-10 in die Hard Site, leistete er Widerstand und wurde gegen die Wand geworfen. Dabei bemerkten die Militärpolizisten, dass Blut unter seiner Kapuze hervorlief und entdeckten die Verletzung auf seinem Kinn. Umgehend wurde ein Militärsanitäter herbeigerufen, um das Kinn des Gefangenen zu nähen. Diese Vorgänge wurden komplett aufgezeichnet und weisen darauf hin, dass der Gefangene sich die Verletzung vor seiner Ankunft im Hard Site zuzog und er umgehend medizinische Betreuung erhielt. Wann, wo und durch wen dieser Gefangene seine Verletzungen erhielt, konnte weder festgestellt, noch eine Einschätzung darüber gemacht werden, ob es sich um „gerechtfertigte Gewaltanwendung“ im Kontext eines Aufstandes handelte.

Unser Interesse an diesem Vorfall beruht auf den militärpolizeilichen Eintragungen, die GEFANGENER-10 betreffen und darauf hinweisen, dass der Nachrichtendienst

Anweisungen für dessen Behandlung gab. CPL Graner machte eine Eintragung, die darauf hinweist, dass SFC Joyner, die er wiederum von OBERSTLEUTNANT Jordan hatte, ihn mit den Worten angewiesen hat: „Strip them out and PT them.“ Ob „Strip out“ bedeutete, sie zu entkleiden oder zu isolieren, konnten wir nicht feststellen. Ob „PT“ körperliche Anstrengung oder Misshandlung bedeutete, kann nicht festgestellt werden. Die mangelnde Eindeutigkeit dieser Anordnung kann jedoch jedwede Form der Misshandlung zur Folge gehabt haben. Die mutmaßliche Misshandlung, Verletzung und brutale Behandlung im Zusammenhang mit dem Transfer der Gefangenen in den nachrichtendienstlichen Gewahrsam legt auch nahe, dass der Nachrichtendienst möglicherweise Anweisungen gegeben hat oder der Militärpolizei der Eindruck vermittelt wurde, sie sollte die Gefangenen misshandeln oder „weichkochen“, es gibt jedoch keinen eindeutigen Beweis.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, JOYNER; Anhang C).

(7) Vorfall Nr. 7

Am 4. November 2003, starb ein Gefangener des CIA, der GEFANGENE-28, im Gewahrsam des Zellenblocks 1B. Mutmaßlich war er von einem SEAL-Team (sea-air-land team) der Marine in einer gemeinsamen TF121/CIA Mission gefangen genommen worden. GEFANGENER-28 stand im Verdacht, an einem Anschlag auf das IRK beteiligt gewesen zu sein und war zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Besitz mehrerer Waffen. Berichten zufolge widersetzte er sich seiner Festnahme, und ein Angehöriger einer SEAL-Truppe versetzte ihm einen seitlichen Knüppelschlag an den Kopf (butt-stroke), um ihn außer Gefecht zu setzen. CIA-Vertreter lieferten GEFANGENEN-28 irgendwann zwischen 4.30h und 5.30h ein. Angeblich in mündlicher Absprache mit dem CIA verzichteten sie darauf, das JIDC (Joint Interrogation and Debriefing Center, Gemeinsames Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum) in Kenntnis zu setzen. Obwohl noch nicht alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Tod des Gefangenen-28 bekannt sind (CIA, DOJ und CID müssen noch ihre Ermittlungen abschließen und die Ergebnisse veröffentlichen) sagte SPC Stevanus, Militärpolizist im Hard Site, der zu diesem Zeitpunkt Dienst hatte, dass zwei CIA-Angehörige GEFANGENEN-28 hereinbrachten und ihn zum Dushraum in Zellblock 1 B brachten. Etwa 30 bis 45 Minuten später wurde SPC Stevanus zum Dushraum geordert. Zum Zeitpunkt seines Eintreffens schien GEFANGENER-28 tot zu sein. SPC Stevanus entfernte den Sandsack, der über dem Kopf von GEFANGENER-28 hing und tastete nach seinem Puls. Er fand keinen. Er öffnete die Handschellen von GEFANGENEM-28, forderte medizinische Hilfe an und informierte seine Weisungskette. OBERSTLEUTNANT Jordan sagte aus, dass er kurze Zeit später über den Tod informiert wurde, ca. gegen 7:15h. OBERSTLEUTNANT Jordan begab sich in den Hard Site und sprach mit ZIVILIST-03, einem

irakischen Gefängnisarzt, der ihn von dem Tod des GEFANGENEN-28 in Kenntnis setzte. OBERSTLEUTNANT Jordan sagte aus, GEFANGENER-28 hätte in der Dusche von Zellblock 1B gelegen, mit dem Gesicht nach unten und auf dem Rücken mit Handschellen gefesselten Händen. OBERSTLEUTNANT Jordans Version mit den Handschellen, widerspricht SPC Stevanus' Darstellung, dass er die Handschellen von GEFANGENER-28 gelöst hätte. CID und CIA ermitteln in diesem Fall weiter.

Ein CIA-Mann, der nur als "MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES/MAD-01" identifiziert wurde, war neben mehreren Militärpolizisten und US-Sanitätspersonal anwesend. OBERSTLEUTNANT Jordan erinnert sich, dass "MAD-01" GEFANGENER-28 die Handschellen abnahm und die Leiche herumdrehte. OBERSTLEUTNANT Jordan gab an, dass er kein Blut habe erkennen können, mit Ausnahme eines kleinen Flecks an der Stelle, an der der Kopf von GEFANGENEM-28 den Boden berührte. OBERSTLEUTNANT Jordan benachrichtigte COL Pappas (205 MI BDE Commander), und "MAD-01" erklärte, dass er „MAD-02“, seinen CIA-Vorgesetzten, benachrichtigen würde. Gleich bei seinem Eintreffen erklärte "MAD-02", dass er Washington benachrichtigen würde und beantragte zudem die Aufbewahrung der Leiche von GEFANGENEM-28 bis zum folgenden Tag im Hard Site. Die Leiche wurde in einen Leichensack gesteckt, in Eis gepackt und im Duschaum aufbewahrt. Das CID wurde informiert und die Leiche am nächsten Tag auf einer Bahre aus Abu Ghraib abgeholt, um den Eindruck eines Krankentransports zu erwecken und so zu vermeiden, dass die Aufmerksamkeit der irakischen Wächter und Gefangenen darauf gelenkt wurde. Die Leiche wurde zur Autopsie ins Leichenschauhaus am Flughafen (BIAP) gebracht, die ergab, dass GEFANGENER-28 an einem Blutgerinnsel im Kopf gestorben sei, wahrscheinlich eine Folge der Verletzungen, die er sich beim Widerstand gegen seine Festnahme zugezogen hat. Es gibt keine Hinweise oder Vorwürfe dahingehend, dass die Beteiligung der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes an diesem Fall über das Entfernen der Leiche hinausgegangen wäre.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS, PHILLABAUM, SNIDER, STEVANUS, THOMPSON; Anhang I, Anlage 1, Fotos C5-21, D5-11, M65-69).

Vorfall Nr. 8

Am 20. Oktober 2003 wurde der GEFANGENE-03 mutmaßlich entkleidet und körperlich misshandelt als Strafe dafür, dass er angeblich aus seiner Zahnbürste eine messerartige Waffe geschnitzt hätte. GEFANGENER-03 erklärte, dass die Zahnbürste nicht von ihm sei. Eine militärpolizeiliche Logbucheintragung von SSG Frederick, 372 MPs ordnet an, den GEFANGENEN-03 sechs Tage lang unbedeckt in seiner Zelle zu halten. GEFANGENER-

03 behauptet, ihm sei gesagt worden, dass man ihm seine Kleidung und Matratze zur Strafe weggenommen habe. Er gibt an, dass er am folgenden Tag mehrere Stunden lang mit Handschellen an seine Zelltür gefesselt worden sei. Außerdem sei er in einen geschlossenen Raum gebracht worden sei, wo er mit kaltem Wasser übergossen und sein Gesicht in den Urin von jemand anders gedrückt worden sei. Danach sei er mit einem Besen geschlagen und angespuckt worden. Eine Soldatin habe auf seinen Beinen gestanden und den Besen gegen seinen Anus gepresst. Er beschreibt, dass er tagsüber seine Kleidung von SGT Joyner erhielt, die ihm an jedem der folgenden drei Abende wieder von CPL Graner wieder abgenommen wurde. GEFANGENER-03 war ein Gefangener des Nachrichtendienstes,, wurde jedoch zwischen dem 16. September und 2. November 2003 nicht verhört. Es scheint schlüssig, dass seine Vernehmenden nichts von diesen mutmaßlichen Misshandlungen gewusst haben, und GEFANGENER-03 gab auch nicht an, sie informiert zu haben.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-03).

(9) Vorfall Nr. 10

Drei Fotos, die am 25. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen PFC England, 372 MP CO, wie sie eine Peitsche hält, die um den Hals eines nicht identifizierten Gefangenen geschlungen ist. Ebenfalls abgebildet auf dem Foto ist SPC Ambuhl, der an der Seite steht und zuschaut. In ihrer ersten Aussage gegenüber dem CID behauptet PFC England, dass CPL Graner dem Gefangenen den Bindegurt um den Hals gelegt und sie dann aufgefordert hätte, für ein Bild zu posieren. Es gibt keinen Hinweis für Kenntnis oder eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesem Vorfall.

(Bezugnahme Anhang E, CID Report and Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M33-35).

(10) Vorfall Nr. 10

Sechs Fotos zeigen GEFANGENEN-15, der auf einer Kiste steht. An seinen Fingern sind simulierte Elektrodrähte angebracht und er trägt eine Kapuze über dem Kopf. Diese Fotos wurden am 4. November 2003 zwischen 21:45h und 23:15h aufgenommen. GEFANGENER-15 beschreibt eine weibliche Person, die ihn zwingt, auf der Kiste zu stehen und ihm erzählt, dass er durch den Stromschlag getötet würde, sollte er herunterfallen; zudem einen „großen schwarzen Mann“, der ihm die Drähte an Fingern und Penis anbrachte. Die CID-Ermittlungen zu den Misshandlungen in Abu Ghraib haben ergeben, dass SGT J. Davis, SPC Harman, CPL Graner und SSG Frederick, 372 MP CO, bei dieser Misshandlung anwesend waren.

GEFANGENER-15 befand sich nicht im Gewahrsam des Nachrichtendienstes, und es ist unwahrscheinlich dass der Nachrichtendienst über diese Misshandlung informiert war.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-15; Anhang I, Anlage 1 Fotos C1-2, D19-21, M64).

(11) Vorfall Nr. 11

29 Fotos die am 7. und 8. November 2003 zwischen 23:15 h und 00:24 h aufgenommen wurden, zeigen sieben Gefangene (GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, GEFANGENER-24, GEFANGENER-23, GEFANGENER-26, GEFANGENER-01, GEFANGENER-18), die körperlich misshandelt und dabei gezwungen werden, sich aufeinander zu legen und zu masturbieren. Auf einigen dieser Bilder sind CPL Graner und SPC Harman abgebildet. Die CID-Ermittlungen in diesem Fall identifizierten SSG Frederick, CPL Graner, SGT J. Davis, SPC Ambuhl, SPC Harman, SPC Sivits und PFC England, alle Angehörige der Militärpolizei, als Initiatoren und Beteiligte besagter Misshandlungen. Aussagen von PFC England, SGT J. Davis, SPC Sivits, SPC Wisdom, SPC Harman, GEFANGENEM-17, GEFANGENEM-01, und GEFANGENEM-16 gegenüber dem CID beschreiben detailliert, dass die Gefangenen entkleidet und auf einen Haufen gestoßen wurden, auf den dann SGT J. Davis, CPL Graner, und SSG Frederick sprangen. Sie wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten von SPC Harman, SPC Sivits, und SSG Frederick fotografiert. Anschließend wurden die Gefangenen in Sexualstellungen gebracht und zum Masturbieren gezwungen und „wie Tiere geritten.“ CPL Graner schlug mindestens einen Gefangenen bewusstlos und SSG Frederick boxte einen anderen so hart gegen den Brustkorb, dass seine Atmung ausblieb und ein Mediziner geholt wurde. SSG Frederick initiierte die Masturbation und zwang die Gefangenen einander zu schlagen. PFC England sagte aus, dass sie beobachtet hätte, wie SSG Frederick einen der Gefangenen während dieser Misshandlungen gegen die Brust schlug. Der Gefangene hatte Atemschwierigkeiten und ein Mediziner, SOLDAT-01, wurde geholt. SOLDAT-01 behandelte den Gefangenen und bemerkte bei seinem Aufenthalt im Hard Site die „menschliche Pyramide“ nackter Gefangener mit Säcken über ihren Köpfen. SOLDAT-01 unterließ es, diese Misshandlungen zu melden. Diese Gefangenen befanden sich nicht in nachrichtendienstlichem Gewahrsam und über eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesen Misshandlungen wurde weder gemutmaßt, noch scheint sie wahrscheinlich. SOLDAT-29 berichtete, dass sie im Hard Site einen (Computer-) Bildschirmschoner gesehen habe, der mehrere, zu einer Pyramide gestapelte, nackte Gefangene zeigte. Sie habe außerdem, ohne Bezug zu diesem Vorfall, CPL Graner einen Gefangenen ohrfeigen sehen. Sie erklärte, dass sie keine Meldung über das Bild der nackten Gefangenen beim Nachrichtendienst erstattet hätte, da sie es nicht wieder gesehen hätte und sie ebenso wenig

die Ohrfeige gemeldet hätte, da sie diese nicht als Misshandlung wahrgenommen hätte. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-01, GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, ENGLAND, DAVIS, HARMAN, SIVITS, WISDOM; Anhang B, Anlage 3, TAB A, SOLDAT-01, und Anhang I, Anlage 1, Fotos C24-42, D22-25, M73-77, M87).

(12) Vorfall Nr. 12

Ein Foto, das um den 27. Dezember herum aufgenommen wurde, zeigt den nackten GEFANGENEN-14, dem offenbar eine Flinte in dem Anus steckt. Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden und eine Beteiligung des Nachrichtendienstes lässt sich nicht bestimmen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, H2, M111).

(13) Vorfall Nr. 13

Drei Fotos, die am 29. November 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen nur mit seiner Unterwäsche bekleideten Gefangenen, der mit gespreizten Beinen und in der Taille abgewinkeltem Oberkörper auf zwei Kisten steht.

Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden und eine Beteiligung des Nachrichtendienstes ist nicht zu bestimmen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(14) Vorfall Nr. 14

Ein Foto vom 18. November 2003 zeigt einen in ein Hemd oder Laken gekleideten Gefangenen, dem eine Banane im Anus steckt. Diese wie auch zahlreiche andere Fotos zeigen den gleichen Gefangenen mit Fäkalien beschmiert zwischen zwei Bahnen. Seine Hände sind dabei in Sandsäcke gehüllt oder mit Schaumstoff umwickelt. Auf allen Bildern ist der GEFANGENE-25 zu erkennen. Obwohl den Ermittlungen des CID zufolge alle Vorfälle selbst beigebracht waren, stellen sie einen Missbrauch dar: ein Gefangener, dessen kranker Geisteszustand bekannt ist, hätte weder die Banane erhalten noch fotografiert werden dürfen. Der Gefangene ist ernsthaft geistesgestört und die auf den Fotos abgebildeten

Fixierungen wurden mutmaßlich dazu verwendet, den Gefangenen davon abzuhalten, sich anal zu penetrieren und sich und andere mit seinen Körperausscheidungen anzugreifen.

Es war bekannt, dass der Gefangene regelmäßig versuchte, sich unterschiedliche Gegenstände rektal einzuführen sowie seinen Urin und Kot zu verzehren oder damit herumzuwerfen. Der Nachrichtendienst hatte keine Verbindung zu diesem Gefangenen.

(Bezugnahme Anhang C; Anhang E; Anhang I, Anlage 1, Fotos C22-23, D28- 36, D39, M97-99, M105-110, M131-133).

(15) Vorfall Nr. 15

Am 26. oder 27. November 2003 beobachtete SOLDAT-15, 66 MI GP, den ZIVILISTEN-11, CACI-Mitarbeiter (private Sicherheitsfirma), beim Verhör eines irakischen Polizisten. Während des Verhörs betrat SSG Frederick, 372 MP CO, abwechselnd die Zelle und baute sich unmittelbar vor dem Gefangenen auf oder stand vor der Zelle. ZIVILIST-11 befragte den Polizisten dann unter Hinweis darauf, dass im Fall des Ausbleibens einer Antwort, SSG Frederick wieder zurück in die Zelle geholt würde. Irgendwann im Verlauf des Verhörs presste SSG Frederick sekundenlang seine Hand auf die Nase des Polizisten, der infolgedessen keine Luft mehr bekam. Bei einer anderen Gelegenheit benutzte SSG Frederick einen zusammenklappbaren Gummiknüppel, um den Polizisten herumschubsen, ihm möglicherweise seinen Arm zu verdrehen und ihm Schmerz zuzufügen. Als SSG Frederick aus der Zelle herauskam, erzählte er SOLDAT-15, dass er imstande sei, dies durchzuführen, ohne Spuren zu hinterlassen. SOLDAT-15 machte keine Meldung von diesem Vorfall. Der Übersetzer, der bei diesem Verhör eingesetzt wurde, war ZIVILIST-16. €

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-15)

(16) Vorfall Nr. 16

Zu einem nicht bekannten Datum beobachtete SGT Hernandez, ein Analyst, wie der ZIVILIST-05, ein CACI-Mitarbeiter, einen Gefangenen von einem der Hummer (HMMWV) riss und ihn zu Boden warf. Danach zerrte ZIVILIST-05 den Gefangenen in eine Verhörzelle. Der Gefangene war die ganze Zeit über in Handschellen. Sobald der Gefangene versuchte sich aufzurichten, warf ihn ZIVILIST-05 wieder um. SGT Hernandez meldete den Vorfall dem CID, jedoch nicht dem Nachrichtendienst.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, HERNANDEZ)

(17) Vorfall Nr. 17

Eine militärpolizeiliche Logbucheintragung vom 30. November 2003, hält fest, dass ein nicht identifizierter Gefangener blutüberströmt in seiner Zelle aufgefunden wurde. Dieser Gefangene hatte CPL Graner, 372 MP CO, angegriffen, als man ihn in eine Isolationszelle im Zellenblock 1A brachte. CPL Graner and CPL Kamauf, überwältigten den Gefangenen, legten ihm Fesseln an und steckten ihn in eine Isolationszelle. Gegen etwa 3:20h am 30. November 2003, wurde lautes Hämmern gegen die Tür der Isolationszelle vernehmbar. Bei der darauf folgenden Überprüfung der Zelle wurde der Gefangene blutüberströmt neben der Tür stehend gefunden. Dieser Gefangene war nicht in nachrichtendienstlichem Gewahrsam und es existieren keine Aufzeichnungen über eine Verbindung des Nachrichtendienstes mit diesem Vorfall oder Gefangenen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M115-129, M134).

(18) Vorfall Nr. 18

Am 12. oder 13. Dezember 2003 erklärte der GEFANGENE-06, mehrfach von US-Soldaten misshandelt worden zu sein. GEFANGENER-06 ist ein syrischer Kämpfer und nach eigener Darstellung Dschihad-Krieger, der in der Absicht in den Irak kam, Koalitionstruppen zu töten. Den Aussagen von GEFANGENEM-06 zufolge, übten die Soldaten Vergeltung an ihm, als er nach seiner Entlassung von der Krankenstation infolge einer Schießerei, bei der er versucht hatte, US-Soldaten zu töten, wieder in den Hard Site zurückkehrte. GEFANGENER-06 hatte sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole hereinschmuggeln lassen, die am 24. November 2003 in der Absicht zum Einsatz brachte, diensthabendes US-Personal im Hard Site zu erschießen. Ein Militärpolizist schoss zurück und verwundete dabei GEFANGENEN-06. GEFANGENER-06 ergab sich, als er keine Munition mehr hatte und wurde auf die Krankenstation geschafft. Nach Aussage von GEFANGENEM-06, erhielt er dort einen Besuch von ZIVILIST-21, der ihm furchtbare Folter für den Zeitpunkt seiner Rückkehr androhte. GEFANGENER-06 gibt an, dass er bei seiner Rückkehr in den Hard Site auf die unterschiedlichste Art und Weise bedroht und misshandelt wurde: u. a. bedrohten ihn Soldaten mit Tod und Folter; er wurde gezwungen Schweinefleisch zu essen und Schnaps zu trinken; eine „sehr heiße“ Substanz wurde ihm in die Nase gesteckt und auf die Stirn gedrückt; wiederholt prügeln Wächter mit einem massiven Kunststoffstock auf sein „gebrochenes“ Bein ein; er wurde gezwungen, seine Religion zu „verfluchen“ und vollgepinkelt; stundenlang hing er in Handschellen von der Zelltür herunter; er erhielt Schläge gegen den Hinterkopf und Hunde wurden auf ihn gehetzt, um „ [ihn] zu beißen“. Diese Aussage wurde von einem Mediziner, SOLDAT-20, erhärtet, der gerufen wurde, um einen Gefangenen (GEFANGENER-06) zu behandeln, der über Schmerzen klagte. Bei

seinem Eintreffen fand SOLDAT-20 den GEFANGENEN-06 mit Handschellen an das obere Bett gefesselt vor, so dass er nicht in der Lage war, sich hinzusetzen und CPL Graner stocherte in den Wunden seiner Beinen herum, so dass der Gefangene vor Schmerzen aufschrie. SOLDAT-20 verabreichte Schmerzmittel und zog sich zurück. Er kehrte am folgenden Tag zurück, um erneut GEFANGENEN-06 an das obere Bett gefesselt vorzufinden. Dasselbe wiederholte sich wenige Tage später, diesmal war der Gefangene mit Handschellen an die Zelltür gefesselt und seine Schulter ausgekugelt. SOLDAT-20 versuchte weder die Misshandlungen zu unterbrechen, noch darüber Meldung zu erstatten. GEFANGENER-06 gab außerdem an, ihm seien im Vorfeld der Schießerei (die er mit den Worten „als ich von mehreren Kugeln getroffen wurde“ beschrieb, ohne mit einer Silbe zu erwähnen, dass er selber geschossen hatte) „alle ein bis zwei Stunden Folter und Strafen“ angedroht worden, Schlaf sei ihm durch „stundenlanges“ Stehen entzogen worden und ein „schwarzer Mann“ habe ihm bei zwei Gelegenheiten angedroht, ihn zu vergewaltigen. Obwohl GEFANGENER-06 aussagte, dass ihn „eine Reihe Soldaten“ in seine Zelle geführt hätte, sagte er ebenfalls aus, dass er niemals CPL Graner einen Gefangenen habe schlagen sehen. Diese Ausführungen stammen von einem Gefangenen, der versucht hat, Angehörige der US-Armee zu töten. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass GEFANGENER-06 bei seiner Rückkehr in den Hard Site von einigen Soldaten rau angepackt wurde, stellen diese Anklagen potentiell die Übertreibungen eines Mannes dar, der Amerikaner hasst. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06, SOLDAT-20).

(19) Vorfall Nr. 19

SGT Adams, 470 MI GP, sagte aus, dass sie in der Zeit zwischen dem 4. und 13. Dezember 2003, ein paar Wochen nach der Schießerei „des Gefangenen, der eine Pistole hatte“ (GEFANGENER-06), gehört habe, dass dieser von der Krankenstation zurück sei. Da er der von ihr verhörte nachrichtendienstliche Gefangene war, suchte sie ihn zwecks Überprüfung auf. Sie fand den GEFANGENEN-06 ohne Kleidung und Decken vor, mit blutenden Wunden und einem Katheter, ohne den dazugehörigen Beutel. Die Militärpolizisten teilten ihr mit, es gäbe keine Kleidung für den Gefangenen. SGT Adams beauftragte die Militärpolizisten dem Gefangenen irgendwelche Kleidung zu besorgen und ging zur Krankenstelle, um den diensthabenden Arzt zu holen. Der Arzt (Colonel) fragte SGT Adams, was sie denn wolle. SGT Adams fragte ihn im Gegenzug, ob er sich darüber bewusst sei, dass der Gefangene immer noch einen Katheter trüge. Dies bestätigte der Colonel mit der Begründung, dem Combat Army Surgical Hospital (CASH) sei ein Fehler unterlaufen, und da das CASH dafür verantwortlich sei, könne er ihn nicht entfernen. Obwohl SGT Adams keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, dass dies inakzeptabel sei, weigerte er sich erneut, den Katheter zu entfernen mit dem Hinweis darauf, dass der Gefangene ohnehin am folgenden Tag zurück

ins CASH solle. Auf die Frage von SGT Adams, ob er je von den Genfer Konventionen gehört habe, entgegnete der Colonel: „Schön, Sergeant, Sie tun, was Sie nicht lassen können, und ich gehe wieder zurück ins Bett.“

Dieser Vorfall verdeutlicht, dass der GEFANGENE-06 weder angemessene medizinische Versorgung noch Kleidung oder Bettzeug erhielt. Bisher konnte der „Colonel“ im Rahmen dieser Untersuchung noch nicht identifiziert werden, aber die Ermittlungen gehen weiter. OBERSTLEUTNANT Akerson war von Anfang Oktober bis Ende Dezember medizinischer Stabschef für „Sicherheitsgefangene“ in Abu Ghraib. Er behandelte GEFANGENEN-06 im Anschluss an die Schießerei und nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhaus. Er kann sich weder an solch einen Vorfall noch daran erinnern, dass GEFANGENER-06 einen Katheter getragen hätte. Es ist möglich, dass SGT Adams an diesem Abend zu einem anderen Arzt gebracht wurde. Auf ihre Nachfrage erhielt sie den Bescheid, dass der Arzt ein Colonel und kein Lieutenant Colonel sei. Sie äußerte sich zuversichtlich, den Colonel anhand eines Fotos identifizieren zu können. OBERSTLEUTNANT Akerson bezeichnete die medizinischen Berichte in Abu Ghraib als hervorragend. Abweichend dazu sind jedoch die Berichte, die im Rahmen dieser Untersuchung gefunden wurden, entweder schlecht oder in den meisten Fällen gar nicht vorhanden.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, AKERSON; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06).

(20) Vorfall Nr. 20

Im Herbst 2003 gab ein Gefangener an, dass ein anderer Gefangener namens GEFANGENER-09 entkleidet und gezwungen wurde, [breitbeinig] auf zwei Kisten zu balancieren. Dabei wurde er mit Wasser übergossen und seine Genitalien mit einem Handschuh geschlagen. Außerdem wurde der Gefangene ohne Essen und Trinken einen halben Tag lang mit Handschellen an seine Zelltür gefesselt. Der Gefangene, der diese Aussage machte, konnte sich nicht an das genaue Datum oder die Beteiligten erinnern. Später wurde „Assad“ als GEFANGENER-09 identifiziert, der am 5. November 2003 aussagte, dass er nackt ausgezogen, geschlagen und gezwungen worden sei, über den Boden zu kriechen. Er wurde gezwungen, auf einer Kiste zu stehen und in den Genitalbereich geschlagen. Es konnte nicht bestimmt werden, wer an dieser Misshandlung beteiligt war. Eine Beteiligung des Nachrichtendienstes ist nicht festzustellen.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-09; Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(21) Vorfall Nr. 21

Ungefähr im Oktober 2003 beobachtete der ZIVILIST-17, ein Übersetzer der Titan Corporation, folgenden Vorfall: CPL Graner, 372 MP CO, stieß einen Gefangenen, der als einer der „3 Strohmänner“ oder „3 Weisen“ identifiziert wurde, gegen die Wand und verletzte ihn dabei am Kinn. ZIVILIST-17 wies ausdrücklich darauf hin, dass der Gefangene gegen die Wand geschmettert wurde und dabei „sein Kinn aufplatzte.“ Ein Sanitäter, SGT Wallin, sagte aus, dass er herbeigeholt wurde, um den Gefangenen zu behandeln und eine ca. 5 cm lange Wunde auf dem Kinn des Gefangenen mit 13 Stichen zu nähen. SGT Wallin wusste nicht, wie der Gefangene sich verletzt hatte. Später an diesem Abend fotografierte CPL Graner den Gefangenen. CPL Graner wurde auch im Kontext eines anderen Vorfalls identifiziert, bei dem er einen verletzten Gefangenen im Beisein von Medizinern nähte. Es liegen keine Hinweise für Kenntnis, Beteiligung oder Anordnung dieser Misshandlungen durch den Nachrichtendienst vor.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-17; Anhang B, Anlage 3, ZIVILIST-17, WALLIN, GEFANGENER-02; Anhang I, Anlage 1, Fotos M88-96).

(22) Vorfall Nr. 22

Nach Aussage von GEFANGENER-05 vergewaltigte ein Übersetzer namens „ZIVILIST-01“ an einem nicht bekanntem Tag, einen 15-18-jährigen Gefangenen. GEFANGENER-05 vernahm Schreie und kletterte auf seiner Zelltür ganz nach oben, um über das Laken vor der Tür hinweg, die Misshandlungen zu beobachten, die sich dort abspielten. GEFANGENER-05 beobachtete, wie ZIVILIST-01, in Militäruniform, den Gefangenen vergewaltigte. Eine Soldatin fotografierte dies. GEFANGENER-05 beschreibt ZIVILIST-01 als weder „dünn noch klein“ mit weibischen Zügen und von möglicherweise ägyptischer Herkunft. Weder das Datum noch die Beteiligten dieser mutmaßlichen Vergewaltigung konnten festgestellt werden. Es gibt weder weitere Meldungen, die die Behauptung von GEFANGENER-05 unterstützen würden, noch sind Fotos von der Vergewaltigung aufgetaucht. Eine Überprüfung aller verfügbaren Berichte, hat keine Identifizierung eines Übersetzers mit dem Namen ZIVILIST-01 ergeben. Die Beschreibung von GEFANGENER-05 trifft teilweise auf ZIVILIST-17, Übersetzer, Titan Corp., zu. ZIVILIST-17 ist ein großer Mann, der von vielen Zeugen für homosexuell gehalten wird und von ägyptischer Abstammung ist. ZIVILIST-17 fungierte als Übersetzer für ein HUMINT (Human Intelligence/CIA) Kampfteam in Abu Ghraib, aber übersetzte routinemäßig sowohl für den Nachrichtendienst wie auch die Militärpolizei. Das CID ermittelt derzeit noch in dieser Angelegenheit.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05)

(23) Vorfall Nr. 23

Der Offizier der US-Armee CPT Brinson, MP, soll am 24. November 2003 einen Gefangenen geschlagen und getreten haben. Dies ist eine von drei Misshandlungen, die im Kontext der Schießerei vom 24. November identifiziert werden konnte. Ein Gefangener beschaffte sich von den irakischen Wachmännern eine Pistole, schoss auf einen Militärpolizisten und wurde daraufhin selber angeschossen und verletzt. Im Verlauf der darauf folgenden Durchsuchung des Hard Site und der anschließenden Verhöre der Gefangenen beobachtete SGT Spiker, 229 MP CO, Mitglied der internen Einsatzgruppe in Abu Ghraib, Internal Reaction Force (IRF), wie ein Armeehauptmann einen nicht identifizierten Gefangenen im Würgegriff herbeischleifte, ihn gegen die Wand warf und in sein Abdomen trat. Auch SPC Polak, 229 MP CO, IRF war im Hard Site zugegen und beobachtete besagte Misshandlung, an der zwei Soldaten und ein Gefangener beteiligt waren. Der Gefangene lag mit einem Sack über dem Kopf auf dem Bauch, die Hände in Handschellen auf dem Rücken. Ein Soldat stand direkt neben ihm und presste ihm den Gewehrlauf gegen den Kopf. Der andere Soldat kniete neben dem Gefangenen und versetzte ihm mit der geschlossenen Faust Hiebe in den Rücken. Dann richtete sich der Soldat auf und trat den Gefangenen mehrere Male. Der Soldat, der die Prügel verabreichte, wurde als weißer Mann mit einem blonden Igel beschrieben. Ein paar Tage später traf SPC Polak diesen Soldat, der sich als Hauptmann entpuppte, in voller Uniform wieder, konnte aber sein Namensschild jedoch nicht entziffern.

Sowohl SPC Polak wie auch SGT Spiker meldeten diese Misshandlungen ihren Vorgesetzten, SFC Plude und 1LT Sutton, 372 MP CO. Fotos von Offizieren mit Kompaniegrad, die zu diesem Zeitpunkt Dienst in Abu Ghraib leisteten, wurden besorgt und SPC Polak und SGT Spiker gezeigt, die zweifelsfrei den „Hauptmann“ als CPT Brinson identifizierten. Die Ermittlungen des CID in diesem Fall ergaben, dass kein Handlungsbedarf bestünde, da es sich dabei um eine Inszenierung gehandelt habe, um zu vertuschen, dass der Gefangene als Informant für die Militärpolizei arbeitete.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PLUDE, POLAK, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SUTTON; Anhang E, Anlage 5, CID Ermittlungsbericht 0005-04-CID149-83131)

(24) Vorfall Nr. 24

Ein Foto, das etwa Anfang Dezember 2003 aufgenommen wurde, zeigt einen Gefangenen, der von ZIVILIST-11, CACI, Verhörspezialist und ZIVILIST-16, Titan, Übersetzer verhört

wird. Der Gefangene kauert dabei auf einem Stuhl, was eine nicht genehmigte Stresssituation darstellt. Den Gefangenen auf einem Stuhl, d.h. in einer potentiell ungesicherten Position, zu halten und dabei zu fotografieren, stellt einen Verstoß gegen die ICRP dar. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 2, Foto „Stressposition“).

f. Fälle von Gefangenenmissbrauch unter Einsatz von Hunden

Die Misshandlung von Gefangenen mit Hunden begann fast unmittelbar nach der Ankunft der Hunde in Abu Ghraib am 20. November 2003. Zu diesem Zeitpunkt fanden bereits Misshandlungen der Gefangenen statt, und die Beigabe von Hunden stellte nur noch ein weiteres Folter- und Misshandlungsinstrumentarium dar. Das Eintreffen von Hundeteams in Abu Ghraib war eine Folge der Empfehlungen von GENERALMAJOR G. Millers Team aus JTF-GTMO. GENERALMAJOR G. Miller hatte Hunde als dienlich für die Verwahrung und Kontrolle von Gefangenen empfohlen, insbesondere in Fällen, in denen eine kleine Menge Wachtposten eine große Anzahl Gefangener beaufsichtigen musste, so wie in Abu Ghraib. Dadurch könne das Risiko von Demonstrationen und Gewaltakten der Gefangenen eingeschränkt werden. GENERALMAJOR G. Miller hat jedoch nie den Einsatz von Hunden für Verhöre empfohlen, eine Praxis, die auf GTMO nicht bestand. Die Hundeteams wurden von COL Pappas, Kommandeur, 205 MI BDE angefordert. Von Anfang an verfolgte COL Pappas andere Absichten als die von GENERALMAJOR G. Miller dargelegten. Hinzu kam, dass die Verhöre in Abu Ghraib durch verschiedene Textdokumente beeinflusst wurden, in denen die Angst der Araber vor Hunden und das Ausnutzen derselben thematisiert wird: „180 Verhörmethoden“ der Combined Joint Task Force (CJTF) vom 24. Januar 2003, JTF 170 „Widerstandsbekämpfungsstrategien“ vom 11. Oktober 2002, und CJTF-7 Interrogation and Counter-Resistance Policies (ICRP) vom 14. September 2003. Unmittelbar nach Ankunft der Hunde entspann sich ein Streit über deren „Besitz“. Schließlich beschloss man, die Hunde der Internal Reaction Force (IRF) zuzuteilen.

Der Einsatz von Hunden in Verhören mit dem Ziel, die Gefangenen zu terrorisieren, wurde im Allgemeinen nicht hinterfragt und stammt zum Teil aus den in CJTF 180, JTF 170 und CJTF-7 verbreiteten Verhörmethoden und Widerstandsbekämpfungsstrategien. Es ist davon auszugehen, dass die Verwirrung hinsichtlich des Einsatzes von Hunden daher rührt, dass ursprünglich der Nachrichtendienst und nicht die Militärpolizei die Hundeteams angefordert hatte und dass ihre Anwesenheit mit dem Besuch von GENERALMAJOR G. Miller in

Verbindung gebracht wurde. Die meisten Mitarbeiter des militärischen Nachrichtendienstes betrachteten den Einsatz von Hunden in Verhören für eine „Nicht-Standard-Methode“, für die eine Genehmigung erforderlich war. Zudem glaubten die meisten, dass COL Pappas befugt sei, diese zu erteilen. Auch COL Pappas befand sich im Glauben – Irrglauben wie sich zeigte – dass LTG Sanchez ihm diese Befugnis verliehen hätte. Pappas' Überzeugung ergibt sich vermutlich teilweise aus den wechselnden ICRP. Die ursprüngliche Vorgehensweise wurde am 14. September 2003 bekannt gegeben und gestattete den Einsatz von Hunden - vorbehaltlich der Bestätigung durch LTG Sanchez. Am 12. Oktober 2003 wurden aufgrund von Einwänden des CENTCOM verschiedene Methoden gestrichen. Nach der Modifikation vom 12. Oktober 2003 galt die Sicherheitsmaßnahme, dass Hunde, die bei den Verhören zugegen waren, Maulkörbe tragen mussten und durch Hundeführer kontrolliert würden. COL Pappas erinnert sich nicht mehr daran, wie er die Befugnis zum Einsatz von Hunden erhielt, sondern nur dass er sie erhalten habe.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, G. MILLER and PAPPAS, and Anhang J, Anlage 3)

SFC Plude sagte aus, dass zwei Teams von Militärhunden überhaupt nie den Navy Teams, die ein Teil der IRF bilden, übergeben wurden, sondern abgesondert wurden und unter der direkten Kontrolle von MAJ Dinenna, S3, 320 MP BN blieben. Diese Teams waren an allen aufgeführten Gefangenenmisshandlungen in Verbindung mit Hunden beteiligt, sowohl auf Anweisung der Militärpolizei wie auch des Nachrichtendienstes. Die Marine-Hundeteams wurden dank des guten Trainings, der hervorragenden Führung, individuellen Moral und Professionalität der Marine-Hundeführer, MAI Kimbro, MA1 Clark, und MA2 Pankratz, sowie der IRF-Mitarbeiter, korrekt eingesetzt.

Die Heeresteams erklärten sich offensichtlich bereit, sowohl von der Militärpolizei wie auch dem Nachrichtendienst für Misshandlungen eingesetzt zu werden - obwohl dies im Widerspruch zu ihrer Überzeugung, Ausbildung und Werten stand. In einer Atmosphäre der Duldung und mangelnder Aufsichtsführung beteiligten sich im Laufe der folgenden Wochen die Hundeteams des Heeres an verschiedenen Fällen von Misshandlung.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, KIMBRO, PLUDE; Anhang B, Anlage 2, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE).

(1) Vorfall Nr. 25

Der erste dokumentierte Vorfall von Misshandlungen mit Hunden ereignete sich am 24. November 2003, nur vier Tage nach Eintreffen der Hunde. Ein irakischer Gefangener hatte

sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole hereinschmuggeln lassen. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurde ein Militärpolizist sowie der Gefangene angeschossen und verwundet. Im Anschluss an die Schießerei beorderte OBERSTLEUTNANT Jordan mehrere Verhörspezialisten in den Hard Site, um elf irakische Polizisten, die nach der Schießerei festgenommen worden waren, zu überprüfen. Die Situation im Hard Site wurde von vielen als „chaotisch“ beschrieben, und niemand schien wirklich die Führung übernommen zu haben. Es bestand allgemein der Eindruck, LTG Sanchez habe aufgrund der Situation alle Einschränkungen für diesen Abend aufgehoben, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach. Es war nicht möglich festzustellen, wie dieser Eindruck entstehen konnte. Ein Hundeteam der Marine betrat den Hard Site und wurde instruiert, nach weiteren Waffen und Sprengsätzen zu suchen. Die Hunde durchsuchten die Zellen, es wurden jedoch keine weiteren Sprengsätze entdeckt, und schließlich beendete das Marine-Hundeteam seine Mission und ging wieder. Kurze Zeit danach wurde MA1 Kimbro, USN, erneut gerufen, weil jemand einen Hund „brauchte.“ MA1 Kimbro begab sich in den obersten Stock des Zellenblocks 1B, anstelle in den Bereich des nachrichtendienstlichen Gewahrsams in Zellenblock 1A. Als er sich mit seinem Hund einer Zelltür näherte, vernahm er Gebrüll und Geschrei, was seinen Hund in Aufregung versetzte. In der Zelle befanden sich ZIVILIST-11 (CACI-Übersetzer), eine zweite, nicht-identifizierte männliche Person in Zivilkleidung, allem Anschein nach ein Verhörspezialist, sowie ZIVILISTIN-16 (Übersetzerin einer Sicherheitsfirma), die alle gleichzeitig auf einen Gefangenen einschrieten, der in der hinteren rechten Ecke kauerte. Das Gebrüll und die ganze Aufregung führte dazu, dass MA1 Kimbros Hund laut zu bellen anfang. Der Hund stürzte vor und MA1 Kimbro bemühte sich, wieder die Kontrolle über ihn zu erlangen. In diesem Moment sagte einer der Männer etwa sinngemäß: „Siehst du diesen Hund hier? Wenn du mir nicht sagst, was ich wissen will, hetze ich den Hund auf dich!“ Die drei kamen aus der Zelle heraus und MA1 Kimbro bewegte sich rückwärts, im Bemühen sie vorbeizulassen, aber auf dem Gang war es äußerst eng. Nachdem sie herausgekommen waren, stürzte der Hund vor und riß MA1 Kimbro geradewegs in die Zelle hinein. Ihm gelang es schnell wieder, die Kontrolle über den Hund zu gewinnen und die Zelle zu verlassen. Als ZIVILIST-11, ZIVILIST-16 und die andere Übersetzerin die Zelle wieder betraten, schnappte MA1 Kimbros Hund nach dem Unterarm von ZIVILISTIN-16 und hielt ihn im Maul. Offenbar biss er jedoch nicht zu, denn ZIVILIST-16 sagte aus, dass der Hund sie nicht gebissen habe. Als MA1 Kimbro klar wurde, dass er nicht gerufen worden war, um eine Sprengstoffsuche durchzuführen, verließ er mit seinem Hund wieder den Bereich. Als er am Ende der Treppenhausstufen angekommen war, hörte er noch mal jemanden nach dem Hund rufen, kehrte aber nicht zurück. Es gibt keinen Bericht von diesem Verhör, genauso wenig wie von den Verhören der irakischen Polizisten in den

Stunden und Tagen, die der Schießerei folgten. Die von ZIVILIST-11 angeordnete Einsatzweise des Hundes war eindeutig missbräuchlich und unbefugt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, KIMBRO, PAPPAS, ZIVILIST-11; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS).

Bei aller offenkundigen Verwirrung in Bezug auf Aufsichtspflichten, Verantwortung und Befugnisse, gab es bereits früh Hinweise dahingehend, dass Mitarbeiter von Nachrichtendienst und Militärpolizei durchaus wussten, dass der Einsatz von Hundeteams bei Verhören missbräuchlich war. Nach besagtem Vorfall vom 24. November schlussfolgerten die drei Hundeteams der Marine, dass ein Teil der Verhörspezialisten möglicherweise versuchen würde, die Marinehunde missbräuchlich einzusetzen, um ihren Verhören mehr Nachdruck zu verleihen. Bei allen folgenden Anfragen erkundigten sie sich genau, zu welchem Zweck der Hund eingesetzt werden sollte. Wenn es hieß „für ein Verhör,“ erklärten sie, dass Marinehunde nicht für Verhöre vorgesehen seien und man der Anforderung nicht nachkommen würde. Im Laufe der folgenden Wochen erhielt das Marine-Hundeteam ungefähr acht Anfragen dieser Art, von denen keiner Folge geleistet wurde. Ende Dezember 2003 rief COL Pappas MA1 Kimbro zu sich und wollte wissen, worin die Fähigkeiten der Marinehunde bestünden. MA1 Kimbro legte die Fähigkeiten der Marinehunde dar und überreichte ihm das Navy Dog Use SOP (Handbuch der Standardregeln zum Einsatz von Marinehunden). COL Pappas stellte daraufhin keine Fragen mehr hinsichtlich ihrer Einsatzmöglichkeiten bei Verhören, und im Anschluss an dieses Treffen erhielten die Hundeteams der Marine keine weiteren Anfragen mehr, Verhöre zu begleiten.

(2) Vorfall Nr. 26

Am oder um den 8. Januar 2004 herum führte SOLDAT-17 ein Verhör mit einem hohen Offizier der Baath Partei im Duschraum von Zellenblock 1B des Hard Site durch. Zellenblock 1B war der Bereich im Hard Site, der weiblichen und jugendlichen Gefangenen vorbehalten war. Obwohl Zellenblock 1B nicht der übliche Ort für Verhöre war, benutzte SOLDAT-17 aus Platzmangel diesen Bereich. SOLDAT-17 wurde Zeuge, wie ein Gefängniswärter der Militärpolizei und Militärpolizei-Hundeführer (den SOLDAT-17 später anhand von Fotos als SOLDAT-27 identifizierte) Zellenblock 1B mit dem schwarzen Hund von SOLDAT-27 betreten. Der Hund war an der Leine, aber ohne Maulkorb. Der Gefängniswärter und Hundeführer öffneten eine Zelle, in der zwei Jugendliche, einer von ihnen bekannt als „Caspar“, untergebracht waren. SOLDAT- 27 ließ den Hund in die Zelle um „bei den Jungs

verrückt zu spielen“, sie anzubellen und zu verschrecken. Die Jugendlichen schriegen, und der Kleinere versuchte, sich hinter „Caspar“ zu verstecken. SOLDAT-27 ließ den Hund bis auf etwa 30 cm an die Jugendlichen herangehen. Danach lauschte SOLDAT-17 zufällig den Ausführungen von SOLDAT-27, der schilderte, dass er mit einem anderen Hundeführer (vermutlich SOLDAT-08, der einzige andere Heereshundeführer) eine Wette darüber abgeschlossen hätte, ob es möglich sei, die Gefangenen zu veranlassen, sich einzukoten. Er prahlte, dass sie bereits einige Gefangene soweit gebracht hätten, sich vollzupinkeln. Scheinbar sollte nur der Einsatz erhöht werden. Dieser Vorfall ereignete sich ohne unmittelbare Beteiligung des Nachrichtendienstes., SOLDAT-17 unterließ es jedoch, ordentlich zu melden, was er gesehen hatte. Er sagte aus, er sei zu Bett gegangen und habe den Vorfall vergessen, bis er zu missbräuchlichem Einsatz von Hunden im Rahmen dieser Untersuchung befragt worden sei.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17).

(3) Vorfall Nr. 27

Ein Nachrichtendienst-Mitarbeiter (SOLDAT-17) empfahl am 12. Dezember 2003 für den Nachrichtendienst-Gefangenen GEFANGENER-11 einen ausgedehnten Aufenthalt im Hard Site, da dieser einen geistig verwirrten Eindruck machte. Im Hard Site wurde er von einem Hund gebissen, jedoch zu diesem Zeitpunkt weder verhört noch waren Mitarbeiter des Nachrichtendienstes zugegen. GEFANGENER-11 erzählte SOLDAT-17, dass ein Hund ihn gebissen habe und SOLDAT-17 sah Bissspuren auf der Innenseite der Oberschenkel von GEFANGENEN-11. SOLDAT-08, der Hundeführer des Hundes der GEFANGENEN-11 gebissen hatte, sagte aus, dass sein Hund im Dezember 2003 einen Gefangenen gebissen habe. Er glaube jedoch, dass nur Mitarbeiter der Militärpolizei zugegen gewesen seien, als sich der Vorfall ereignet habe. Gleichzeitig weigerte er sich jedoch, sowohl im Rahmen der Untersuchung von Generalmajor Taguba wie auch im Rahmen dieser Untersuchung weitere Aussagen in Bezug auf diesen Vorfall zu machen. SOLDAT-27, ein anderer Heeres-Hundeführer, sagte ebenfalls aus, dass der Hund von SOLDAT-08 jemanden gebissen habe, gab jedoch keine weiteren Informationen dazu ab. Dieser Vorfall wurde auf der Digitalaufnahme 0178/CG LAPS festgehalten und scheint das Ergebnis militärpolizeilicher Schikane und Amusements gewesen zu sein. Es liegt kein Verdacht nachrichtendienstlicher Beteiligung vor.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17; Anhang B, Anlage 2, SOLDAT-08, SMITH; Anhang I, Anlage 1, Fotos, D45-54, M146-171).

(4) Vorfall Nr. 28

Ein Foto, ca. vom 18. Dezember 2003, stellt einen Hundeeinsatz dar, der offenbar vom Nachrichtendienst angeordnet war, bei dem ein syrischer Gefangener (GEFANGENER-14) mit auf dem Rücken gefesselten Händen auf dem Boden kniet. GEFANGENER-14 war ein hochkarätiger Gefangener, der von einem Marineschiff nach Abu Ghraib gekommen war. GEFANGENER-14 stand im Verdacht zum Al-Kaida-Netzwerk zu gehören. Hundeführer des Heeres SOLDAT-27 steht vor dem GEFANGENEN-14 und sein schwarzer Hund ist nur ein paar Schritte vom Gesicht des GEFANGENEN-14 entfernt. Der Hund ist angeleint, aber trägt keinen Maulkorb.

SGT Eckroth verhörte GEFANGENEN-14 vom 18. bis 21. Dezember 2003, und ZIVILIST-21, CACI-Verhörspezialist, übernahm die Leitung, nachdem SGT Eckroth Abu Ghraib am 22. Dezember 2003 verließ. Bei Betrachtung eines Fotos des Vorfalls identifizierte SGT Eckroth GEFANGENEN-14 als seinen Gefangenen. ZIVILIST-21 behauptete zwar, nichts von diesem Vorfall zu wissen, hatte jedoch im Dezember 2003 SSG Eckroth erzählt, dass Militärpolizisten ihm erzählt hätten, dass Hunde das Bettzeug von GEFANGENEM-14 zerrissen hätten.

SOLDAT-25 beschrieb das Verhältnis zwischen ZIVILIST-21 und den Militärpolizisten als eng. SGT Frederick erzählte ihr vom Einsatz der Hunde im Beisein von ZIVILIST-21. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass ZIVILIST-21 Hunde ohne Befugnis eingesetzt hat und sowohl in diesem wie auch in anderen Fällen den Missbrauch im Zusammenhang mit diesem Gefangenen angeordnet hat.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ECKROTH, SOLDAT25, ZIVILIST-21; Anhang I, Anlage 1, Fotos Z1-6).

(5) Vorfall Nr. 29

Am oder um den 14. und 15. Dezember 2003 herum wurden Hunde in einem Verhör eingesetzt. SPC Aston, der Sektionschef des Special Projects Teams, sagte aus, dass am 14. Dezember, eines seiner Verhörteams den Einsatz von Hunden für einen Gefangenen beantragt hätte, der im Zusammenhang mit der Ergreifung von Saddam Hussein am 13. Dezember gefangen genommen wurde. SPC Aston beantragte den Hundeeinsatz mündlich bei COL Pappas, woraufhin COL Pappas erklärte, dass er die Genehmigung von oben einholen würde. Dies steht im Gegensatz zu COL Pappas' Aussage, dass er befugt gewesen sei, den Einsatz von Hunden zu genehmigen, sofern sie einen Maulkorb trügen. Etwa eine

Stunde später erhielt SPC Aston die Genehmigung. SPC Aston sagte aus, dass er während der ganzen Zeit, die der Hund im Verhör eingesetzt wurde, neben dem Hundeführer gestanden hätte. Der Hund hätte nie jemanden verletzt, habe die ganze Zeit einen Maulkorb getragen und etwa 1,5 m vom Gefangenen entfernt gestanden.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ASTON, PAPPAS).

(6) Vorfall Nr. 30

Bei einer anderen Gelegenheit war SOLDAT-26, ein der S2, 320 MP BN zugeteilter Nachrichtendienst-Soldat, während eines Gefangenenverhörs anwesend und erhielt die Mitteilung, der Gefangene stünde im Verdacht, Verbindungen zu Al-Kaida zu haben. Hunde wurden angefordert und etwa drei Tage später genehmigt. SOLDAT-26, der offenbar nicht wusste, dass der Hund einen Maulkorb tragen musste, forderte in Zuwiderhandlung der CJTF-7-Policy wohl den Hundeführer auf, den Maulkorb abzunehmen. Die Verhörspezialisten waren ZIVILIST-20, CACI und ZIVILIST-21 (CACI). SOLDAT-14, Operations Officer, ICE sagte aus, dass ZIVILIST-21 bei einem seiner Verhöre einen Hund eingesetzt habe. Vermutlich handelt es sich dabei um besagten Vorfall. Nach Aussage von SOLDAT-14 überließ ZIVILIST-21 dem Hundeführer die Kontrolle des Hundes und drohte auch nicht mit dem Hund, augenscheinlich „hatte er den Eindruck, dass allein die Anwesenheit des Hundes den Gefangenen beunruhigte.“ SOLDAT-14 wusste nicht, wer dieses Vorgehen genehmigt hatte, wurde aber von SOLDAT-23 mündlich in Kenntnis gesetzt, der angeblich die Genehmigung von COL Pappas erhalten hatte. ZIVILIST-21 behauptete, einmal Hunde angefordert, aber nie eine entsprechende Genehmigung erhalten habe. Auf Grundlage des Beweismaterials hat ZIVILIST-21 eine irreführende Aussage gemacht.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-14, SOLDAT-26, ZIVILIST-21).

(7) Vorfall Nr. 31

Bei einem Verhör am 14./15. Dezember 2003 wurden Heeres Hunde eingesetzt, aber als wirkungslos befunden, da der Gefangene so gut wie gar nicht auf sie reagierte. Die am Verhör beteiligten ZIVILIST-11, SOLDAT-05 und SOLDAT-12 bildeten sich ein, sie hätten von COL Pappas oder LTG Sanchez die Befugnis erhalten, Hunde einzusetzen. Es fand sich jedoch kein Dokument, das eine solche CJTF-7-Genehmigung zum Einsatz von Hunden zu Verhörzwecken aufwies. Möglicherweise erteilte COL Pappas die Genehmigung ohne die entsprechende Befugnis. LTG Sanchez sagte aus, er habe nie den Einsatz von Hunden genehmigt.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-11, SOLDAT-12, SOLDAT-14, PAPPAS, SOLDAT-23, ZIVILIST-21, SANCHEZ).

(8) Vorfall Nr. 32

Bei noch einer anderen Gelegenheit sagte SOLDATIN-25, eine Verhörspezialistin, aus, dass sie und SOLDAT-15 beim Verhör einer weiblichen Gefangenen im Hard Site, Hundegebell vernommen hätten. Die Hunde erschreckten die weibliche Gefangene, und SOLDATIN-25 und SOLDAT-15 brachten sie zurück in ihre Zelle. SOLDATIN-25 ging los, um nachzuschauen welche Bewandnis es mit dem Hundegebell auf sich hatte und fand einen Gefangenen in Unterwäsche auf einer Matratze auf dem Boden in Zellblock 1A vor, über dem ein Hund stand. ZIVILIST-21 war oben und gab SSG Fredrick (372 MP Co) die Anweisung „bring ihn wieder nach Hause.“ Nach Auffassung von SOLDATIN-25 sei „allgemein bekannt gewesen, dass ZIVILIST-21 bei seinen Spezialaufträgen, als er nach der Gefangennahme von Saddam am 13. Dezember direkt für COL Pappas arbeitete, Hunde eingesetzt hat.“ Es scheint, als habe ZIVILIST-21 den militärpolizeilichen Missbrauch mit Hunden unterstützt und sogar angeordnet, vermutlich als „Aufweich“-Methode für zukünftige Verhöre. Der Gefangene war einer von ZIVILIST-21. SOLDAT-25 sah keinen Übersetzer in der Nähe, was es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass ZIVILIST-21 tatsächlich ein Interview durchführte.

(9) SOLDATIN-25 sagte aus, dass SSG Frederick fast jeden zweiten Tag in ihr Büro gekommen sei und ihr im Beisein von ZIVILIST-21 über die Hundeeinsätze berichtet habe. SSG Frederick und andere Militärpolizisten sprachen dabei von „Hundetanz“-Sessions. SOLDATIN-25 ging nicht näher darauf ein (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-25), aber die Schlussfolgerung liegt nahe, dass sich dies auf den unbefugten Einsatz von Hunden zum Einschüchtern der Gefangenen bezog.

g. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Demütigung. Die Methode der Entkleidung wurde nicht erst in Abu Ghraib entwickelt, sondern vielmehr aus Afghanistan und GTMO übernommen. Die FM34-62 Version von 1987 spricht davon „alle Aspekte des Verhörs zu kontrollieren darunter... Kleidung, die der Quelle gegeben wird“. Darin unterscheidet sie sich von der aktuellen Version von 1992. Im Irak galt jedoch selbst bis zum 9. Juni 2004 die 1987er Version als Primärreferenz für CJTF-7. Das Entfernen der Kleidung sowohl zu nachrichtendienstlichen wie auch militärpolizeilichen Zwecken wurde in Afghanistan und Guantánamo gestattet, gebilligt und angewendet. In GTMO gestattete die

„Widerstandsbekämpfungsstrategie“ JTF 170 vom 11. Oktober 2002 mit Genehmigung des diensthabenden Vernehmungsoffiziers das Entfernen der Kleidung bei Festnahmen und Verhören, um die Gefangenen durch Aussicht auf Rückgabe ihrer Kleidung zur Kooperation bei Verhören zu veranlassen. Der Verteidigungsminister/das Verteidigungsministerium erteilte die entsprechende Genehmigung am 2. Dezember 2002, die jedoch sechs Wochen später, im Januar 2003, wieder aufgehoben wurde. Die gleiche Methode tauchte in Afghanistan auf. Die CJTF-180 „Verhörmethoden“ vom 24. Januar 2003 unterstrichen, dass Kleidungsentzug nicht zu den historischen Kriegsverhören gehöre. Im weiteren Verlauf wurde jedoch der Kleidungsentzug als wirksame Methode empfohlen, die zwar potentiell zu Einwänden führen könnte, dass sie zu entwürdigend oder unmenschlich sei, für die jedoch kein spezifisches schriftliches Verbot bestünde. Als die Verhöroperationen im Irak Gestalt annahmen, wurden oft dieselben Mitarbeiter, die bereits an anderen Schauplätzen und in Unterstützung des GWOT (General War On Terror) aufmarschiert und tätig geworden waren, angefordert, um den Verhörbetrieb in Abu Ghraib einzurichten und durchzuführen. Die Wege der Befehlsgewalt und frühere Rechtsauffassungen verwischten. Die Soldaten übertrugen einfach die Anwendung von Nacktheit auf den irakischen Schauplatz.

Kleidungsentzug ist weder eine prinzipielle noch genehmigte Verhörmethode, dennoch scheint sie auf verschiedenen Ebenen innerhalb des Nachrichtendienstes als „selbstwertgefühlsmindernde“ Methode angewandt oder angeordnet worden zu sein. Gleichsam wurde sie von der Militärpolizei als „Kontrollmechanismus“ verwendet. Die individuelle Wahrnehmung bzw. das Verständnis von Einsatz und Billigung des Kleidungsentzugs variierte im Rahmen der innerhalb dieser Untersuchung durchgeführten Vernehmungen. OBERSTLEUTNANT Jordan war über die nackten Gefangenen und ihren Kleidungsentzug unterrichtet. Er bestritt jedoch, dass dies auf seine Anordnung geschehen sei und gab den Militärpolizisten die Schuld. CPT Wood und SOLDAT-14 behaupteten, weder Nacktheit bemerkt noch Kleiderentzug angeordnet zu haben. Während zahlreiche Militärpolizisten, Verhörspezialisten, Analysten und Übersetzer angaben, Nacktheit bemerkt und/oder Kleiderentzug als Ansporn eingesetzt zu haben, bestritt eine ebenso große Anzahl jegliche Kenntnis dessen. Die Ermittlungen legen dar, dass in der festen Überzeugung, es handele sich dabei um keine Form der Misshandlung, Kleiderentzug routinemäßig eingesetzt wurde. SOLDAT-03, GTMO Tiger Team, glaubte, es sei möglich, dass Kleidungsentzug als „selbstwertgefühlmindernde“ Methode eingesetzt werden könnte. Er nahm fälschlich an, dass GTMO weiterhin die Befugnis dazu habe. Die Anwesenheit nackter Gefangener überall im Hard Site stellte eine solche Selbstverständlichkeit dar, dass selbst bei einem Besuch des IRK, die Besucher mehrere Gefangene ohne Kleidung bemerkten. Auch CPT Reese, 372 MP CO, stellte bei seiner Ankunft in Abu Ghraib fest: „Es gibt hier eine Menge nackter

Menschen.“ Zum Teil wurde die Nacktheit mit dem Mangel an Kleidung und Uniformen begründet, doch selbst in diesen Fällen war es uns nicht möglich herauszufinden, was mit den eigentlichen Anzihsachen der Gefangenen passiert war. Leibesvisitationen an den Gefangenen gehörten zur üblichen Routine vor ihrer Verlegung in den Hard Site. Kleidung, bzw. Nacktheit als Anreiz, spielt insofern eine wichtige Rolle, da dies vermutlich zur eskalierenden „Entmenschlichung“ der Gefangenen beitrug und den Boden für weitere und noch schlimmere Misshandlungen bereitete.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D42- 43, M5-7, M17-18, M21, M137-141).

(1) Vorfall Nr. 33.

Darüber hinaus existieren hinreichend Beweismittel dafür, dass Gefangene gezwungen wurden Damenunterwäsche – zum Teil auf dem Kopf – zu tragen. Es scheint sich in diesen Fällen um eine Form der Demütigung zu handeln, bei der entweder die Militärpolizei Kontrolle ausüben wollte oder der Nachrichtendienst selbstwertgefühsmindernde Maßnahmen durchführte. Sowohl GEFANGENER-07 wie auch GEFANGENER-05 erklärten, man habe ihnen ihre Kleidung ausgezogen und sie gezwungen, Damenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. ZIVILIST-15 (CACI) und ZIVILIST-19 (CACI), ein CJTF-7 Analyst, sowie vermutlich ZIVILIST-21 prahlten unter Gelächter damit, einen Gefangenen im Intimbereich rasiert und ihm dann gewaltsam rote Damenunterwäsche angezogen zu haben. Auf mehreren Fotos sind nicht identifizierte Gefangene mit Unterwäsche über dem Kopf abgebildet. Solche Fotos zeigen Missbrauch und stellen sexuelle Demütigungen der Gefangenen dar.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-03, SOLDAT-14, JORDAN, REESE, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05, ZIVILIST-15, ZIVILIST-19, GEFANGENER-07; Anhang C; Anhang G; Anhang I, Anlage 1, FOTOS D12, D14, M11-16).

(2) Vorfall Nr. 34

Am 16. September 2003 ordnete der Nachrichtendienst an, einem Gefangenen die Kleidung abzunehmen. Dabei handelt es sich um den frühesten Vorfall dieser Art, den wir in Abu Ghraib feststellen konnten. Eine Militärpolizei-Logeintragung gibt zu Protokoll, dass ein Gefangener „vom Nachrichtendienst entkleidet wurde und nackt und aufrecht in seiner Zelle steht“ (was stripped down per MI and he is naked (sic) and standing tall in his cell).“ Als am folgenden Tag SPC Webster und SSG Clinscales in der Zelle des Gefangenen eintrafen, um ihn zu verhören, war dieser zu ihrer beider Überraschung unbekleidet. Ein Militärpolizist bat SSG Clinscales, als Frau zur Seite zu treten. Die Kleidung des Gefangenen befand sich

scheinbar in der Zelle. Der Militärpolizist erzählte SSG Clinscales, dass der Gefangene freiwillig und aus Protest seine Kleidung abgelegt hätte, und auch im anschließenden Verhör machte der Gefangene weder Misshandlungen noch ein gewaltsames Entfernen seiner Kleidung geltend. Es macht nicht den Anschein, als sei der Gefangene auf Anweisung der Verhörspezialisten entkleidet worden. Höchstwahrscheinlich wurde dies jedoch von jemandem aus dem Nachrichtendienst angeordnet. SPC Webster und SOLDATIN-25 gaben Stellungnahmen ab, in denen sie die Auffassung vertreten, dass SPC Claus, verantwortlich für das Aufnahmeverfahren der Nachrichtendienst-Gefangenen sei, möglicherweise bei dieser und bei anderen Gelegenheiten angeordnet hat, den Gefangenen die Kleidung abzunehmen. SPC Claus bestreitet jedoch, jemals eine solche Order gegeben zu haben.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, CLAUS, CLINSCALES, SOLDAT-25, WEBSTER).

(3) Vorfall Nr. 35

Am 19. September 2003, führten die Verhörspezialisten des "Tiger-Teams", SOLDAT-16, SOLDAT-07, sowie eine über eine private Sicherheitsfirma angestellte, nur als „Maher“ bekannte Übersetzerin ein spätabendliches/frühmorgendliches Verhör mit einem 17-jährigen syrischen Krieger durch. SOLDAT-16 war der Hauptbefrager. SOLDAT-07 wurde durch SOLDAT-16 mitgeteilt, dass der Gefangene, den sie im Begriff zu interviewen stünden, nackt sei. SOLDAT-07 war sich nicht sicher, ob SOLDAT-16 schlichtweg die Information weitergab oder den Militärpolizisten die Anweisung erteilt hatte, den Gefangenen zu entkleiden. Der Gefangene hatte aus einer leeren Essenstüte ("Meals-Ready-to-Eat", MRE) einen Sichtschutz für seinen Genitalbereich gebastelt. SOLDAT-07 konnte sich nicht mehr erinnern, wer dem Gefangenen die Anweisung gegeben hatte, seine Arme an die Seiten zu legen, jedenfalls fiel die Tüte zu Boden, als dieser dem Befehl Folge leistete und entblößte ihn vor SOLDAT-07 und den beiden weiblichen Mitgliedern des Verhörteams. SOLDAT-16 benutzte eine direkte Verhörmethode mit dem Anreiz, die Kleidung zurückzuerhalten und dem Einsatz von Stresspositionen.

Es gibt weder Aufzeichnungen eines Verhörplans noch irgendwelche Genehmigungen, die diese Methoden autorisieren würden. Die Tatsache jedoch, dass die Methoden im Verhörbericht aufgeführt sind, legt nahe, dass sich die Befrager im Glauben befanden, sie seien befugt dazu, Kleidung wie auch Stresssituationen als Impulse einzusetzen und insofern gar nicht versuchten, dies zu vertuschen. Zu diesem Zeitpunkt waren Stresspositionen mit Genehmigung der Kommandantur, CJTF-7 zulässig. Es ist zu vermuten, dass der Einsatz von Nacktheit auf irgendeiner Ebene innerhalb der Weisungslinie bewilligt wurde. Andernfalls haben Führungsmangel und Aufsichtsversehen dazu geführt,

dass Nacktheit üblich war. Einen Gefangenen dazu zu veranlassen, sich durch das Heben seiner Hände gegenüber zwei Frauen zu entblößen, ist demütigend und damit ein Verstoß gegen die Genfer Konventionen.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-07, SOLDAT-14, SOLDAT-16, SOLDAT-24, WOOD).

(4) Vorfall Nr. 36

Anfang Oktober 2003 führte SOLDAT-19 ein Verhör und wies einen Gefangenen an, seinen orangen Overall bis zur Taille herunterzurollen. Er deutete an, dass der Gefangene sich weiter entkleiden müsse, falls er nicht kooperierte. Der Übersetzer von SOLDAT-19 hob die Hand, wendete den Blick ab und erklärte, dass er sich mit der Situation unwohl fühlen würde und verließ die Verhörungszelle. SOLDAT-19 war in dem Moment gezwungen, das Verhör mangels Verständigungsmöglichkeiten zu beenden. SOLDAT-11, ein Analyst eines besuchenden JTF GTMO Tiger-Teams, beobachtete diesen Vorfall durch die Sichtluke der Zelle und lenkte die Aufmerksamkeit von SOLDAT-16 darauf, der der Teamchef und unmittelbare Vorgesetzte von SOLDAT-19 war. SOLDAT-16 entgegnete, SOLDAT-19 wisse, was er täte und unternahm überhaupt nichts in dieser Angelegenheit. SOLDAT-11 meldete denselben Vorfall SOLDAT-28, seinem JTF GTMO Tiger-Team Chef, der ihm sagte, er würde sich darum kümmern. SOLDAT-28 erinnerte sich an eine Unterhaltung mit SOLDAT-11 über einen Übersetzer, der aufgrund „kultureller Differenzen“ ein Verhör abgebrochen hatte, konnte sich aber nicht an den Vorfall erinnern. Dieser Vorfall weist vier Misshandlungskomponenten auf: das Entkleiden eines Gefangenen an sich durch SOLDAT-19; das Unterlassen von SOLDAT-10, den von ihm miterlebten Vorfall zu melden; das Unterlassen von Abhilfemaßnahmen durch SOLDAT-16, durch Meldung des Vorfalls auf der nächst höheren Dienstebene zu melden sowie die unterlassene Meldung von SOLDAT-28.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-16, SOLDAT-19, SOLDAT-28)

(5) Vorfall Nr. 37

Ein Foto vom 17. Oktober 2003 zeigt einen nackten Gefangenen, mit Kapuze über dem Kopf, der an seine Zellentür gekettet ist. Mehrere andere Fotos, die am 18. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen maskierten Gefangenen, der mit Handschellen an seine Zellentür gefesselt ist. Weitere Fotos vom 19. Oktober 2003 zeigen einen Gefangenen mit Unterwäsche auf dem Kopf, der mit Handschellen an sein Bett gefesselt ist. Eine Überprüfung vorliegender Dokumente ergab weder einen spezifischen Vorfall oder Gefangenen, der mit diesen Fotos in Zusammenhang gebracht werden konnte. Aber diese

Fotos verdeutlichen noch einmal die Tatsache, dass Demütigung und Nacktheit so routinemäßig angewendet wurden, dass sie an drei aufeinander folgenden Tagen Gelegenheiten zum Fotografieren boten. Eine Beteiligung des Nachrichtendienstes an diesen offensichtlichen Misshandlungen kann nicht bestätigt werden.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D12, D14, D42-44, M5-7, M17-18, M21, M11-16, M137-141)

(6) Vorfall Nr. 38

Es liegen elf Fotos von zwei weiblichen Gefangenen vor, die unter dem Verdacht der Prostitution verhaftet wurden. Auf diesen Fotos sind SPC Harman und CPL Graner, beide Militärpolizisten, zu erkennen. Auf einigen dieser Fotos wird ein im Hard Site untergebrachter Strafgefangener gezeigt, der einer der Gefangenen das Hemd hochhält und ihre beiden Brüste entblößt. Es gibt keine Beweismittel anhand derer festzustellen ist, ob diese Akte einvernehmlich oder erzwungen stattfanden, jedenfalls stellt die sexuelle Ausbeutung einer Person in US-Gewahrsam so oder so einen Missbrauch dar. In keinem der beiden obigen Vorfälle scheint eine direkte Beteiligung des Nachrichtendienstes vorzuliegen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M42-52)

(7) Vorfall Nr. 39

Am 16. November 2003 befand SOLDATIN-29, einen Gefangenen entkleiden zu müssen, da sie sein Benehmen als unkooperativ und aufsässig empfand. Sie hatte zwar einen Verhörplan vorgelegt, demzufolge sie die „Runter-mit-Stolz-und-Ego“-Methode anzuwenden beabsichtigte, jedoch nicht spezifiziert, dass sie den Gefangenen im Rahmen dieser Vorgehensweise entkleiden würde. SOLDATIN-29 nahm den Gefangenen als „arrogant“ wahr, und als sie und ihr Analyst, SOLDAT-10, ihn „an die Wand stellten“, schubste der Gefangene SOLDAT-10. SOLDATIN-29 warnte ihn, sollte er SOLDAT-10 erneut anfassen, würde er seine Schuhe ausziehen müsse. Daraufhin entspann sich ein bizarres „wie-du-mir,so-ich-dir“ Szenario, in dem SOLDATIN-29 den Gefangenen davor warnte SOLDAT-10 anzufassen, der Gefangene dann SOLDAT-10 „anfaste“ und ihm daraufhin, sein Hemd, sein Laken und schließlich seine Hosen weggenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war SOLDATIN-29 zu dem Schluss gekommen, der Gefangene sei „vollständig unkooperativ“ und hatte das Verhör beendet. SOLDATIN-29 trieb den offenbar akzeptierten Habitus der Nacktheit weiter, indem sie den halbnackten Gefangenen quer durch das Lager führte. SGT

Adams, der Vorgesetzte von SOLDATIN-29, merkte an, dass die Parade eines halbnackten Gefangenen quer durch das Lager zu einem Aufstand hätte führen können. ZIVILIST-2, ein CACI-Verhörspezialist, beobachtete wie SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 den spärlich, nur mit Unterwäsche bekleideten, Gefangenen mit seiner Decke in der Hand vom Hard Site zurück ins Camp Vigilant begleiteten. ZIVILIST-21 benachrichtigte den Sektionschef von SOLDATIN-29, SGT Adams, der wiederum CPT Wood, den ICE OIC, benachrichtigte. SGT Adams rief umgehend SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 zu sich in ihr Büro, wo sie sie zur Ordnung rief (counseled them) und sie vom Verhördienst abzog.

Der Vorfall war unter den Mitarbeitern der Joint Interrogation Debriefing Cell bekannt und tauchte in mehreren Informationen aus zweiter Hand auf, wenn befragte Personen gefragt wurden, ob sie etwas von den Gefangenenmisshandlungen gewusst hätten. OBERSTLEUTNANT Jordan entfernte SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 vorübergehend vom Verhördienst. COL Pappas überließ es OBERSTLEUTNANT Jordan, die Angelegenheit zu handhaben. Besser wäre jedoch gewesen, COL Pappas wäre strenger vorgegangen. Seine Unterlassung an diesem Punkt vereitelte, dass die restlichen JIDC-Mitarbeiter im Klartext die Botschaft erhielten, dass Misshandlungen nicht toleriert würden.

CPT Wood hatte OBERSTLEUTNANT Jordan nahe gelegt SOLDATIN-29 einen Artikel 15 (Nonjudicial Punishment; <http://usmilitary.about.com/library/weekly/aa100100a.htm>) zu verpassen und SFC Johnson, der für Verhöre zuständige NCOIC, empfahl sie für diese Zuwiderhandlung an ihre Stammeinheit zurückzugeben.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, ZIVILIST-04, JORDAN, PAPPAS, SOLDATIN-29, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 2, JORDAN).

(8) Vorfall Nr. 40

Am 24. November 2003 löste ein Gefangener in Zellenblock 1A in Abu Ghraib eine Schießerei aus. GEFANGENER-06 hatte sich eine Pistole besorgt. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurden ein Militärpolizist und GEFANGENER-06 angeschossen. Mutmaßlich war die Pistole von einem irakischen Wachmann hereingeschmuggelt worden, und im Anschluss an die Schießerei wurden dreiundvierzig irakische Polizisten überprüft und elf von ihnen anschließend verhaftet und verhört. Bis auf drei von ihnen wurden alle nach intensiver Befragung freigelassen. Ein vierter meldete sich am nächsten Tag nicht zur Arbeit zurück und wird seitdem vermisst. Die gefangenen irakischen Wachleute gaben zu, Waffen in die Anlage geschmuggelt zu haben, indem sie sie im Innenschlauch eines Reifens versteckten, und mehrere irakische Wachleute wurden als Kämpfer und Ausbilder der

Fedayeen-Elitetruppe identifiziert. Bei den Verhören der irakischen Polizei wurden unerbittliche und nicht genehmigte Methoden angewandt, zu denen der an vorhergehender Stelle dieses Berichts beschriebene Einsatz von Hunden und Kleidungsentzug gehörten (siehe oben, Absatz 5 e (18)). Nach ihrer Gefangennahme wurde eine Leibesvisitation an den Gefangenen durchgeführt. Angesichts der Bedrohung durch Schmuggelware oder Waffen stellte dies eine sinnvolle Vorsichtsmaßnahme dar. Im Anschluss an diese Durchsuchung erhielten die Polizisten jedoch ihre Kleidung nicht zurück, bevor sie verhört wurden. Dies ist ein Akt der Demütigung, der nicht genehmigt war. Es herrschte allgemeines Einvernehmen dahingehend, dass LTG Sanchez und COL Pappas alle Maßnahmen zur Identifizierung der Beteiligten genehmigt hätten. Dies hätte jedoch nicht so weitgehend interpretiert werden dürfen, dass dies auch Misshandlungen miteinschloss. Als rangältester anwesender Offizier bei den Verhören ist OBERSTLEUTNANT Jordan für die unerbittliche und demütigende Behandlung der Polizei verantwortlich.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, JORDAN, PAPPAS, Anhang B, Anlage 1, GEFANGENER-06).

(9) Vorfall Nr. 41

Eine Aufzeichnung vom 4. Dezember 2003 im Militärpolizei-Logbuch verweist darauf, dass die Nachrichtendienst-Führung über den Kleidungsentzug informiert war. Eine Eintragung lautet: „Sprach mit OBERSTLEUTNANT Jordan (205 MI BDE) über die Nachrichtendienst-Gefangenen in Zellenblock 1A/B. Er erklärte, dass er mit dem Nachrichtendienst abklären würde und die Militärpolizisten Zellenblock 1A/B in Sachen Gefangenenkleidung führen lassen würde.“ Zusätzlich zu seiner Aussage erklärte OBERSTLEUTNANT Phillabaum, dass er OBERSTLEUTNANT Jordan gefragt habe, was es mit den nackten Gefangenen auf sich habe und OBERSTLEUTNANT Jordan ihm darauf geantwortet habe, „Es was eine Verhörmethode.“ Ob dies Mutmaßungen über eine nachrichtendienstliche Beteiligung an der Be- und Entkleidung der Gefangenen stützt, ist nicht gewiss, aber es zeigt, dass der Nachrichtendienst zumindest über diese Praxis informiert und bereit war, den Militärpolizisten Entscheidungen zu übertragen. Ein derartig unklarer Führungsstil förderte die anschließenden Misshandlungen, soweit er später als implizierter Auftrag des Nachrichtendienstes oder der Militärpolizei wahrgenommen wurde.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 2, PHILLABAUM).

h. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Isolation.

Isolation ist eine geltende Verhörmethode, die eine Genehmigung des CJTF-7 Commanders erfordert. Wir konnten in vier Fällen anhand von Unterlagen belegen, dass die Isolation von LTG Sanchez genehmigt worden war. LTG Sanchez sagte aus, dass er in 25 Fällen Isolation genehmigt habe. Diese Untersuchung begegnete jedoch zahlreichen Fällen chronischer Verwirrung sowohl seitens des NachrichtenNachrichtendienstes wie auch der Militärpolizei auf allen Dienstebenen bis hin zum CJTF-7, bezüglich der Definition von „Isolation“ und „Absonderung.“ Da diese Begriffe üblicherweise vertauscht werden, schließen wir, dass Absonderung deutlich häufiger eingesetzt wurde als Isolation. Absonderung ist ein geltendes Verfahren, um die Kollaboration zwischen den Gefangenen zu beschränken. Sie wurde am häufigsten im Zellenblock 1A angewendet (einen Gefangenen allein in eine Zelle zu stecken anstatt in eine Gemeinschaftszelle, wie es außerhalb des Hard Site üblich war), weswegen dieser Block manchmal fälschlicherweise als „Isolation[strakt]“ bezeichnet wurde. Zellenblock 1A verfügte über Isolationszellen mit soliden Türen, die geschlossen werden konnten, wie auch über einen kleinen Raum (Wandschrank), der als Isolations-„Loch“ bezeichnet wird. Der Gebrauch dieser Räume hätte streng kontrolliert und von der Nachrichtendienst- bzw. Militärpolizei-Führung überwacht werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall, was dazu führte, dass die Gefangenen im Winter eisiger Kälte und im Sommer extremer Hitze ausgesetzt wurden. Die Qualität der Luft dort war offensichtlich sehr schlecht, das Einhalten zeitlicher Beschränkungen wurde nicht überwacht, es gab keine regelmäßige Kontrolle der körperlichen Verfassung der Gefangenen, geschweige denn eine medizinische Untersuchung, was zusammengenommen den Tatbestand von Gefangenenmisshandlung erfüllt. Eine Durchsicht der Verhörprotokolle ergibt zehn Verweise auf „Leute in das Loch stecken“, „aus dem Loch holen“ oder in Betracht gezogene Isolation. Diese Vorkommnisse ereigneten sich zwischen dem 15. September 2003 und dem 3. Januar 2004.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SANCHEZ)

(1) Vorfall Nr. 42

Am 15. September 2003 ordnete ein unbekannter Mitarbeiter des Nachrichtendienstes mit den Initialen CKD um 21:50 h die Isolation eines unbekanntes Gefangenen an. Der Gefangene in Zelle Nr. 9 wurde angewiesen, seine äußere Zelltür zu Lüftungszwecken geöffnet zu lassen und es gab Anweisung, ihn vom Beleuchtungsplan zu nehmen. Es war weder möglich, die Identität von CDK, dem Nachrichtendienst-Mitarbeiter, noch die des Gefangenen zu ermitteln. Diese Information stammt aus den Gefängnislogbucheinträgen und bestätigt den Gebrauch von Isolation und Entzug der Sinneswahrnehmung als Verhörmethode.

(Bezugnahme MP Hard Site Logbucheintragung, 15. September 2003)

(2) Vorfall Nr. 43

Anfang Oktober 2003 verhörte SOLDAT-11 zusammen mit SOLDAT-19, einem Verhörspezialisten und einem unbekanntem privaten Übersetzer einen unbekanntem Gefangenen. Nach etwa 1 3/4 Stunden Verhör wendete sich SOLDAT-19 an SOLDAT-11 und fragte ihn, ob er der Meinung sei, dass sie den Gefangenen für ein paar Stunden in Einzelhaft stecken sollten, da offenbar der Gefangene weder kooperierte noch Fragen beantwortete. SOLDAT-11 brachte seine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise zum Ausdruck, ließ jedoch SOLDAT-19 als Verhörspezialisten den Vorrang. Ungefähr 15 Minuten später beendete SOLDAT-19 das Verhör, verließ die Zelle und kehrte etwa fünf Minuten später in Begleitung eines Militärpolizisten, SSG Frederick, zurück. SSG Frederick rampte dem Gefangenen eine Tüte über den Kopf, packte ihn an den Handschellen, mit denen er gefesselt war, und sagte etwas in der Richtung von „komm mit mir, Schweinchen“ als er den Gefangenen in Einzelhaft in den Hard Site, Zellenblock 1A von Abu Ghraib führte.

Ungefähr eine halbe Stunde später gingen SOLDAT-19 und SOLDAT-11 nicht in Begleitung ihres Übersetzer zum Hard Site, obwohl dieser bei Bedarf zur Verfügung gestanden hätte. Als sie an der Zellen des Gefangenen ankamen, fanden sie diesen völlig nackt auf dem Boden liegend vor, nur sein Kopf war bis zu seiner Oberlippe mit einer Kapuze bedeckt. Der Gefangene wimmerte, wies jedoch weder Prellungen noch Striemen auf. SSG Frederick gesellte sich dann an der Zelltür zu SOLDAT-19 und SOLDAT-11. Er fing an, den Gefangenen anzuschreien: „Du hast dich bewegt, du kleines Schweinchen, du weißt, dass du dich nicht bewegen sollst“, oder so ähnlich, und zerrte die Kapuze wieder ganz über den Kopf des Gefangenen. SOLDAT-19 and SOLDAT-11 wiesen andere Militärpolizisten an, den Gefangenen anzuziehen, was sie auch taten. SOLDAT-11 fragte SOLDAT-19, ob er gewusst habe, dass die Militärpolizisten den Gefangenen ausziehen würden, woraufhin SOLDAT-19 entgegnete, er habe das nicht gewusst. Nachdem der Gefangene wieder bekleidet war, begleiteten ihn sowohl SOLDAT-19 wie auch SOLDAT-11 zu den übrigen Gefangenen (general population) zurück, und ließen ihn frei, ohne ihn nochmals zu verhören. SSG Frederick gab die Äußerung von sich, „Leute, ich will euch danken, denn bis vor ein oder zwei Wochen war ich noch ein guter Christ.“ SOLDAT-11 war sich nicht sicher, in welchem Kontext SSG Frederick diese Äußerung gemacht hat. SOLDAT-11 bemerkte, dass weder die Isolationsmethode noch der „Entkleidungsvorfall“ in irgendwelchen Verhörprotokollen oder –plänen vermerkt wurden.

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass SOLDAT-19 wusste, was SSG Frederick vorhatte. Vor dem Hintergrund, dass die Anweisung zu Isolation anscheinend eine spontane Reaktion auf die Widerborstigkeit des Gefangenen war und nicht Teil eines angelegten Verhörplans; dass die „Isolation“ nur ungefähr eine halbe Stunde dauerte; dass SOLDAT-19 beschloss, den Gefangenen erneut und ohne einen Übersetzer zu kontaktieren; und dass SOLDAT-19 mit SSG Frederick an einem anderen Fall von Gefangenenmissbrauch beteiligt war, ist es durchaus möglich, dass SOLDAT-19 mit SSG Frederick eine vorherige Abmachung getroffen hatte, unkooperative Gefangene „aufzuweichen“. Möglich ist auch, dass SSG Frederick Anweisung gegeben hatte, den Gefangenen in der Isolation zu entkleiden, als Strafe für seine mangelnde Kooperation und so dem Gefangenen einen Anreiz zur Kooperation während des nächsten Verhörs zu geben. Wir zumindest sind überzeugt davon, dass SOLDAT-19 wusste oder zumindest vermutete, dass diese Art von Behandlung auch ohne konkrete Anweisungen durchgeführt wurde. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-19, PAPPAS, SOLDAT-28).

(3) Vorfall(e) Nr. 44. *Am 1. November 2003 stellten SOLDAT-29 und SOLDAT-10, Verhörspezialisten des Nachrichtendienstes, fest, dass ein Gefangener unter seinen Aufhalten in der Isolation und im Loch litt.*

Am 11., 13., und 14. November 2003 bemerkten die nachrichtendienstlichen Verhörspezialisten SOLDAT-04, SOLDAT-09, SOLDAT-02 und SOLDAT-23, dass ein Gefangener zum „Loch geführt und eingesteckt wurde“, dem es „nichts auszumachen schien, ins Loch zurückzukehren“, „es war vorgesehen, ihn so lange im Loch zu halten, bis er anfängt zu reden“ und „selbst nach drei Tagen im Loch in guter Stimmung war“.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 3, Foto vom „Loch“).

In einem Verhörprotokoll vom 5. November 2003 heißt es im Abschnitt zukünftiges Vorgehen „Der Gefangene sollte ins Loch in die ISO. Der Gefangene sollte unerbittlich behandelt werden, da freundlicher Umgang nichts gebracht hat und COL Pappas eine schnelle Lösung will, weil er sonst den Gefangenen jemand anders als der 205. [Nachrichtendienst] übergibt.“

Am 12. November 2003 bemerkten die Nachrichtendienst-Verhörspezialisten SOLDAT-18 und SOLDAT-13, dass ein Gefangener „Angst vor dem Isolations-Loch hatte und es ihn aufregte, aber nicht genug, um ihn einbrechen zu lassen.“

Am 29. November 2003 erklärten die Nachrichtendienst-Verhörungsspezialisten SOLDAT-18 und SOLDAT-06 einem Gefangenen, dass „er ins Loch wandern würde, wenn er nicht bald kooperierte.“

Am 8. Dezember 2003 erklärten unbekannte Verhörungsspezialisten einem Gefangenen, dass er für „eine Verlegung in die Iso und ins Loch empfohlen“ worden sei – „ihm wurde gesagt, dass ihm sein/e Sonne(n)licht) weggenommen würde, er solle es besser jetzt genießen.“

Die ganzen Vorfälle verweisen auf den routinemäßigen und wiederholten Einsatz von totaler Isolation und Lichtentzug. Die Angabe dieser Methode in den Verhörprotokollen weist darauf hin, dass diejenigen, die sich ihrer bedienten, glaubten, sie sei genehmigt. Ihre Art der Anwendung stellt eine Verletzung der Genfer Konvention, der CJTF-7-Vorschriften und der Armeevorschriften dar.

(Bezugnahme Anhang M, Anlage 2, AR 190-8).

Isolation wurde ohne korrekte Genehmigung und mit mangelnder Aufsicht angewendet und führte so zu Misshandlungen.

(Bezugnahme Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08).

i. Mehrere mutmaßliche Misshandlungen wurden untersucht und als wenig stichhaltig befunden. Andere erwiesen sich als kaum mehr als allgemeine Gerüchte oder Erfindungen.

Diese Ermittlung legte eine bestimmte Schwelle fest, die entscheidend dafür war, ob Informationen über mutmaßliche oder potentielle Misshandlungen in diesen Bericht aufgenommen wurden oder nicht. Bruchstückhafte oder schwer verständliche Mutmaßungen oder Informationen erschwerten es manchmal, unsere Untersuchungen fortzusetzen. Ein Beispiel dafür stellt die Aussage eines mutmaßlichen Misshandlungsopfers, GEFANGENER-13 dar, der behauptete, in Abu Ghraib immer gut behandelt worden zu sein, aber vorher von denjenigen, die ihn gefangen genommen hatten, misshandelt worden zu sein. Er widerspricht potentiell dieser Behauptung mit der Aussage, dass sein Kopf gegen eine Wand geschmettert wurde. Der Gefangene scheint in Bezug auf Zeiten und Orte, an denen er misshandelt wurde, verwirrt zu sein.

Mehrere Vorfälle betrafen gleich mehrere Opfer und/oder ereigneten sich bei einem einzigen „Anlass“, wie beispielsweise den Verhören der irakischen Polizisten am 24. November 2003. Ein Beispiel, das eine gewisse Transparenz erfuh, ist der Bericht von SOLDAT-22, der zufällig eine Unterhaltung zwischen SPC Mitchell und seinen nicht identifizierten „Freunden“ in der „chow hall“ (Kantine) mitanhörte. Demzufolge soll SPC Mitchell gesagt haben: „Die Militärpolizisten haben Gefangene als Übungsdummies benutzt. Sie haben die Gefangenen zur Übung geschlagen. Sie haben ihnen beispielsweise Schläge gegen den Hals versetzt und sie bewusstlos geschlagen. Ein Gefangener hatte furchtbare Angst. Die Militärpolizisten hielten seinen Kopf und erzählten ihm, es sei alles in Ordnung – und dann schlugen sie zu. Die Gefangenen flehten um Gnade und die Militärpolizisten fanden das furchtbar komisch.“ SPC Mitchell wurde vernommen und bestritt jegliches Wissen über Misshandlungen. Er gab zu, dass seine Freunde und er sich über die Geräusche, die aus dem Hard Site zu ihnen herüberdrangen, lustig gemacht und etwas in der Art von „die Militärpolizisten ziehen ihr Ding durch“ gesagt hätten. SPC Mitchell hätte nie für möglich gehalten, dass ihn jemand dabei ernst nehmen würde. Mehrere Bekannte von SPC Mitchell wurden vernommen (SPC Griffin, SOLDAT-12, PVT Heidenreich). Alle behaupteten, ihre Debatten mit SPC Mitchell seien reine Spekulation gewesen, und sie hätten nicht gedacht, dass ihn irgendjemand ernst nehmen oder schlussfolgern würde, dass er persönlich Kenntnis von den Misshandlungen habe. Die Aufgabenbereiche von SPC Mitchell machten es zudem unwahrscheinlich, dass er Augenzeuge irgendwelcher Misshandlungen geworden wäre. Er traf Ende November 2003 als Analyst in Abu Ghraib ein und arbeitete die Tagesschicht. Kurz nach seiner Ankunft, am 24. November, ereignete sich der „Vorfall mit der Schießerei“ und am nächsten Tag wurde er für drei Wochen nach Camp Victory versetzt. Bei seiner Rückkehr wurde er als Wache nach Camp Wood und Camp Steel verlegt und kehrte gar nicht mehr in den Hard Site zurück. Bei dieser mutmaßlichen Misshandlung handelt es sich wahrscheinlich um die angeberischen Übertreibungen eines Gerüchts, das in Abu Ghraib überall kursierte, und nichts weiter.

(Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-12, GRIFFIN, HEIDENREICH, MITCHELL, SOLDAT-22).

4.2.5. Verdacht weiterer Kriegsverbrechen

Es sei nur kurz angemerkt, dass nach Schätzungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes 70 bis 90 % der festgenommenen Personen in Irak „versehentlich“ ihrer Freiheit beraubt wurden. Von den 43.000 Irakern, die seit der Besetzung inhaftiert worden sind, wurden lediglich 600 den irakischen Autoritäten zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben. (vgl. Rajiv Chandrasekaran and Scott Wilson, *Mistreatment of Detainees West Beyond*

Guard's Abuse, The Washington Post, 11. Mai 2004). Träfen diese Schätzungen auch nur annähernd zu, wäre damit eine unübersehbare Zahl weiterer Kriegsverbrechen begangen worden. Denn die rechtswidrige Gefangennahme und die ungerechtfertigte Verzögerung der Heimtschaffung von nach den Genfer Konventionen geschützten Personen stellt ein eigenes Kriegsverbrechen, strafbar nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, dar.

Exkurs: Die unheilvolle Geschichte von Abu Ghraib unter Saddam Hussein

Die Veröffentlichung von Bildern, die systematische Misshandlung von Insassen des Gefängnisses Abu Ghraib dokumentierend, rückten dieses im Jahre 2004 in den Fokus der Weltöffentlichkeit.

Vor dem Hintergrund dieser Enthüllungen soll und darf nicht vergessen werden, dass dieses Gefängnis seit seiner Inbetriebnahme dem irakischen Regime bis zur Entmachtung Saddam Husseins im Jahre 2003 dazu diente, ihm missliebige Personen einzusperren, zu demütigen, zu foltern und auch zu exekutieren. Dies soll anhand einiger Beispiele dokumentiert werden.

Am 02.07.1998 berichtet das „Centre for human rights“ der irakischen kommunistischen Partei (ICP) darüber, dass an die 1000 Personen, die seit den frühen 80er Jahren als vermisst galten, in Verließ des berüchtigten Abu Ghraib Gefängnisses gefangen gehalten und als Versuchskaninchen zur Erprobung international geächteter Waffen missbraucht werden.

Im Februar 1999 berichtet der Sonderbeauftragte des UN-Menschenrechtsausschusses, Max van der Stoel, unter anderem von sogenannten „Gefängnisüberungskampagnen“ während der letzten Monate des Jahres 1998, bei der mehrere hundert Menschen ihr Leben lassen mussten (seit 1997 wurden an die 2500 Menschen in den Gefängnissen Abu Ghraib und Radwanayah umgebracht).

Am 5. April 2000 veröffentlicht die ICP einen weiteren Bericht über Massaker in Abu Ghraib zwischen dem 3. und 12. Februar 2000. 144 Menschen verloren dabei ihr Leben.

Gestützt auf Berichte von „Human rights watch“ und dem „Centre for Human Rights of the Iraqi Communist Party (ICP) spricht die „iraqfoundation“ im Jahr 2001 gleichfalls von unzähligen Exekutionen während der Jahre 1997-2000. Darüber hinaus wird berichtet, dass gemäß der Aussagen vormaliger Inhaftierter Foltertechniken bspw. Schlagen, Verätzen der Haut, Herausreißen der Fingernägel, Anbringung von Elektroschocks an den Genitalien, die

Amputation von Gliedmaßen oder Einzelhaft in dunklen und kleinen Räumen, um nur einige zu nennen, Anwendung fanden.

In der Veröffentlichung der ICP vom 27.03.2001 werden die unmenschlichen Haftbedingungen in Abu Ghraib zur Sprache gebracht. Gut informierten Quellen zufolge sind zu diesem Zeitpunkt etwa 75000 Gefangene inhaftiert. Das bedeutet, dass in jedem Trakt an die 1300 Personen untergebracht sind. Familien werden gezwungen, Schmiergelder zu zahlen, um den Häftlingen bspw. das Waschen zu ermöglichen, sowie selbst für die Lebensmittelversorgung der Häftlinge aufzukommen.²³⁰

4.3. Die gegen die geschädigten Anzeigenerstatter begangenen strafbaren Handlungen

4.3.1. Häftling 063 - Mohammed al Qahtani

Im Jahr 2002 wurde der saudi-arabische Staatsbürger Mohammed Al Qahtani nach der Invasion Afghanistans als mutmaßlich hochrangiges Al-Qaida Mitglied im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet festgenommen und auf den Marine-Luftwaffenstützpunkt Guantánamo Bay, Kuba, überführt, wo er seitdem gefangen gehalten wird. Abgesehen von sechs Gesprächen, die al Qahtani mit seiner Anwältin Gitanjali S. Gutierrez, Rechtsanwältin des Center for Constitutional Rights (CCR), New York, zwischen Dezember 2005 und September 2006 führen konnte, und einigen Treffen mit Mitgliedern des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), ist er seit seiner Festnahme von der Außenwelt abgeschnitten.²³¹

Seit dieser Zeit wurde Al Qahtani wenigstens von drei verschiedenen Vernehmungsteams befragt, dem The Defense Department's Criminal Investigation Task Force (CITF), einem militärnachrichtendienstlichen Team und Agenten des Federal Bureau of Investigation (FBI). Jedes dieser Teams operierte auf Basis verschiedener rechtlicher Grundlagen. Oftmals lehnte das CITF die aggressiven Techniken, die von militärnachrichtendienstlichen Vernehmungsbeamten benutzt wurden, ab. Mehrfach wurden hochrangige Beamte des Pentagon von der Leitung des CITF darauf aufmerksam gemacht, dass die harten Vernehmungsmethoden, wie sie von Teams des Militärnachrichtendienstes angewendet wurden, keine nützlichen Informationen hervor brächten, im übrigen Kriegsverbrechen darstellten und in den USA eine Welle der Entrüstung auslösen könnte, wenn dies bekannt

²³⁰ Links: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE140101999?open&of=ENG-313>;
<http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE140082001?open&of=ENG-IRQ>;
<http://www.hrw.org/backgroundunder/mena/iraq031103.htm#6>

²³¹ Die nachfolgende Darstellung beruht im wesentlichen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf der als Anlage im Original beigelegten Zeugenaussage der Rechtsanwältin Gutierrez, die nicht amtlich übersetzt wurde.

würde. Beginnend mit August 2002 wurden sehr aggressive Verhörtechniken angewandt, einschließlich einer dreimonatigen, schweren Isolationshaft. Dies führte zu Spannungen zwischen CITF-Ermittlern, die den Gebrauch traditioneller, nicht nötiger Ermittlungsmethoden bevorzugten, und den militärnachrichtendienstlichen Vernehmungsbeamten, die neue aggressive Befragungsmethoden anwandten. Während der Monate August und September 2002 drückten Verantwortliche des CITF wöchentlich ihre Besorgnis über die aus ihrer Sicht illegalen Vernehmungsmethoden gegenüber den Juristen des Pentagons, inklusive des Chef-Juristen William J. Haynes, aus.

Im November 2002 teilte FBI Deputy Director T.J. Harrington der Armee in einem Schreiben mit, dass er einen Häftling beobachten konnte, der Symptome eines „extremen psychischen Traumas“ aufwies. Später sollte sich herausstellen, dass es sich dabei um Al Qahtani handelte:

„Im September oder Oktober 2002 konnten FBI-Agenten beobachten, wie ein Hund in aggressiver Weise eingesetzt wurde, um den Gefangenen [Name geschwärzt] einzuschüchtern. Im November 2002 bemerkten FBI-Agenten den Gefangenen [Name geschwärzt], der für mehr als 3 Monate einer verhärteten Isolation ausgesetzt war. Während dieser Zeit wurde [Name geschwärzt] in einer ständig hell erleuchteten Zelle isoliert (mit Ausnahme von gelegentlichen Verhören). Gegen Ende November zeigte der Gefangene Verhaltensweisen, wie sie bei einem extremen psychischen Trauma auftreten (er führte Gespräche mit nicht existierenden Personen, hörte angeblich Stimmen und kauerte stundenlang nur mit einem Laken bedeckt in einer Ecke). Es ist dem FBI nicht bekannt, ob eine solch ausgeweitete Isolation von den zuständigen DoD-Beratern autorisiert wurde.“²³²

Anfang September 2002 begannen Beamte des Militärnachrichtendienstes auf Guantánamo einen neuen, aggressiveren Vernehmungsplan für Al Qahtani aufzustellen. Militärnachrichtendienstoffiziere wollten Techniken anwenden, die im sog. SERE-Programm, einem Survival, Evasion, Resistance und Escape-Trainingsprogramm für US-Spezialkräfte, eingesetzt werden. Das SERE-Programm ist dazu gedacht, Soldaten darin zu schulen, Foltertechniken zu widerstehen, für den Fall, dass sie von feindlichen Kräften gefangen genommen werden. Dieses Programm beinhaltet Formen von Folter, religiöse und sexuelle

²³² Suspected Mistreatment of Detainees von T.J. Harrington, Deputy Assistant Director, Counterterrorism Division, FBI, an Major General Donald R. Ryder, Criminal Investigation Command, Department of the Army, July 14, 2006

Demütigung und „water-boarding“. Als ersten Schritt zur Umsetzung dieses neuen Vernehmungsprogramms besuchten Beamte des Militärnachrichtendienstes aus Guantánamo zwischen dem 16. und 20. September 2002 das SERE-Training in Ford Bragg, North Carolina. Als Reaktion auf diese Entwicklung wiesen die Verantwortlichen des CITF in einem Memorandum ihre Agenten schriftlich an, dass die Beteiligung an aggressiven Vernehmungen, insbesondere die Anwendung der SERE-Techniken, verboten sei. Daraufhin wurde Beamten des CITF am 25.09.2002 untersagt, an Sitzungen mit hochrangigen Juristen der Bush-Administration (darunter Rechtsberater des Weißen Hauses Alberto Gonzales, Vizepräsident Richard Cheney und der Jurist im Office of Legal Counsel John Yoo) teilzunehmen, während Militärnachrichtendienstoffiziere zur selben Zeit das aggressive Verhörprogramm für Al Qahtani ausarbeiteten.

Nach einem Treffen mit verantwortlichen Offiziellen von Guantánamo und der wiederholten Darlegung von Bedenken durch Offiziere des CITF hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angewandten Methoden, wandte sich der damalige Kommandeur von Guantánamo, General Dunlavey, am 11. Oktober 2002 an seine Vorgesetzten und bat um Autorisierung eines Vernehmungsplans für Al Qahtani, der 19 Techniken beinhalten sollte, die nicht in den traditionellen Vernehmungshandbüchern des Militärs finden waren.

Ende 2002 und Anfang 2003 wurden durch Generalmajor Geoffrey Miller eine Reihe von Techniken auf Guantánamo eingeführt, um Inhaftierte so zu zermürben, dass verwertbare nachrichtendienstliche Informationen gewonnen werden konnten. Dazu gehörten der Schlafentzug, die verschärfte Isolation, simulierte Ertränkungen und das erzwungene Stehen und Liegen in Stresspositionen. Im Zuge der späteren Senatsanhörungen wurde bekannt, dass Verteidigungsminister Rumsfeld Miller den Gebrauch dieser Taktiken erlaubt hatte, inklusive dem Aussetzen extrem kalter und warmer Temperaturen, Schlafentzug und Stresspositionen für längere Zeit. Mittlerweile liegt eine Vielzahl an Zeugenaussagen von in Guantánamo gefangen gehaltenen Personen vor, die schildern, entwürdigender Behandlung, Schlägen und sexuellen Beleidigungen ausgesetzt gewesen zu sein²³³.

Im speziellen Fall von Mohammed Al Qahtani wurde das Verfahren der „herabwürdigenden und missbräuchlichen“ Behandlung durch Soldaten angewandt. Am 2. Dezember 2002 bewilligte Rumsfeld zudem 16 „strengere“ Verhörmethoden („First Special Interrogation Plan“), die gegen Al Qahtani Anwendung finden sollten. Einschließlich erzwungener Nacktheit, Stresspositionen und die Abnahme religiöser Gegenstände. Diese Methoden wurden jedoch schon Ende Januar 2003 wieder aufgehoben, da Militärjuristen Bedenken

²³³ Center for Constitutional Rights, Report of Former Guantánamo Detainees, http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/GitmocoMpositestament_FINAL23july04.pdf.

hegten, diese könnten die Tatbestände grausamer und erniedrigender Behandlung oder Folter erfüllen.

In einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber dem Generalinspektorat der Armee beschrieb Randall Marc Schmidt, Generalleutnant der US-Luftstreitkräfte, Rumsfeld als in die Vernehmungen „persönlich involviert“ und sagte aus, dass der Verteidigungsminister „wöchentlich Gespräche“ mit Miller geführt habe. Schmidt kommt zu dem Schluss, dass Rumsfeld die bei den Verhören Al Qahtanis anzuwendenden „kreativeren“ Verhörmethoden nicht in aller Ausführlichkeit beschrieben hat. Jedoch fügt er hinzu, dass die unbefristet wirkenden Anweisungen, von Rumsfeld gebilligt, und der offenkundige Mangel an Kontrolle über die täglichen Vernehmungen, einem missbräuchlichen Führungsstil Vorschub geleistet haben. Schmidt weiter: „There were no limits.“²³⁴

Basierend auf dem „Interrogation log/Detainee 063“ sollen die dokumentierten Misshandlungen an Mohammed Al Qahtani zwischen dem 23. November 2002 und dem 11. Januar 2003 aufgezeigt werden. Dabei handelt es sich um von den US-Behörden detailliert verfasste Aufzeichnungen des „Verhöralltags“ bzw. des Tagesablaufs des Gefangenen. Es konnten unterschiedliche Arten der Gefangenenmisshandlung festgestellt werden: Körperliche und psychische Misshandlung, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen und Schlafentzug.

Während des genannten Zeitraums wurde der Gefangene täglich zwischen 18 und 20 Stunden verhört²³⁵. Zudem wurde versucht, ihn durch die Anwendung verschiedenster Methoden systematisch wach zu halten. Dazu zählten kurze Phasen der Bewegung, körperliche Ertüchtigung oder das Aufrecht-Stehen-Müssen während der Verhöre. Eine weitere Anwendungsform bestand auch darin, ihn mit lauter Musik („white noise“) zu beschallen, ihn anzuschreien oder Wasser auf seinen Kopf zu tröpfeln.

In den ersten beiden Monate, als der First Special Interrogation Plan zur Anwendung kam, wurde Al Qahtani von den Militärbehörden extremen Verhörtechniken ausgesetzt, während ihm lediglich 4 Stunden Schlaf pro Tag gestattet wurden. Zudem wurde auf Veranlassung der Militärbehörden sein Schlaf häufig unterbrochen, indem die Vernehmungsbeamten ihn während der gesamten Nacht von einer Zelle in die anderen umziehen ließen, um seinen Schlafrhythmus zu manipulieren²³⁶. Diese Methode wird wie folgt beschrieben:

²³⁴ vgl. Michael Scherer und Mark Benjamin, <http://www.salon.com/news/features/2006/04/14rummy/print.html>

²³⁵ Schmidt-Report, S. 17; Interrogation log

²³⁶ a.a.O., S. 27, ebenso Neil A. Lewis, Broad Use of Harsh Tactics is Described at Cuba Base, NY Times, vom 17.10.2004

„Ein Insasse wurde aufgeweckt, einem Verhör in einem Gebäude, das als goldenes Gebäude bezeichnet wird, unterzogen, danach in eine andere Zelle zurückgebracht. Sobald die Wachen feststellten, dass der Insasse tief schlief, wurde er erneut für ein Verhör geweckt, nachdem er wiederum in eine andere Zelle verbracht wurde. Dies konnte fünf oder sechs Mal pro Nacht geschehen. Insgeheim rechneten Rumsfeld und Generalmajor Miller damit, dass die Sinne oder die Persönlichkeit durch die Anwendung dieser Verfahren schwerwiegend gestört werden würden.“

Die Beschuldigten autorisierten den ausgeweiteten und schweren Schlafentzug ausdrücklich als Verhörmethode, die gegenüber Al Qahtani angewendet werden konnte. Verteidigungsminister Rumsfeld genehmigte in seinem Memorandum vom 2. Dezember 2002 die Durchführung von 20stündigen Verhören ohne Einschränkung²³⁷. Im Anschluss an den Widerruf der aggressiveren Verhörmethoden im First Special Interrogation Plan vom 15. Januar 2003 durch Verteidigungsminister Rumsfeld wurde Schlafentzug vom US-Militär wie folgt definiert: Das Wachhalten eines Gefangenen für mehr als 16 Stunden für vier Tage oder mehr²³⁸. Eine spätere Definition erlaubte den Verhörbeamten den Schlafentzug an Gefangenen für mehr als 16 Stunden pro Tag an vier aufeinander folgenden Tagen doch wieder anzuwenden. (Schmidt-Report, S. 18). Für mindestens zwei Monate, wahrscheinlich aber länger, erlaubten und führten die Militärbehörden unter dem Kommando von Verteidigungsminister Rumsfeld und Generalmajor Miller Praktiken ein, die darauf abzielten, Al Qahtani mehr als 20 Stunden pro Tag wach zu halten²³⁹. Al Qahtani war mithin einer Behandlung ausgesetzt, die weit über das hinausging, was als mit den Regeln des Militärs in Einklang stehend angesehen werden kann.

Beginnend mit dem 25. November 2002 wurden dem Häftling auf Anraten des medizinischen Personals wegen seiner Weigerung („strike“), Flüssigkeiten oral aufzunehmen zu wollen, ein intravenöser Zugang zur Verabreichung von Lösungen gelegt. Al Qahtani protestierte gegen diese Art der „Zwangsernährung“, indem er die Leitung zerbiss. Nichtsdestotrotz wurde ihm, nachdem er durch die Wachen fixiert worden war, ein neuerlicher Zugang gelegt. So konnten ihm 3,5 Beutel an intravenöser Lösung verabreicht werden²⁴⁰. Dieser Vorgang sollte sich beinahe täglich wiederholen.

²³⁷ Rumsfeld memo; ebenso Schmidt-Report, Seite 17

²³⁸ Schmidt-Report, Seite 18

²³⁹ Schmidt-Report, Seite 18

²⁴⁰ Interrogation log, 25. November 2002; 0730-0940

Am 7. Dezember 2002 wurde befohlen, die Vernehmung des Gefangenen für 24 Stunden auszusetzen (sog. „24 hours recuperation stand-down“). Während dieser Zeit waren die Schichtdienste davon in Kenntnis gesetzt, keine Konversation mit dem Häftling zu führen und ohne Unterlass Musik abzuspielen, um ihn am Schlafen zu hindern. Es sollten zudem alle ein bis eineinhalb Stunden kurze Fußmärsche eingelegt werden²⁴¹.

Nachdem im Zuge der Kontrolle der körperwichtigen Funktionen des Häftlings festgestellt werden konnte, dass dessen Puls auffallend niedrig war, wurde er auf Anraten eines Arztes an ein EKG angeschlossen. Die Messung ergab, dass Al Qahtani einen regelmäßigen Herzschlag von 35 Schlägen pro Minute aufwies. Daraufhin wurde nach Konsultation eines anderen Arztes die Verlegung in ein Krankenhaus angeordnet, um eine Computertomographie durchführen zu lassen, wobei keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten²⁴². Trotz des hohen Blutdrucks und des niedrigen Pulses gab der medizinisch Verantwortliche sein Einverständnis, die Verhöroperationen weiterzuführen, da keine signifikanten Änderungen des Gesundheitszustandes eingetreten seien²⁴³.

Im allgemeinen wandte das Militär so genannte Stresspositionen bei den Gefangenen in Guantánamo an, wobei diese gezwungen wurden, stundenlang aufrecht zu stehen, manchmal auch mit zur Seite ausgestreckten Armen²⁴⁴. „Short shackling“ bedeutet, dass die Handgelenke des Gefangenen mit Metall- oder Plastikhandschellen an seinen Knöchel fixiert werden, sodass dessen Körper eingeknickt ist, während er entweder auf dem Boden liegt oder in einem Stuhl sitzt²⁴⁵. Das Stehen in Stresspositionen verursacht entsetzliche Schmerzen, da die Knöchel bis zum Doppelten ihrer Größe anschwellen und die Haut zu spannen und zu schmerzen beginnt; zudem führt es zur Bildung von Blasen, aus denen dann wässriges Serum sickert, die Herzfrequenz steigt, die Nieren versagen und es können Wahnvorstellungen auftreten²⁴⁶. Angehörige des Militärs, die mit dieser Praktik vertraut sind, beschreiben „short shackling“ als regelmäßig eingesetzte Methode in Guantánamo²⁴⁷. Aufgrund der Fesselungen des Gefangenen an Armen und Beinen mussten in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch medizinisches Personal durchgeführt werden, um durch das Wechseln der Verbände etwaigen Verletzungen vorbeugen zu können. Zudem hatte der Gefangene mit Schwellungen an Armen und Beinen zu kämpfen, die zu Taubheit der

²⁴¹ Interrogation log, 7. Dezember 2002, 1100

²⁴² Interrogation log, 8. Dezember 2002

²⁴³ Interrogation log, 13. Dezember 2002; 2345

²⁴⁴ Emily Bazelon et al., What ist Torture? An Interactive Primer on American Interrogation, Slate, May 26, 2005, at <http://www.slate.com/id/2119122/>.

²⁴⁵ ebd.

²⁴⁶ ebd.

²⁴⁷ Neil A. Lewis, Broad Use Cited of Harsh Tactics at Base in Cuba, NY Times, Oct. 17, 2004

Extremitäten führte²⁴⁸. Durch die Fixierung des Gefangenen in einem starren Metaldrehstuhl während der langen Vernehmungsphasen musste auch der Rücken ständig hinsichtlich auftretender Hautabschürfungen untersucht werden.

Einen zum Teil geschwärzten Bericht zufolge konnte ein Gefangener beobachtet werden, der an „Händen und Füßen in fötaler Position an den Fußboden gekettet war, ohne Stuhl, Essen oder Wasser“²⁴⁹. Der Bericht führt weiter aus: „meistens hatten sie auf sich selbst uriniert oder gekotet und wurden dort für 18 bis 24 Stunden belassen. Einmal wurde die Klimaanlage so weit heruntergefahren, und die Temperatur war so kalt ..., dass der barfüßige Gefangene vor Kälte zitterte“²⁵⁰. „Bei einer anderen Gelegenheit wurde die Klimaanlage vollständig ausgeschaltet, sodass sich der Raum, in dem sich kein Ventilator befand, auf mehr als 100 Grad (Fahrenheit) aufheizte“²⁵¹. „Der Gefangene lag fast bewusstlos auf dem Boden, neben sich ein Bündel Haare. Diese hatte er sich offensichtlich während der Nacht ausgerissen.“²⁵² „Bei anderen Gelegenheiten fand dieser Beobachter Gefangene in einer fötalen Position vor, die Hände an die Füße gefesselt.“²⁵³

Al Qahtani wurde sowohl tagsüber als auch während der Nacht für längere Zeiträume mit sehr eng sitzenden Handschellen in einer äußerst schmerzhaften Stresshaltung gefesselt. Der Schmidt-Report stellt dazu fest, dass Al Qahtani gezwungen wurde, für längere Zeiträume zu stehen²⁵⁴. Wie oben dargestellt, war er bei vielen Gelegenheiten solange gefesselt, dass er keine andere Möglichkeit hatte, als auf sich selbst zu urinieren.

Um auf die Psyche des Gefangenen einzuwirken, wurden Methoden angewandt, die als „Pride & ego down“-approach (Brechen seiner Persönlichkeit und seines Selbstwertgefühls), „Fear up“-approach (Steigerung der Furcht) und „Futility“-approach (Aufzeigen der Sinnlosigkeit seines Verhaltens) bezeichnet werden. Dabei sollte durch die Verschiedenartigkeit der Vernehmungsstrategien daraufhin gesteuert werden, den Häftling durch massiven psychischen Druck zu brechen (so u. a. geschehen am 29. Dezember 2002). Beispielsweise wurde Al Qahtani beim Versuch zu Sprechen angeschrien und ihm befohlen, aufzustehen, wenn es schien, er verharre in einer für ihn angenehmen Position²⁵⁵. Durch Drohungen, wie „Was glaubst Du, wie schlimm die Vernehmungen (noch) werden“,

²⁴⁸ Interrogation log, 26. November 2002; 0645, 1600

²⁴⁹ Detainees materials 1760

²⁵⁰ ebd.; siehe auch: Interrogation log, 22. Dezember 2002; 1400

²⁵¹ ebd.

²⁵² ebd.

²⁵³ ebd.

²⁵⁴ Schmidt-Report, Seite 21

²⁵⁵ Interrogation log, 29. Dezember 2002; 0015-0200

sollte dem Häftling zudem eingeschüchtert werden²⁵⁶. Auch war es an der Tagesordnung, ihm Wasser, das er verweigerte, über den Kopf zu gießen oder vor ihm auf dem Boden zu entleeren („drink water or wear it“). Diese Behandlung wurde nicht nur aus dem Grund angewandt, den Häftling vor Dehydrierung zu schützen, sondern auch um die Kontrolle über ihn zu gewinnen²⁵⁷.

Zeigte sich der Häftling unkooperativ, wurde er gezwungen, sogenannte „dog-tricks“ vorzuführen. Dabei musste er Kommandos wie „Steh!“, „Komm!“ und „Bell!“ ausführen, die darauf gerichtet waren, ihm „Respekt zu lehren“ und zu zeigen, wen er zu beschützen und wen zu attackieren habe („Hunde können Richtig von Falsch unterscheiden“). Während ihm Fotos von 9/11-Opfern gezeigt wurden, sollte er für diese „fröhlich bellen“, wogegen er die Fotos von Al-Qaida Terroristen anzuknurren hatte. Das Ziel dabei war, ihn auf eine Stufe mit einem Hund zu stellen. Zudem musste er eine Art Burka tragen, die nur sein Gesichtsfeld freiließe, während er Tänze vorzuführen hatte²⁵⁸.

Um emotionale Reaktionen des Gefangenen hervorzurufen, wurde auch darauf zurückgegriffen, ihm eine Maske aufzusetzen und mit einem aufgeblasenen Luftballon, dem sogenannten „sissy slap-glove“, in regelmäßigen Abständen gegen sein Gesicht zu schlagen. Dabei erhielt er Anweisungen des Teams, wie er zu tanzen habe²⁵⁹.

Die scheinbar ausweglose Situation des Gefangenen wurde von den Beamten mehrere Male mit der von Ratten verglichen, wobei sie zu dem Schluss kamen, dass diese mehr Liebe und Freiheit genießen und zudem mehr umsorgt würden als er²⁶⁰. Wie am 21. Dezember 2002 geschehen, wurde der Häftling auf dem Boden sitzend als Feigling und schwach an Intelligenz verspottet, der unschuldige Frauen und Kinder umgebracht habe. Deshalb „verdient er es auch nicht, wie ein menschliches Wesen behandelt zu werden“²⁶¹.

Diese Arten der Vernehmung führte dazu, dass der Gefangene aufgrund der Behandlung durch SGT L bekräftigte, Selbstmord begehen zu wollen. Er bat, seinen letzten Willen niederschreiben zu dürfen, um sicherzustellen, dass sein Leichnam sowie sein Pass nach seinem Tod in seine Heimat überstellt und seine Mutter informiert würde. Dieses Testament wurde vor seinen Augen wieder zerrissen²⁶².

²⁵⁶ Interrogation log, 17. Dezember 2002; 0545

²⁵⁷ „as a method of enforcing control and preventing the detainee from dehydration.“; Interrogation log, 22. Dezember 2002; 0001

²⁵⁸ Interrogation log, 20. Dezember 2002; 1115-1300

²⁵⁹ Interrogation log, 13. Dezember 2002; 1115

²⁶⁰ Interrogation log, 11. Dezember 2002; 0100

²⁶¹ „Human beings don’t kill 3000 innocent people.“; Interrogation log, 26. November 2002; 1045)

²⁶² Interrogation log, 26. Dezember; 2030

Eine andere Methode, auf Al Qahtani einzuwirken, war, ihm die Sinnlosigkeit seines Schweigens vor Augen zu führen. Es würde ihm sowieso niemand glauben²⁶³. Mit Rücksicht auf sein Alter und seine Zukunft sowie die Ausweglosigkeit seiner Situation wäre es nun an ihm, die vollständige Wahrheit zu sagen und die Taten zuzugeben, um Vergebung zu bitten und Wiedergutmachung zu leisten (z.B. einen Brief an die Opfer von 9/11 zu schreiben), um in den Genuss einer Straferleichterung zu gelangen oder vielmehr die Last der Einzelhaft nicht länger erdulden zu müssen²⁶⁴.

160 Tage seiner ersten beiden Jahre der Gefangenschaft in Guantánamo verbrachte Al Qahtani in strenger Isolationshaft, die es ihm nicht erlaubte, mit anderen Gefangenen zu sprechen. Zu dieser Zeit wurde er in Zellen bzw. einem Teil des Gefängniscamps 5 bestehend aus Isolationszellen getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht. Die einzigen Personen, zu denen er Kontakt hatte, waren die Vernehmungsteams und die Wachen des Militärs. Mit Ausnahme einiger weniger Briefe, die er von seiner Familie durch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes erhielt, war Al Qahtani von Januar 2002 bis September 2005 (zu diesem Zeitpunkt erhält er erstmals Besuch von seiner Anwältin) gänzlich von der Außenwelt und seiner Familie abgeschnitten. Bis dahin war Al Qahtani, die Versorgung mit Informationen betreffend, vollständig von den Vernehmungsbeamten abhängig.

Im Schmidt-Report lässt sich ein Vorfall finden, bei dem ein Offizier in Gegenwart Al Qahtanis seinem Hund befiehlt, „zu knurren, zu bellen und seine Zähne zu zeigen“. Auch der Einsatz von Hunden während der Verhöre wurde von Verteidigungsminister Rumsfeld ausdrücklich durch den First Special Interrogation Plan²⁶⁵ autorisiert. In einem dokumentierten Fall kam es dabei zu einem „Streit zwischen der Militärpolizei und den Hundeführern“²⁶⁶.

Da moslemische und arabische Gefangene durch US-Personal in vielfältiger Art und Weise gedemütigt wurden, ist es schwierig, eine allgemeine und umfassende Beschreibung dessen zu geben, was im Rahmen der US-Verhöre unter „Demütigung“ zu verstehen ist. Dies lässt sich am besten anhand einiger Beispiele erläutern:

²⁶³ „What would a judge do if he saw all the information that links you to Al-Qaida?”; Interrogation log, 13. Dezember 2002; 0530

²⁶⁴ „life here [camp X-ray] vs. life with brothers in Cuba [camp Delta]“; Interrogation log, 12. Dezember 2002; 0515

²⁶⁵ Schmidt-Report, S. 13 f

²⁶⁶ Interrogation log, 7. Dezember 2002, 0120

1. Erzwungene Nacktheit (manchmal länger andauernd und in Stresspositionen),
2. Weibliche Vernehmungsbeamte, die sich auf die Gefangenen setzen, in die Intimsphäre der Gefangenen eindringen oder diese auf andere Weise demütigen,
3. Anleinen der Gefangenen, während diese gezwungen werden, sich wie Hunde zu verhalten.

Beginnend mit dem 17. Dezember 2002 wurden dem Häftling Magazine spärlich bekleideter Damen (Fitness- und Bikini-Modells) präsentiert. Auch nachdem er erklärte, dies würde gegen seine Religion verstoßen, wurde damit fortgefahren. Dabei kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Militärpolizei, die er als „Tiere“ bezeichnete, da er sich geweigert hatte, diese Bilder anzusehen und auf Fragen dazu Antworten zu geben (sog. „attention to detail“-approach). Es war offensichtlich, dass er vor diesen Abbildungen Abscheu verspürte²⁶⁷. In diesem Zusammenhang stellten Beamte Mutmaßungen hinsichtlich seiner etwaigen homosexuellen Neigung an, was ihn sichtlich emotional bewegte. Er pochte darauf, kein Homosexueller zu sein, und war zudem sehr verärgert darüber, dass seine Mutter und seine Schwester als Prostituierte und Huren bezeichnet wurden²⁶⁸.

Aus dem Bericht geht zweifelsfrei hervor, dass es dem Gefangenen größte Probleme bereitete, allzu nahen Körperkontakt zu den vernehmenden Beamten zu halten. Äußerst unangenehm war ihm zudem, im Beisein von Frauen verhört zu werden, wogegen er sich mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen versuchte. Er fand kein Gehör. Vielmehr wurde diese Möglichkeit als probates Mittel der Erniedrigung eingesetzt. So geschehen am 20. Dezember 2002, als er für die Dauer von etwa 5 Minuten, auch in Anwesenheit weiblicher Beamter, komplett entkleidet einer Leibesvisitation unterzogen wurde²⁶⁹.

Dem Gefangenen Al Qahtani war es nicht gestattet, seine Religion frei auszuüben. Entweder wurde seine Bitte, Beten zu dürfen, grundlos verweigert oder davon abhängig gemacht, inwieweit er zur Kooperation bereit war. Es wurden ihm zeitweise sogar die Hände gefesselt, sodass es ihm nicht möglich war, religiöse Rituale durchzuführen²⁷⁰. Am 20. Dezember 2002 sollte der Gefangene, nachdem er Auskunft über den Erhalt eines Visums erteilt hatte, gegen 5.00 Uhr die Möglichkeit zu Beten bekommen. Dazu wurde er in eine andere Verhörzelle geführt, in der ein Osama Bin Laden-Schrein errichtet worden war. Er wurde angehalten nun zu „seinem“ Gott – Osama Bin Laden – zu beten²⁷¹.

²⁶⁷ Interrogation Log, 17. Dezember 2002; 0120

²⁶⁸ Interrogation log, 17. Dezember 2002; 2100

²⁶⁹ Interrogation log, 20. Dezember 2002; 2200

²⁷⁰ Interrogation log, 14. Dezember 2002; 0001

²⁷¹ Interrogation log; 20. Dezember 2002; 0500

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Al Qahtani mehrmals während dieser Zeit die Haare und der Bart mit einem elektrischen Rasierapparat geschnitten wurden, wogegen er sich zur Wehr zu setzen versuchte oder aufgrund der Aussichtslosigkeit seines Vorgehens versprach, alles zu sagen, sollten die Beamten nur die Hände von seinem Bart lassen. Ohne Erfolg²⁷².

Sogar der offizielle Schmidt-Bericht kommt in seiner Untersuchung wiederholter Erniedrigungen zu folgendem Schluss: „AR 15-6 ist in dem Sinne als missbräuchlich und demütigend anzusehen, wenn die Zielperson des ersten Special Interrogation Plan angehalten wurde, sich an einer an seine Fesseln gebundenen Leine führen zu lassen, einen Stringtanga auf seinem Kopf zu tragen, einen BH anzuziehen, seine Mutter und Schwester zu beleidigen, gezwungen zu werden, fünf Minuten nackt vor einer Beamtin zu stehen und Leibesvisitationen über sich ergehen zu lassen, insbesondere im Zusammenhang mit langen und intensiven Verhören während eines Zeitraumes von 48 Tagen.“

Die gegenüber dem Anzeigenerstatter al Qathani begangenen Handlungen verstossen in vielfältiger Weise gegen das absolute Folterverbot und das Verbot von grausamer, entwürdigender und unmenschlicher Behandlung, wobei auf die rechtliche Qualifikation einzelner Handlungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung eingegangen wird.

4.3.2. Die an den irakischen Gefangenen begangenen Misshandlungen

Elf Geschädigte von Gefangenenmisshandlungen im Irak haben erneut das Center for Constitutional Rights, den Anzeigenerstatter zu 1), vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ratner, beauftragt, zivilrechtlich und strafrechtlich gegen ihre Schädiger vorzugehen.²⁷³ Die erteilte Vollmacht umfasst auch die Vollmacht, in Deutschland strafrechtlich vorzugehen. Insoweit hat Rechtsanwalt Michael Ratner dem Unterzeichnenden Untervollmacht erteilt.

Vorläufig werden folgende Namen von weiteren geschädigten ehemaligen Inhaftierten angegeben. Die genannten Personen sind zur Zeugenaussage nach Absprache mit dem Unterzeichner und dem Anzeigenerstatter zu 1) bereit:

Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein, Balad

Abdul Kareem Hussein Ma'roof, Balad

²⁷² Interrogation log, 11. Januar 2002; 0230

²⁷³ Ein Teil der ursprünglichen Anzeigenerstatter 2004/ 2005 konnte aufgrund der anhaltenden Kriegssituation im Irak nicht mehr ausfindig gemacht bzw. nicht mehr befragt werden.

Abdul Majeed Saleh Al-Jennabi, Falluja
 Abdul Mutalib Al-Rawi, Bagdad
 Abdul Qahir Sabri Ubeid Jaber, Bagdad
 Abdul Razzaq Abdul-Rahman, Bagdad
 Abid Hamed Jassim, Falluja
 Ali Abdul Kareem Hussein, Balad
 Ali Salih Nouh, Hilla
 Ali Ubeid Khesara-Al-Jubori, Bagdad
 Buthaina Khalid Mohammed, Bagdad
 Hamad Oda Mohammed Ahmed, Falluja
 Hamid Ahmed Khalaf Haraj Al-Zeidi, Abu Ghraib
 Hassan Abdul Ameir Ubeid, Hilla
 Ibraheem Jebbar Mustafa, Balad
 Me'ath Mohammed Aluo, Samarra
 Meheisin I Khedeier, Bagdad
 Mithal Kadhum, Najaf
 Mohammed Hamid Jasim, Falluja
 Mohammed Mahal H. Al-Hassani, Bagdad
 Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni, Falluja
 Ra'ad Abdul Hussein Al-Jubori, Hilla
 Saad Abdul Kareem Hussein, Balad
 Sebah Nouri Juma'a, Dhuloeya
 Settar Juma Jezzaa, Balad
 Sumeia Khalid Mohammed, Samarra
 Twaffeq Ubeid Khessara-Al-Jubori, Bagdad
 Umar Abdel-Kareem Hussein, Balad
 Wissam Khedeir Nouh, Hilla
 Zedan Shenno Habib Mehdi, Samarra
 Ziyad Abdul Majeed Al-Jennabi, Falluja

1.) Der Anzeigenerstatter **Ahmed Shehab Ahmed** wurde ist am 01. Januar 1968 geboren und ist irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er ist vom Beruf Händler und bezeichnet sich selbst als politisch unabhängigen Moslem. Er wurde zu Hause von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte verhaftet. Bei dieser Gelegenheit wurde sein 80jähriger behinderter Vater erschossen und es wurden Wertgegenstände aus dem Haus gestohlen. Er wurde zunächst am Internationalen Flughafen von Bagdad festgenommen und dann nach

Rehidwaniya, einem alten Gut von Saddam Hussein, verbracht. Dort wurde er geschlagen und ausgezogen. Es wurden ihm Schlaf und Nahrung entzogen, er durfte drei Tage lang die Sanitäreinrichtungen nicht benutzen. Während seiner Inhaftierung wurde er mit Vergewaltigung bedroht. Er wurde bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. Es wurde ihm verboten, zu beten. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen. Soldaten injizierten ihm unbekannte Substanzen in die Genitalien. Ein amerikanischer Offizier hielt ihm ein Megaphon gegen die Ohren und schrie ihn an, so dass der Anzeigenerstatter sein Gehör verlor. Während eines Verhörs mit einer weiblichen Übersetzerin war er nackt, nur sein Kopf war verhüllt. Während dieses Verhörs versuchten der Befrager und die Übersetzerin, ihn sexuell zu belästigen. Als Resultat dieser Behandlung wurde er impotent. Er wurde mit der Vergewaltigung seiner Familie und seiner Kinder bedroht. Als er freigelassen wurde, teilte man ihm mit, dass es ihnen leid täte, sie hätten falsche Informationen über ihn und seinen Vater erhalten.

2.) Der Anzeigenerstatter **Ahmed Hassan Mahawis Derweesh** wurde am 01. Juli 1956 geboren und ist irakischer Staatsbürger aus Balad. Er ist ehemaliger Offizier. Er war Anhänger der Baath Partei und bezeichnet sich jetzt als unabhängigen Moslem. Er wurde an einem Morgen um 2.30 Uhr gemeinsam mit seinen Brüdern durch CIA- und Militärangehörige festgenommen. Die Brüder wurden vermurrt, geschlagen, gefesselt und beleidigt, während die amerikanischen Armeeeingehörige Gegenstände in dem Haus zerstörten und eine Reihe von Gegenständen mitnahmen, darunter Geld und Dokumente. Bei seiner ersten Vernehmung war ein irakisch-turkmenischer Übersetzer, Mohammed Al-Trucomani, anwesend. Dieser ließ es zu, dass der amerikanische Vernehmer ihn schlug. Er wurde beleidigt, gestoßen, angeschrien und mit Vergewaltigung bedroht. Während seiner Inhaftierung in Balad wurde der Anzeigenerstatter zu 2.) mit Hunden bedroht, sexuell belästigt und mit Vergewaltigung bedroht. Ihm wurde der Schlaf entzogen. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen und extremer Hitze ausgesetzt. Er wurde mit Elektroschocks behandelt, wurde dazu gezwungen, sich wie ein Hund zu benehmen und in Stressposition gehalten. Er wurde bei kalten Außentemperaturen mit kaltem Wasser übergossen und war dabei nackt. In der Folge erlitt er deswegen eine schwere Grippeerkrankung. Seine Extremitäten wurden trocken und taub. Dennoch erhielt er einen Monat lang keine ärztliche Behandlung. Er hörte wie weibliche Gefangene in der Nacht von Armeeeingehörigen mitgenommen und vergewaltigt wurden. Er hörte davon, dass diese Frauen später von ihren Familien umgebracht wurden. Er hörte ebenfalls davon, dass sich Kinder unter zehn Jahren in dem Gefängnis befanden und diese von Amerikanern ebenfalls vergewaltigt worden waren. Es seien Kinder in der Folge umgekommen. Der Anzeigenerstatter sprach mit einem anderen Gefangenen, der mehrfach vergewaltigt wurde und dessen Genitalien mit

Elektroschocks behandelt wurden. Dieser hatte jegliches Gefühl in seinen Genitalien verloren. Der Anzeigenerstatter zu 2.) wurde niemals formell einer Straftat beschuldigt.

3.) Der Anzeigenerstatter **Faisal Abdulla Abdullatif** wurde am 07. September 1958 geboren und ist irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er war Lehrer an einem technischen Institut und Angehöriger des Nachbarschaftsrates in Hay Al-Shaik-Marroof. Er ist Mitglied der Irakischen Islamischen Partei und Moslem. Er war von US-Streitkräften während eines Nachbarschaftsratstreffens festgenommen worden. Von dort wurde er zu seinem Haus verbracht, von wo die Soldaten Geld, Computer und Ausrüstung mitnahmen. Er wurde dann zu dem ehemaligen Al-Muthana Flughafen in Bagdad verbracht, später zum ehemaligen Präsidentenpalast, dann nach Abu Ghraib und zum Schluss nach Camp Bucca transportiert.

Während seiner Haftzeit wurde der Anzeigenerstatter zu 3.) schlecht ernährt, ihm wurden Schlaf und ausreichend Wasser verweigert. Er wurde beschimpft und körperlich misshandelt. Er wurde damit bedroht, nach Guantánamo transportiert zu werden. Er wurde kalten Temperaturen ausgesetzt. Seine Genitalien wurden gequetscht, während man ihn durchsuchte. Mehrfach wurde eine Waffe auf ihn gerichtet, er war verummmt und wurde kaltem Wasser ausgesetzt. Er wurde davon abgehalten, sich für das Gebet zu reinigen. Er wurde an seinen gefesselten Händen aufgehängt. Der Anzeigenerstatter zu 3.) beobachtete außerdem Folterungen und den Tod anderer Gefängnisinsassen. Er hörte, wie Hunde andere Inhaftierte attackierten. Er sah schwere körperliche Misshandlungen der Soldaten gegenüber anderen Inhaftierten. Von anderen Inhaftierten hörte er, dass sie ausgezogen, schwer körperlich misshandelt, entwürdigt und vergewaltigt wurden. Bei einem solchen Anlass wurde ein männlicher Gefangener nackt dazu gezwungen, die Nahrung an weibliche Inhaftierte zu servieren. Als er versuchte, sich dabei zu verhüllen, wurde er geschlagen. Der Anzeigenerstatter zu 3.) wurde nie eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt.

4.) Ahmed Salih Nouh, Anzeigenerstatter zu 4.) wurde am 08. August 1984 geboren und ist irakischer Staatsbürger aus Hilla. Er ist Bauer, politisch unabhängig und Moslem. Er wurde gemeinsam mit seinem Bruder Ali am 17. Mai 2004 durch Angehörige der polnischen Koalitionstruppen verhaftet. Die Soldaten betraten sein Haus und hielten die dort anwesenden Frauen davon ab, ihr Schleier und ihre Kleidung zu tragen und verletzten damit die Würde der Familie. Sie stahlen einen Goldring, 200 US-Dollar Bargeld und eine Pistole. Ahmed Salih Nouh und sein Bruder wurden verummmt, gefesselt und zu einem Platz transportiert, der Civil Defense genannt wurde und sich in Al-Hashimmiya befand und danach zur polnischen Basis in Hilla verbracht. Der Anzeigenerstatter zu 4.) und sein Bruder wurden geschlagen, geschubst, beleidigt und mit den Armen hinter ihren Rücken gefesselt. Ihnen

wurde sehr wenig Nahrung gegeben und ihnen wurde der Schlaf teilweise entzogen. Gegen den Anzeigenerstatter zu 4.) wurde ein Gewähr gerichtet und er wurde mit Hunden bedroht. Er musste zusehen, wie sein Bruder geschlagen wurde. Er wurde durch einen amerikanischen Offizier und einen kuwaitischen Übersetzer vernommen. Diese beleidigten ihn, schlugen und bedrohten ihn mit Vergewaltigung. Sie enthielten ihm Nahrung und Wasser vor. Der Anzeigenerstatter zu 4.) wurde zehn Tage später freigelassen und war keinerlei Straftat beschuldigt worden.

5.) Abdul Kareem Hussein Ma'roof

Der irakische Muslim Abdul Kareem Hussein Ma'roof, geb. 01. Juli 1942, wurde von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte am 14. September 2003 festgenommen und bis zum 26. September 2003 inhaftiert. Ein weiteres Mal wurde er am 19. Juni 2004 bis zum 15. August 2004 inhaftiert. Er befand sich in verschiedenen Haftanstalten. In der früheren irakischen Al-Quaddis Army Base, Balad Town, Tikrit, Nummer 1710, in Sammarra und schließlich in Abu Ghraib, Camp 3, Zelt 8, Nummer 161915. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und misshandelt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, ihn zu vergewaltigen und ihn und seine Familie umzubringen. Sie hielten ihn für mehrere Tage davon ab, zu schlafen und die sanitären Anlagen aufzusuchen. Sie setzten ihn extremer Hitze und kalten Temperaturen aus. Mehrere Soldaten berührten ihn unsittlich an den Genitalien. Ihm wurde verwehrt, seine Behandlung für seine Herzbeschwerden durchzuführen. Aufgrund dessen verlor er das Bewusstsein. Er war Zeuge von Folter und Elektroschockbehandlungen von mehreren anderen Gefangenen, einschließlich seines eigenen Sohnes Ibraheem.

6.) Umer Abdul Kareem Hussein

Der irakische Muslim Umer Abdul Kareem Hussein, geb. 26. Mai 1970, wurde am 10. September 2003 von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte festgenommen und bis zum 05. Dezember 2004 in Balad Town, Dihloeiya, Tikrit und Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 19, Nummer 151519 festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und mit Kalaschnikowgewehren geschlagen. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeiträume in schmerzhaften Positionen zu sitzen bzw. zu stehen. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Er wurde von Soldaten dazu gezwungen, sich wie ein Hund zu verhalten und dabei fotografiert. Während seiner Haft in Tikrit wurde er elektroschockgefoltert. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn und seine Familie mit Vergewaltigung und damit, sexuelle Handlungen an ihm zu vollziehen. Mehrere Male steckten ihm Personen ihre Finger in den After. Er wurde davon abgehalten zu schlafen. Ihm wurde zwischenzeitlich verweigert zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt.

7.) Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni

Der irakische Muslim Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni, geb. 1950, wurde von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte am 07. September 2003 festgenommen und bis zum 05. Juli 2004 am Baghdad International Airport festgehalten. Seine Gefangenen-Nummer war 150847. Er wurde nackt ausgezogen, verhüllt und von amerikanischen Soldaten geboxt. Er wurde dazu gezwungen, für längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde nackt fotografiert. Amerikanische Soldaten drohten ihm und seiner Familie mit Vergewaltigung oder mit anderen sexuellen Handlungen. Ihm wurde für mehrere Tage verweigert, Nahrung einzunehmen, zu schlafen, zu beten, Medizin einzunehmen sowie sanitäre Anlagen aufzusuchen.

9.) Ali Abdul Kareem Hussein

Der irakische Muslim Ali Abdul Kareem Hussein, geb. 07. September 1978, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 10. September 2003 festgenommen und bis 04. Januar 2004 in Balad Town, Dihloeiya, Tikrit, Camp 9-4, Zelt 21, Nummer 151484 sowie Abu Ghraib, Camp 5, Zelt 19, Nummer 15148 und schließlich in Camp Bucca festgehalten. Er wurde nackt ausgezogen und verletzt. Er wurde dazu gezwungen, für längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen und zu stehen. Er wurde mit Hunden bedroht und von ihnen berührt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, ihn und seine Familie zu vergewaltigen und umzubringen. Ihm wurde für fünf Tage der Schlaf entzogen. Über längere Zeit wurde ihm verweigert, zu beten. Er wurde extremer Hitze und Kälte ausgesetzt. Er musste die Folter seines Bruders Ibraheem beobachten. Er war Zeuge einer Beerdigung eines Mitinhaftierten und sah mit an, wie amerikanische Soldaten auf den Kopf des Verstorbenen urinieren.

10.) Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein

Der irakische Muslim Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein, geb. 1. Juli 1968, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte vom 4. September 2003 bis 15. September 2004 in Balad Town und in der früheren Al-Quaddis Army Base festgehalten. Er wurde mit Händen geschlagen. Er wurde mit kaltem Wasser überschüttet. Er wurde dazu gezwungen, längere Zeit in schmerzhaften Positionen zu sitzen oder zu stehen. Er wurde von amerikanischen Soldaten elektroschockgefoltert. Diese bedrohten ihn und seine Familie mit Vergewaltigung. Mehrfach steckten ihm Einzelpersonen ihre Finger in den After. Ihm wurde der Schlaf entzogen und verweigert zu beten. Er verlor das Bewusstsein, als er extremer Hitze ausgesetzt war und ihm Wasser verweigert wurde. Der Anzeigenerstatter hat darüber hinaus

beobachten können, wie Amerikaner zwei Inhaftierte, darunter seinen eigenen Bruder, zu Tode folterten.

11.) Buthaina Khalid Mohammed

Der irakische Muslim Buthaina Khalid Mohammed, geb. 1. Juli 1945, wurde von Angehörigen amerikanischer Streitkräfte am 3. Juli 2003 festgenommen. Er verbrachte drei Tage ohne Nahrung. Ihm wurde der Schlaf entzogen sowie verweigert zu beten und die sanitären Anlagen aufzusuchen. Er wurde dazu gezwungen, in schmerzhaften Positionen zu sitzen und zu stehen. Er wurde verletzt. Amerikanische Soldaten bedrohten ihn damit, seine Familie umzubringen. Einzelne Personen berührten seine Genitalien. Er wurde Ohrenzeuge von Folterungen an seinem Sohn. Die Soldaten sollen seinen Sohn mit einem Stock vergewaltigt haben und damit Blutungen verursacht haben. Der Sohn konnte für mehrere Tage nicht sitzen.